

EBA/GL/2022/03

18. März 2022

Leitlinien

zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (*Supervisory Review and Evaluation Process, SREP*) sowie für die aufsichtlichen Stresstests

Einhaltung und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 27.12.2022 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2022/03“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten von Bediensteten erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Titel 1. Gegenstand, Begriffsbestimmungen, Anwendungsebene und Umsetzung

1.1 Gegenstand

5. In diesen Leitlinien werden die gemeinsamen Verfahren und Methoden für die Funktionsweise des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process, SREP*) nach Artikel 97 sowie nach Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU² festgelegt; dazu zählen auch Verfahren und Methoden für die Bewertung der Organisation und der Behandlung von Risiken, darunter der Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, gemäß den Artikeln 76 bis 87 dieser Richtlinie sowie Prozesse und vorgesehene Maßnahmen nach den Artikeln 98, 100, 101, 102, 104, 104a, 104b, 104c und 105, Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 117 dieser Richtlinie. Darüber hinaus haben diese Leitlinien das Ziel, gemeinsame Methoden zu bieten, die von den zuständigen Behörden für die Durchführung der aufsichtlichen Stresstests im Kontext ihres SREP gemäß Artikel 100 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU anzuwenden sind.
6. In diesen Leitlinien werden keine Methoden für die Stresstests festgelegt, welche von der EBA in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Behörden gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 durchgeführt werden; sie beschreiben jedoch den Umfang der Stresstests und helfen dabei, den entsprechenden Kontext für die Berücksichtigung zukünftiger EBA-Stresstests als Teil der aufsichtlichen Stresstests darzulegen
7. Diese Leitlinien gelten für die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Ziffern i und viii der EBA-Verordnung.

1.2 Begriffsbestimmungen

8. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013³, der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2014/59/EU⁴ oder den EBA-Leitlinien zu den Stresstests

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁴ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

der Institute⁵ verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien bezeichnet der Ausdruck

„Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR)“ die Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) und die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote für G-SRI gemäß Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

„Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR)“ die Summe der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, die in Einklang mit den in den vorliegenden Leitlinien genannten Kriterien für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung bestimmt werden.

„Anforderung der Säule 2 (*Pillar 2 Requirement*, P2R)“ oder „zusätzliche Eigenmittelanforderungen“ die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, die gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung festgelegt werden.

„Anforderungen der Säule 2 für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (P2R-LR)“ oder „zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung“ die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, die gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung festgelegt werden.

„Aufsichtliche Benchmarks“ risikospezifische quantitative Instrumente, die von der zuständigen Behörde entwickelt werden, um die zur Deckung von Risiken oder Risikokomponenten, die nicht in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfasst sind, benötigten Eigenmittel einzuschätzen.

„Credit-Spread-Risiko“ das Risiko infolge der Änderung des Marktwerts von Schuldtiteln aufgrund von Schwankungen des Credit-Spreads.

„Empfehlungen der Säule 2 (*Pillar 2 Guidance*, P2G)“ die Höhe und die Qualität der Eigenmittel, welche das Institut über seine Gesamtkapitalanforderung (OCR) hinaus halten soll; diese werden auf Grundlage der in diesen Leitlinien spezifizierten Kriterien bestimmt.

„Empfehlungen der Säule 2 für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (P2G-LR)“ die Höhe und die Qualität der Eigenmittel, welche das Institut über seine Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) hinaus halten soll; diese werden auf Grundlage der in diesen Leitlinien spezifizierten Kriterien bestimmt.

„Finanzierungsrisiko“ das Risiko, dass das Institut mittel- und langfristig über keine stabilen Finanzierungsquellen verfügt, was das bestehende oder künftige Risiko in sich birgt, dass das Institut seinen finanziellen Verpflichtungen wie Zahlungen und benötigten Sicherheiten, die

⁵[EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute](#) (EBA/GL/2018/04).

mittel- bis langfristig fällig sind, gar nicht oder nicht ohne inakzeptable Erhöhung seiner Finanzierungskosten nachkommen kann.

„Fremdwährungskredite“ Kredite an Kreditnehmer in einer anderen Währung als dem gesetzlichen Zahlungsmittel des Landes, in dem der Kreditnehmer ansässig ist, unabhängig von der Rechtsform der Kreditfazilität (z. B. Einräumung eines Zahlungsaufschubs oder einer sonstigen Finanzierungshilfe).

„Fremdwährungskreditrisiko“ das bestehende oder künftige Risiko in Bezug auf die Erträge und Eigenmittel des Instituts infolge von Fremdwährungskrediten an nicht abgesicherte Kreditnehmer.

„Gesamtforderungsbetrag“ (*Total Risk Exposure Amount, TREA*) den Gesamtforderungsbetrag gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

„Gesamtkapitalanforderung“ (*Overall Capital Requirement, OCR*) die Summe der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR), der Kapitalpufferanforderungen und der makroprudenziellen Anforderungen, sofern als Eigenmittelanforderungen ausgedrückt.

„GW-/TF-Aufsichtsbehörde“ eine für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 verantwortliche zuständige Behörde.

„Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiko (IKT-Risiko)“ das Risiko eines Verlustes aufgrund einer Verletzung der Vertraulichkeit, eines Fehlers bei der Integrität von Systemen und Daten, einer Unangemessenheit oder Nichtverfügbarkeit von Systemen und Daten oder einer Unfähigkeit, die IT in einem angemessenen Zeit- und Kostenrahmen zu ändern, wenn sich die Umfeld- oder Geschäftsanforderungen ändern (d. h. Agilität).

„Innertagesliquidität“ die Mittel, auf die während des Geschäftstages zugegriffen werden kann, um dem Institut Zahlungen in Echtzeit zu ermöglichen.

„Innertagesliquiditätsrisiko“ das bestehende oder künftige Risiko, dass das Institut seinen Bedarf an Innertagesliquidität nicht wirksam steuern kann.

„Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP)“ (Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals) das vom Institut eingerichtete Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung des internen Kapitals gemäß Artikel 73 der Richtlinie 2013/36/EU.

„Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP)“ (Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität) das vom Institut eingerichtete Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung der Liquidität gemäß Artikel 86 der Richtlinie 2013/36/EU.

„Kapitalpufferanforderungen“ die Eigenmittelanforderungen nach Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU.

„Kapitalrisiken“ spezielle Risiken, die sich im Falle ihres Eintritts in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auf die Eigenmittel des Instituts über die nächsten 12 Monate auswirken. Diese Risiken umfassen die in den Artikeln 79 bis 87 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Risiken, sind jedoch nicht darauf beschränkt.

„Kategorie des Instituts“ den Indikator für die Systemrelevanz des Instituts, der dem Institut je nach seiner Größe und Komplexität sowie entsprechend dem Umfang seiner Geschäfte vergeben wird.

„Konsolidierendes Institut“ das Institut, das sich an die Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage der konsolidierten Lage gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 halten muss.

„Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken“ spezielle Risiken, die sich im Falle ihres Eintritts in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auf die Liquidität des Instituts über unterschiedliche Zeithorizonte auswirken.

„Liquiditätsdeckungspotenzial“ (*Counterbalancing Capacity*) die Fähigkeit eines Instituts, als Reaktion auf Stressszenarien über einen kurzen, mittleren oder längeren Zeitraum zusätzliche Liquidität vorzuhalten oder Zugang zu zusätzlicher Liquidität zu erhalten.

„Makroprudenzielle Anforderung“ oder „makroprudenzielle Maßnahme“ eine von einer zuständigen oder benannten Behörde auferlegte Anforderung oder Maßnahme zur Abwendung von makroprudenziellen Risiken oder Systemrisiken.

„nicht abgesicherte Kreditnehmer“ private und KMU-Kreditnehmer ohne natürliche oder finanzielle Absicherung, die Währungsinkongruenzen zwischen der Kreditwährung und der Absicherungswährung ausgesetzt sind; zu den natürlichen Absicherungen zählen insbesondere Fälle, in denen Kreditnehmer Einkommen in Fremdwährung erzielen (z. B. Überweisungen/Exporterlöse), während finanzielle Absicherungen normalerweise einen Vertrag mit einem Finanzinstitut voraussetzen.

„Reputationsrisiko“ das aktuelle oder künftige Risiko in Bezug auf die Erträge, Eigenmittel oder Liquidität eines Instituts infolge einer Schädigung des Rufs des Instituts.

„Risiko im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ das Risiko entsprechend der Definition in den EBA-Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht⁶.

„Risikobereitschaft“ das Gesamtrisiko­niveau und die Arten von Risiken, die ein Institut bereit ist, innerhalb seiner Risikotragfähigkeit und in Einklang mit seinem Geschäftsmodell zum Erreichen seiner strategischen Ziele einzugehen.

⁶ Leitlinien über die Merkmale eines risikobasierten Aufsichtsansatzes bei der Bekämpfung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und zu den Maßnahmen, die im Rahmen einer risikosensiblen Aufsicht gemäß Artikel 48 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 (zur Änderung der Gemeinsamen Leitlinien ESAs/2016/72) zu ergreifen sind (Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht) (EBA/GL/2021/16).

„Risiko-Score“ einen numerischen Wert, der die aufsichtliche Bewertung eines individuellen Risikos für das Kapital, die Liquidität und die Finanzierung zusammenfasst und dabei die Wahrscheinlichkeit widerspiegelt, dass ein Risiko erhebliche aufsichtliche Auswirkungen auf das Institut hat (z. B. potenzieller Verlust), nach Berücksichtigung des Risikomanagements und der Risikokontrollen und vor Berücksichtigung der Fähigkeit des Instituts, das Risiko durch das verfügbare Kapital oder die Liquiditätsressourcen zu mindern.

„Score für die Überlebensfähigkeit“ einen numerischen Wert, der die Bewertung eines SREP-Elements durch die Aufsichtsbehörde zusammenfasst und einen Hinweis für das Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts basierend auf dem bewerteten SREP-Element darstellt.

„SREP-Element“ eines der folgenden Elemente: Geschäftsmodellanalyse, Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Risikokontrollen, Bewertung der Kapitalrisiken, SREP-Kapitalbewertung, Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken oder eine SREP-Liquiditätsbewertung.

„SREP-Gesamtbewertung“ die aktuelle Bewertung der allgemeinen Überlebensfähigkeit eines Instituts auf der Grundlage der Bewertung der SREP-Elemente.

„SREP-Gesamtkapitalanforderung“ (*Total SREP Capital Requirement, TSCR*) die Summe der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, die in Einklang mit den in den vorliegenden Leitlinien genannten Kriterien für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung bestimmt werden.

„SREP-Gesamtscore“ den numerischen Indikator des Gesamtrisikos für die Überlebensfähigkeit des Instituts auf der Grundlage der SREP-Gesamtbewertung;

„Strukturelles Fremdwährungsrisiko“ das Risiko infolge des Einsatzes von Eigenkapital in Offshore-Niederlassungen und Tochterunternehmen in einer Währung, die nicht der Berichtswährung des Mutterunternehmens entspricht.

„Überlebensdauer“ den Zeitraum, über den ein Institut seinen Geschäftsbetrieb unter Stressbedingungen aufrechterhalten und weiterhin seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

„Verhaltensrisiko“ das bestehende oder künftige Risiko von Verlusten eines Instituts, das aufgrund eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlverhaltens (einschließlich unangemessene Erbringung von Finanzdienstleistungen) eintritt.

„Wesentliche Währung“ eine Währung, in der das Institut über wesentliche bilanzielle oder außerbilanzielle Positionen verfügt.

„Zinsänderungsrisiko“ das bestehende oder künftige Risiko in Bezug auf die Erträge und Eigenmittel des Instituts infolge ungünstiger Änderungen der Zinssätze.

1.3 Anwendungsebene

9. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien in Einklang mit der in Artikel 110 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anwendungsebene entsprechend den Anforderungen und Ausnahmen nach Artikel 108 und 109 dieser Richtlinie anwenden.
10. Sind sowohl Mutter- als auch Tochterunternehmen in die Konsolidierung einbezogen, sollten die zuständigen Behörden die Granularitätstiefe und -ebene ihrer Bewertungen anpassen, damit diese der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Teil 1 Titel II festgelegten Anwendungsebene entsprechen, wobei insbesondere die Ausnahmen gemäß den Artikeln 7, 10 und 15 dieser Verordnung sowie gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2013/36/EU berücksichtigt werden sollten.
11. Verfügt ein Institut über ein Tochterunternehmen im selben Mitgliedstaat und wurden keine Ausnahmen nach Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gewährt, kann ein verhältnismäßiger Ansatz für die Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung angewandt werden; hierbei sollte der Schwerpunkt auf die Bewertung der Kapital- und Liquiditätsverteilung auf die einzelnen Unternehmen sowie auf die Untersuchung der potenziellen Hindernisse gelegt werden, die einer Kapital- oder Liquiditätsübertragung innerhalb der Gruppe im Wege stehen.
12. Bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen sollten verfahrenstechnische Anforderungen in koordinierter Weise innerhalb der nach Artikel 116 oder Artikel 51 der Richtlinie 2013/36/EU eingerichteten Aufsichtskollegien angewendet werden. In Titel 11 wird im Detail erläutert, wie die vorliegenden Leitlinien auf grenzüberschreitend tätige Gruppen und deren Unternehmen angewandt werden sollten.
13. Wurde von einem Institut eine Liquiditätsuntergruppe nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingerichtet, sollten die zuständigen Behörden die Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken für die von einer solchen Untergruppe abgedeckten Unternehmen auf der Ebene der Liquiditätsuntergruppe bewerten und Aufsichtsmaßnahmen auf dieser Ebene anwenden.

1.4 Geltungsbeginn

14. Diese aktualisierten Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2023. []

1.5 Aufhebung

15. Die EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) vom 19. Dezember 2014 (EBA/GL/2014/13) und die überarbeiteten Leitlinien vom 19. Juli 2018 (EBA/GL/2018/03) werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Leitlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegenden Leitlinien.

Titel 2. Der gemeinsame aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP)

2.1 Überblick über den gemeinsamen SREP-Rahmen

16. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass der SREP eines Instituts folgende Komponenten umfasst:

- a. Kategorisierung des Instituts und regelmäßige Überprüfung dieser Kategorisierung;
- b. Überwachung der Schlüsselindikatoren;
- c. Analyse des Geschäftsmodells;
- d. Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen;
- e. Bewertung der Kapitalrisiken;
- f. Bewertung der Liquiditätsrisiken;
- g. Bewertung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung des Instituts;
- h. Bewertung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung des Instituts;
- i. SREP-Gesamtbewertung und
- j. Aufsichtsmaßnahmen (und Frühinterventionsmaßnahmen, sofern notwendig).

2.1.1 Kategorisierung von Instituten

17. Die zuständigen Behörden sollten alle ihrer Aufsicht unterliegenden Finanzinstitute in die folgenden Kategorien einteilen:

- ▶ Kategorie 1 – alle Institute, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als „große Institute“ definiert sind, sowie gegebenenfalls andere von den zuständigen Behörden auf der Grundlage der Bewertung ihrer Größe und internen Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten bestimmte Institute. Die zuständigen Behörden können beschließen, „große Institute“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die keine G-SRI oder A-SRI sind, gegebenenfalls auf der Grundlage der Bewertung ihres Risikoprofils als Institute der Kategorie 2 einzustufen.

- ▶ Kategorie 2 – mittlere und große Institute – abgesehen von den in die Kategorie 1 fallenden Instituten, – die keine „kleinen und nicht komplexen Institute“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind und ihre Geschäftstätigkeit innerstaatlich oder mit umfangreichen grenzüberschreitenden Tätigkeiten in mehreren Geschäftsfeldern, einschließlich Tätigkeiten im Nichtbankensektor, ausüben und Finanz- und Kreditprodukte für Privat- und Firmenkunden anbieten; nicht systemrelevante spezialisierte Institute mit erheblichen Marktanteilen in ihren Geschäftsfeldern, Zahlungssystemen oder Börsen; Institute, die aufgrund ihrer Größe, Tätigkeiten oder ihres Geschäftsmodells (z. B. Zentralinstitute eines institutsbezogenen Sicherungssystems, Zentralverwahrer, zentrale Gegenparteien, genossenschaftliche Zentralinstitute oder Zentralinstitute der Sparkassen) als relevant für die Wirtschaft (z. B. hinsichtlich des Verhältnisses der gesamten Aktiva zum Bruttoinlandsprodukt (BIP)) oder den Bankensektor eines bestimmten Mitgliedstaats angesehen werden.
 - ▶ Kategorie 3 – kleine und mittlere Institute – abgesehen von den in die Kategorie 1 und 2 fallenden Instituten, – die keine „kleinen und nicht komplexen Institute“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind und ihre Geschäftstätigkeit innerstaatlich und mit nicht bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten ausüben, in einer begrenzten Zahl von Geschäftsfeldern tätig sind, vorwiegend Kreditprodukte für Privat- und Firmenkunden mit einem begrenzten Angebot an Finanzprodukten anbieten; spezialisierte Institute mit weniger bedeutenden Marktanteilen in ihren Geschäftsfeldern, Zahlungssystemen oder Börsen.
 - ▶ Kategorie 4 – alle als „kleine und nicht komplexe Institute“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definierten Institute sowie alle anderen kleinen nicht komplexen Institute, die nicht unter die Kategorien 1 bis 3 fallen (z. B. mit einem begrenzten Tätigkeitsbereich oder nicht bedeutenden Marktanteilen in ihren Geschäftsfeldern).
18. Die Kategorisierung sollte die Bewertung des Systemrisikos widerspiegeln, das die Institute für das Finanzsystem darstellen. Sie sollte den zuständigen Behörden als Grundlage für die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dienen (wie in Abschnitt 2.4 dargelegt) und nicht als Mittel zur Wiedergabe der Qualität eines Instituts.
19. Die zuständigen Behörden sollten die Kategorisierung auf die aufsichtlichen Meldedaten sowie auf die Ergebnisse der vorläufigen Geschäftsmodellanalyse (siehe Abschnitt 4.2) stützen. Die Kategorisierung sollte regelmäßig oder im Falle eines bedeutenden Unternehmensereignisses wie einer umfassenden Veräußerung, eines Unternehmenszusammenschlusses oder einer Übernahme, einer wichtigen strategischen Maßnahme usw. überprüft werden.

2.1.2 Fortlaufende Risikobewertung

20. Die zuständigen Behörden sollten die Risiken, denen ein Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, fortlaufend wie folgt bewerten:
 - a. Überwachung der Schlüsselindikatoren (siehe Titel 3);
 - b. Analyse des Geschäftsmodells (siehe Titel 4);
 - c. Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen (siehe Titel 5);
 - d. Bewertung der Kapitalrisiken (siehe Titel 6) und
 - e. Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken (siehe Titel 8).
21. Die Bewertungen sollten in Einklang mit dem in Abschnitt 2.4 dargelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durchgeführt und im Lichte neuer Informationen überprüft werden.
22. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Ergebnisse der oben aufgeführten Bewertungen
 - a. in einer Zusammenfassung der Ergebnisse klar dokumentiert werden;
 - b. in einem Scorewert wiedergegeben werden, der gemäß den speziellen Vorgaben in den jeweiligen elementspezifischen Titeln der vorliegenden Leitlinien vergeben wird;
 - c. die Bewertungen anderer Elemente unterstützen oder eine eingehende Untersuchung der Unstimmigkeiten zwischen den Bewertungen dieser Elemente zur Folge haben;
 - d. bei der SREP-Gesamtbewertung und im SREP-Gesamtscore berücksichtigt werden und
 - e. gegebenenfalls zu Aufsichtsmaßnahmen führen und in die bezüglich dieser Maßnahmen getroffenen Entscheidungen einfließen.

2.1.3 Regelmäßige Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung

23. Die zuständigen Behörden sollten anhand der folgenden Bewertungen regelmäßig überprüfen, ob die Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung eines Instituts angemessen sind, um eine solide Deckung der Risiken zu gewährleisten, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann:
 - a. SREP-Kapitalbewertung (siehe Titel 7) und

- b. SREP-Liquiditätsbewertung (siehe Titel 9).
24. Die regelmäßigen Bewertungen sollten in Einklang mit den in Abschnitt 2.4 dargelegten Kriterien für die Verhältnismäßigkeit durchgeführt werden. Häufigere Bewertungen sind möglich. Die Bewertungen sollten im Lichte wichtiger neuer Ergebnisse der SREP-Risikobewertung überprüft werden, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass sich daraus wesentliche Auswirkungen auf die Eigenkapital- und/oder Liquiditätsressourcen des Instituts ergeben können.
25. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Ergebnisse der Bewertungen
- a. in einer Zusammenfassung der Ergebnisse klar dokumentiert werden;
 - b. in dem Scorewert wiedergegeben werden, der für die angemessene Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung des Instituts gemäß den Vorgaben in den jeweiligen elementspezifischen Titeln vergeben wird;
 - c. bei der SREP-Gesamtbewertung und im SREP-Gesamtscore berücksichtigt werden und
 - d. die Aufsichtsanforderung berücksichtigen, dass vom Institut Eigenmittel- und/oder Liquiditätsressourcen vorzuhalten sind, die über die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Mindestanforderungen hinausgehen, und diesbezügliche Informationen enthalten; außerdem sind die Bewertungsergebnisse gegebenenfalls als Grundlage für andere Aufsichtsmaßnahmen heranzuziehen.

2.1.4 SREP-Gesamtbewertung

26. Die zuständigen Behörden sollten das Risikoprofil sowie die Überlebensfähigkeit eines Instituts mittels der in Titel 10 beschriebenen SREP-Gesamtbewertung fortlaufend überprüfen. Auf diese Weise können die zuständigen Behörden das Risikopotenzial für einen möglichen Ausfall des Instituts angesichts der Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung, der Governance, der Kontrollen und/oder des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie des Instituts ermitteln. Auf der Grundlage der SREP-Gesamtbewertung kann dann bestimmt werden, ob Frühinterventionsmaßnahmen ergriffen werden müssen, und es kann festgestellt werden, ob das Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu erachten ist.
27. Diese Bewertung sollte anhand der Ergebnisse der Risikobewertungen oder der SREP-Kapital- oder SREP-Liquiditätsbewertungen fortlaufend überprüft werden.
28. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Ergebnisse der Bewertung
- a. in dem für die Gesamtüberlebensfähigkeit des Instituts gemäß den Vorgaben in Titel 10 vergebenen Scorewert wiedergegeben werden;

- b. in einer Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung klar dokumentiert werden, wobei diese Zusammenfassung die vergebenen SREP-Scorewerte (insgesamt sowie auf Basis der einzelnen Elemente) sowie alle Aufsichtsergebnisse während der vorausgegangenen 12 Monate enthält, und
- c. die Grundlage für die aufsichtliche Feststellung bilden, ob ein Institut nach Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ erachtet werden kann.

2.1.5 Dialog mit Instituten, Anwendung der Aufsichtsmaßnahmen und Mitteilung der Ergebnisse

29. Gemäß dem Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung (siehe Abschnitt 2.4) sollten die zuständigen Behörden mit den Instituten in Dialog treten, um die einzelnen SREP-Elemente wie in den elementspezifischen Titeln beschrieben zu bewerten.
30. Auf der Grundlage der SREP-Gesamtbewertung sowie der Bewertungen der einzelnen SREP-Elemente sollten die zuständigen Behörden Aufsichtsmaßnahmen ergreifen (siehe Titel 10). Die in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen Aufsichtsmaßnahmen lassen sich in die folgenden Gruppen einteilen:
- a. Kapitalmaßnahmen;
 - b. Liquiditätsmaßnahmen und
 - c. andere Aufsichtsmaßnahmen (einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen).
31. Falls aus den Ergebnissen der Überwachung der Schlüsselindikatoren, der Bewertung der SREP-Elemente oder einer anderen Aufsichtstätigkeit hervorgeht, dass Aufsichtsmaßnahmen zur Ausräumung unmittelbarer Bedenken notwendig sind, sollten die zuständigen Behörden damit nicht warten, bis die Bewertung aller SREP-Elemente abgeschlossen ist und die SREP-Gesamtbewertung aktualisiert wurde; sie sollten stattdessen die notwendigen Maßnahmen zur Korrektur der beurteilten Situation beschließen und anschließend mit der Aktualisierung der SREP-Gesamtbewertung fortfahren.
32. Je nach Ergebnis der SREP-Gesamtbewertung sollten die zuständigen Behörden parallel zur Auferlegung entsprechender Aufsichtsmaßnahmen mit dem Institut in Dialog treten und dieses am Ende des Prozesses über die Aufsichtsmaßnahmen informieren, denen das Institut in Einklang mit Abschnitt 2.4 nachkommen muss.

2.2 Im Rahmen des SREP verwendetes Einstufungsmodell

33. Um die Ergebnisse der Bewertungen der verschiedenen Risikokategorien und Elemente im SREP-Rahmen zusammenzufassen, sollten die zuständigen Behörden Risiko-Scores und Scores für die Überlebensfähigkeit zuweisen.

34. Bei der Bewertung der individuellen Risikokategorien und SREP-Elemente sollten die zuständigen Behörden eine Reihe an Scores verwenden – 1 (geringes Risiko), 2 (mittleres bis geringes Risiko), 3 (mittleres bis hohes Risiko) und 4 (hohes Risiko), – welche die Beurteilung der Aufsichtsbehörde auf Grundlage der relevanten Score-Tabellen darstellen, die sich in den für die einzelnen Elemente spezifischen Titeln befinden. Die zuständigen Behörden sollten die in diesen Tabellen angegebenen begleitenden „Erwägungen“ zur Stützung ihrer aufsichtlichen Entscheidung heranziehen (wobei ein Institut nicht alle mit dem Scorewert „1“ verbundenen „Erwägungen“ erfüllen muss, um den Scorewert „1“ zu erhalten). Außerdem können die zuständigen Behörden diese Erwägungen weiterentwickeln oder zusätzliche Erwägungen hinzufügen. Für die schlechteste Bewertung sollte der Scorewert „4“ vergeben werden, d. h., selbst wenn die Lage des Instituts schlechter ist als durch die „Erwägungen“ für den Scorewert „4“ angegeben, sollte dennoch der Scorewert „4“ vergeben werden.
35. Bei der Umsetzung der Leitlinien können die zuständigen Behörden stärker granulierte Scores für interne Zwecke einführen, beispielsweise für die Planung von Ressourcen, unter der Voraussetzung, dass die Rahmenvorgaben für die Scores, die in diesen Leitlinien dargelegt werden, Berücksichtigung finden.
36. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass alle Scorewerte regelmäßig überprüft werden (mindestens in dem in Abschnitt 2.4 festgelegten Turnus); im Falle wichtiger neuer Ergebnisse oder Entwicklungen sollten die Scorewerte unverzüglich überprüft werden.

2.2.1 Risiko-Scores

37. Die zuständigen Behörden sollten die Risiko-Scores den einzelnen Risiken für das Kapital gemäß den in Titel 6 aufgeführten Kriterien und die Scores für die Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken gemäß den in Titel 8 aufgeführten Kriterien zuweisen. Diese Scores spiegeln die Wahrscheinlichkeit wider, dass ein Risiko erhebliche aufsichtliche Auswirkungen auf das Institut hat (z. B. potenzieller Verlust), und zwar nach Berücksichtigung der Qualität der Risikokontrollen zur Minderung dieser Auswirkungen (d. h. des Restrisikos), aber vor Berücksichtigung der Fähigkeit des Instituts, das Risiko durch die verfügbaren Kapital- oder Liquiditätsressourcen zu mindern.
38. Die zuständigen Behörden sollten den Risiko-Scorewert hauptsächlich durch eine Bewertung des inhärenten Risikos festlegen, jedoch auch die Betrachtungen hinsichtlich des Risikomanagements und der Risikokontrollen berücksichtigen. Insbesondere kann die Angemessenheit des Managements und der Kontrollen das Risiko einer erheblichen, aufsichtlichen Auswirkung steigern oder – in manchen Fällen – reduzieren (d. h. die Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko können die Risikoniveaus unter Umständen unter- oder überschätzen, abhängig von der Angemessenheit des Managements und der Kontrollen). Die Bewertung des inhärenten Risikos sowie der Angemessenheit des Managements und der Kontrollen sollte mit Bezug auf die Erwägungen erfolgen, welche in den Tabellen 4 bis 7 sowie 9 und 10 spezifiziert werden.

39. Bei der Umsetzung dieser Leitlinien können die zuständigen Behörden unterschiedliche Methoden anwenden, um eine Entscheidung bezüglich der individuellen Risiko-Scores zu treffen. Die Stufen des inhärenten Risikos sowie die Qualität des Risikomanagements und der Risikokontrollen können separat (was zu einem Zwischen- und einem Endergebnis beim Score führt) oder zusammen bewertet werden. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden Aggregationsmethoden für die Zusammenfassung individueller Risiken für die Scores in Bezug auf Kapital, Liquidität und Finanzierung einführen.

2.2.2 Scores für die Überlebensfähigkeit, einschließlich eines SREP-Gesamtscores

40. Die zuständigen Behörden sollten Scores getrennt zuweisen, um die Risikostufe, die für die Überlebensfähigkeit des Instituts steht, auf Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der vier SREP-Elemente zusammenzufassen:
- a. Geschäftsmodell und -strategie gemäß den in Titel 4 aufgeführten Kriterien;
 - b. Interne Governance und institutsweite Kontrollen gemäß den in Titel 5 aufgeführten Kriterien;
 - c. Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung gemäß den in Titel 7 aufgeführten Kriterien sowie
 - d. Angemessenheit der Liquiditätsausstattung gemäß den in Titel 9 aufgeführten Kriterien.
41. In Bezug auf die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung spiegeln diese Scores die aufsichtliche Beurteilung der Kapazität der Kapital- und Liquiditätsressourcen des Instituts wider, wenn es darum geht, individuelle Risiken für das Kapital und die Liquidität und die Finanzierung zu mindern bzw. abzudecken, gemäß den Erläuterungen in den Titeln 6 und 8, und/oder hinsichtlich weiterer Elemente, für die zusätzliche Eigenmittel festgelegt wurden, wie in Titel 7 dargelegt.
42. Die zuständigen Behörden sollten ferner einen Gesamt-Score für den SREP gemäß den in Titel 10 aufgeführten Kriterien zuweisen. Dieser Score sollte im aufsichtlichen Ermessen vergeben werden und die aufsichtliche Beurteilung der allgemeinen Überlebensfähigkeit des Instituts widerspiegeln.
43. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Scores des Geschäftsmodells, der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen, der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung, der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung sowie der SREP-Gesamtscore die folgenden Ziele erfüllen:
- a. Angabe der Wahrscheinlichkeit, dass Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um den Bedenken gemäß den Kriterien in Titel 10 Rechnung zu tragen;

- b. Anlass für die Entscheidung, ob Frühinterventionsmaßnahmen gemäß den EBA-Leitlinien zu den Bedingungen für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen angewendet werden sollen⁷, und
 - c. Hilfe bei der Priorisierung und Planung der Ressourcen der Aufsichtsbehörden und Festlegung der Prioritäten des aufsichtsbehördlichen Prüfprogramms (SEP).
44. Die zuständigen Behörden sollten dafür Sorge tragen, dass der auf Grundlage der Gesamtschau der auf die vier SREP-Elemente zurückgehenden Gefahren vergebene SREP-Gesamtscore Aufschluss über die allgemeine Überlebensfähigkeit des Instituts gibt, einschließlich des Aspekts, ob das Institut „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ im Sinne des Artikels 32 der Richtlinie 2014/59/EU ist, wobei auch die EBA-Leitlinien zu den Umständen, ob ein Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu betrachten ist,⁸ zu beachten sind. Wenn das Ergebnis der SREP-Gesamtbewertung darauf schließen lässt, dass ein Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet werden kann, sollten die zuständigen Behörden den Score „F“ angeben und gemäß dem in Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Verfahren zur Hinzuziehung der Abwicklungsbehörden vorgehen.

2.3 Organisatorische Regelungen

45. Die zuständigen Behörden sollten gewährleisten, dass die von ihnen festgelegten organisatorischen Regelungen für die Durchführung des SREP mindestens Folgendes umfassen:
- a. eine Beschreibung der Rollen und Verantwortlichkeiten des Aufsichtspersonals für die Durchführung des SREP sowie entsprechende Berichtswege in normalen Situationen und in Krisensituationen;
 - b. Verfahren für die Dokumentation und Aufzeichnung der Ergebnisse und aufsichtlichen Bewertungen;
 - c. Regelungen für die Genehmigung der Ergebnisse und Scorewerte sowie Eskalationsverfahren im Falle abweichender Auffassungen innerhalb der zuständigen Behörde in normalen Situationen und in Krisensituationen;
 - d. Regelungen für die Organisation des Dialogs mit dem Institut entsprechend dem Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung (siehe Abschnitt 2.4) zur Bewertung einzelner SREP-Elemente und
 - e. Regelungen für die Anhörung eines Instituts und die Übermittlung der SREP-Ergebnisse an das Institut, die für grenzüberschreitend tätige Bankengruppen und ihre Unternehmen auch die Interaktion innerhalb der Aufsichtskollegien umfassen,

⁷ EBA-Leitlinien zu den Bedingungen für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen ([EBA/GL/2015/03](#)).

⁸ EBA-Leitlinien zur Interpretation der Umstände, unter denen ein Institut gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu betrachten ist ([EBA/GL/2015/07](#)).

wobei ferner der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission⁹ Rechnung zu tragen ist.

46. Bei der Festlegung der Regelungen für den Dialog mit Instituten sollten die zuständigen Behörden bedenken, welche möglichen Auswirkungen die Offenlegung der Scorewerte gegenüber den Instituten im Hinblick auf ihre Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014¹⁰ und den Richtlinien 2014/57/EU¹¹ und 2004/109/EG¹² hat.

2.4 Verhältnismäßigkeit und Aufsichtsintensität

47. Die zuständigen Behörden sollten bezüglich des Umfangs, der Häufigkeit und der Intensität der Aufsichtstätigkeit und des Dialogs mit einem Institut sowie im Hinblick auf die erwartete Einhaltung der Standards durch das Institut den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwenden, wobei jeweils die Kategorie des Instituts zu beachten ist. In allen Fällen sollten im Zuge der Beurteilung der Kapital- sowie Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken zumindest die wesentlichsten Einzelrisiken bewertet werden.
48. Unabhängig von der Kategorie des Instituts sollten die zuständigen Behörden bei der Unterrichtung über das Ergebnis der SREP-Gesamtbewertung insbesondere folgende Informationen vorlegen:
- a. eine Aufstellung der Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel, die das Institut zusätzlich zu den Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402¹³ in Bezug auf die nicht in diesen Verordnungen erfassten Risikokomponenten und Risiken vorhalten muss;
 - b. eine Aufstellung der Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel, die das Institut zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Buchstabe a und Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU vorhalten muss;

⁹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission vom 23. Juni 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Vorgehen bei der Beschlussfassung in Bezug auf gemeinsame Entscheidungen über institutsspezifische Aufsichtsanforderungen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 188 vom 27.6.2014, S. 19).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

¹¹ Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 179).

¹² Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

¹³ Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

- c. eine Aufstellung der vorgehaltenen Liquidität und der von der zuständigen Behörde festgesetzten besonderen Liquiditätsanforderungen, und
- d. eine Aufstellung der anderen Aufsichtsmaßnahmen, einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen, die die zuständige Behörde zu ergreifen beabsichtigt.

49. Bei der Planung der SREP-Aktivitäten sollten die zuständigen Behörden in Bezug auf die verhältnismäßige Häufigkeit und Intensität der Aufsichtstätigkeit dem Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung folgen (im Folgenden sowie in Tabelle 1 beschrieben):

2.4.1 Institute der Kategorie 1

50. Um eine angemessene Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit in Bezug auf den SREP für Institute der Kategorie 1 sicherzustellen, sollten die zuständigen Behörden:

- a. die Schlüsselindikatoren vierteljährlich überwachen;
- b. mindestens einmal jährlich eine dokumentierte Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung erstellen;
- c. die Bewertungen aller einzelnen SREP-Elemente mindestens einmal jährlich aktualisieren;
- d. das Institut mindestens einmal jährlich über das Ergebnis der SREP-Gesamtbewertung informieren;
- e. zur Bewertung der einzelnen SREP-Elemente in ständigem Kontakt und Dialog mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung des Instituts gemäß Absatz 3 Nummer 9 der Richtlinie 2013/36/EU stehen.

2.4.2 Institute der Kategorie 2

51. Um eine angemessene Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit in Bezug auf den SREP für Institute der Kategorie 2 sicherzustellen, sollten die zuständigen Behörden:

- a. die Schlüsselindikatoren vierteljährlich überwachen;
- b. mindestens einmal jährlich eine dokumentierte Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung erstellen;
- c. die Bewertungen aller einzelnen SREP-Elemente mindestens alle zwei Jahre aktualisieren;
- d. das Institut mindestens alle zwei Jahre über das Ergebnis der SREP-Gesamtbewertung informieren;

- e. zur Bewertung der einzelnen SREP-Elemente in ständigem Kontakt und Dialog mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung des Instituts stehen.

2.4.3 Institute der Kategorie 3

52. Um eine angemessene Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit in Bezug auf den SREP für Institute der Kategorie 3 sicherzustellen, sollten die zuständigen Behörden:
- a. die Schlüsselindikatoren vierteljährlich überwachen;
 - b. mindestens einmal jährlich eine dokumentierte Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung erstellen;
 - c. die Bewertungen aller einzelnen SREP-Elemente mindestens alle drei Jahre oder im Falle wesentlicher neuer Informationen bezüglich des zu bewertenden Risikos häufiger aktualisieren;
 - d. das Institut mindestens alle drei Jahre über das Ergebnis der SREP-Gesamtbewertung informieren;
 - e. zur Bewertung der wichtigsten Risikokomponente(n) eine risikobasierte Zusammenarbeit und einen Dialog mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung (sofern erforderlich) des Instituts aufnehmen.

2.4.4 Institute der Kategorie 4

53. Um eine angemessene Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit in Bezug auf den SREP für Institute der Kategorie 4 sicherzustellen, sollten die zuständigen Behörden:
- a. die Schlüsselindikatoren vierteljährlich überwachen;
 - b. mindestens einmal jährlich eine dokumentierte Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung erstellen;
 - c. die Bewertungen aller einzelnen SREP-Elemente mindestens alle drei Jahre oder – im Falle wesentlicher neuer Informationen bezüglich des zu bewertenden Risikos – häufiger aktualisieren, wobei Umfang und Tiefe dieser Aktualisierung an das spezifische Risikoprofil des Instituts anzupassen sind;
 - d. das Institut mindestens alle drei Jahre über das Ergebnis der SREP-Gesamtbewertung informieren;
 - e. mindestens alle drei Jahre Kontakt und einen Dialog mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung des Instituts aufnehmen.

2.4.5 Mindestanforderungen an die Aufsichtsintensität

Tabelle 1: Anwendung des SREP auf die verschiedenen Kategorien von Instituten

Kategorie	Überwachung der Schlüsselindikatoren	Bewertung aller SREP-Elemente (Mindesthäufigkeit)	Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung	Mindestmaß an Überwachung/Dialog
1	Vierteljährlich	Jährlich	Jährlich	Fortlaufender Kontakt mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung des Instituts; Zusammenarbeit mit dem Institut zur Bewertung der einzelnen Elemente
2	Vierteljährlich	Alle 2 Jahre	Jährlich	Fortlaufender Kontakt mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung des Instituts; Zusammenarbeit mit dem Institut zur Bewertung der einzelnen Elemente
3	Vierteljährlich	Alle 3 Jahre	Jährlich	Risikobasierte Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung des Instituts; Zusammenarbeit mit dem Institut zur Bewertung der wichtigsten Risikokomponenten
4	Vierteljährlich	Alle drei Jahre in dem an das spezifische Risikoprofil des Instituts angepassten Umfang und mit der entsprechenden Tiefe	Jährlich	Kontakt mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung des Instituts mindestens alle drei Jahre

54. Falls die zuständigen Behörden zu dem Schluss gelangen, dass Institute ähnliche Risikoprofile aufweisen, können sie thematische SREP-Bewertungen für mehrere Institute in einer einzelnen Bewertung durchführen (z. B. kann eine Geschäftsmodellanalyse für alle kleinen

Hypothekenbanken durchgeführt werden, sofern von ähnlichen Risiken für die geschäftliche Lebensfähigkeit all dieser Institute ausgegangen werden kann). Zudem können die zuständigen Behörden individuell angepasste Methoden für die Anwendung des SREP für Institute mit ähnlichen Risikoprofilen verwenden, wie ähnlichen Geschäftsmodellen oder ähnlichem Belegenheitsort der Risikopositionen gemäß Artikel 97 Absatz 4a der Richtlinie 2013/36/EU.

55. Für Institute mit einem schlechten SREP-Gesamtscore sollten die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Ergebnisse früherer Bewertungen eines oder mehrerer SREP-Elemente (zumindest vorübergehend) ein höheres Maß an Überwachung beschließen; hierbei sollten unabhängig von der Kategorie des Instituts umfassendere Aufsichtsressourcen und eine höhere Intensität und Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit erforderlich sein, die an die Situation des einzelnen Instituts in Bezug auf Risiken und Schwachstellen angepasst sind.
56. Für Institute, die einem aufsichtlichen Prüfungsprogramm nach Artikel 99 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass sich das Maß an Überwachung und die Anwendung des SREP nach diesem Programm bestimmen.
57. Bei der Planung der SREP-Aktivitäten sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk auf die Koordinierung der Aktivitäten mit anderen mittelbar oder unmittelbar an der Bewertung beteiligten Dritten legen, vor allem, wenn Informationen vom Institut und/oder im Rahmen der Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Gruppen (siehe Titel 11 dieser Leitlinien) von anderen beteiligten zuständigen Behörden benötigt werden.

2.4.6 Schwerpunkt und Granularität der Bewertung

58. Zum Zweck der Verhältnismäßigkeit sollten die zuständigen Behörden bei der Durchführung des SREP unter Anwendung der vorliegenden Leitlinien beachten, dass die in den Titeln 4, 5, 6 und 8 genannten unterschiedlichen Elemente, methodischen Aspekte und Bewertungskomponenten nicht für alle Institute in gleichem Maße relevant sind. Bei der Bewertung ist je nach Kategorie, in die das Institut eingestuft wird, und je nach Größe und Geschäftsmodell des Instituts sowie Art, Umfang und Komplexität seiner Tätigkeiten gegebenenfalls ein unterschiedlicher Granularitätsgrad anzuwenden.
59. Unter Berücksichtigung der Absätze 57 und 58 können die zuständigen Behörden auch den spezifischen Schwerpunkt des SREP festlegen, wobei in bestimmten Bereichen eine detailliertere Bewertung vorgenommen wird und bezüglich aller anderen SREP-Elemente Abstriche gemacht werden, sie jedoch einer ausreichenden Prüfung für eine aussagekräftige Bewertung unterzogen werden. Ein solcher Schwerpunkt des SREP kann auf einer mehrjährigen Planung, wirtschaftlichen Umständen oder der spezifischen Situation eines Instituts beruhen. Bei der Festlegung des Schwerpunkts und der Granularität der Bewertung sollten die zuständigen Behörden das Risikoprofil des Instituts, die Wesentlichkeit der verschiedenen Risiken und etwaige Änderungen in diesem Zusammenhang berücksichtigen, was auch die bei der Überwachung der Schlüsselindikatoren gemäß Titel 3, den Stresstests gemäß Titel 12 oder im Ergebnis früherer SREP-Bewertungen ermittelten Feststellungen einschließt.

Titel 3. Überwachung der Schlüsselindikatoren

60. Um Veränderungen der finanziellen Bedingungen und Risikoprofile der Institute zu verfolgen, sollten die zuständigen Behörden finanzielle und nichtfinanzielle Schlüsselindikatoren regelmäßig überwachen. Im Rahmen dieser Überwachung sollte ebenfalls ermittelt werden, ob aufgrund neuer wichtiger Informationen die Bewertungen der SREP-Elemente eventuell außerhalb der geplanten Aufsichtstätigkeit aktualisiert werden müssen. Sollten sich bei der Überwachung eine wesentliche Veränderung des Risikoprofils des Instituts oder Unregelmäßigkeiten bei den Indikatoren herausstellen, sollten die zuständigen Behörden die Ursachen untersuchen und die Bewertung des betreffenden SREP-Elements vor dem Hintergrund der neuen Informationen gegebenenfalls überprüfen.
61. Entsprechend dem in Kapitel 2 dargelegten Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung sollten die zuständigen Behörden die finanziellen und nichtfinanziellen Schlüsselindikatoren für alle Institute mindestens vierteljährlich überwachen. Abhängig von der besonderen Situation oder den spezifischen Merkmalen der Institute sowie je nach Verfügbarkeit der zugrunde liegenden Informationen (z. B. Marktdaten) ist eine häufigere Überwachung möglich.
62. Die zuständigen Behörden sollten Überwachungssysteme und -muster einrichten, die eine Ermittlung wesentlicher Veränderungen und Unregelmäßigkeiten beim Verhalten der Indikatoren erlauben; außerdem sollten gegebenenfalls Schwellenwerte festgelegt werden. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden Eskalationsverfahren für alle zu überwachenden maßgeblichen Indikatoren (oder Kombinationen von Indikatoren) einrichten, damit gewährleistet ist, dass Unregelmäßigkeiten und wesentliche Veränderungen untersucht werden.
63. Die Gruppe der Indikatoren und die zugehörigen Schwellenwerte sind an die spezifischen Merkmale der einzelnen Institute oder der Gruppen von Instituten mit ähnlichen Eigenschaften (Peer-Gruppen) anzupassen. Das Indikatoren, Überwachungsmuster und Schwellenwerte umfassende Rahmenwerk sollte die Größe, die Komplexität, das Geschäftsmodell und das Risikoprofil des Instituts widerspiegeln und sollte die geografischen Regionen, die Sektoren und die Märkte abdecken, in denen das Institut tätig ist.
64. Die zuständigen Behörden sollten die zu verfolgenden Indikatoren durch die regelmäßige Überwachung der vornehmlich aus den aufsichtlichen Meldungen stammenden Daten ermitteln und Definitionen aus einheitlichen Meldestandards verwenden. Sofern relevant können in Bezug auf die einzelnen zu überwachenden Institute EBA-Dashboards oder von der EBA überwachte Indikatoren als Informationsquelle genutzt werden.

65. Außerdem sollten die festgelegten Indikatoren und die Ergebnisse aus der Überwachung der Schlüsselindikatoren ebenfalls in die Bewertung von Kapital- sowie Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken für das jeweilige SREP-Element einfließen.
66. Die für die Überwachung verwendeten Indikatoren sollten zumindest die folgenden institutsspezifischen Indikatoren umfassen:
- a. finanzielle Indikatoren und Risikoindikatoren für alle in den vorliegenden Leitlinien erfassten Risikokategorien (siehe Titel 6 und 8);
 - b. alle Quoten, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß nationalem Recht zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU für die Berechnung der aufsichtlichen Mindestanforderungen (Kernkapitalquote (Core Tier 1, CT1), Mindestliquiditätsquote (LCR), strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) usw.) ergeben;
 - c. Mindestanforderungen in Bezug auf Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) nach Richtlinie 2014/59/EU;
 - d. relevante marktbasierende Indikatoren (z. B. Aktienkurs, Credit Default Swap (CDS), Spreads, Anleihe-Spreads usw.);
 - e. sofern verfügbar, in den eigenen Sanierungsplänen des Instituts verwendete Indikatoren für den wirtschaftlichen Aufschwung; und
 - f. sofern verfügbar, Indikatoren auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen aus der Berichterstattung an die zuständigen Behörden, die auf ein Risiko im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hindeuten können.
67. Ergänzend zu den institutsspezifischen Indikatoren sollten entsprechende makroökonomische Indikatoren für die geografischen Regionen, Sektoren und Märkte, in denen das Institut tätig ist, verwendet werden (sofern verfügbar).
68. Wesentliche Veränderungen oder Unregelmäßigkeiten bei den Indikatoren sollten als Anlass für weitere Untersuchungen genommen werden, insbesondere wenn diese Veränderungen Ausreißer im Vergleich zu den Werten der Peer-Gruppe darstellen. Die zuständigen Behörden sollten speziell
- a. die Ursache ermitteln und die Wesentlichkeit der potenziellen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut bewerten;
 - b. die Ursache und das Ergebnis der Bewertung dokumentieren und
 - c. die Risikobewertung und den SREP-Score (sofern relevant) vor dem Hintergrund der neuen Ergebnisse überprüfen.

69. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden erwägen, die regelmäßige Überwachung der finanziellen und nichtfinanziellen Schlüsselindikatoren durch die Sichtung unabhängiger Marktforschungen und Marktanalysen (sofern verfügbar) zu ergänzen, die eine nützliche Quelle alternativer Sichtweisen sein können.

Titel 4. Analyse des Geschäftsmodells

4.1 Allgemeine Erwägungen

70. In diesem Titel werden die Kriterien für die Bewertung des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie des Instituts beschrieben. Die Beurteilung eines Instituts sollte auf derselben Ebene wie die SREP-Gesamtbewertung erfolgen; sie kann aber auch auf der Ebene des Geschäftsfeldes oder der Produktlinie oder auf thematischer Basis durchgeführt werden.
71. Die zuständigen Behörden sollten regelmäßig Geschäftsmodellanalysen durchführen, um die Geschäfts- und strategischen Risiken zu bewerten. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die Verantwortlichkeit des Leitungsorgans des Instituts für die Führung und Organisation des Geschäfts nicht unterminiert wird oder bestimmte Geschäftsmodelle nicht priorisiert werden. Im Rahmen dieser Bewertung sollte Folgendes ermittelt werden:
- ▶ die Tragfähigkeit des aktuellen Geschäftsmodells des Instituts auf der Grundlage, ob das Modell geeignet ist, in den kommenden 12 Monaten eine akzeptable Rendite über die kommenden 12 Monaten zu erwirtschaften, und
 - ▶ die Nachhaltigkeit der Strategie des Instituts in Anbetracht seiner Fähigkeit, mit der Strategie aufgrund ihrer strategischen Pläne und finanziellen Prognosen eine akzeptable Rendite über einen zukunftsgerichteten Zeitraum von mindestens drei Jahren zu erzielen.
72. Das Ergebnis der Geschäftsmodellanalyse sollte als Grundlage für die Bewertung der anderen SREP-Elemente verwendet werden. In diesem Zusammenhang kann die Geschäftsmodellanalyse unter bestimmten Aspekten durchgeführt werden, insbesondere nach quantitativen Aspekten; beispielsweise kann ein Verständnis der Finanzierungsstruktur für die Bewertung der Liquiditätsrisiken hilfreich sein.
73. Die zuständigen Behörden sollten die Geschäftsmodellanalyse zudem bei der Ermittlung der entscheidenden Schwachstellen eines Instituts heranziehen, die höchstwahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf das Institut haben werden oder zum zukünftigen Ausfall des Instituts führen.
74. Die zuständigen Behörden sollten die Geschäftsmodellanalyse auch heranziehen, um die aufsichtlichen Auswirkungen von ihnen bekannten Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die mit dem Geschäftsmodell des Instituts verknüpft sind, zu bewerten. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden die von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden erhaltenen Informationen, insbesondere ihre Bewertungen der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und etwaige Feststellungen bezüglich wesentlicher Schwachstellen bei den Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung des Instituts, heranziehen, um ihre Feststellungen aus der

fortlaufenden Überwachung zu ergänzen und zu bewerten, ob sie Anlass zu aufsichtlichen Bedenken bezüglich des Risikos im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geben. Wenn die Bewertung erkennen lässt, dass das Geschäftsmodell des Instituts Anlass zu aufsichtlichen Bedenken bezüglich des Risikos im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gibt, sollten die zuständigen Behörden das Ergebnis der aufsichtlichen Bewertung des Geschäftsmodells den GW-/TF-Aufsichtsbehörden mitteilen¹⁴.

75. Die Geschäftsmodellanalyse sollte die folgenden Schritte umfassen:

- a. erste Beurteilung;
- b. Ermittlung der Schwerpunktbereiche;
- c. Bewertung des Geschäftsumfelds;
- d. quantitative Analyse des aktuellen Geschäftsmodells;
- e. qualitative Analyse des aktuellen Geschäftsmodells;
- f. Analyse der zukunftsgerichteten Strategie und Finanzpläne (einschließlich geplanter Änderungen des Geschäftsmodells);
- g. Bewertung der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells;
- h. Bewertung der Nachhaltigkeit der Strategie;
- i. Ermittlung der entscheidenden Anfälligkeiten, denen das Institut aufgrund des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, und
- j. Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung.

76. Für die Durchführung der Geschäftsmodellanalyse sollten die zuständigen Behörden mindestens die folgenden quantitativen und qualitativen Informationen als Basis heranziehen:

- a. den oder die strategischen Pläne des Instituts mit Prognosen für das laufende Jahr und zukunftsgerichteten Prognosen und den zugrunde liegenden ökonomischen Annahmen;
- b. Rechnungslegung (z. B. Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzausweise);

¹⁴ Gemäß den Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für die prudenzielle Aufsicht zuständigen Behörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/15).

- c. aufsichtsrechtliches Meldewesen (COREP-Meldungen, FINREP-Meldungen und Kreditregister, sofern verfügbar);
- d. internes Berichtswesen (Berichte an die Geschäftsleitung, Kapitalplanung, Liquiditätsmeldungen, interne Risikoberichte);
- e. Sanierungs- und Abwicklungspläne, einschließlich der Ergebnisse der von der Abwicklungsbehörde vorgelegten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2014/59/EU;
- f. Berichte Dritter (z. B. Prüfberichte, Berichte von Equity- und Kreditanalysten); und
- g. sonstige relevante Studien und Untersuchungen (z. B. des Internationalen Währungsfonds (IWF), von makroprudenziellen Behörden und Einrichtungen sowie europäischen Organen).

4.2 Erste Beurteilung

77. Die zuständigen Behörden sollten die Haupttätigkeiten, die geografischen Regionen und die Marktposition des Instituts analysieren, um für das Institut die folgenden Elemente auf der höchsten Konsolidierungsebene im Rechtsraum zu ermitteln:
- a. seine wichtigsten geografischen Regionen;
 - b. seine wichtigsten Tochterunternehmen/Zweigstellen;
 - c. seine wichtigsten Geschäftsfelder und
 - d. seine wichtigsten Produktlinien.
78. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden eine Reihe maßgeblicher Messgrößen zum Zeitpunkt der Bewertung sowie deren Veränderung im zeitlichen Verlauf betrachten. Zu diesen Messgrößen zählen beispielsweise:
- a. Beitrag zu den Gesamteinnahmen/Gesamtkosten;
 - b. Anteil der Vermögenswerte;
 - c. Anteil des Gesamtforderungsbetrags und
 - d. Marktposition.
79. Die zuständigen Behörden sollten diese erste Beurteilung zu folgenden Zwecken verwenden:
- a. Bestimmung der Wesentlichkeit von Geschäftsbereichen/Geschäftsfeldern: Die zuständigen Behörden sollten bestimmen, welche geografischen Regionen, Tochterunternehmen/Zweigstellen, Geschäftsfelder und Produktlinien aufgrund

ihres Beitrags zum Gewinn (z. B. auf Basis der Gewinn- und Verlustrechnung), ihres Risikos (z. B. auf Basis des Gesamtforderungsbetrags oder anderer Risikomessgrößen) und/oder ihrer organisatorischen/gesetzlichen Prioritäten (z. B. spezielle Verpflichtung von Banken im öffentlichen Sektor, bestimmte Produkte anzubieten) die bedeutendsten sind. Anhand dieser Informationen sollten die Schwerpunkte ermittelt werden, auf die sich die Geschäftsmodellanalyse konzentrieren sollte (siehe Abschnitt 4.3).

- b. Ermittlung der Peer-Gruppe: Die zuständigen Behörden sollten die entsprechende Peer-Gruppe für das Institut ermitteln. Für die Geschäftsmodellanalyse sollte die Peer-Gruppe auf der Grundlage konkurrierender Produktlinien/Geschäftsfelder bestimmt werden, die auf die gleichen Profitquellen oder Kunden abzielen (z. B. die Kreditkartengeschäfte verschiedener Institute mit Kreditkarteninhabern in Land X als Zielgruppe).
- c. Unterstützung bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit: Die Ergebnisse der ersten Beurteilung können dabei helfen, die Institute auf Basis ihrer ermittelten Komplexität zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Kategorien einzuteilen (siehe Abschnitt 2.1.1).

4.3 Ermittlung der Schwerpunktbereiche für die Geschäftsmodellanalyse

80. Die zuständigen Behörden sollten die Schwerpunktbereiche für die Geschäftsmodellanalyse bestimmen. Dabei sollten verstärkt die Geschäftsfelder betrachtet werden, die für die Tragfähigkeit oder die Nachhaltigkeit des aktuellen Geschäftsmodells am wichtigsten sind und/oder die höchstwahrscheinlich die gegenwärtigen Schwachstellen des Instituts verstärken oder das Institut neuen Anfälligkeiten aussetzen werden. Hierbei sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- a. Wesentlichkeit der Geschäftsfelder – Sind bestimmte Geschäftsfelder bedeutender für die Generierung von Gewinnen (oder Verlusten)?
- b. Frühere Aufsichtsergebnisse – Liefern die Ergebnisse für andere SREP-Elemente Hinweise auf Geschäftsfelder, die eingehender untersucht werden müssen?
- c. Ergebnisse und Feststellungen aus internen und externen Prüfberichten – Wurden während der Prüfung spezifische Probleme hinsichtlich der Nachhaltigkeit oder Lebensfähigkeit bestimmter Geschäftsfelder ermittelt?
- d. Bedeutung für strategische Pläne – Gibt es Geschäftsfelder, die das Institut wesentlich ausbauen oder abbauen möchte?

- e. Ergebnisse der thematischen aufsichtlichen Überprüfungen – Wurden bei einer sektorweiten Analyse allgemeine zugrunde liegende Probleme erkannt, die zusätzliche institutsspezifische Analysen erfordern?
- f. Festgestellte Änderungen des Geschäftsmodells – Wurden tatsächliche Änderungen des Geschäftsmodells festgestellt, ohne dass vom Institut geplante Änderungen mitgeteilt oder neue strategische Pläne herausgegeben wurden?
- g. Peer-Vergleiche – Hat sich ein Geschäftsfeld als atypisch (als Ausreißer) im Vergleich zur Peer-Gruppe herausgestellt?
- h. Ergebnisse und Feststellungen aus der ersten Geschäftsmodellanalyse, einschließlich derjenigen, die darauf hindeuten, dass das Geschäftsmodell mit Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden ist.

4.4 Bewertung des Geschäftsumfelds

81. Um die Plausibilität der strategischen Annahmen eines Instituts zu beurteilen, sollten die zuständigen Behörden das Geschäftsumfeld analysieren. Dazu sollten die gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbedingungen betrachtet werden, unter denen ein Institut aufgrund seines hauptsächlichen oder wesentlichen geografischen oder geschäftlichen Engagements faktisch oder voraussichtlich tätig ist. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden Erkenntnisse darüber erlangen, in welche Richtung sich die makroökonomischen und Markttrends bewegen, und sollten die strategischen Absichten der Peer-Gruppe verstehen.
82. Diese Analyse sollte den zuständigen Behörden Erkenntnisse zu folgenden Aspekten liefern:
- a. die makroökonomischen Schlüsselvariablen, unter denen das bewertete Unternehmen, Produkt oder Segment in den geografischen Hauptregionen operiert oder künftig operieren wird; diese Schlüsselvariablen sind beispielsweise Bruttoinlandsprodukt (BIP), Arbeitslosenquote, Zinssatz und Immobilienpreisindex;
 - b. das Wettbewerbsumfeld sowie seine voraussichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Aktivitäten der Peer-Gruppe; zu überprüfende Bereiche sind beispielsweise das erwartete Wachstum des Zielmarktes (z. B. des Marktes für Wohnungsbaudarlehen) sowie die Aktivitäten und Pläne der wichtigsten Wettbewerber auf dem Zielmarkt;
 - c. allgemeine Trends auf dem Markt, die sich auf die Leistungsfähigkeit und Rentabilität des Instituts auswirken können; hierbei sollten zumindest Gesetzgebungstrends (z. B. Änderung der Gesetze für die Verteilung von Produkten im Privatkundengeschäft), technologische Trends (z. B. Verlagerung hin zu elektronischen Plattformen bei bestimmten Handelsarten) und gesellschaftliche

und demografische Trends (z. B. größere Nachfrage nach islamischen Bankdiensten) berücksichtigt werden.

4.5 Analyse des aktuellen Geschäftsmodells

83. Um die Instrumente und Methoden zu verstehen, die von einem Institut zur Führung der Geschäfte und zur Generierung von Gewinnen verwendet werden, sollten die zuständigen Behörden quantitative und qualitative Analysen durchführen.

4.5.1 Quantitative Analyse

84. Die zuständigen Behörden sollten die quantitativen Merkmale des aktuellen Geschäftsmodells eines Instituts analysieren, um dessen Finanzergebnis zu ermitteln und um festzustellen, in welchem Maß dieses Ergebnis auf einem höheren oder niedrigeren Risikoappetit als die anderer Institute der Peer-Gruppe beruht.

85. In die Analyse sollten folgende Bereiche einbezogen werden:

- a. Gewinn- und Verlustrechnung, einschließlich Trends: Die Bewertung sollte die Rentabilität des Instituts (z. B. nach außergewöhnlichen Posten und einmaligen Posten), eine Aufschlüsselung der Ertragsströme, eine Aufschlüsselung der Kosten, Rückstellungen für Wertminderungen und wichtige Kennzahlen (z. B. Nettozinsspanne, Kosten-Einnahmen-Verhältnis, notleidende Kredite) umfassen. Die zuständigen Behörden sollten feststellen, wie sich die vorstehenden Elemente in den vergangenen Jahren entwickelt haben, und die zugrunde liegenden Trends ermitteln.
- b. Bilanz, einschließlich Trends: Die Bewertung sollte die Zusammensetzung der Aktiva und Passiva, die Finanzierungsstruktur, die Veränderung des Gesamtforderungsbetrags und der Eigenmittel sowie wichtige Kennzahlen (z. B. Eigenkapitalrendite, Kernkapitalquote, Finanzierungslücke) umfassen. Die zuständigen Behörden sollten feststellen, wie sich die vorstehenden Elemente in den vergangenen Jahren entwickelt haben, und die zugrunde liegenden Trends ermitteln.
- c. Konzentrationen, einschließlich Trends: Es sollten die Konzentrationen in der GuV-Rechnung und in der Bilanz in Bezug auf Kunden, Sektoren und geografische Regionen bewertet werden. Die zuständigen Behörden sollten feststellen, wie sich die vorstehenden Elemente in den vergangenen Jahren entwickelt haben, und die zugrunde liegenden Trends ermitteln.
- d. Risikoappetit: Die zuständigen Behörden sollten die vom Institut pro Risikoart (Kreditrisiko, Finanzierungsrisiko usw.) festgesetzten offiziellen Limits sowie deren Einhaltung bewerten, um festzustellen, welche Risiken das Institut zu übernehmen bereit ist, um sein Finanzergebnis zu steigern.

4.5.2 Qualitative Analyse

86. Die zuständigen Behörden sollten die qualitativen Merkmale des aktuellen Geschäftsmodells eines Instituts analysieren, um die Erfolgstreiber und wichtigsten Abhängigkeiten zu bestimmen.
87. In die Analyse sollten folgende Bereiche einbezogen werden:
- a. Wesentliche äußere Abhängigkeiten: Die zuständigen Behörden sollten die maßgeblichen exogenen Faktoren bestimmen, die Einfluss auf den Erfolg des Geschäftsmodells haben; hierzu können Drittanbieter, Vermittler und spezielle regulatorische Treiber zählen.
 - b. Wesentliche interne Abhängigkeiten: Die zuständigen Behörden sollten die maßgeblichen endogenen Faktoren bestimmen, die Einfluss auf den Erfolg des Geschäftsmodells haben; hierzu können die Qualität von IT-Plattformen sowie operationelle und Ressourcenkapazitäten zählen.
 - c. Franchising: Die zuständigen Behörden sollten die Stärke der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern bestimmen; hierzu können die Verlässlichkeit der Reputation des Instituts, die Wirksamkeit seiner Zweigstellen, die Kundentreue und die Effektivität der Zusammenarbeit Geschäftspartnern zählen.
 - d. Bereiche mit Wettbewerbsvorteil: Die zuständigen Behörden sollten die Bereiche ermitteln, in denen das Institut einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Instituten der Peer-Gruppe hat; hierzu können alle der vorstehenden Elemente, wie die Qualität der IT-Plattformen des Instituts, oder andere Faktoren zählen, wie das weltweite Netz des Instituts, der Umfang seiner Geschäfte oder sein Produktangebot.
 - e. Bei der Analyse sollten die zuständigen Behörden etwaigen Hinweisen Rechnung tragen, dass das Geschäftsmodell und die Tätigkeiten mit erhöhten Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhergehen, einschließlich des Einlagengeschäfts oder der Gründung oder Nutzung juristischer Personen in Drittländern mit hohem Risiko, die gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelt werden. Falls vorhanden, sollten diese Hinweise durch eine quantitative Analyse ergänzt werden, bei der gegebenenfalls vor allem die Erheblichkeit der Einnahmen und der Erträge der Geschäftstätigkeit in diesen Drittländern mit hohem Risiko sowie die Konzentration der Risikopositionen auf Kunden, für die das Institut verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gemäß Kapitel II Abschnitt 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 anwendet, im Mittelpunkt stehen. Die zuständigen Behörden sollten entsprechend Absatz 74 Informationen über diese Hinweise mit der GW-/TF-Aufsichtsbehörde austauschen.

4.6 Analyse der Strategie und der Finanzpläne

88. Die zuständigen Behörden sollten quantitative und qualitative zukunftsgerichtete Analysen bezüglich der Finanzprognosen und des strategischen Plans des Instituts durchführen, um die Annahmen, die Plausibilität und den Risikogehalt der Geschäftsstrategie des Instituts zu bestimmen.

89. In die Analyse sollten folgende Bereiche einbezogen werden:

- a. Gesamtstrategie: Es sollten die wichtigsten quantitativen und qualitativen Managementziele bewertet werden.
- b. Prognostiziertes Finanzergebnis: Die zuständigen Behörden sollten das prognostizierte Finanzergebnis unter Einbeziehung derselben oder ähnlicher Kennzahlen bewerten, die auch in der quantitativen Analyse des aktuellen Geschäftsmodells verwendet werden.
- c. Erfolgstreiber für die Strategie und den Finanzplan: Es sollten die für das aktuelle Geschäftsmodell vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten, bestimmt werden.
- d. Annahmen: Die zuständigen Behörden sollten die Plausibilität und die Kohärenz der vom Institut vorgelegten Annahmen bestimmen, die die Einflussfaktoren für die Strategie und die Prognosen des Instituts sind. Hierzu können beispielsweise Annahmen in folgenden Bereichen zählen: makroökonomische Kennzahlen, Marktdynamik oder Mengen- und Margenwachstum bei Hauptprodukten oder in wichtigen Segmenten und geografischen Regionen.
- e. Ausführungskapazitäten: Die zuständigen Behörden sollten die Ausführungskapazitäten des Instituts aufgrund der Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung bei der Einhaltung früherer Strategien und Prognosen sowie der Komplexität und Zielsetzung der Strategie im Vergleich zum aktuellen Geschäftsmodell bestimmen. Bei der Bewertung der Ausführungskapazitäten sollten die zuständigen Behörden die Kapazitäten für die Umsetzung der Strategie unter dem Gesichtspunkt des Risikomanagements berücksichtigen.

90. Teile dieser Analyse können im Rahmen der quantitativen und qualitativen Analyse des aktuellen Geschäftsmodells, insbesondere der Analyse des prognostizierten Finanzergebnisses und der Erfolgstreiber für die Strategie durchgeführt werden.

4.7 Bewertung der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells

91. Nach Durchführung der in den Abschnitten 4.4 und 4.5 beschriebenen Analysen sollten die zuständigen Behörden die Tragfähigkeit des aktuellen Geschäftsmodells des Instituts danach beurteilen (oder ihre entsprechende Beurteilung aktualisieren), ob das Modell geeignet ist,

eine akzeptable Rendite in den kommenden 12 Monate zu erwirtschaften. Hierbei sollten die quantitative Leistungsfähigkeit, die wichtigsten Erfolgstreiber und die Abhängigkeiten des Geschäftsmodells sowie das Geschäftsumfeld bewertet werden.

92. Ob eine akzeptable Rendite erzielt wird, sollte anhand der folgenden Kriterien beurteilt werden:

- a. Eigenkapitalrendite (ROE) im Verhältnis zu Eigenkapitalkosten (COE) oder eine äquivalente Kennzahl: Die zuständigen Behörden sollten anhand der Bewertung der Eigenkapitalrendite im Verhältnis zu den Eigenkapitalkosten feststellen, ob sich mit dem Geschäftsmodell eine Rendite erzielen lässt, die die Kosten (ausgenommen einmalige Posten) übersteigt. Für diese Bewertung können auch andere Kennzahlen, beispielsweise Gesamtkapitalrentabilität oder risikoadjustierte Kapitalrendite (RAROC), herangezogen oder die Veränderung dieser Kennzahlen im zeitlichen Verlauf betrachtet werden.
- b. Finanzierungsstruktur: Die zuständigen Behörden sollten untersuchen, ob der Finanzierungsmix dem Geschäftsmodell und der Geschäftsstrategie angemessen ist. Volatilitäten oder Inkongruenzen im Finanzierungsmix können darauf hinweisen, dass ein Geschäftsmodell oder eine Geschäftsstrategie – auch wenn deren Rendite die Kosten übersteigt – angesichts des gegenwärtigen oder künftigen Geschäftsumfelds möglicherweise nicht tragfähig oder nachhaltig ist.
- c. Risikoappetit: Die zuständigen Behörden sollten feststellen, ob das Geschäftsmodell oder die Geschäftsstrategie des Instituts in Bezug auf einzelne Risiken (z. B. Kredit- oder Marktrisiken) oder allgemeiner betrachtet auf einem Risikoappetit basiert, die für die Erzielung einer ausreichenden Rendite als hoch einzustufen ist oder die einen Ausreißer im Vergleich zu den Werten der Peer-Gruppe darstellt.

4.8 Bewertung der Nachhaltigkeit der Strategie des Instituts

93. Nach Durchführung der in den Abschnitten 4.4 bis 4.6 beschriebenen Analysen sollten die zuständigen Behörden die Nachhaltigkeit der Strategie des Instituts danach beurteilen (oder ihre entsprechende Beurteilung aktualisieren), ob die Strategie aufgrund ihrer strategischen Pläne und finanziellen Prognosen geeignet ist, eine akzeptable Rendite (wie oben definiert) über einen zukunftsgerichteten Zeitraum von mindestens drei Jahren zu erzielen. Hierbei sollte die aufsichtliche Bewertung des Geschäftsumfelds herangezogen werden.

94. Die Nachhaltigkeit der Strategie des Instituts sollte in erster Linie auf der Grundlage der folgenden Kriterien bewertet werden:

- a. Plausibilität der Annahmen und des prognostizierten Finanzergebnisses des Instituts im Vergleich zur aufsichtlichen Beurteilung des gegenwärtigen und künftigen Geschäftsumfelds;

- b. Auswirkung auf das prognostizierte Finanzergebnis in der aufsichtlichen Beurteilung des Geschäftsumfelds (sofern diese von den Annahmen des Instituts abweicht) und
- c. Risikoniveau der Strategie (d. h. Komplexität und Zielsetzung der Strategie im Vergleich zum aktuellen Geschäftsmodell) und die daraus resultierende Erfolgswahrscheinlichkeit angesichts der voraussichtlichen Ausführungskapazitäten des Instituts (gemessen am Erfolg des Instituts bei der Realisierung früherer Strategien ähnlichen Umfangs oder an der im Hinblick auf den strategischen Plan bisher erzielten Leistung und unter Berücksichtigung der Kapazitäten zur Umsetzung der Strategie unter dem Gesichtspunkt des Risikomanagements).

4.9 Ermittlung der wesentlichen Anfälligkeiten

95. Nach Durchführung der Geschäftsmodellanalyse sollten die zuständigen Behörden die wesentlichen Anfälligkeiten bewerten, denen das Institut aufgrund seines Geschäftsmodells oder seiner Geschäftsstrategie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann. Hierbei sollten beispielsweise die folgenden Aspekte untersucht werden:

- a. schlechtes erwartetes Finanzergebnis;
- b. Vertrauen auf eine unrealistische Strategie;
- c. zu große Konzentration oder Volatilität (z. B. Einnahmen, Gewinne, Kunden, für die verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gemäß Kapitel II Abschnitt 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 angewendet werden, Drittländer mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 der genannten Richtlinie, Einlagen und verwahrte Vermögenswerte/Management in Zusammenhang mit diesen Drittländern mit hohem Risiko);
- d. Übernahme übermäßig hoher Risiken;
- e. Bedenken hinsichtlich der Finanzierungsstrukturen;
- f. bedeutende externe Faktoren (z. B. Auswirkungen gesetzlicher Vorschriften wie der Auferlegung des „Ring Fencing“ von Geschäftseinheiten); und
- g. ESG-Risiken und ihre Auswirkungen auf die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells und die langfristige Resilienz des Instituts.

96. Nach der Bewertung sollten sich die zuständigen Behörden ein Urteil über die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und die Nachhaltigkeit der Strategie des Instituts sowie über alle notwendigen Maßnahmen bilden, die zur Bewältigung von Problemen und zur Ausräumung von Bedenken erforderlich sind.

4.10 Zusammenfassung der Feststellungen und der Einstufung

97. Auf der Grundlage der Bewertung der Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells sollten die zuständigen Behörden eine Gesamtbeurteilung der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und der Nachhaltigkeit der Geschäftsstrategie sowie aller aus dieser Bewertung resultierenden potenziellen Risiken für die Überlebensfähigkeit eines Instituts vornehmen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse dargestellt werden, zusammen mit einer Einstufung (Score) der Überlebensfähigkeit basierend auf den in Tabelle 2 genannten Erwägungen.

Tabelle 2: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Das Geschäftsmodell und die Strategie stellen ein niedriges Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut erzielt eine hohe und stabile Rendite, die angesichts des Risikoappetits und der Finanzierungsstruktur akzeptabel ist. • Es sind keine wesentlichen Konzentrationen von Vermögenswerten oder keine untragbaren konzentrierten Einnahmequellen vorhanden. • Das Institut verfügt über eine starke Wettbewerbsposition auf den von ihm gewählten Märkten sowie über eine Strategie, die diese Position verstärken kann. • Die finanziellen Prognosen des Instituts beruhen auf plausiblen Annahmen bezüglich des künftigen Geschäftsumfelds. • Die strategischen Pläne sind angesichts des aktuellen Geschäftsmodells und der Ausführungskapazitäten der Geschäftsleitung angemessen.
2	Das Geschäftsmodell und die Strategie stellen ein geringes bis mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut erzielt eine durchschnittliche Rendite im Vergleich zu anderen Instituten der Peer-Gruppe und/oder im Vergleich zu seiner Leistungsfähigkeit in der Vergangenheit, die angesichts des Risikoappetits und der Finanzierungsstruktur weitgehend akzeptabel ist. • Es sind einige Konzentrationen von Vermögenswerten oder einige konzentrierte Einnahmequellen vorhanden.

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut ist bei seinen Produkten/Dienstleistungen in einem oder mehreren Schlüsselmärkten einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Es bestehen einige Zweifel, ob die Strategie zur Bewältigung der Situation geeignet ist. • Die finanziellen Prognosen des Instituts beruhen auf optimistischen Annahmen bezüglich des künftigen Geschäftsumfelds. • Die strategischen Pläne sind angesichts des aktuellen Geschäftsmodells und der Ausführungskapazitäten der Geschäftsleitung vertretbar, jedoch nicht ohne Risiko.
3	<p>Das Geschäftsmodell und die Strategie stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut erzielt eine Rendite, die häufig schwach oder nicht stabil ist, oder vertraut bei der Erzielung einer entsprechenden Rendite auf einen Risikoappetit oder eine Finanzierungsstruktur, die in aufsichtlicher Hinsicht bedenklich ist. • Es sind beträchtliche Konzentrationen von Vermögenswerten oder erhebliche konzentrierte Einnahmequellen vorhanden. • Das Institut hat bei seinen Produkten/Dienstleistungen eine schwache Wettbewerbsposition auf den von ihm gewählten Märkten inne und besitzt wenige Geschäftsfelder mit guten Perspektiven. Der Marktanteil des Instituts geht unter Umständen deutlich zurück. Es bestehen Zweifel, ob die Strategie zur Bewältigung der Situation geeignet ist. • Die finanziellen Prognosen des Instituts beruhen auf zu optimistischen Annahmen bezüglich des künftigen Geschäftsumfelds. • Die strategischen Pläne sind angesichts des aktuellen Geschäftsmodells und der Ausführungskapazitäten der Geschäftsleitung unter Umständen nicht plausibel.

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
4	Das Geschäftsmodell und die Strategie stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none">• Das Institut erzielt eine Rendite, die sehr schwach und außerordentlich instabil ist, oder vertraut bei der Erzielung einer entsprechenden Rendite auf einen inakzeptablen Risikoappetit oder eine inakzeptable Finanzierungsstruktur.• Es sind sehr hohe Konzentrationen von Vermögenswerten oder untragbare konzentrierte Einnahmequellen in vorhanden.• Das Institut hat bei seinen Produkten/Dienstleistungen eine sehr schwache Wettbewerbsposition auf den von ihm gewählten Märkten inne und operiert in Geschäftsfeldern mit sehr schlechten Perspektiven. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die strategischen Pläne zur Bewältigung der Situation geeignet sind.• Die finanziellen Prognosen des Instituts beruhen auf äußerst unrealistischen Annahmen bezüglich des künftigen Geschäftsumfelds.• Die strategischen Pläne sind angesichts des aktuellen Geschäftsmodells und der Ausführungskapazitäten der Geschäftsleitung nicht plausibel.

Titel 5. Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen

5.1 Allgemeine Erwägungen

98. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Regelungen zur internen Governance eines Instituts im Hinblick auf das Risikoprofil, das Geschäftsmodell, die Art, den Umfang und die Komplexität des Instituts angemessen sind und im rechten Verhältnis zu diesen stehen. Ferner sollten sie ermitteln, inwieweit ein Institut die geltenden EU- und nationalen Anforderungen in Bezug auf solide Regelungen zur internen Governance erfüllt, sowie etwaige Schwachstellen bestimmen. Die zuständigen Behörden sollten insbesondere bewerten, ob die Regelungen zur internen Governance ein solides Risikomanagement sicherstellen und angemessene interne Kontrollen und Überwachung umfassen. Die zuständigen Behörden sollten ermitteln, ob wesentliche Risiken durch eine schlechte interne Governance bestehen und welche Auswirkungen diese auf das Risikoprofil und die Nachhaltigkeit des Instituts haben könnten.
99. Für den SREP sollte die Bewertung der internen Governance des Instituts sowie der institutsweiten Kontrollen eine Bewertung der folgenden Bereiche umfassen:
- a. Gesamtrahmen für die interne Governance, der eine klare Organisationsstruktur umfassen sollte;
 - b. Zusammensetzung, Organisation und Funktion des Leitungsorgans sowie gegebenenfalls seiner Ausschüsse;
 - c. Unternehmens- und Risikokultur;
 - d. Vergütungspolitik und -praxis;
 - e. interner Kontrollrahmen, der gut funktionierende und unabhängige Funktionen für Risikomanagement sowie eine Compliance-Funktion und eine Interne Revision umfassen sollte;
 - f. Rahmen für das Risikomanagement, einschließlich ICAAP, ILAAP, neuer Produktgenehmigungsverfahren, unter Einbeziehung wesentlicher Änderungen von Produkten, Systemen und Verfahren sowie außergewöhnlicher Geschäfte;
 - g. Integrität der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren;
 - h. Auslagerungspolitik und -strategie;

- i. Informations- und Kommunikationstechnologien und Betriebskontinuität sowie
- j. Sanierungsplan.

100. Die Bewertung der internen Governance sollte als Informationsgrundlage für die spezifische Bewertung des Risikomanagements und der Risikokontrollen gemäß Titel 6 und 8 sowie für die Bewertung des ICAAP und ILAAP in der SREP-Kapitalbewertung (Titel 7) und die SREP-Liquiditätsbewertung (Titel 9) dienen. Gleichermaßen sollten eine Risikoarten-basierte Analyse der ICAAP-Berechnungen/-Kapitalschätzungen, die unter Titel 7 geprüft werden, sowie jegliche darin identifizierten Mängel als Informationsgrundlage für die Bewertung des gesamten ICAAP-Rahmenwerks, welches unter diesem Titel bewertet wird, dienen.
101. In Einklang mit den EBA-Leitlinien zur internen Governance¹⁵ sollte die Bewertung des Rahmens für die interne Governance die Überprüfung einschließen, ob Kontrollregelungen und -mechanismen bestehen, mit denen sichergestellt wird, dass das Institut die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllt, und etwaige ergänzende Informationen berücksichtigen, die von der GW-/TF-Aufsichtsbehörde zur Bewertung dieser Regelungen und Mechanismen eingehen.

5.2 Umfassendes Rahmenwerk für die interne Governance

102. Gemäß den EBA-Leitlinien zur internen Governance, den gemeinsamen ESMA- und EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen¹⁶ sowie den EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten¹⁷, den EBA-Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen¹⁸ und den EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik¹⁹ sollte die Bewertung des Rahmens für die interne Governance durch die zuständigen Behörden eine Bewertung dahingehend enthalten, ob das Institut mindestens Folgendes nachweisen kann:
- a. dass die Pflichten des Leitungsorgans klar definiert sind, wobei zwischen den Pflichten der (geschäftsführenden) Leitungsfunktion und der (nicht geschäftsführenden) Aufsichtsfunktion zu unterscheiden ist; dass angemessene Governance-Regelungen umgesetzt wurden;
 - b. dass eine geeignete und transparente Organisations- und Betriebsstruktur mit genau definierten, transparenten und widerspruchsfreien Zuständigkeiten, einschließlich denen des Leitungsorgans und seiner Ausschüsse, errichtet wurde;

¹⁵ EBA-Leitlinien zur internen Governance gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/05).

¹⁶ Gemeinsame Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU (EBA/GL/2021/06).

¹⁷ [EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013](#) (EBA/GL/2016/11).

¹⁸ [EBA-Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen](#) (EBA/GL/2019/02).

¹⁹ [EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik](#) gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2021/04).

- c. dass das Leitungsorgan die allgemeine Geschäfts- und Risikostrategie, einschließlich der Festlegung der Risikobereitschaft des Instituts, auf Einzel- und konsolidierter Basis festgelegt und umgesetzt hat, mit der entsprechenden Einbeziehung des Leitungsorgans;
- d. dass die Risikokultur durch Richtlinien und deren Umsetzung, einschließlich Kommunikation und Schulung, angemessen ist;
- e. dass ein Verfahren für die Auswahl und Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen umgesetzt wird;
- f. dass ein angemessener und wirksamer interner Governance- und interner Kontrollrahmen vorhanden ist, der eine unabhängige Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und Funktion der Internen Revision umfasst, die über ausreichende Befugnisse, Format und Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;
- g. dass eine Vergütungspolitik und -praxis umgesetzt wird, die mit den in den Artikeln 92 bis 95 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Grundsätzen und den EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik in Einklang stehen;
- h. dass Regelungen umgesetzt werden, die darauf abzielen, die Integrität der Systeme für Rechnungsführung und -legung sicherzustellen, wozu auch die finanzielle und operative Kontrolle und die Einhaltung von Rechtsvorschriften und einschlägigen Normen gehören;
- i. dass eine Auslagerungspolitik und -strategie umgesetzt werden, welche die Auswirkungen von Auslagerungen auf das Geschäft des Instituts und die damit verbundenen Risiken berücksichtigen;
- j. dass das Rahmenwerk für die interne Governance definiert ist, überwacht und regelmäßig vom Leitungsorgan bewertet wird sowie
- k. dass das Rahmenwerk für die interne Governance für die Interessenträger, einschließlich Anteilseigner, transparent ist.

5.3 Organisation und Arbeitsweise des Leitungsorgans

103. Gemäß Artikel 74 und 91 der Richtlinie 2013/36/EU und den EBA-Leitlinien zur internen Governance sowie den gemeinsamen ESMA- und EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob
- a. Regelungen, die die individuelle und kollektive Eignung des Leitungsorgans sowie die individuelle Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen sicherstellen sollen, eingeführt sind und bei Ernennung, beim Eintreten wesentlicher Änderungen (z. B. Änderungen mit Auswirkungen auf die Bedingungen, die im Kontext der anfänglichen Prüfung der Eignung

und Zuverlässigkeit beurteilt wurden) sowie fortlaufend wirksam umgesetzt werden, einschließlich einer Benachrichtigung der jeweils zuständigen Behörden;

- b. die Zusammensetzung und Nachfolgeplanung des Leitungsorgans angemessen sind;
- c. das Leitungsorgan eine Strategie zur Förderung von Diversität im Leitungsorgan anwendet, und zwar unbeschadet der Antidiskriminierungsvereinbarungen und der Frage, ob in der Einstellungspolitik für das Leitungsorgan eine Diversitätsstrategie berücksichtigt wird, wodurch eine ausreichende Diversität der Bewerber sichergestellt wird, sowie mit Blick auf bedeutende Institute, ob sie ein quantitatives Ziel für die Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts festgelegt haben;
- d. eine wirksame Interaktion zwischen dem Leitungsorgan in seiner Leitungs- und in seiner Aufsichtsfunktion besteht;
- e. das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion das Geschäft angemessen leitet und die Aufsichtsfunktion die Entscheidungen und Handlungen der Leitung angemessen überwacht und prüft;
- f. alle Mitglieder des Leitungsorgans unvoreingenommen handeln.
- g. die Mitglieder des Leitungsorgans ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufwenden;
- h. die Beschränkung der Anzahl an Leitungs- oder Aufsichtsmandaten für wesentliche Institute gemäß Artikel 91 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU eingehalten wird;
- i. es angemessene Praktiken und Verfahren zur internen Governance für das Leitungsorgan und gegebenenfalls seine Ausschüsse gibt und
- j. das Leitungsorgan in seiner Leitungs- und in seiner Aufsichtsfunktion sowie der Risikoausschuss, sofern vorhanden, angemessenen Zugriff auf die Informationen über die Risikosituation des Instituts haben.

5.4 Unternehmenswerte und Risikokultur

104. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob das Institut eine angemessene und transparente, Unternehmensstruktur aufweist, die geeignet und solide ist, sowie über kohärente Unternehmenswerte und eine Risikokultur verfügt, die umfassend und in Hinblick auf die Art, den Umfang und die Komplexität der dem Geschäftsmodell und den Tätigkeiten des Instituts inhärenten Risiken angemessen ist und der Risikobereitschaft des Instituts entspricht.
105. Gemäß den EBA-Richtlinien zur internen Governance sollten die zuständigen Behörden ferner bewerten, ob

- a. das Leitungsorgan die rechtliche, organisatorische und operative Struktur des Instituts vollständig kennt und versteht (Kenntnis der eigenen Struktur) sowie sicherstellt, dass diese in Einklang mit der genehmigten Geschäfts- und Risikostrategie und der Risikobereitschaft des Instituts steht;
- b. die Institute keine undurchsichtigen oder unnötig komplexen Strukturen eingerichtet haben, die keine klare wirtschaftliche Begründung oder keinen rechtlichen Zweck haben, oder solche Strukturen Anlass zu Bedenken geben könnten, dass sie möglicherweise für Zwecke in Verbindung mit Finanzkriminalität verwendet werden. Bei der Einrichtung komplexer Strukturen hat das Leitungsorgan über ein Verständnis dieser Strukturen, ihres Zwecks und der mit ihnen verbundenen besonderen Risiken zu verfügen und hat sicherzustellen, dass die internen Kontrollfunktionen ordnungsgemäß eingebunden sind.
- c. die Institute eine integrierte und institutsweite Risikokultur auf der Grundlage eines umfassenden Verständnisses und einer ganzheitlichen Beurteilung ihrer Risiken und deren Steuerung entwickelt haben, wobei auch der Risikobereitschaft des Instituts Rechnung getragen wird;
- d. die auf ethischen Ansätzen beruhende Unternehmens- und Risikokultur des Instituts ein Umfeld für konstruktive Kritik fördert, in dem bei Entscheidungsprozessen ein breites Meinungsspektrum abgedeckt wird;
- e. die Institute unabhängige interne Verfahren und Prozesse für die Meldung von Missständen eingerichtet haben, in deren Rahmen Informationen dem Leitungsorgan oder anderen zuständigen Funktionen anonym übermittelt werden können;
- f. die Institute Interessenkonflikte auf Institutsebene angemessen bewältigen und Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt haben, damit die Mitarbeiter Konflikte zwischen dem privaten Interesse der Mitarbeiter und dem Interesse des Instituts bewältigen können;
- g. die Institute potenzielle Interessenkonflikte aufgrund von Krediten oder anderen Geschäften mit Mitgliedern des Leitungsorgans und ihnen nahe stehende Unternehmen und Personen angemessen ermitteln, dokumentieren und bewältigen;
- h. die Institute sicherstellen, dass keine Diskriminierung von Mitarbeitern stattfindet und Chancengleichheit zwischen allen Geschlechtern besteht;
- i. die Strategien, Unternehmenswerte, der Verhaltenskodex und/oder ein anderes ähnliches Instrument, das Risiko sowie andere Strategien allen relevanten Mitarbeitern klar, deutlich und wirksam kommuniziert werden und die Risikokultur über alle Institutsebenen hinweg praktiziert wird; und
- j. die Institute im Rahmen des Verhaltenskodexes Grundsätze festlegen und Beispiele für akzeptables und nicht akzeptables Verhalten liefern, insbesondere in Verbindung mit

finanzieller Fehlberichterstattung und Fehlverhalten, Wirtschafts- und Finanzkriminalität (einschließlich Betrug, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kartellbildung, Verstöße gegen Finanzsanktionen, Bestechung und Korruption, Marktmanipulation, missbräuchliche Verkäufe und andere Verstöße gegen Verbraucherschutzbestimmungen, Steuervergehen, ob direkt oder indirekt begangen, einschließlich mittels rechtswidrig oder verbotener Vereinbarungen zur Dividenden-Arbitrage).

5.5 Vergütungspolitik und -praxis

106. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob das Institut über eine Vergütungspolitik und -praxis gemäß Artikel 92 bis 95 der Richtlinie 2013/36/EU für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt, sowie über eine angemessene Vergütungspolitik für alle Mitarbeiter verfügt, die geschlechtsneutral ist. Gemäß den EBA-Leitlinien zur internen Governance und den EBA-Leitlinien zur soliden Vergütungspolitik sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob

- a. die Vergütungspolitik mit den Geschäfts- und Risikostrategien des Instituts, der Unternehmenskultur und den Unternehmenswerten, den langfristigen Interessen des Instituts sowie den Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten in Einklang steht und keine Anreize für das Eingehen übermäßiger Risiken gibt sowie ferner vom Leitungsorgan festgelegt, genehmigt und überwacht wird;
- b. die Vergütungspolitik geschlechtsneutral ist und die Institute angemessene Maßnahmen ergriffen haben, um die Entwicklung des Lohngefälles zwischen den Geschlechtern im zeitlichen Verlauf zu überwachen;
- c. die Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts aufweisen (identifizierte Mitarbeiter), angemessen identifiziert werden und die in Artikel 92 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU und in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 der Kommission festgelegten Kriterien angemessen angewendet werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf:
 - i. die Anwendung der qualitativen und quantitativen Kriterien für die Identifizierung von Mitarbeitern und
 - ii. die Bestimmungen zum Ausschluss von Mitarbeitern, die nur nach den quantitativen Kriterien, welche in Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 der Kommission genannt werden, identifiziert werden;
- d. die Institute eine angemessene Zuordnung zwischen den festen und variablen Elementen der Vergütung vorgenommen haben, wobei insbesondere die Behandlung von Zulagen oder funktionsbezogenen Zahlungen, eine garantierte variable Vergütung, Entlassungsgeld usw. berücksichtigt werden;

- e. das Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung angemessen ist, die Bestimmungen in Bezug auf die Begrenzung der variablen Vergütungskomponente auf 100 % der fixen Vergütungskomponente (200 % bei Billigung durch die Anteilseigner) eingehalten werden und dass die variable Vergütung nicht über Instrumente oder Verfahren ausgezahlt wird, die einen Verstoß gegen die Richtlinie 2013/36/EU oder die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erleichtern;
- f. die variable Vergütung für die identifizierten Mitarbeiter auf der Leistung, den Anforderungen bezüglich Zurückbehaltung, Selbstbehalt, Auszahlung in Instrumenten basiert und die Anwendung von Malus und Rückforderungen respektiert werden und das Institut keine Mittel oder Praktiken anwendet, um Vergütungsanforderungen zu umgehen;
- g. die Institute die Vergütungsanforderungen auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis gemäß Artikel 109 der Richtlinie 2013/36/EU angemessen anwenden; und
- h. die Institute den für die variable Vergütung geltenden Einschränkungen infolge des Erhalts einer staatlichen Unterstützung oder aufgrund von Empfehlungen oder Beschlüssen der zuständigen Behörden angemessen Rechnung tragen.

5.6 Interner Kontrollrahmen

107. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob das Institut über einen angemessenen internen Kontrollrahmen verfügt. Im Rahmen dieser Bewertung sollten mindestens die folgenden Aspekte untersucht werden:
- a. ob das Institut über schriftliche interne Kontrollrichtlinien verfügt und in seinen Geschäftsbereichen, sonstigen relevanten Einheiten und in den unabhängigen internen Kontrollfunktionen einen internen Kontrollrahmen umgesetzt hat;
 - b. ob es einen klaren, transparenten und dokumentierten Entscheidungsfindungsprozess mit einer klaren Zuordnung der Zuständigkeiten für die Umsetzung des internen Kontrollrahmens und seiner Komponenten gibt;
 - c. ob es eine angemessene Trennung der Aufgaben und Informationsbarrieren, sofern erforderlich, gibt;
 - d. ob alle unabhängigen internen Kontrollfunktionen wirksam sind und über ausreichend Ressourcen, Autorität und Gewicht verfügen, um ihre Aufgabe zu erfüllen, und ob diese bei Bedarf direkten Zugang zum Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion haben;
 - e. ob der interne Kontrollrahmen alle Bereiche des Instituts abdeckt, wobei die Geschäftsbereiche und Unterstützungseinheiten, die primär für die Einrichtung und Aufrechterhaltung angemessener interner Kontrollen und Risikomanagementverfahren zuständig sind, eindeutig festgelegt sind;

- f. ob es einen fristgerechten Austausch der erforderlichen Informationen unter Einschluss von Strategien, Mechanismen und Verfahren sowie ihrer Aktualisierungen auf eine Weise gibt, die sicherstellt, dass das Leitungsorgan, die Geschäftsfelder und die internen Bereiche, einschließlich der einzelnen unabhängigen internen Kontrollfunktionen, in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen;
- g. ob das Institut über eine Richtlinie zur Genehmigung neuer Produkte und einen dazugehörigen Prozess (Neu-Produkt-Prozess, NPP) verfügt, einschließlich eines Verfahrens für wesentliche Änderungen oder außergewöhnliche Geschäfte, in der die Rolle der unabhängigen Funktionen für Risikomanagement und Compliance klar definiert wird und das vom Leitungsorgan gebilligt wurde;
- h. ob das Institut über die Kapazität zur Erstellung von schriftlichen Risikoberichten verfügt und diese Berichte für Managementzwecke verwendet werden und ob diese Risikoberichte
 - i. fristgerecht, präzise, prägnant, umfassend, klar und nützlich sind;
 - ii. ihre Erstellung und Übermittlung an die betreffenden Parteien hinreichend häufig erfolgt und
- i. Empfehlungen der internen Revision Gegenstand eines formalen Mängelbeseitigungsverfahrens durch die jeweils zuständige Leitungsebene sind, um ihre wirksame und fristgerechte Mängelbeseitigung sicherzustellen und entsprechend Bericht zu erstatten.

Risikomanagementfunktion

108. Im Einklang mit den EBA-Leitlinien zur internen Governance sollten die zuständigen Behörden ferner bewerten, ob das Institut eine unabhängige Risikomanagementfunktion eingerichtet hat und ob eine solche Funktion mindestens
- a. ein zentraler organisatorischer Bestandteil ist, der das gesamte Institut abdeckt und so gegliedert ist, dass sie die Risikostrategie umsetzen und den Rahmen für das Risikomanagement kontrollieren kann sowie in alle wichtigen Entscheidungen im Bereich des Risikomanagements aktiv eingebunden ist;
 - b. sicherstellt, dass alle gruppenweiten Risiken von den entsprechenden Geschäftsfeldern oder internen Einheiten ermittelt, gemessen, beurteilt, überwacht und ordnungsgemäß berichtet werden und die Risikostrategie erfüllt wird;
 - c. unabhängig Verstöße gegen die Risikobereitschaft bzw. die Risikolimits beurteilt und die Geschäftsbereiche und das Leitungsorgan entsprechend informiert und ihnen mögliche Abhilfemaßnahmen empfiehlt.

109. Die zuständigen Behörden sollten unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien zur internen Governance bewerten, ob die Leitung der Risikomanagementfunktion über ausreichendes Fachwissen, Befugnisse, Gewicht und Unabhängigkeit verfügt.

Compliance-Funktion

110. In Einklang mit den EBA-Leitlinien zur internen Governance sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob im Institut eine ständige, unabhängige und wirksame Compliance-Funktion vorhanden ist, und mindestens beurteilen, ob eine solche Funktion:
- a. gut dokumentierten Compliance-Richtlinien unterliegt, die allen Mitarbeitern mitgeteilt werden und vom Leitungsorgan überwacht werden;
 - b. sicherstellt, dass die Überwachung der Compliance im Rahmen eines strukturierten und genau definierten Compliance-Überwachungsprogramms erfolgt und die Compliance-Richtlinien eingehalten werden.
111. Die zuständigen Behörden sollten unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien zur internen Governance bewerten, ob die Institute eine Person benannt haben, die institutsweit für die Compliance-Funktion zuständig ist. Wenn diese Person gleichzeitig die Leitung der Risikomanagementfunktion innehat oder eine andere leitende Funktion ausübt, sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob möglicherweise ein Interessenkonflikt vorliegt.

Funktion der Internen Revision

112. In Einklang mit den EBA-Leitlinien zur Internen Governance sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob im Institut eine wirksame unabhängige Innenrevision vorhanden ist,
- a. die nationale und internationale Normen und Methoden des Berufsstandes erfüllt;
 - b. deren Zweck, Befugnisse und Zuständigkeiten in einer vom Leitungsorgan genehmigten Charta definiert sind, in der die Normen und Methoden des Berufsstandes anerkannt werden;
 - c. deren organisatorische Unabhängigkeit und die Objektivität der Innenrevisoren geschützt sind, auch durch eine angemessene Trennung der Pflichten und direkte Berichtslinien an das Leitungsorgan;
 - d. die die Angemessenheit des Leitungsrahmens des Instituts bewertet, einschließlich dahingehend, ob die bestehenden Richtlinien und Verfahren weiterhin angemessen sind und die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllen und den Entscheidungen des Leitungsorgans sowie der Risikobereitschaft und der Risikostrategie des Instituts entsprechen;
 - e. die bewertet, ob die Verfahren korrekt und wirksam umgesetzt werden (z. B. Einhaltung der Verhaltensanforderungen für Transaktionen, Einhaltung des Risikoniveaus, das

hinsichtlich der Risikobereitschaft und der Risikogrenzen wirksam aufgenommen wurde, usw.);

- f. die die Eignung, Qualität und Wirksamkeit der durchgeführten Kontrollen sowie die erfolgte Berichterstattung durch die Geschäftsbereiche und die interne Risikomanagementfunktion und die Compliance-Funktion bewertet;
- g. die alle notwendigen Bereiche im risikobasierten Prüfungsplan angemessen abdeckt, einschließlich ICAAP, ILAAP und NPP, und
- h. die die Einhaltung der internen Richtlinien und der einschlägigen EU- und nationalen Rechtsvorschriften in wirksamer Weise prüft und Abweichungen von diesen Richtlinien oder Vorschriften verfolgt.

5.7 Rahmen für das Risikomanagement

113. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut einen angemessenen Rahmen für das Risikomanagement sowie angemessene Risikomanagementverfahren eingerichtet hat. Die zuständigen Behörden sollten mindestens Folgendes prüfen:

- a. ob die Risikostrategie, die Risikobereitschaft und der Rahmen für das Risikomanagement angemessen sind und auf Einzel- und konsolidierter Basis umgesetzt werden;
- b. die ICAAP- und ILAAP-Rahmen;
- c. Kapazitäten für Stresstests und deren Ergebnisse;
- d. ob das Institut eine unabhängige Risikomanagementfunktion eingerichtet hat, welche das gesamte Institut abdeckt und aktiv an der Erstellung der Risikostrategie des Instituts und an allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement beteiligt ist und dem Leitungsorgan und den Geschäftsbereichen alle relevanten risikobezogenen Informationen bereitstellt;
- e. ob das Institut über eine Leitung der Risikomanagementfunktion verfügt, die über ausreichend Fachwissen, Unabhängigkeit und Erfahrung verfügt und, sofern erforderlich, direkten Zugang zum Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion hat;
- f. ob die unabhängige Risikomanagementfunktion sicherstellt, dass die Verfahren des Instituts in Bezug auf die Messung, die Bewertung und die Überwachung des Risikos angemessen sind;
- g. ob das Institut Richtlinien und Verfahren eingerichtet hat, mit denen Risiken und entsprechende Risikokonzentrationen identifiziert, gemessen, überwacht, gemindert und gemeldet werden können, und ob diese den Risikobeschränkungen und der Risikobereitschaft des Instituts entsprechen bzw. vom Leitungsorgan genehmigt wurden; und

- h. ob das Institut solide Prozesse für die Genehmigung von Entscheidungen eingerichtet hat, zu denen die Leitung der Risikomanagementfunktion oder die Leitung der Compliance-Funktion eine negative Stellungnahme abgegeben hat.

5.7.1 Rahmen und Strategie für die Risikobereitschaft

- 114. Bei der Bewertung des Rahmens für das Risikomanagement sollten die zuständigen Behörden beurteilen, inwieweit dieser Rahmen in die Gesamtstrategie des Instituts integriert ist, und inwiefern es die Gesamtstrategie des Instituts beeinflusst. Insbesondere sollte bewertet werden, ob zwischen der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie, der Risikobereitschaft und dem Rahmen für das Risikomanagement einerseits und den Rahmen für das Kapital- und Liquiditätsmanagement andererseits angemessene und konsistente Verbindungen bestehen.
- 115. Bei der Prüfung der Risikostrategie, der Risikobereitschaft und des Rahmens für das Risikomanagement eines Instituts sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob
 - a. die Verantwortung des Leitungsorgans in Bezug auf die Risikostrategie, die Risikobereitschaft und den Rahmen für das Risikomanagement in der Praxis durch die Bereitstellung einer angemessenen Richtung und einer angemessenen Überwachung ausgeübt wird;
 - b. die Risikostrategie und die Risikobereitschaft alle wesentlichen Risiken berücksichtigen, denen das Institut ausgesetzt ist, und ferner Risikolimits, -toleranzen und -schwellen beinhalten;
 - c. die Risikostrategie und Risikobereitschaft kohärent sind und umgesetzt werden;
 - d. der Rahmen für die Risikobereitschaft zukunftsorientiert ist, dem Horizont für die strategische Planung entspricht, welcher in der Geschäftsstrategie dargelegt ist, und regelmäßig geprüft wird;
 - e. die Risikostrategie und Risikobereitschaft die Risikotoleranz sowie die finanziellen Ressourcen des Instituts angemessen berücksichtigen (d. h. die Risikobereitschaft sollte den aufsichtlichen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen sowie anderen aufsichtlichen Maßnahmen und Anforderungen entsprechen) und
 - f. die Risikostrategie und Erklärung zur Risikobereitschaft schriftlich dokumentiert sind und es Nachweise gibt, dass diese den Mitarbeitern des Instituts kommuniziert wurden.

5.7.2 ICAAP- und ILAAP-Rahmen

- 116. Die zuständigen Behörden sollten die ICAAP und ILAAP der Institute auf Grundlage der Informationen prüfen, die von den Instituten gemäß den EBA-Leitlinien zu für den SREP

erhobenen ICAAP- und ILAAP-Informationen²⁰ eingeholt werden, und deren Solidität, Wirksamkeit und Vollständigkeit gemäß den in diesem Abschnitt beschriebenen Kriterien bestimmen. Außerdem sollte von den zuständigen Behörden bewertet werden, wie die ICAAP und ILAAP in der Praxis in das Gesamtrisikomanagement und das strategische Management (einschließlich Kapital- und Liquiditätsplanung) integriert sind.

117. Die Bewertungen sollten zur Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sowie zur Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung gemäß Titel 7 und der Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung gemäß Titel 9 beitragen.

Solidität der ICAAP und ILAAP

118. Zur Bewertung der Solidität der ICAAP und ILAAP sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, ob die Richtlinien, Verfahren, Eingaben und Modelle, welche ICAAP und ILAAP ausmachen, in Bezug auf die Art, den Umfang und die Komplexität der Aktivitäten des Instituts angemessen sind. Hierfür sollten die zuständigen Behörden die Angemessenheit der ICAAP und ILAAP für die Bewertung und die Aufrechterhaltung einer angemessenen Höhe an internem Kapital und Liquidität bewerten, die erforderlich sind, um die Risiken abzudecken, welchen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt werden kann, sowie um geschäftliche Entscheidungen zu treffen (z. B. in Bezug auf die Zuordnung des Kapitals im Rahmen des Geschäftsplans), auch unter Stressbedingungen gemäß den EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute.

119. Bei der Bewertung der Solidität der ICAAP und ILAAP sollten die zuständigen Behörden, sofern relevant, Folgendes berücksichtigen:

- a. ob die Methoden und Annahmen, die von den Instituten angewendet werden, angemessen und über die Risiken hinweg einheitlich sind, auf soliden empirischen Eingangsdaten beruhen, robust kalibrierte Parameter verwenden und gleichermaßen auf die Risikomessung sowie auf das Kapital- und das Liquiditätsmanagement angewendet werden;
- b. ob das Maß an Vertrauen der Risikobereitschaft entspricht und ob die internen Annahmen in Bezug auf die Diversifizierung des Geschäftsmodell und die Risikostrategien widerspiegeln;
- c. ob die Definition und die Zusammensetzung der verfügbaren, internen Kapital- oder Liquiditätsressourcen, welche von dem Institut für die ICAAP und ILAAP berücksichtigt werden, den Risiken entsprechen, die vom Institut gemessen werden, und ob diese für die Berechnung der Eigenmittel und der Liquiditätspuffer herangezogen werden können sowie
- d. ob die Verteilung/Zuordnung der verfügbaren, internen Kapital- und Liquiditätsressourcen in den Geschäftsbereichen bzw. zu den juristischen Personen das

²⁰ EBA-Leitlinien zu für den SREP erhobenen ICAAP- und ILAAP-Informationen ([EBA/GL/2016/10](#)).

Risiko, welchem diese ausgesetzt sind oder ausgesetzt werden können, ordnungsgemäß widerspiegelt und ferner etwaige rechtliche oder betriebliche Einschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit dieser Ressourcen ordnungsgemäß berücksichtigt.

Wirksamkeit der ICAAP und ILAAP

120. Bei der Bewertung der ICAAP und ILAAP sollten die zuständigen Behörden deren Nutzung in den Entscheidungsfindungs- und Managementprozessen auf allen Ebenen im Institut prüfen (z. B. Festlegung von Grenzwerten, Leistungsmessung usw.). Die zuständigen Behörden sollten ferner bewerten, wie das Institut die ICAAP und ILAAP in seinem Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement verwendet (Praxistest). Die Bewertung sollte die Zusammenhänge und die zusammengehörenden Funktionen der ICAAP und ILAAP mit dem Rahmen für die Risikobereitschaft, dem Risikomanagement und dem Liquiditäts- und Kapitalmanagement, einschließlich der zukunftsorientierten Finanzierungsstrategien sowie der Frage, ob diese für das Geschäftsmodell und die Komplexität des Instituts angemessen sind, berücksichtigen.
121. Hierfür sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob das Institut über die entsprechenden Richtlinien, Verfahren und Instrumente verfügt, um Folgendes zu erleichtern:
 - a. die eindeutige Ermittlung der Funktionen und/oder einschlägigen Ausschüsse, die für die verschiedenen ICAAP- und ILAAP-Elemente zuständig sind (z. B. Modellierung und Quantifizierung, Interne Revision und interne Validierung, Überwachung und Berichterstattung, Problemeskalation);
 - b. die Kapital- und Liquiditätsplanung: die zukunftsgerichtete Berechnung der Kapital- und Liquiditätsressourcen (einschließlich für angenommene Stressszenarien) in Verbindung mit der Gesamtstrategie oder bedeutenden Transaktionen;
 - c. Zuweisung und Überwachung der Kapital- und Liquiditätsressourcen nach Geschäftsbereichen und Risikotypen (z. B. Risikogrenzwerte, die für Geschäftsbereiche, Einheiten oder individuelle Risiken festgelegt werden, entsprechen dem Ziel der Sicherstellung einer umfassenden Angemessenheit der internen Kapital- und Liquiditätsressourcen des Instituts);
 - d. die regelmäßige und unverzügliche Berichterstattung über die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und der Liquiditätsausstattung an die Geschäftsleitung und das Leitungsorgan (insbesondere sollte die Häufigkeit der Berichterstattung den Risiken und der Entwicklung des Geschäftsvolumens, den bestehenden internen Puffern und dem internen Entscheidungsfindungsprozess entsprechen, um es der Leitung des Instituts zu ermöglichen, Abhilfemaßnahmen in die Wege zu leiten, bevor die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung oder der Liquiditätsausstattung gefährdet wird), und
 - e. Bewusstsein und Maßnahmen der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans in Situationen, in denen die Geschäftsstrategie und/oder erhebliche einzelne Transaktionen möglicherweise ICAAP und dem verfügbaren internen Kapital (z. B. Genehmigung der

Geschäftsleitung einer erheblichen Transaktion, wenn die Transaktion wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf das verfügbare interne Kapital hat) oder ILAAP und den verfügbaren internen Liquiditätsressourcen nicht entsprechen.

122. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Leitungsorgan über Kenntnisse zu ICAAP und ILAAP verfügt, diese angemessen einsetzt und ihre Ergebnisse nutzt. Insbesondere sollten sie bewerten, ob das Leitungsorgan die Rahmen und Ergebnisse der ICAAP und ILAAP genehmigt, und gegebenenfalls die Ergebnisse der internen Validierung der ICAAP und ILAAP beurteilen.
123. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, inwieweit die ICAAP und ILAAP zukunftsorientiert sind. Dies sollte durch eine Bewertung der Konsistenz der ICAAP und ILAAP im Vergleich zu den Kapital- und Liquiditätsplänen und den strategischen Plänen erfolgen.

Vollständigkeit der ICAAP und ILAAP

124. Die zuständigen Behörden sollten die Abdeckung der Geschäftsbereiche, der juristischen Personen und der Risiken, denen das Institut unterliegt bzw. unterliegen kann, durch die ICAAP und ILAAP sowie die Konformität der ICAAP und ILAAP mit den rechtlichen Anforderungen bewerten. Insbesondere sollte Folgendes bewertet werden:
 - a. ob ICAAP und ILAAP für alle relevanten Geschäftsbereiche und juristischen Personen in Bezug auf die Identifizierung und Bewertung der Risiken einheitlich und angemessen umgesetzt werden;
 - b. ob ICAAP und ILAAP alle wesentlichen Risiken abdecken, ungeachtet dessen, ob das Risiko seinen Ursprung in den Einheiten hat, die keiner Konsolidierung unterliegen (Zweckgesellschaften (SPV und SPE)), sowie
 - c. in den Fällen, in denen eine Einheit unterschiedliche Regelungen oder Verfahren zur internen Governance im Vergleich zu den übrigen Einheiten der Gruppe hat, ob diese Abweichungen gerechtfertigt sind (z. B. kann die Annahme von weiterentwickelten Modellen durch nur einen Teil der Gruppe durch ein Fehlen ausreichender Daten für die Schätzung von Parametern für einige Geschäftsbereiche oder juristische Personen gerechtfertigt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Geschäftsbereiche oder juristischen Personen keine Quelle einer Risikokonzentration für den Rest der Portfolios darstellen).

5.7.3 Bewertung der Stresstests der Institute

125. Die zuständigen Behörden sollten die Programme für die Stresstests der Institute und ihre Konformität mit den EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute überprüfen und bewerten, wobei die Größe und die interne Organisation der Institute sowie die Art, der Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, insbesondere mit Blick auf Regelungen

zur Governance, Dateninfrastruktur, Verwendung von Stresstests für ICAAP und ILAAP-Zwecke und Managementmaßnahmen gemäß Titel 4 der vorliegenden Leitlinien.

126. Die zuständigen Behörden sollten eine qualitative Bewertung der Programme für die Stresstests sowie eine quantitative Bewertung der Ergebnisse der Stresstests durchführen. Die zuständigen Behörden sollten die Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Bewertungen in Verbindung mit den Ergebnissen der aufsichtlichen Stresstests (siehe Titel 12) zum Zwecke einer Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und der Liquiditätsausstattung und der Bestimmung der angemessenen Reaktion der Aufsichtsbehörde auf die identifizierten Mängel berücksichtigen.
127. Ferner könnten die aufsichtsbehördlichen Bewertungen der Programme für die Stresstests der Institute und die Ergebnisse der Stresstests, welche von einem Institut im Zuge seines Stresstest-Programms durchgeführt werden, als Informationsgrundlage für die Bewertung verschiedener SREP-Elemente und insbesondere Folgendem dienen:
- a. die Identifizierung möglicher Anfälligkeiten und Schwachstellen beim Risikomanagement und bei den Kontrollen in einzelnen Risikobereichen. Diese sollten als zusätzliche Informationsquelle dienen, die von den zuständigen Behörden bei der Bewertung der einzelnen Risiken für das Kapital gemäß Titel 6 dieser Leitlinien oder der Risiken für die Liquidität und die Finanzierung gemäß Titel 8 dieser Leitlinien berücksichtigt wird. Die von einem Institut durchgeführten Szenario- und Sensitivitätsanalysen können herangezogen werden, um die Bedeutung einzelner Risiken und die damit verbundene Sensitivität gegenüber zugrunde liegenden Risikofaktoren zu bewerten.
 - b. Identifizierung möglicher Mängel in den umfassenden Governance-Regelungen oder institutsweiten Kontrollen: Diese sollten von den zuständigen Behörden als zusätzliche Informationsquelle zum Zwecke der SREP-Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen betrachtet werden. Darüber hinaus können die Ergebnisse der Stresstests eines Instituts bei der Bewertung der Kapitalplanung des Instituts und insbesondere des zeitlichen Rahmens genutzt werden.
 - c. Die Quantifizierung der spezifischen quantitativen Liquiditätsanforderungen im Kontext der Bewertung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung, insbesondere wenn eine zuständige Behörde keine spezifischen, aufsichtlichen Vergleichsmaßstäbe für die Liquiditätsanforderungen entwickelt hat oder keine aufsichtlichen Stresstests für die Liquidität anwendet.

Qualitative Bewertung der Programme für die Stresstests der Institute

128. Bei der Bewertung der Programme für die Stresstests der Institute sollten die zuständigen Behörden alle relevanten Informationsquellen hinsichtlich der Programme und Methoden für die Stresstests berücksichtigen, einschließlich der eigenen internen Bewertungen und Validierungen des Instituts oder Prüfungen, die von unabhängigen internen Kontrollfunktionen

durchgeführt wurden, sowie Informationen und Schätzungen, die von Dritten bereitgestellt werden, sofern solche verfügbar sind.

129. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, wie die Institute ihre Programme für die Stresstests gestalten, steuern und überwachen, und sie sollten die Angemessenheit dieser Programme beurteilen, wobei insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen sind:

- a. die Fähigkeit des Instituts und der verfügbaren Infrastruktur, einschließlich in Bezug auf Datenverfügbarkeit und Datenaggregation, um das Programm für die Stresstests in den einzelnen Geschäftsfeldern und Einheiten sowie gegebenenfalls in der gesamten Gruppe umzusetzen.
- b. die Angemessenheit möglicher Verbindungen zwischen Solvenz- und Liquiditätsstresstests;
- c. die Angemessenheit der Bewertung der Programme für die Stresstests der Institute für die Bestimmung ihrer Wirksamkeit und Robustheit und
- d. die Angemessenheit der Häufigkeit der Stresstests unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Stresstests, der Art, des Umfangs, der Größe und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Institute, der Portfoliomerkmale und des makroökonomischen Umfelds.

130. Die zuständigen Behörden sollten ferner die Verwendung der Ergebnisse der Stresstests für das Risiko- und strategische Management der Institute bewerten. Dabei ist vor allem Folgendes zu berücksichtigen:

- a. Umfang, in dem Stresstests in den Risikomanagementrahmen eines Instituts und in das Verfahren zur Festlegung der Risikobereitschaft und von Limits integriert sind;
- b. Einbeziehung der Geschäftsleitung und des Leitungsorgans in das Programm für die Stresstests und die entsprechende interne Berichterstattung des Instituts;
- c. Einbeziehung der Stresstests und der betreffenden Ergebnisse in den institutsweiten Entscheidungsprozess.

131. Bei der Bewertung der Programme für die Stresstests sowie der Ergebnisse der Stresstests und der vorgeschlagenen Managementmaßnahmen sollten die zuständigen Behörden sowohl die spezifische als auch die systemische Perspektive berücksichtigen. Insbesondere sollten die Managementmaßnahmen primär aus einer internen Perspektive in Bezug auf deren Plausibilität bewertet werden, wobei den spezifischen Eigenschaften eines einzelnen Instituts Rechnung zu tragen ist. Die zuständigen Behörden sollten ferner die Managementmaßnahmen aus einer systemweiten Perspektive berücksichtigen, da andere Institute wahrscheinlich ähnliche Maßnahmen erwägen werden, die in einem systemweiten Kontext unter Umständen nicht plausibel sind.

132. Bei der Bewertung der Managementmaßnahmen mit Auswirkung auf die Eigenkapitalposition oder die allgemeine finanzielle Lage des Instituts sollten die zuständigen Behörden die Durchführbarkeit in Stresssituationen und den Zeitrahmen für die Umsetzung der Maßnahme berücksichtigen. Insbesondere sollten die Managementmaßnahmen im zeitlichen Rahmen der Stresstests fertiggestellt und umgesetzt werden. Die zuständigen Behörden können gegebenenfalls auch die Managementmaßnahmen berücksichtigen, die erst nach dem für den Stresstest vorgesehenen zeitlichen Rahmen fertiggestellt werden.
133. Die zuständigen Behörden sollten die Wirksamkeit der Programme für die Stresstests der Institute bei der Identifizierung der einschlägigen geschäftlichen Schwachstellen berücksichtigen und dies in die Bewertung der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells der Institute und der Nachhaltigkeit ihrer Strategien mit einfließen lassen (siehe Titel 4).
134. Bei der Bewertung der Programme für die Stresstests und deren Ergebnisse bei grenzüberschreitenden Gruppen sollten die zuständigen Behörden die Übertragbarkeit des Kapitals und der Liquidität zwischen den juristischen Personen oder Geschäftsbereichen unter Stressbedingungen sowie die Funktion etwaig erstellter gruppeninterner Regelungen für die finanzielle Unterstützung in Betracht ziehen, wobei die Finanzierungsschwierigkeiten, die möglicherweise unter Stressbedingungen auftreten können, zu berücksichtigen sind.

Quantitative Bewertung der Stresstests der Institute

135. Zusätzlich zu der vorstehend aufgeführten qualitativen Bewertung sollten die zuständigen Behörden die Auswahl und Anwendung von Szenarien, Annahmen und Methoden beurteilen und infrage stellen. Hierbei ist insbesondere Folgendes zu bewerten:
- a. der Schweregrad der Szenarien, auch unter Berücksichtigung der in den inversen Stresstests dargelegten Szenarien, die Ereigniswahrscheinlichkeit und ihre Relevanz für das Geschäftsmodell des Instituts;
 - b. ob die Szenarien schwer, aber plausibel, intern konsistent und zukunftsgerichtet sind;
 - c. ob die Szenarien alle wichtigen institutsspezifischen Schwachstellen berücksichtigen und sämtliche wesentlichen Produkte und Geschäftsbereiche einschließen;
 - d. die Auswirkungen der Annahmen auf die Ergebnisse von Stresstests.
136. Bei der Hinterfragung von Szenarien, Annahmen und den Ergebnissen der Stresstests der Institute sollten die zuständigen Behörden, sofern angemessen, die Ergebnisse, Szenarien und Annahmen der aufsichtlichen Stresstests verwenden, einschließlich der relevanten regionalen Stresstests, die von verschiedenen Behörden wie EBA, IWF und ESZB/ESRB durchgeführt werden, sowie die qualitative Bewertung nach vorstehender Erläuterung heranziehen, um

festzustellen, inwieweit die Programme für die Stresstests der Institute und deren Ergebnisse zuverlässig sind.

137. Wenn die zuständigen Behörden Mängel bei der Ausgestaltung der von den Instituten verwendeten Szenarien oder Annahmen, feststellen, dann können sie die Institute auffordern, ihre Stresstests oder bestimmte Teile des Stresstestprogramms zu wiederholen; hierfür sollten veränderte Annahmen, die von den zuständigen Behörden bereitgestellt werden, oder vorgeschriebene Szenarien (z. B. die Ankerszenarien, die in den EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute definiert sind) verwendet werden.
138. Die zuständigen Behörden sollten die Ergebnisse der Stresstests bewerten, insbesondere mit Blick auf die im Rahmen des Kapitalmanagements und der Steuerung des Liquiditätsrisikos durchgeführten Stresstests, darunter auch diejenigen für ICAAP- und ILAAP-Zwecke (siehe auch Abschnitt 5.7.2), und sie sollten sicherstellen, dass bei einem für die Zwecke der angemessenen Eigenkapitalausstattung verwendeten Stressszenario der Eigenkapitalkoeffizient infolge z. B. von Migrationen von Bonitätsbeurteilungen, einer Verringerung der Nettozinsmargen oder Handelsverlusten negativ beeinflusst werden kann.
139. Bei ihren Prüfungen der im Rahmen des Kapitalmanagements und der Steuerung des Liquiditätsrisikos durchgeführten Stresstests, darunter auch für ICAAP und ILAAP-Zwecke, sollten die zuständigen Behörden eine kombinierte Bewertung der Auswirkungen der Ergebnisse der Stresstests auf die Kapital- und Liquiditätsanforderungen sowie auf die übrigen relevanten regulatorischen Anforderungen durchführen. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob das Institut in der Lage ist, die entsprechende SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) in einem adversen Szenario jederzeit aufrecht zu erhalten, und ob es eine Reihe von Managementmaßnahmen festgelegt hat, um potenzielle Nichteinhaltungen der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) anzugehen.
140. Die zuständigen Behörden sollten ferner die Auswirkungen der Stresstests auf die Verschuldungsquote eines Instituts sowie auf die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, welche zum Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) gemäß der Richtlinie 2014/59/EU gehalten werden, berücksichtigen.
141. Bei der Bewertung der Ergebnisse der Stresstests sollten die zuständigen Behörden ferner alle bekannten künftigen regulatorischen Änderungen, welche sich auf die Institute im Anwendungsbereich und im zeitlichen Horizont der Stresstests auswirken, in Betracht ziehen. Gleichmaßen sollten die zuständigen Behörden auch alle bekannten Änderungen bei den zukünftigen Kapitalanforderungen (z. B. voll belastete Bewertungen) berücksichtigen, wenn sie die Ergebnisse der Stresstests und die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells bewerten.

5.7.4 Neue Produkte und wesentliche Änderungen

142. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über ein ausführlich dokumentiertes Konzept zur Genehmigung neuer Produkte (Neu-Produkt-Prozess, NPP) verfügt, das sich mit der Entwicklung neuer Märkte, Produkte und Dienstleistungen,

einschließlich ihrer zugrunde liegenden Prozesse und Systeme, sowie mit wesentlichen Änderungen der bestehenden Märkte, Produkte und Dienstleistungen und mit außergewöhnlichen Geschäften befasst.

143. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Risikomanagementfunktion und die Compliance-Funktion in die Genehmigung neuer Produkte oder wesentlicher Änderungen der bestehenden Märkte, Produkte und Dienstleistungen angemessen eingebunden sind und ob die Genehmigung neuer Produkte mit der Angemessenheit der jeweiligen Kontrollen verknüpft ist.

5.8 Informations- und Kommunikationstechnologien sowie betriebliches Kontinuitätsmanagement

144. In Einklang mit den EBA-Leitlinien zur internen Governance und den EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken²¹ sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob das Institut wirksame und zuverlässige Informations- und Kommunikationssysteme besitzt und ob diese Systeme die Fähigkeiten zur Sammlung von Risikodaten in normalen Zeiten sowie in Stressperioden vollständig unterstützen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob das Institut mindestens in der Lage ist,

- a. korrekte, kohärente, vollständige und zuverlässige aggregierte Risikodaten für die Geschäftsbereiche und das gesamte Institut zu generieren;
- b. alle wesentlichen Risikodaten im gesamten Institut zu erfassen und zu sammeln;
- c. aggregierte und aktuelle Risikodaten und Risikoberichte mit ausreichender Häufigkeit fristgerecht zu generieren und
- d. anpassbare aggregierte Risikodaten und Risikoberichte zu generieren, die bei Bedarf einem breiten Spektrum an Anforderungen des Leitungsorgans oder der zuständigen Behörden gerecht werden, einschließlich Ad hoc-Anfragen aufgrund sich verändernder interner oder externer Anforderungen.

145. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob das Institut ein wirksames betriebliches Kontinuitätsmanagement mit geprüften Notfallplänen und Betriebskontinuitätsplänen sowie Notfallplänen zur Wiederherstellung des Betriebs für sämtliche seiner kritischen Funktionen, einschließlich ausgelagerter kritischer Funktionen und Ressourcen, eingerichtet hat und ob diese mithilfe der Pläne glaubwürdig wiederhergestellt werden können.

²¹ EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken (EBA/GL/2019/04).

5.9 Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und aufsichtliche Erwägungen

146. Bei der Analyse des Rahmens für die interne Governance und institutsweite Kontrollen sollten die zuständigen Behörden ferner die von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden eingegangenen Bewertungen berücksichtigen und bewerten, ob diese Anlass zu aufsichtlichen Bedenken geben. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn Feststellungen auf wesentliche Schwachstellen in den Systemen und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eines Instituts hinweisen. Wenn hingegen die Bewertung der zuständigen Behörde zeigt, dass die Schwachstellen bei den internen Kontrollen und dem Rahmen für die Governance eines Instituts sowie den institutsweiten Kontrollen Anlass zu aufsichtlichen Bedenken hinsichtlich Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geben, sollten die zuständigen Behörden das Ergebnis dieser Bewertung den GW-/TF-Aufsichtsbehörden mitteilen²².
147. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Gesamtrahmen für die Governance des Instituts auch das Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einschließt.
148. In Einklang mit den EBA-Leitlinien zur internen Governance²³ und den gemeinsamen ESMA- und EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen²⁴ sollten die zuständigen Behörden unter aufsichtlichen Aspekten bewerten, ob die Zuständigkeiten des Leitungsorgans mit Blick auf die Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllt werden. Die zuständigen Behörden sollten dabei ergänzende Informationen berücksichtigen, die sie von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden nach ihrer Bewertung in Einklang mit den EBA-Leitlinien zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance-Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Compliance-Beauftragten für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung²⁵ erhalten.

5.10 Sanierungsplanung

149. Zur Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen sollten die zuständigen Behörden alle Ergebnisse und Schwachstellen berücksichtigen, die während der

²² Gemäß den Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für die prudenzielle Aufsicht zuständigen Behörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/15)

²³ Leitlinien zur internen Governance gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/05).

²⁴ Gemeinsame Leitlinien der ESMA und der EBA zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU (EBA/GL/2021/06).

²⁵ EBA-Leitlinien zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance-Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Compliance-Beauftragten für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849 (EBA/GL/2022/05).

Bewertung der Sanierungsplanung und der Sanierungspläne gemäß Artikel 6 und Artikel 8 der Richtlinie 2014/59/EU festgestellt wurden.

150. Gleichmaßen sollten die Ergebnisse der Bewertung der SREP-Elemente, einschließlich der Regelungen für die interne Governance und die institutsweite Kontrolle als Informationsgrundlage für die Bewertung der Sanierungspläne dienen.

5.11 Anwendung auf konsolidierter Ebene und Auswirkungen für die Einheiten der Gruppe

151. Auf konsolidierter Ebene sollten die zuständigen Behörden neben den Elementen, die in den vorstehenden Absätzen behandelt werden, bewerten, ob
- a. das Leitungsorgan des konsolidierenden Instituts sowohl die Organisation der Gruppe als auch die Rollen der unterschiedlichen Einheiten sowie die Verbindungen und Beziehungen zwischen diesen versteht;
 - b. die organisatorische und die rechtliche Struktur der Gruppe – sofern relevant – klar und transparent sind und sich für die Größe und Komplexität des Geschäfts und der Geschäftsvorgänge eignen;
 - c. das Institut ein wirksames, gruppenweites Informations- und Berichterstattungssystem für die Geschäftsleitung eingerichtet hat, das für alle Geschäftsbereiche und juristischen Personen gilt, und ob diese Informationen dem Leitungsorgan des Mutterunternehmens des Instituts zeitnah zur Verfügung stehen;
 - d. das Leitungsorgan des konsolidierenden Instituts einheitliche gruppenweite Strategien festgelegt hat, einschließlich eines gruppenweiten Rahmens für die Risikostrategie und die Risikobereitschaft;
 - e. das Risikomanagement der Gruppe alle wesentlichen Risiken abdeckt, ungeachtet dessen, ob das Risiko seinen Ursprung in Einheiten hat, die keiner Konsolidierung unterliegen (einschließlich Zweckgesellschaften (SPV oder SPE), Immobilienunternehmen, Rechtsvereinbarungen, im Namen von Kunden als Treuhänder oder Bevollmächtigter verwaltete Rechtsträger), und eine umfassende Übersicht aller Risiken bietet;
 - f. das Institut regelmäßige Stresstests durchführt, die alle wesentlichen Risiken und Einheiten gemäß den EBA-Richtlinien zu den Stresstests der Institute abdecken, sowie
 - g. die Funktion der gruppenweiten Internen Revision unabhängig ist, einen gruppenweiten, risikobasierten Prüfplan umfasst, über angemessene Personal- und sonstige Ressourcen und ein angemessenes Gewicht verfügt und direkt an das Leitungsorgan des konsolidierenden Instituts Bericht erstattet.

152. Bei der Durchführung der Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen auf Ebene der Tochtergesellschaft sollten die zuständigen Behörden neben den Elementen, die in diesem Titel aufgeführt werden, bewerten, ob die gruppenweiten Richtlinien und Verfahren auf Ebene der Tochtergesellschaft kohärent umgesetzt werden und ob die Unternehmen der Gruppe Schritte eingeleitet haben, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftstätigkeit allen geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften entspricht.

5.12 Zusammenfassung der Feststellungen und der Einstufung

153. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden die Angemessenheit der Regelungen zu interner Governance und der institutsweiten Kontrollen insgesamt beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse dargestellt werden, die mit einer Einstufung (Score) der Überlebensfähigkeit auf Grundlage der in Tabelle 3 genannten Erwägungen verbunden ist.

Tabelle 3: Erwägungen der Aufsichtsbehörde für die Vergabe eines Scores für die interne Governance und institutsweite Kontrollen

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	<p>Mängel bei den Regelungen der internen Governance und den institutsweiten Kontrollregelungen stellen ein geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut verfügt über eine solide und transparente Organisationsstruktur mit einer eindeutigen Aufgabenverteilung sowie einer Trennung der Risikoübernahme vom Risikomanagement und den Kontrollfunktionen. • Es gibt eine solide Unternehmenskultur, ein solides Verfahren zur Bewältigung von Interessenkonflikten und ein solides Verfahren zur Meldung von Missständen. • Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans sind angemessen. • Der Zeitaufwand der Mitglieder des Leitungsorgans ist angemessen, und diese halten die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl an Leitungs- oder Aufsichtsmandaten ein. • Das Institut hat Diversitätsrichtlinien angenommen, welche eine vielfältige Zusammensetzung des Vorstands fördern, und hält die festgelegten Ziele ein. • Die Vergütungspolitik entspricht der Risikostrategie des Instituts sowie seinen langfristigen Interessen.

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Der Rahmen für das Risikomanagement und die Risikomanagementprozesse, einschließlich ICAAP, ILAAP, NPP, des Rahmens für die Stresstests, Kapitalplanung und Liquiditätsplanung, ist angemessen. • Der interne Kontrollrahmen und die internen Kontrollen sind angemessen. • Die Funktionen Risikomanagement, Compliance und Interne Revision sind unabhängig und verfügen über ausreichende Ressourcen; die Interne Revision arbeitet wirksam gemäß anerkannten internationalen Normen und Anforderungen. • Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Regelungen zur Betriebskontinuität sind angemessen. • Der Sanierungsplan ist glaubwürdig, und die Regelungen zur Sanierungsplanung sind angemessen.
2	<p>Mängel bei den Regelungen zur internen Governance und zu institutsweiten Kontrollen stellen ein geringes bis mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut verfügt über eine weitgehend solide und transparente Organisationsstruktur mit einer eindeutigen Aufgabenverteilung sowie einer Trennung der Risikoübernahme vom Risikomanagement und den Kontrollfunktionen. • Es gibt eine weitgehend solide Unternehmenskultur, ein weitgehend solides Verfahren zur Bewältigung von Interessenkonflikten und ein weitgehend solides Verfahren zur Meldung von Missständen. • Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans sind weitgehend angemessen. • Der Zeitaufwand der Mitglieder des Leitungsorgans ist größtenteils angemessen und, sofern relevant, werden die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl an Leitungs- oder Aufsichtsmandaten eingehalten. • Das Institut hat Diversitätsrichtlinien angenommen, die eine vielfältige Zusammensetzung des Leitungs-

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<p data-bbox="911 376 1393 546">/Verwaltungsorgans unterstützen, und hält die gesetzten Ziele größtenteils ein oder hat entsprechende Maßnahmen umgesetzt, um die in den Richtlinien definierten Ziele zu erreichen.</p> <ul data-bbox="863 555 1393 1411" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="863 555 1393 689">• Die Vergütungspolitik entspricht weitgehend der Risikostrategie des Instituts und seinen langfristigen Interessen. <li data-bbox="863 698 1393 904">• Der Rahmen für das Risikomanagement und die Risikomanagementprozesse, einschließlich ICAAP, ILAAP, NPP, des Rahmens für die Stresstests, Kapitalplanung und Liquiditätsplanung, ist weitgehend angemessen. <li data-bbox="863 913 1393 1012">• Der interne Kontrollrahmen und die internen Kontrollen sind weitgehend angemessen. <li data-bbox="863 1021 1393 1155">• Die Funktionen für Risikomanagement, Compliance und Interne Revision sind unabhängig, und ihre Arbeitsweise ist größtenteils wirksam. <li data-bbox="863 1164 1393 1299">• Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Regelungen zur Betriebskontinuität sind größtenteils angemessen. <li data-bbox="863 1308 1393 1411">• Der Sanierungsplan ist größtenteils glaubwürdig. Die Sanierungsplanung ist weitgehend angemessen.
3	<p data-bbox="395 1426 790 1731">Schwachstellen bei den Regelungen zur internen Governance und zu institutsweiten Kontrollen stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p>	<ul data-bbox="863 1426 1393 2060" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="863 1426 1393 1632">• Die Organisationsstruktur und die Aufgabenverteilung des Instituts sind nicht vollständig transparent, und die Risikoübernahme ist nicht vollständig vom Risikomanagement und den Kontrollfunktionen getrennt. <li data-bbox="863 1641 1393 1848">• Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der Unternehmenskultur, der Bewältigung von Interessenkonflikten und/oder der Verfahren zur Meldung von Missständen. <li data-bbox="863 1856 1393 1991">• Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des Leitungsorgans. <li data-bbox="863 2000 1393 2060">• Es bestehen Zweifel bezüglich des angemessenen Zeitaufwands der

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<p>Mitglieder des Leitungsorgans und, sofern relevant, halten diese die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl an Leitungs- oder Aufsichtsmandaten nicht ein.</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Institut hat keine Diversitätsrichtlinien angenommen und keinerlei Maßnahmen zur Erreichung eines angemessenen Grads an Diversität umgesetzt.• Es gibt Bedenken, dass die Vergütungspolitik unter Umständen im Widerspruch zur Risikostrategie und den langfristigen Interessen des Instituts steht.• Es bestehen Zweifel bezüglich der Angemessenheit des Rahmens für das Risikomanagement und der Risikomanagementprozesse, einschließlich ICAAP, ILAAP, NPP, des Rahmens für die Stresstests, der Kapitalplanung und/oder der Liquiditätsplanung.• Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit des internen Kontrollrahmens und der internen Kontrollen.• Es bestehen Zweifel bezüglich der Unabhängigkeit und der Effizienz der Arbeitsweise der Funktionen für Risikomanagement, Compliance und Interne Revision.• Es bestehen Zweifel bezüglich der Angemessenheit der Informations- und Kommunikationstechnologien und der Regelungen zur Betriebskontinuität.• Gemäß der Bewertung weist der Sanierungsplan möglicherweise wesentliche Schwachstellen auf und/oder bestehen wesentliche Hindernisse für seine Umsetzung, und Bedenken seitens der Aufsichtsbehörde wurde nicht vollständig Rechnung getragen. Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der Sanierungsplanung.

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
4	<p>Schwachstellen bei den Regelungen zur internen Governance und zu institutsweiten Kontrollen stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Organisationsstruktur und die Aufgabenverteilung des Instituts sind nicht transparent, und die Risikoübernahme ist vom Risikomanagement und den Kontrollfunktionen nicht getrennt. • Die Unternehmenskultur, das Verfahren zur Bewältigung von Interessenkonflikten und/oder das Verfahren zur Meldung von Missständen sind nicht angemessen. • Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans sind nicht angemessen. • Der Zeitaufwand der Mitglieder des Leitungsorgans ist nicht ausreichend und, sofern relevant, halten diese die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl an Leitungs- oder Aufsichtsmandaten nicht ein. • Das Institut hat keine Diversitätsrichtlinien angenommen, das Leitungsorgan ist nicht vielfältig zusammengesetzt und das Institut hat keinerlei Maßnahmen zur Erreichung eines angemessenen Maßes an Diversität umgesetzt. • Die Vergütungspolitik steht im Widerspruch zur Risikostrategie des Instituts sowie seinen langfristigen Interessen. • Der Rahmen für das Risikomanagement und die Risikomanagementprozesse, einschließlich ICAAP, ILAAP, NPP, des Rahmens für die Stresstests, Kapitalplanung und/oder Liquiditätsplanung, ist nicht angemessen. • Die Funktionen für Risikomanagement, Compliance und/oder Interne Revision sind nicht unabhängig und/oder die Interne Revision arbeitet nicht in Einklang mit anerkannten internationalen Normen und Anforderungen; die Arbeitsweise der Internen Revision ist nicht effizient.

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<ul style="list-style-type: none">• Der interne Kontrollrahmen und die internen Kontrollen sind nicht angemessen.• Die Informationssysteme und die Regelungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs sind nicht angemessen.• Gemäß der Bewertung weist der Sanierungsplan wesentliche Schwachstellen auf und/oder bestehen wesentliche Hindernisse für seine Umsetzung, und Bedenken seitens der Aufsichtsbehörde wurde nicht vollständig Rechnung getragen. Die Sanierungsplanung ist nicht angemessen.

Titel 6. Bewertung der Kapitalrisiken

6.1 Allgemeine Erwägungen

154. Die zuständigen Behörden sollten die Kapitalrisiken bewerten und einstufen, die als wesentlich für das Institut identifiziert wurden.
155. Zweck dieses Titels ist, gemeinsame Methoden für die Bewertung der Einzelrisiken und die Bewertung des Risikomanagements und der Risikokontrollen bereitzustellen. Dieser Titel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern lässt den zuständigen Behörden entsprechenden Spielraum, um weitere Kriterien einzubeziehen, die von ihnen aufgrund ihrer Erfahrung und der spezifischen Merkmale des Instituts als relevant erachtet werden.
156. In diesem Titel werden den zuständigen Behörden Leitlinien für die Bewertung und Einstufung der folgenden Kapitalrisiken an die Hand gegeben:
- a. Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko;
 - b. Marktrisiko;
 - c. operationelles Risiko;
 - d. aus anderen Geschäften als den Handelsaktivitäten erwachsendes Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (IRRBB).
157. Außerdem wird in diesem Titel eine Reihe von Unterkategorien innerhalb jeder der vorstehenden Risikokategorien angegeben, die bei der Bewertung der Kapitalrisiken zu berücksichtigen sind. Abhängig davon, wie wesentlich eine Unterkategorie für ein Institut ist, können diese Unterkategorien individuell bewertet und eingestuft werden.
158. Die Entscheidung über die Wesentlichkeit hängt vom aufsichtlichen Ermessen ab. In Bezug auf Fremdwährungskreditrisiken sollte nach der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zu Fremdwährungskrediten²⁶ die Wesentlichkeit entsprechend der folgenden Schwelle bestimmt werden:
- Fremdwährungskredite an nicht abgesicherte Kreditnehmer stellen mindestens 10 % des Gesamtkreditbestands (Gesamtkreditvergabe an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und private Haushalte) eines Instituts dar, wobei dieser Gesamtkreditbestand mindestens 25 % der Gesamtaktiva des Instituts ausmacht.
159. Die zuständigen Behörden sollten in ihre Bewertung außerdem andere Risiken einbeziehen, die für ein bestimmtes Institut als wesentlich identifiziert werden, hier aber nicht aufgeführt

²⁶ Empfehlung des ESRB zu Fremdwährungskrediten ([ESRB/2011/1](#)) (ABl. C 342 vom 22.11.2011, S. 1).

sind (z. B. Pensionsrisiko, Reputationsrisiko, strategisches und betriebliches Risiko, Step-in-Risiken, Intra- und Interrisikokonzentration). Die folgenden Informationen können bei der Ermittlung der wesentlichen Risiken hilfreich sein:

- a. auf den Gesamtforderungsbetrag bezogene Treiber;
- b. im ICAAP des Instituts festgestellte Risiken;
- c. Risiken, die sich aus dem Geschäftsmodell des Instituts ergeben (einschließlich der von anderen Instituten, die über ein ähnliches Geschäftsmodell verfügen, identifizierten Risiken);
- d. Informationen aus der Überwachung der Schlüsselindikatoren;
- e. Ergebnisse und Feststellungen in internen oder externen Prüfberichten und
- f. von der EBA herausgegebene Empfehlungen und Leitlinien sowie von makroprudenziellen Behörden oder dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) herausgegebene Warnungen und Empfehlungen.

160. Die zuständigen Behörden sollten die oben aufgeführten Elemente ebenfalls berücksichtigen, wenn sie die Intensität ihrer Aufsichtstätigkeit für die Bewertung eines bestimmten Risikos planen.

161. Zur Bewertung des Kredit-, Markt- und operationellen Risikos sollten die zuständigen Behörden überprüfen, inwieweit das Institut die in den relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften angegebenen Mindestanforderungen erfüllt. Die vorliegenden Leitlinien gehen bei der Bewertung jedoch über diese Mindestanforderungen hinaus, damit es den zuständigen Behörden möglich ist, sich ein umfassendes Urteil über die Kapitalrisiken zu bilden.

162. Im Rahmen der Bewertung der Kapitalrisiken sollten die zuständigen Behörden außerdem die potenzielle Auswirkung des Finanzierungsrisikos entsprechend der in Titel 8 beschriebenen Methode berücksichtigen, und sie können ebenfalls entscheiden, ob Maßnahmen zur Minderung dieses Risikos notwendig sind.

163. Unter Anwendung der in diesem Titel angegebenen Methoden sollten die zuständigen Behörden die maßgeblichen quantitativen Indikatoren und andere Kennzahlen ermitteln, die auch für die Überwachung der Schlüsselindikatoren nach den Ausführungen, wie in Titel 3 beschrieben, verwendet werden können.

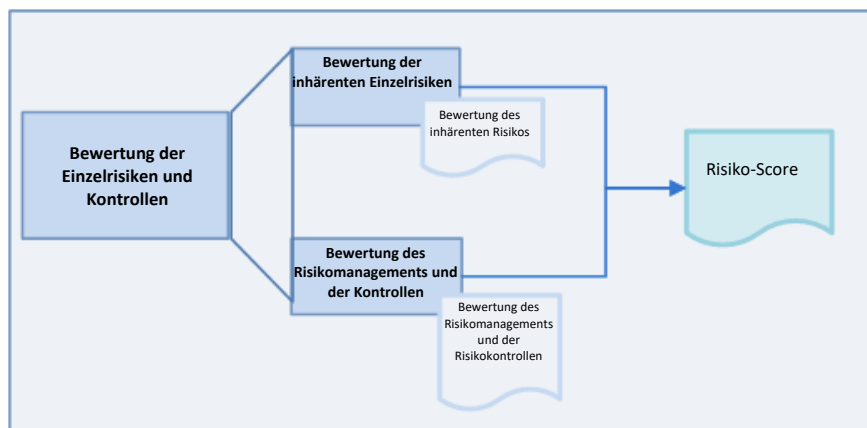
164. Für jedes wesentliche Risiko sollten die zuständigen Behörden die folgenden Elemente bewerten und im Risiko-Scorewert wiedergeben:

- a. inhärentes Risiko (Risikopositionen) und

- b. Qualität und Wirksamkeit des Risikomanagements und der Risikokontrollen.

165. Dieser Bewertungsablauf ist in Abbildung 4 unten dargestellt.

Abbildung 1: Ablauf der Bewertung von Kapitalrisiken



166. Bei ihren Bewertungen sollten die zuständigen Behörden alle verfügbaren Informationsquellen nutzen, darunter aufsichtsrechtliche Meldungen, mit dem Institut vereinbarte Ad-hoc-Meldungen, interne Kennzahlen und Berichte des Instituts (z. B. interner Prüfbericht, Risikomanagementberichte, Informationen aus dem ICAAP), Berichte von Vor-Ort-Prüfungen und externe Berichte (z. B. Mitteilungen des Instituts an Investoren oder Ratingagenturen). Die Bewertung ist zwar institutsspezifisch, jedoch sollten zur Ermittlung potenzieller Kapitalrisikopositionen Vergleiche mit anderen Instituten der Peer-Gruppe erwogen werden. Zu diesem Zweck sollten die vergleichbaren Institute pro Risiko festgelegt werden, wobei diese nicht mit den Instituten übereinstimmen müssen, die in der Geschäftsmodellanalyse oder in anderen Analysen ermittelt wurden.

167. Die zuständigen Behörden sollten bei ihrer Bewertung der Kapitalrisiken auch untersuchen, ob die Berechnungen der Mindesteigenmittelanforderungen genau und umsichtig sind, damit Situationen erkannt werden, in denen die Berechnungen der Mindesteigenmittel das tatsächliche Risikoniveau unterschätzen. Diese Bewertung sollte bei der Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen in Abschnitt 7.2.3 herangezogen werden.

168. Die aus der Bewertung der einzelnen wesentlichen Risiken hervorgehenden Ergebnisse sollten in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die Erläuterungen zu den wichtigsten Risikotreibern sowie einen Risiko-Score entsprechend den nachfolgenden Abschnitten enthält.

6.2 Bewertung des Kredit- und Gegenparteiausfallrisikos

6.2.1 Allgemeine Erwägungen

169. Die zuständigen Behörden sollten das Kreditrisiko im Zusammenhang mit allen Anlagebuchpositionen (einschließlich außerbilanzieller Positionen) bewerten. Ferner sollten sie das Gegenparteiausfallrisiko und Abwicklungsrisiko bewerten, die sowohl das Handels- als auch das Anlagebuch betreffen können.
170. In die Bewertung des Kreditrisikos sollten alle Komponenten einbezogen werden, die ausschlaggebend für potenzielle Kreditverluste sind; hierzu zählen insbesondere die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditereignis (d. h. ein Kreditausfall) oder korrelierte Kreditereignisse eintreten, die vornehmlich Kreditnehmer und ihre Fähigkeit zur Rückzahlung der betreffenden Verbindlichkeiten betreffen, sowie die Höhe der einem Kreditrisiko unterliegenden Forderungen und die Erlösquote der Kreditrisikopositionen bei einem Ausfall des Kreditnehmers. Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit berücksichtigen, dass alle genannten Komponenten sich im zeitlichen Verlauf verschlechtern können und im Vergleich zu den erwarteten Ergebnissen schlechter abschneiden.
171. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden darauf achten, ob die Risiken in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen des Kreditvergabeverfahrens berücksichtigt werden, was auch den Aspekt einschließt, ob das Institut über Systeme und Kontrollen verfügt, mit denen sichergestellt wird, dass die zur Rückzahlung des Kredits verwendeten Mittel in Einklang mit den EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung legitimer Herkunft sind.²⁷

6.2.2 Bewertung des inhärenten Kreditrisikos

172. Mittels der Bewertung des inhärenten Kreditrisikos bestimmen die zuständigen Behörden die wichtigsten Treiber der Kreditrisikoposition des Instituts und beurteilen die aufsichtliche Auswirkung dieses Risikos auf das Institut. Die Bewertung des inhärenten Kreditrisikos sollte demnach im Wesentlichen die folgenden Schritte umfassen:
- a. erste Beurteilung;
 - b. Bewertung der Art und der Zusammensetzung des Kreditportfolios;
 - c. Bewertung der Qualität des Kreditportfolios;
 - d. Bewertung des Grads und der Qualität der Kreditrisikominderung und
 - e. Bewertung des Umfangs der Rückstellungen für Kreditausfälle und der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen (CVA).

²⁷ EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06)

173. Die zuständigen Behörden sollten das Kreditrisiko sowohl für die gegenwärtige Situation als auch für zukünftige Szenarien bewerten. Die zuständigen Behörden sollten die Analyse des aktuellen Kreditrisikos des Portfolios mit der Bewertung der Kreditrisikostategie, der auf das Kreditrisiko bezogenen Risikobereitschaft und der Kreditrisikolimits verbinden (möglicherweise als Teil der allgemeineren Bewertung der Strategie, die im Rahmen der Analyse des Geschäftsmodells vorgenommen wird). Die zuständigen Behörden sollten zudem prüfen, wie die erwartete gesamtwirtschaftliche Entwicklung, auch unter Stressbedingungen, diese Elemente und schließlich die Gewinne und Eigenmittel des Instituts beeinflussen könnte.
174. Die Bewertung ist in erster Linie auf Portfolioebene und auf der Ebene der Anlageklassen durchzuführen. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden auch eine Bewertung mit höherer Granularität durchführen, beispielsweise auf der Ebene der einzelnen Kreditnehmer oder Transaktionen. Bei der Bewertung des Portfoliorisikos können auch Stichprobentechniken eingesetzt werden.
175. Die Bewertung kann vertikal (d. h. durch Betrachtung aller Dimensionen der relevanten Unterportfolios) oder horizontal (d. h. durch Betrachtung einer Dimension, z. B. die Kreditqualität, für das Gesamtportfolio) durchgeführt werden.

Erste Beurteilung

176. Um den Umfang der Kreditrisikobewertung zu bestimmen, sollten die zuständigen Behörden zunächst die Kreditrisikoquellen ermitteln, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann. Dazu sollten die zuständigen Behörden die aus der Bewertung anderer SREP-Elemente, aus dem Vergleich der Stellung des Instituts mit der anderer Institute der Peer-Gruppe sowie aus anderen Aufsichtstätigkeiten gewonnene Erkenntnisse nutzen.
177. Mindestens die folgenden Elemente sollten untersucht werden:
- a. Kreditrisikostategie und -bereitschaft sowie die entsprechenden Limits;
 - b. Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko im Verhältnis zu den Eigenmittelanforderungen insgesamt und, sofern relevant, das für das Kreditrisiko bereitgestellte interne Kapital im Verhältnis zum gesamten internen Kapital, einschließlich der Veränderung dieser Größe im zeitlichen Verlauf sowie Prognosen (sofern verfügbar);
 - c. Art, Größe, Zusammensetzung und Qualität der bilanziellen und außerbilanziellen kreditbezogenen Positionen des Instituts;
 - d. Höhe sowie zeitliche Veränderung der Wertminderungen, Abschreibungen und Ausfallquoten für das Kreditportfolio; und
 - e. risikoadjustierte Performance des Kreditportfolios.

178. Im Rahmen der ersten Beurteilung sollte die Veränderung der vorstehenden Elemente im zeitlichen Verlauf untersucht werden, damit die Beurteilung der wichtigsten Treiber des Kreditrisikos des Instituts auf soliden Informationen beruht.

179. Die zuständigen Behörden sollten ihre Bewertungen auf die Treiber und Portfolios konzentrieren, die als die wichtigsten erachtet werden.

Art und Zusammensetzung des Kreditportfolios

180. Die zuständigen Behörden sollten die Art des Kreditrisikos (d. h. die Arten von Kreditnehmern und Risikopositionen) bewerten, um die zugrunde liegenden Risikofaktoren zu ermitteln. Außerdem sollte die Zusammensetzung des Kreditportfolios des Instituts untersucht werden. Die zuständigen Behörden sollten diese Analyse unter Berücksichtigung der allgemeinen makroökonomischen Lage nach aktuellem Stand und zukunftsgerichtet vornehmen.

181. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden auch überprüfen, inwieweit sich die Art der Kreditrisikopositionen auf die Höhe des Risikoengagements (z. B. Kreditlinien/nicht in Anspruch genommene Zusagen, die von den Kreditnehmern zusätzlich in Anspruch genommen werden, Denominierung in Fremdwährung) auswirken kann. Hierbei sollte berücksichtigt werden, ob das Institut rechtlich befugt ist, nicht in Anspruch genommene Beträge zugesagter Kreditfazilitäten einseitig zu widerrufen.

182. Zur Bewertung der Art des Kreditrisikos sollten die zuständigen Behörden mindestens die folgenden Unterkategorien des Kreditrisikos berücksichtigen, indem eine ausführlichere Bewertung der Unterkategorien vorgenommen wird, die für das Institut als am wichtigsten erachtet werden:

- a. Kreditkonzentrationsrisiko;
- b. Gegenparteausfallrisiko und Abwicklungsrisiko;
- c. Länderrisiko;
- d. Kreditrisiko aus Verbriefungen;
- e. Fremdwährungskreditrisiko;
- f. Spezialfinanzierungen;
- g. Aktienrisiko im Anlagebuch;
- h. Immobilienrisiko; und
- i. Modellrisiko für von den Aufsichtsbehörden genehmigte Modelle.

Kreditkonzentrationsrisiko

183. Die zuständigen Behörden sollten nach Artikel 81 der Richtlinie 2013/36/EU die Höhe des Kreditkonzentrationsrisikos einschätzen, dem das Institut ausgesetzt ist. Insbesondere sollten sie das Risiko bewerten, dass dem Institut erhebliche Kreditverluste aufgrund der Konzentration von Risikopositionen auf eine kleine Gruppe von Kreditnehmern, auf eine Gruppe von Kreditnehmern mit ähnlichem Ausfallverhalten oder auf Kapitalanlagen mit hoher Korrelation entstehen.
184. Bei dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden verschiedene Kategorien des Kreditkonzentrationsrisikos untersuchen, darunter:
- a. Konzentrationen auf einzelne Adressen (einschließlich eines Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden, die als Großkreditrisiken definiert sind);
 - b. sektorale Konzentrationen;
 - c. geografische Konzentrationen;
 - d. Produktkonzentration und
 - e. Konzentration auf eine bestimmte Art von Sicherheiten und Garantien.
185. Zur Ermittlung von Kreditkonzentrationen sollten die zuständigen Behörden die gemeinsamen Treiber des Kreditrisikos für die Risikopositionen betrachten, wobei der Schwerpunkt auf Risikopositionen mit ähnlichem Verhalten (d. h. mit einer hohen Korrelation) liegen sollte.
186. Die zuständigen Behörden sollten versteckten Quellen des Kreditkonzentrationsrisikos besondere Aufmerksamkeit widmen; diese können unter Stressbedingungen zutage treten, wenn das Niveau der Kreditrisikokorrelation sich im Vergleich zu normalen Bedingungen erhöht oder zusätzliche Kreditrisiken aus außerbilanziellen Positionen entstehen.
187. Bei Bankengruppen sollten die zuständigen Behörden auf das Kreditkonzentrationsrisiko achten, das sich aus der Konsolidierung ergeben kann und das auf der Ebene eines einzelnen Unternehmens unter Umständen nicht ersichtlich ist.
188. Bei der Bewertung der Kreditkonzentrationen sollten die zuständigen Behörden auf mögliche Überschneidungen achten (z. B. führt eine hohe Kreditkonzentration auf ein bestimmtes Land höchstwahrscheinlich zu einer Länderkonzentration und zu einer Konzentration auf einzelne Adressen). In diesem Fall sollte von einer einfachen Aggregation der verschiedenen Arten von Kreditkonzentrationen abgesehen werden, und stattdessen sollten die zugrunde liegenden Treiber betrachtet werden.
189. Zur Messung der Konzentration können verschiedene Messgrößen und Indikatoren verwendet werden, von denen die gängigsten der Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) und die

Gini-Koeffizienten sind. Diese Messgrößen können dann in mehr oder weniger komplexe Methoden einfließen, um die zusätzliche Auswirkung von Kreditrisiken einzuschätzen.

Gegenparteiausfallrisiko und Abwicklungsrisiko

190. Die zuständigen Behörden sollten das Gegenparteiausfallrisiko, das auf Risikopositionen in Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zurückgeht, sowie das Abwicklungsrisiko von Instituten bewerten.

191. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die folgenden Aspekte, falls relevant, untersucht werden:

- a. die Qualität der Gegenparteien und kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen, siehe auch Abschnitt 6.3;
- b. die Komplexität der Geschäfte;
- c. das Korrelationsrisiko, das entsteht, wenn die Risikopositionen gegenüber einer Gegenpartei negativ mit der Kreditqualität dieser Gegenpartei korrelieren;
- d. Gefahr von Gegenparteiausfall- und Abwicklungsrisiken im Hinblick auf den aktuellen Marktwert sowie den nominalen Betrag im Vergleich zum Gesamtkreditengagement insgesamt und den Eigenmitteln;
- e. Anteil der über Finanzmarktinfrastrukturen verarbeiteten Transaktionen, die eine Zug-um-Zug-Abwicklung nach dem Grundsatz vorsehen;
- f. Anteil der Transaktionen mit zentralen Gegenparteien und die Wirksamkeit der entsprechenden Mechanismen zur Verlustabsicherung, Anteil der Transaktionen mit zentralen Gegenparteien mit Sitz in einem Drittland, die Wirksamkeit der entsprechenden Mechanismen zur Verlustabsicherung und die Frage, wie übermäßige Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien in Drittländern verringert werden, insbesondere vor dem Hintergrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1308 der Kommission vom 21. September 2020²⁸, in dem Finanzmarktteilnehmern bis zum 30. Juni 2022 Zeit gegeben wird, um ihre Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien des Vereinigten Königreichs zu verringern;
- g. Anteil der nicht zentral geclearten OTC-Transaktionen und Wirksamkeit der entsprechenden Mechanismen zur Verlustabsicherung; sowie

²⁸ [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2020/1308](#) zur Feststellung der Gleichwertigkeit des für zentrale Gegenparteien im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geltenden Rechtsrahmens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates für einen begrenzten Zeitraum.

- h. Existenz, Bedeutung, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Nettingvereinbarungen.

Länderrisiko

192. Die zuständigen Behörden sollten folgende Aspekte bewerten:

- a. Grad der Konzentration innerhalb aller Arten der einem Länderrisiko ausgesetzten Positionen, einschließlich Kreditengagements gegenüber Staaten, im Verhältnis zum gesamten Kreditportfolio des Instituts (pro Schuldner und Betrag);
- b. Wirtschaftskraft und Stabilität des Kreditnehmerlandes sowie Verhalten des Kreditnehmers in der Vergangenheit im Hinblick auf pünktliche Zahlungen und das Auftreten schwerwiegender Zahlungsausfälle;
- c. Gefahr sonstiger Formen eines staatlichen Eingriffs, welche die Kreditwürdigkeit von Kreditnehmern erheblich beeinträchtigen können (z. B. eingefrorene Guthaben, Enteignung oder Strafbesteuerung);
- d. Risiko, das aus einem möglichen Ereignis entsteht (z. B. eine Naturkatastrophe oder ein gesellschaftliches oder politisches Ereignis), das sich auf das gesamte Land auswirkt und zum Ausfall einer großen Gruppe von Schuldnern führt (kollektives Schulderrisiko); und
- e. Transferrisiko im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Vergabe von Fremdwährungskrediten für wesentliche grenzüberschreitende Kredite und Risikopositionen in Fremdwährungen.

Zwar sollte das Länderrisiko im Rahmen des Kreditrisikos wiedergegeben werden, doch kann seine Bewertung auch in die Analyse anderer Risikoarten einfließen.

Kreditrisiko aus Verbriefungen

193. Die zuständigen Behörden sollten das Kreditrisiko im Zusammenhang mit Verbriefungen in den Fällen bewerten, in denen ein Institut als Originator, Anleger, Sponsor oder Anbieter von Bonitätsverbesserungen auftritt.

194. Zur Bewertung der Art der betreffenden Risikopositionen und ihrer möglichen Entwicklung sollten die zuständigen Behörden

- a. die Strategie, den Risikoappetit und die geschäftliche Motivation der Institute im Hinblick auf Verbriefungen verstehen und
- b. die Verbriefungspositionen analysieren, indem sowohl die Rolle der Institute und die von den Instituten gehaltenen Tranchen als auch die Art der Verbriefung (z. B.

klassische oder synthetische Verbriefung und Verbriefung oder Wiederverbriefung) berücksichtigt werden.

195. Im Rahmen der Bewertung des Kreditrisikos aus Verbriefungspositionen sollten die zuständigen Behörden, sofern diese für wesentlich erachtet werden, mindestens die folgenden Aspekte untersuchen:

- a. Angemessenheit der Zurechnung von Verbriefungspositionen zum Anlagebuch und zum Handelsbuch und Einhaltung der Verbriefungsstrategie des Instituts;
- b. ob Verbriefungen in aufsichtlicher Hinsicht korrekt behandelt werden;
- c. Rating und Wertentwicklung der vom Institut gehaltenen Verbriefungstranchen sowie Art, Zusammensetzung und Qualität der zugrunde liegenden Vermögenswerte;
- d. Übereinstimmung der Eigenkapitalentlastung mit dem tatsächlichen Risikotransfer für durch Verbriefungen begründete Risikopositionen; die zuständigen Behörden sollten außerdem überprüfen, ob das Institut eine implizite (außervertragliche) Unterstützung in irgendeiner Form für die Transaktionen bietet, und die potenzielle Auswirkung auf die Eigenmittel im Hinblick auf das Kreditrisiko bewerten;
- e. ob eine klare Unterscheidung zwischen in Anspruch und nicht in Anspruch genommenen Beträgen in Bezug auf Liquiditätsfazilitäten getroffen wird, die für das Verbriefungsinstrument verfügbar sind, und
- f. Existenz von Notfallplänen für Zweckgesellschaften bei einer Emission von forderungsgedeckten Geldmarktpapieren (Asset-backed Commercial Paper Conduits), die vom Institut verwaltet werden, falls die Emission von Geldmarktpapieren aufgrund der Liquiditätsbedingungen nicht möglich ist, sowie Auswirkung auf das gesamte Kreditrisikoengagement des Instituts.

Fremdwährungskreditrisiko

196. Die zuständigen Behörden sollten das Vorliegen und die Wesentlichkeit zusätzlicher Kreditrisiken aus Fremdwährungskreditpositionen an nicht abgesicherte Kreditnehmer, bei denen es sich um Privatkunden oder KMU handelt, bewerten. Insbesondere sollten etwaige nicht lineare Beziehungen zwischen Marktrisiko und Kreditrisiko in Fällen bewertet werden, in denen sich Wechselkurse (Marktrisiken) überproportional auf das Kreditrisiko des Fremdwährungskreditportfolios eines Instituts auswirken können. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden diese Bewertung auch auf andere Arten nicht abgesicherter Kunden ausweiten. Vor allem sollte das höhere Kreditrisiko bewertet werden, das sich aus folgenden Situationen ergibt:

- a. wesentliche Erhöhung des Werts der ausstehenden Schulden und Erhöhung der mit diesem Schuldendienst verbundenen Zahlungen und
- b. Erhöhung des Werts der ausstehenden Schulden im Vergleich zum Wert der als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte in der Landeswährung.

197. Bei der Bewertung des Fremdwährungskreditrisikos sollten die zuständigen Behörden, sofern es für wesentlich erachtet wird, folgende Aspekte bewerten:

- a. Art der Wechselkurspolitik und ihre mögliche Auswirkung auf Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Landeswährung und Fremdwährungen;
- b. Risikomanagement für Fremdwährungskredite, Rahmenwerk zur Messung und Kontrolle der Risiken sowie Richtlinien und Verfahren des Instituts und inwiefern diese den nicht linearen Beziehungen zwischen dem Markt- und dem Kreditrisiko Rechnung tragen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob
 - i. das Institut seinen Risikoappetit in Bezug auf Fremdwährungskredite explizit ermittelt und sich innerhalb der angegebenen Schwellen bewegt;
 - ii. das Fremdwährungskreditrisiko bei der Bewertung der Kreditnehmer und der Vergabe von Fremdwährungskrediten berücksichtigt wird, wobei auch die in den EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung²⁹ enthaltenen Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung von Kreditnehmern, die Fremdwährungskredite beantragen, überprüft werden;
 - iii. das Fremdwährungskreditrisiko, einschließlich Risikokonzentrationen in einer oder mehreren Währungen, in den ICAAP angemessen berücksichtigt wird;
 - iv. der Absicherungsstatus der Kreditnehmer vom Institut regelmäßig überprüft wird;
 - v. die Auswirkung von Wechselkursschwankungen in die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit einbezogen wird;
- c. sensitive Auswirkung von Wechselkursschwankungen auf die Bonitätseinstufung bzw. Kreditpunktbewertung der Kreditnehmer und die Fähigkeit der Kreditnehmer zur Tilgung ihrer Schulden und
- d. mögliche Konzentrationen des Kreditgeschäfts auf eine einzelne Fremdwährung oder auf eine begrenzte Anzahl von Fremdwährungen mit hoher Korrelation.

²⁹ EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06).

Spezialfinanzierungen

198. Die zuständigen Behörden sollten Spezialfinanzierungen getrennt von anderen Kreditgeschäften bewerten, da das Risiko solcher Kreditpositionen in der Rentabilität des finanzierten Vermögenswerts oder Projekts (z. B. gewerbliche Immobilie, Energieanlage, Seefrachtverkehr, Rohstoffe) und nicht im Kreditnehmer (der in der Regel eine Zweckgesellschaft ist) liegt.
199. Im Allgemeinen sind diese Risikopositionen im Verhältnis zum Portfolio von beträchtlicher Größe und stellen somit eine Quelle der Kreditkonzentration (mit langer Laufzeit) dar, was zuverlässige Prognosen im Hinblick auf die Rentabilität schwierig macht.
200. Bei der Bewertung der Risikopositionen in Spezialfinanzierungen sollten die zuständigen Behörden, sofern sie als wesentlich erachtet werden, folgende Aspekte betrachten:
- a. Rentabilität der Projekte und Grad der Konservativität der den Geschäftsplänen zugrunde liegenden Annahmen (einschließlich des Kreditrisikos der Hauptkunden);
 - b. Auswirkung geänderter Vorschriften, vor allem in subventionierten Sektoren, auf künftige Cashflows;
 - c. Auswirkung einer geänderten Marktnachfrage, sofern relevant, und ob es einen Markt für den potenziellen künftigen Verkauf des finanzierten Objekts gibt;
 - d. Existenz eines Konsortiums oder weiterer Kreditgeber, die das Kreditrisiko teilen, und
 - e. jede Form der von den Sponsoren übernommenen Garantien.

Aktienrisiko im Anlagebuch

201. Die zuständigen Behörden sollten das Risiko einer Wertminderung der Aktieninvestitionen des Instituts bewerten und sicherstellen, dass dieses Risiko durch den Risikorahmen des Instituts angemessen erfasst wird. Eine solche Bewertung sollte sich insbesondere, sofern relevant, auf das Risiko von strategischen Beteiligungen (sowohl Versicherung als auch Nicht-Versicherung) konzentrieren.

Immobilienrisiko

202. Die zuständigen Behörden sollten das Risiko einer Wertminderung der Immobilieninvestitionen des Instituts bewerten und sicherstellen, dass dieses Risiko durch den Risikorahmen des Instituts angemessen erfasst wird. Eine solche Bewertung sollte sich, sofern relevant, auf den Wert von mit Immobilienvermögen verbundenen Finanzinstrumenten (z. B. Immobilieninvestmentfonds (REIT)) konzentrieren.

Modellrisiko für von den Aufsichtsbehörden genehmigte Modelle

203. Wenn Institute für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von den Aufsichtsbehörden genehmigte interne Modelle verwenden, sollten die zuständigen Behörden überwachen, ob das Institut weiterhin die Mindestanforderungen erfüllt, und sicherstellen, dass die entsprechenden Eigenmittelanforderungen nicht zu niedrig angesetzt werden. Die Bewertung des Modellrisikos kann auf Erkenntnissen beruhen, die durch andere Aufsichtsmaßnahmen gewonnen werden, darunter diejenigen, die gemäß Artikel 101 der Richtlinie 2013/36/EU durchgeführt werden.

Bewertung der Qualität des Kreditportfolios

204. Bei der Bewertung des inhärenten Risikos sollten die zuständigen Behörden die Qualität des Kreditportfolios berücksichtigen, indem sie eine Analyse zur Unterscheidung zwischen bedienten, notleidenden und gestundeten Risikopositionen durchführen, wobei die Anforderungen der EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen³⁰ zu berücksichtigen sind.

205. Zur Ermittlung des Gesamtkreditrisikos eines Instituts sollten die zuständigen Behörden die Kreditqualität auf der Ebene des gesamten Portfolios sowie die unterschiedlichen Qualitätsstufen innerhalb jeder der oben genannten Kategorien bewerten. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden das Ausfall- und Migrationsrisiko nach Risikopositionsklassen analysieren, wobei Trends bei der Kreditqualität im Laufe der Zeit zu berücksichtigen sind, und sie sollten prüfen, ob die tatsächliche Kreditqualität mit der angegebenen Risikobereitschaft übereinstimmt, sowie die Gründe für etwaige Abweichungen ermitteln.

206. Bei der Bewertung der Qualität des Kreditportfolios sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk darauf legen, ob die Klassifizierung der Kreditpositionen angemessen ist. Außerdem sollten sie die Auswirkung möglicher falscher Klassifizierungen untersuchen, da dies dazu führen kann, dass das Institut seine Risikovorsorge verschleppt und Verluste nicht rechtzeitig erkennt. Hierzu können vergleichende Analysen und Referenzportfolios, sofern verfügbar, herangezogen werden. Ebenso können die zuständigen Behörden zur Bewertung der Kreditqualität des Portfolios Stichproben von Krediten durchführen.

Ordnungsgemäß bediente Kredite

207. Bei der Bewertung der Qualität ordnungsgemäß bedienter Risikopositionen sollten die zuständigen Behörden Veränderungen des Portfolios im Hinblick auf Zusammensetzung, Größe und Bonität, die Rentabilität des Portfolios und das Risiko einer künftigen Verschlechterung anhand der folgenden Elemente (sofern verfügbar) untersuchen:

³⁰ EBA/GL/2018/06.

- a. Verteilung der Bonitätsstufen der Kreditnehmer (z. B. durch interne und/externe Ratings oder andere zur Messung der Bonität geeignete Informationen wie Verschuldungsquote, Anteil der zur Zahlung von Raten dienenden Einnahmen usw.);
- b. Zuwachsraten nach Art der Kreditnehmer, Sektoren und Produkte sowie Übereinstimmung mit Kreditrisikostراتيجien;
- c. konjunkturelle Sensitivität der Bonitätsstufe der Kreditnehmer bzw. allgemeiner der Fähigkeit der Kreditnehmer zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten;
- d. historische Quoten der Migration zwischen Bonitätsstufen, Verzugsstatus und Ausfallquoten für unterschiedliche Zeithorizonte und
- e. Rentabilität (z. B. Credit-Spread im Vergleich zu Kreditverlusten).

208. Im Rahmen dieser Analysen sollten die zuständigen Behörden sowohl die Anzahl der Schuldner als auch die entsprechenden Beträge/Volumen betrachten und den Grad der Portfoliokonzentration berücksichtigen.

Gestundete Risikopositionen

209. Die zuständigen Behörden sollten den Umfang der gestundeten Risikopositionen sowie die daraus entstehenden potenziellen Verluste bewerten. Im Rahmen dieser Bewertung sollten mindestens die folgenden Aspekte untersucht werden:

- a. Quote der gestundeten Kredite pro Portfolio und Veränderungen im zeitlichen Verlauf, ebenfalls im Vergleich zu anderen Instituten der Peer-Gruppe;
- b. Stundungsquoten für verschiedene Arten von Stundungsmaßnahmen, einschließlich des zeitlichen Rahmens der Maßnahmen;
- c. Grad und Qualität der Besicherung gestundeter Kredite und
- d. Quoten der Migration gestundeter Kredite zu ordnungsgemäß bedienten Krediten und notleidenden Krediten, ebenfalls im Vergleich zu anderen Instituten der Peer-Gruppe.

Notleidende Risikopositionen

210. Die zuständigen Behörden sollten die Wesentlichkeit notleidender Risikopositionen, auch pro Portfolio, sowie die daraus entstehenden potenziellen Verluste bewerten. Im Rahmen dieser Bewertung sollten mindestens die folgenden Aspekte untersucht werden:

- a. der Anteil der notleidenden Risikopositionen sowie die Abdeckung nach Portfolio, Sektor, geografischer Region und Änderungen im Laufe der Zeit, wobei die

Änderungen der Portfolios (z. B. wachsende Portfolios gegenüber auslaufenden Portfolios) und die Strategie mit Blick auf notleidende Risikopositionen (z. B. unlängst getätigte Verkäufe notleidender Risikopositionen) zu berücksichtigen sind;

- b. Verteilung der Kreditpositionen auf verschiedene Klassen notleidender Risikopositionen (d. h. überfällige Risikopositionen, zweifelhafte Risikopositionen usw.);
- c. Arten und Wert der Sicherheiten, sofern relevant;
- d. Quoten der Migration von Klassen notleidender Kredite zu ordnungsgemäß bedienten Krediten und gestundeten Krediten sowie zwischen verschiedenen Klassen notleidender Kredite;
- e. Rettungserwerbe und Veränderungen im zeitlichen Verlauf;
- f. historische Erlösquoten nach Portfolio, Sektor, geografischer Region oder Art der Sicherheit sowie Dauer des Beitreibungsverfahrens und
- g. seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit, analysiert nach Laufzeitbändern (Vintage).

211. Im Rahmen der Untersuchung der vorstehenden Aspekte sollten die zuständigen Behörden vergleichende Analysen und Referenzportfolios (d. h. Portfolios von Kreditnehmern, die mehreren Gruppen von Instituten gemein sind) heranziehen, sofern dies zweckmäßig und möglich ist.

Bewertung des Grads und der Qualität der Kreditrisikominderung

212. Zur Bewertung der potenziellen Auswirkung des Kreditrisikos auf ein Institut sollten die zuständigen Behörden ebenfalls die Höhe und die Qualität von Garantien (einschließlich Kreditderivaten) und der verfügbaren Sicherheiten bewerten, die Kreditverluste im Falle von Kreditereignissen mindern; einbezogen werden sollten auch Sicherheiten, die nicht als anerkannte Kreditrisikominderungstechniken im Rahmen der Eigenkapitalberechnungen akzeptiert werden.

213. Die zuständigen Behörden sollten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- a. Deckung durch Sicherheiten und Garantien nach Portfolio, Art des Kreditnehmers, Bonitätseinstufung, Sektor und weitere relevante Aspekte;
- b. Wert der Sicherheiten für bediente und notleidende Risikopositionen, einschließlich des Umfangs, in dem sie die Anforderungen der EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (für Sicherheiten

zur Absicherung notleidender Risikopositionen) und der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (für alle Sicherheiten) erfüllen;

- c. historische Erlösquoten nach Art und Höhe der Sicherheiten und Garantien und
- d. Wesentlichkeit des Verwässerungsrisikos (siehe Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) für erworbene Forderungen.

214. Die zuständigen Behörden sollten außerdem die Wesentlichkeit des Restrisikos bewerten (siehe Artikel 80 der Richtlinie 2013/36/EU), insbesondere:

- a. die Angemessenheit und Durchsetzbarkeit von Sicherungsvereinbarungen und Garantien;
- b. den Zeitrahmen und die Möglichkeit zur Verwertung von Sicherheiten und zur Erfüllung von Garantien gemäß dem nationalen Rechtsrahmen;
- c. die Liquidität und Volatilität der als Sicherheiten dienenden Vermögenswerte;
- d. den erzielbaren Wert der Sicherheit bei der Zwangsbeitreibung von Forderungen (z. B. Zwangsvollstreckungsverfahren) und
- e. sofern relevant, die Kreditwürdigkeit der Garantiegeber nach den Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung.

215. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden die Konzentration der Garantiegeber und Sicherheiten sowie die Korrelation mit der Bonität der Kreditnehmer (d. h. das Korrelationsrisiko) und die potenzielle Auswirkung im Hinblick auf die Wirksamkeit der Absicherung bewerten.

Bewertung des Umfangs der Rückstellungen für Kreditausfälle und der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen

216. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Umfang der Rückstellungen für Kreditausfälle und der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen für die Qualität der Kreditrisikopositionen und, sofern relevant, für den Grad an Besicherung angemessen ist. Die zuständigen Behörden sollten untersuchen, ob

- a. der Umfang der Rückstellungen für Kreditausfälle dem Risikoniveau der verschiedenen Portfolios entspricht, zum einen im zeitlichen Verlauf und zum anderen im Vergleich mit entsprechenden anderen Instituten der Peer-Gruppe des Instituts;
- b. die kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen an die Derivatemarktwerte die Bonität der betreffenden Gegenparteien widerspiegelt;

- c. buchhalterische Rückstellungen für Kreditausfälle in Einklang mit den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen stehen und als ausreichend für die Deckung erwarteter Verluste eingestuft werden;
 - d. notleidende und gestundete Forderungen sowie Rettungserwerbe in den Rückstellungen für Kreditausfälle ausreichend berücksichtigt wurden, wobei der Umfang der vorhandenen Sicherheiten und der Jahrgangs der originären Kreditgewährung (Vintage) dieser Risikopositionen sowie die geltenden rechtlichen Anforderungen an die Mindestverlustdeckung für notleidende Risikopositionen zu betrachten sind; und
 - e. Rückstellungen für Kreditausfälle den historischen Verlusten und relevanten makroökonomischen Entwicklungen Rechnung tragen und etwaige Änderungen der betreffenden Vorschriften widerspiegeln (z. B. Zwangsvollstreckung, Wiederinbesitznahme, Gläubigerschutz usw.).
217. Sofern dies als notwendig erachtet wird, sollten die zuständigen Behörden Vor-Ort-Prüfungen durchführen oder andere geeignete aufsichtliche Maßnahmen ergreifen, um zu bewerten, ob der Umfang der Rückstellungen für Kreditausfälle und der Grad der Risikodeckung angemessen sind; hierzu kann beispielsweise eine Stichprobe von Krediten untersucht werden.
218. Außerdem sollten die zuständigen Behörden alle von internen und externen Prüfern festgestellten Ergebnisse berücksichtigen, sofern verfügbar.

Stresstests

219. Bei der Bewertung des inhärenten Kreditrisikos eines Instituts sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse der vom Institut durchgeführten Stresstests berücksichtigen, um zuvor nicht identifizierte Kreditrisikoquellen zu ermitteln, die zum Beispiel durch eine Änderung der Kreditqualität, der Kreditkonzentrationen, des Werts der Sicherheiten und des Kreditengagements während einer Stressperiode zutage treten.

6.2.3 Bewertung des Kreditrisikomanagements und der zugehörigen Risikokontrollen

220. Um ein umfassendes Verständnis des Kreditrisikoprofils des Instituts zu erlangen, sollten die zuständigen Behörden auch den dem Kreditgeschäft des Instituts zugrunde liegenden Rahmen für die interne Governance und das Risikomanagement während der gesamten Laufzeit eines Kredits überprüfen. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die folgenden Elemente bewerten, wobei auch die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung und die EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen zu berücksichtigen sind:
- a. Kreditrisikostategie und Risikoappetit;

- b. organisatorischer Rahmen;
- c. Richtlinien und Verfahren;
- d. Ermittlung, Messung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken und
- e. interner Kontrollrahmen.

221. Für die Institute, die der Anwendung der Strategien für notleidende Risikoposition (Verringerung) und der dazugehörigen Governance und operativen Vorgaben gemäß den EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen unterliegen, sollten die zuständigen Behörden ferner bewerten, ob die Institute die spezifischen Anforderungen erfüllen, die in diesen Leitlinien für solche Strategien und ihre Umsetzung festgelegt sind, wobei auch die Erfüllung der Verbraucherschutzbestimmungen einzubeziehen ist.

Kreditrisikostrategie und Risikoappetit

222. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über eine vom Leitungsorgan genehmigte solide, klar formulierte und dokumentierte Kreditrisikobereitschaft, Kreditrisikostrategie und Kreditrisikolimits verfügt. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden unter anderem untersuchen, ob

- a. die Kreditrisikostrategie und der Risikoappetit sowie das Verfahren zu deren Überprüfung vom Leitungsorgan klar zum Ausdruck gebracht werden;
- b. die vom Leitungsorgan genehmigte Kreditrisikostrategie von der Geschäftsleitung ordnungsgemäß umgesetzt und überwacht wird, damit gewährleistet ist, dass die Geschäftstätigkeiten des Instituts mit der festgelegten Strategie in Einklang stehen, dass schriftliche Verfahren entwickelt und eingerichtet werden und dass die Zuständigkeiten eindeutig sind und korrekt zugewiesen wurden;
- c. die Strategie des Instituts für Kredit- und Gegenparteausfallrisiken den unterschiedlichen Risikoappetit des Instituts widerspiegelt und mit dem allgemeinen Risikoappetit in Einklang steht;
- d. die Kreditrisikostrategie des Instituts angesichts der folgenden Elemente angemessen ist:
 - Geschäftsmodell des Instituts;
 - allgemeiner Risikoappetit;
 - Marktumfeld und Rolle des Instituts im Finanzsystem und
 - Finanzlage, Finanzkraft und Angemessenheit der Eigenmittel;

- e. die Kreditrisikostategie des Instituts das Kreditvergabegeschäft und die Sicherheitenverwaltung sowie die Verwaltung notleidender Risikopositionen abdeckt und ob diese Strategie zur Unterstützung risikobasierter Entscheidungen beiträgt, indem Aspekte wie Art der Forderungen (gewerbliche oder Immobilienforderungen, Forderungen gegenüber Verbrauchern oder Staaten), Wirtschaftszweig, geografische Region, Währung und Laufzeit, einschließlich Konzentrationslimits, berücksichtigt werden;
- f. die Kreditrisikostategie des Instituts alle Aktivitäten des Instituts, in deren Zusammenhang das Kreditrisiko erheblich sein kann, im Wesentlichen abdeckt;
- g. die Kreditrisikostategie des Instituts zyklische Aspekte der Wirtschaft, einschließlich unter Stressbedingungen, sowie die daraus resultierenden Verschiebungen bei der Zusammensetzung des Kreditrisikoportfolios berücksichtigt und
- h. das Institut über ein angemessenes Rahmenwerk verfügt, das sicherstellt, dass die Kreditrisikostategie allen betroffenen Mitarbeitern ordnungsgemäß mitgeteilt wird.

Organisatorischer Rahmen

223. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen organisatorischen Rahmen und Regelungen zur internen Governance verfügt, um eine wirksame Übernahme, eine effektive Steuerung, Messung und Kontrolle der Kreditrisiken zu ermöglichen, und ob ausreichende (qualitative sowie quantitative) personelle und technische Ressourcen zur Ausführung der notwendigen Aufgaben zur Verfügung stehen. Unter anderem sollten sie dabei berücksichtigen, ob

- a. klare Verantwortungsbereiche für die Übernahme, Messung, Überwachung, Steuerung und Meldung von Kreditrisiken vorhanden sind;
- b. die Systeme zur Kontrolle und Überwachung des Kreditrisikos einer unabhängigen Überprüfung unterliegen und ob eine klare Trennung zwischen Risikoträgern und Risikomanagern besteht;
- c. die Funktionen zur Steuerung, Messung und Kontrolle der Risiken das institutsweite Kreditrisiko abdecken und
- d. die am Kreditvergabegeschäft, Kreditrisikomanagement und Management von notleidenden Risikopositionen beteiligten Mitarbeiter, insbesondere in Abbaueinheiten für notleidende Risikopositionen (sowohl in Geschäftsbereichen als auch in den Bereichen Management und Kontrolle) über angemessene Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben verfügen.

Richtlinien und Verfahren

224. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über angemessene Richtlinien für die Kreditvergabe, die Ermittlung, die Steuerung, die Messung und Kontrolle von Kreditrisiken, einschließlich der Bewertung der Sicherheiten, und die Verfahren für Verwertung oder Verkauf verfügt und ob diese Richtlinien mit den EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung und den EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen in Einklang stehen. Bei dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden unter anderem berücksichtigen, ob:

- a. das Leitungsorgan die Richtlinien für die Steuerung, Messung und Kontrolle des Kreditrisikos genehmigt und diese in Einklang mit den Risikostrategien regelmäßig erörtert und überprüft;
- b. die Geschäftsleitung für die Entwicklung und Umsetzung der Richtlinien und Verfahren für die Steuerung, Messung und Kontrolle des Kreditrisikos entsprechend den Vorgaben des Leitungsorgans verantwortlich ist;
- c. die Richtlinien und Verfahren solide sind und in Einklang mit der Kreditrisikostategie stehen und alle für die Steuerung, Messung und Kontrolle des Kreditrisikos ausschlaggebenden Geschäftstätigkeiten und Prozesse abdecken, insbesondere:
 - Kreditvergabe und Preisgestaltung: beispielsweise Anerkennungsfähigkeit von Kreditnehmern, Garantiegebern und Sicherheiten; Kreditlimits; Wahl von Finanzmarktinfrastrukturen, Gegenparteien und Korrespondenzbanken; Arten verfügbarer Kreditfazilitäten; anzuwendende Bedingungen und Konditionen (einschließlich erforderlicher Sicherheits- und Nettingvereinbarungen);
 - Messung und Überwachung des Kreditrisikos: beispielsweise Kriterien zur Ermittlung von Gruppen verbundener Gegenparteien; Kriterien für die Bewertung der Bonität von Kreditnehmern und für die Bewertung von Sicherheiten sowie Überprüfungsintervall; Kriterien für die Quantifizierung von Wertminderungen, kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen und Rückstellungen und
 - Kreditmanagement: beispielsweise Kriterien für die Überprüfung von Produkten, Bedingungen und Konditionen; Kriterien für die Anwendung von Stundungsmaßnahmen oder Umschuldungen; Kriterien für die Klassifizierung von Krediten und die Verwaltung notleidender Kredite;
- d. ob in den Richtlinien und Verfahren auch präzisiert wird, wie Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen das Institut aufgrund des Kreditvergabegeschäfts ausgesetzt ist, ermittelt, bewertet und gesteuert werden, und zwar auf Unternehmensebene (mit Blick auf die Arten der

bedienten Kunden, die angebotenen Kreditprodukte, geografischen Regionen, in denen es tätig ist, und die genutzten Vertriebskanäle) und auf Ebene der einzelnen Geschäftsbeziehung (unter Berücksichtigung des Zwecks des Kredits, des Umfangs, in dem mit der Gegenpartei ein Risiko in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden ist, und der Legitimität der für die Rückzahlung des Kredits verwendeten Finanzierungsquellen);

- e. diese Richtlinien mit den maßgeblichen Vorschriften in Einklang stehen und für die Art und Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sind und ob sie ein klares Verständnis des Kreditrisikos erlauben, das den verschiedenen Produkten und Tätigkeiten des Instituts innewohnt;
- f. diese Richtlinien in eindeutiger Weise formell festgelegt sind sowie mitgeteilt und institutsweit einheitlich angewandt werden und
- g. diese Richtlinien innerhalb Bankengruppen kohärent angewandt werden und die ordnungsgemäße Verwaltung gemeinsamer Kreditnehmer und Gegenparteien erlauben.

Ermittlung, Messung, Überwachung und Meldung von Risiken

225. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Rahmen für die Ermittlung, Erfassung, Messung, Überwachung und Meldung von Kreditrisiken verfügt, der in Einklang mit der Größe und Komplexität des Instituts steht und der die Anforderungen der relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften erfüllt.

226. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob die Institute über eine angemessene Dateninfrastruktur verfügen, die den Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung und der EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen erfüllt, und ob Analysetechniken angemessen sind, um das Institut in die Lage zu versetzen, sein Kreditrisiko angemessen zu steuern, die aufsichtlichen Meldepflichten zu erfüllen sowie das allen bilanziellen und außerbilanziellen Aktivitäten inhärente Kreditrisiko regelmäßig zu ermitteln, zu messen und zu überwachen (sofern relevant, auf Gruppenebene). Dies gilt insbesondere mit Blick auf:

- a. das Kreditrisiko und die Anerkennungsfähigkeit von Kreditnehmern, Gegenparteien und Transaktionen;
- b. die Kreditrisiken (unabhängig von ihrer Art) von Kreditnehmern und, sofern relevant, von Gruppen verbundener Kreditnehmer;
- c. die Deckung durch Garantien und Sicherheiten (einschließlich Nettingvereinbarungen) und die Anrechenbarkeit dieser Sicherheiten;

- d. die fortlaufende Einhaltung der Vertragsbedingungen und Vereinbarungen (Zusatz- oder Nebenvereinbarungen);
- e. nicht genehmigte Überziehungen und Bedingungen für die Neuklassifizierung von Kreditrisikopositionen und
- f. entsprechende Quellen eines Kreditkonzentrationsrisikos.

227. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut ein eindeutiges Verständnis des Kreditrisikos besitzt, das in Verbindung mit den verschiedenen Arten von Kreditnehmern, Transaktionen und vergebenen Krediten besteht.

228. Außerdem sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob das Institut über angemessene Fähigkeiten, Systeme und Methoden verfügt, um dieses Risiko auf der Ebene der Kreditnehmer/Transaktionen und des Portfolios in Einklang mit der Größe, der Art, der Zusammensetzung und der Komplexität der kreditrisikobehafteten Geschäftstätigkeiten des Instituts zu messen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass diese Systeme und Methoden

- a. dem Institut die Differenzierung zwischen unterschiedlichen Niveaus des Kreditnehmer- und Transaktionsrisikos erlauben;
- b. einen soliden und vorsichtigen Schätzwert für die Höhe des Kreditrisikos und den Wert der Sicherheiten bereitstellen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen gelegt wird;
- c. die Ermittlung und Messung von Kreditkonzentrationsrisiken (Konzentrationen auf einzelne Adressen, sektorale und geografische Konzentrationen usw.) ermöglichen;
- d. dem Institut die Prognose von Kreditrisikoschätzungen zu Planungszwecken und für Stresstests ermöglichen;
- e. das Institut in die Lage versetzen, den Umfang der Rückstellungen für Kreditausfälle und der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen zu bestimmen, die zur Deckung erwarteter oder erlittener Verluste erforderlich sind, und
- f. dem Zweck dienen, diejenigen Risikokomponenten zu ermitteln (falls diese wesentlich sind), die durch die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht oder nicht vollständig erfasst sind.

229. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des Instituts die Annahmen verstehen, die dem System zur Messung des Kreditrisikos zugrunde liegen, und ob sie sich des Grads des betreffenden Modellrisikos bewusst sind.

230. Die zuständigen Behörden sollten außerdem bewerten, ob vom Institut Stresstests durchgeführt wurden, um die Auswirkung widriger Ereignisse auf seine Kreditrisikopositionen und auf die Angemessenheit seiner Rückstellungen für Kreditrisiken zu verstehen. Folgendes sollte überprüft werden:
- a. Häufigkeit der Stresstests;
 - b. entsprechende identifizierte Risikofaktoren;
 - c. dem Stressszenario zugrunde liegende Annahmen und
 - d. die interne Verwendung der Stresstestergebnisse für die Kapitalplanung und für Kreditrisikostراتيجien.
231. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob vom Institut eine institutsweite kontinuierliche und wirksame Überwachung der Kreditrisikopositionen (einschließlich Kreditkonzentrationen) eingerichtet wurde, unter anderem mittels spezifischer Indikatoren und geeigneter Auslöser, die ein wirksames Frühwarnsystem darstellen.
232. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob vom Institut eine regelmäßige Meldung der Kreditrisikopositionen an das Leitungsorgan, die Geschäftsleitung und die betreffenden Kreditrisikomanager eingerichtet wurde, die auch die Stresstestergebnisse umfasst.

Interner Kontrollrahmen

233. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen stabilen und umfassenden Kontrollrahmen sowie solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um das Kreditrisiko in Einklang mit seiner Kreditrisikostategie und seiner Risikobereitschaft zu mindern, und ob dieser Kontrollrahmen mit den Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung und den EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen in Einklang steht. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden unter anderem besonders darauf achten, ob
- a. die Kontrollfunktionen des Instituts alle konsolidierten Unternehmen, geografischen Regionen und Kreditgeschäfte abdecken;
 - b. interne Kontrollen, operative Limits und weitere Verfahren vorhanden sind, um die Kreditrisikopositionen in Einklang mit den vom Leitungsorgan und der Geschäftsleitung definierten Parametern und dem Risikoappetit des Instituts auf dem vom Institut akzeptierten Niveau zu halten; und
 - c. angemessene interne Kontrollen und Verfahren vorhanden sind, die sicherstellen, dass eine Nichteinhaltung der Richtlinien, Verfahren und Limits sowie diesbezügliche Ausnahmen der jeweiligen Managementebene rechtzeitig gemeldet werden, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können; und

- d. Kontrollen zur Ermittlung, Bewertung und Steuerung von Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen das Institut infolge des Kreditvergabegeschäfts ausgesetzt ist, vorhanden sind.

234. Die zuständigen Behörden sollten eine Bewertung des Limitsystems durchführen, in deren Rahmen unter anderem überprüft wird, ob

- a. das Limitsystem angesichts der Komplexität des Instituts und seines Kreditgeschäfts angemessen ist und ob es sich für die Messung und Steuerung des Kreditrisikos eignet;
- b. die festgelegten Limits absolut oder Abweichungen davon möglich sind; im letzteren Fall sollten die Richtlinien des Instituts eindeutig festlegen, über welchen Zeitraum und unter welchen besonderen Umständen eine Abweichung von den Limits möglich ist;
- c. das Institut über Verfahren verfügt, um die Kreditmanager im Hinblick auf ihre Limits stets auf dem neuesten Stand zu halten, und
- d. geeignete Verfahren für die regelmäßige Aktualisierung der Limits vorhanden sind (z. B. um geänderten Strategien Rechnung zu tragen).

235. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Funktionalität der Innenrevision bewerten. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. das Institut das Rahmenwerk für das Kreditrisikomanagement regelmäßig intern prüft;
- b. in die Innenrevision die wichtigsten Elemente einer institutsweiten Steuerung, Messung und Kontrolle des Kreditrisikos einbezogen werden und
- c. bei der Funktion Interne Revision die Einhaltung der internen Richtlinien und der maßgeblichen externen Vorschriften wirksam geprüft wird und Abweichungen von diesen Richtlinien und Vorschriften wirksam verfolgt werden.

236. Wenn Institute einen internen Ansatz zur Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwenden, sollten die zuständigen Behörden außerdem untersuchen, ob der interne Validierungsprozess solide und wirksam ist, um Modellannahmen beurteilen und potenzielle Mängel ermitteln zu können, die in Bezug auf Kreditrisikomodelle, die Quantifizierung des Kreditrisikos und das Kreditrisikomanagementsystem sowie hinsichtlich weiterer in den relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen bestehen.

6.2.4 Zusammenfassung der Feststellungen und der Einstufung

237. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das Kredit- und Gegenparteausfallrisiko des Instituts beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Risiko-Score auf der Grundlage der in Tabelle 4 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn die zuständige Behörde aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikounterkategorien sich dafür entscheidet, diese Unterkategorien individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit wie möglich, analog angewandt werden.

Tabelle 4: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Kredit- und Gegenparteausfallrisiko

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein niedriges Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Kreditrisikopositionen beinhalten kein wesentliches Risiko/ein sehr geringes Risiko. • Das Kreditrisiko im Hinblick auf komplexe Produkte und Transaktionen ist nicht wesentlich/sehr gering. • Das Kreditkonzentrationsrisiko ist nicht wesentlich/sehr gering. • Der Umfang der gestundeten und notleidenden Krediten ist nicht wesentlich/sehr gering. • Das Kreditrisiko aus ordnungsgemäß bedienten Krediten ist nicht wesentlich/sehr gering. • Die Rückstellungen für Kreditausfälle und die kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen sind sehr hoch. • Die Deckung durch Garantien und Sicherheiten und deren Qualität sind sehr hoch. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Risikomanagement und die Kontrollen sind mit Blick auf die Anforderungen in den EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung und die EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen angemessen. • Kreditrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem Risikoappetit des Instituts. • Der organisatorische Rahmen für das Kreditrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Kreditrisikopositionen beinhalten ein geringes bis mittleres Risiko. • Es besteht ein geringes bis mittleres Kreditrisiko im Hinblick 	

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
	<p>liegt ein geringes bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.</p>	<p>auf komplexe Produkte und Transaktionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es liegt ein geringes bis mittleres Kreditkonzentrationsrisiko vor. • Der Umfang der gestundeten und notleidenden Krediten ist gering bis mittel. • Das Kreditrisiko aus ordnungsgemäß bedienten Krediten ist gering bis mittel. • Der Umfang von Rückstellungen für Kreditausfälle und kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen ist hoch. • Der Umfang der Deckung durch Garantien und Sicherheiten und deren Qualität sind hoch. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Kreditrisiken sind angemessen. • Die internen Limits und der interne Kontrollrahmen für das Kreditrisiko sind solide. • Die Limits zur Minderung oder Begrenzung des Kreditrisikos stehen in Einklang mit der Kreditrisikomanagementsstrategie und dem Risikoappetit des Instituts.
<p>3</p>	<p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Kreditrisikopositionen beinhalten ein mittleres bis hohes Risiko. • Es besteht ein mittleres bis hohes Kreditrisiko im Hinblick auf komplexe Produkte und Transaktionen. • Es besteht ein mittleres bis hohes Kreditkonzentrationsrisiko. • Der Umfang der gestundeten und notleidenden Krediten ist mittel bis hoch. • Es besteht ein mittleres bis hohes Kreditrisiko aus ordnungsgemäß bedienten Krediten, das sich unter Stressbedingungen weiter verschlechtert. • Die Rückstellungen für Kreditausfälle und die kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen bewegen sich im mittleren Bereich. • Die Deckung durch Garantien und Sicherheiten und deren 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Risikomanagement und die Kontrollen entsprechen nicht den Anforderungen in den EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung und den EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen. • Kreditrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen nicht in Einklang mit der allgemeinen Strategie und der Risikobereitschaft des Instituts. • Der organisatorische Rahmen für das Kreditrisiko ist nicht ausreichend solide, es besteht keine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern oder den

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
		<p>Qualität bewegen sich im mittleren Bereich.</p>	<p>Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Kreditrisiken sind nicht angemessen. • Die internen Limits und der interne Kontrollrahmen für das Kreditrisiko sind nicht ausreichend solide. • Die Limits zur Minderung oder Begrenzung des Kreditrisikos stehen nicht mit der Strategie für das Kreditrisikomanagement und der Risikobereitschaft des Instituts in Einklang.
4	<p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Kreditrisikopositionen beinhalten ein hohes Risiko. • Das Kreditrisiko im Hinblick auf komplexe Produkte und Transaktionen ist hoch. • Das Kreditkonzentrationsrisiko ist hoch. • Das Ausmaß an gestundeten und notleidenden Krediten ist hoch. • Das Kreditrisiko aus ordnungsgemäß bedienten Krediten ist hoch. • Die Rückstellungen für Kreditausfälle und die kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen sind niedrig. • Die Deckung durch Garantien und Sicherheiten und deren Qualität sind niedrig. 	

6.3 Bewertung des Marktrisikos

6.3.1 Allgemeine Erwägungen

238. Die zuständigen Behörden sollten das Marktrisiko betreffend diejenigen bilanziellen und außerbilanziellen Positionen bewerten, die Verlusten aufgrund von Marktpreisschwankungen unterliegen können. Bei der Bewertung des Marktrisikos für Institute, die die Bedingungen für Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang gemäß Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, sollten die zuständigen Behörden die Bedeutung und Wesentlichkeit mindestens der folgenden Unterkategorien bewerten und dazu eine detailliertere Bewertung der Unterkategorien vornehmen, die für das Institut als am wichtigsten erachtet werden:

- a. Zinsrisiko im Handelsbuch;
- b. Credit-Spread- und Ausfallrisiko im Handelsbuch;
- c. Aktienrisiko im Handelsbuch;
- d. Fremdwährungsrisiko;
- e. Warenpositionsrisiko;
- f. Risiko einer kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassung;
- g. Nicht-Delta-Risiko;
- h. Basisrisiko;
- i. Marktliquiditätsrisiko;
- j. Modellrisiko für von den Aufsichtsbehörden genehmigte Modelle.

6.3.2 Bewertung des inhärenten Marktrisikos

239. Mithilfe der Bewertung des inhärenten Marktrisikos bestimmen die zuständigen Behörden die wichtigsten Treiber des Marktrisikos des Instituts und beurteilen das Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut. Die Bewertung des inhärenten Marktrisikos sollte im Wesentlichen die folgenden Schritte umfassen:

- a. erste Beurteilung;
- b. Bewertung der Art und Zusammensetzung der Positionen des Instituts, die Marktrisiken ausgesetzt sind;
- c. Bewertung der Rentabilität;

- d. Bewertung des Marktkonzentrationsrisikos und
- e. Ergebnisse der Stresstests.

240. Die zuständigen Behörden können für Institute, die die Bedingungen für Handelsbuchstätigkeiten von geringem Umfang gemäß Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, eine weniger detaillierte Analyse durchführen.

Erste Beurteilung

241. Um den Umfang der Marktrisikobewertung zu bestimmen, sollten die zuständigen Behörden zunächst die Marktrisikquellen ermitteln, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann. Dazu sollten die zuständigen Behörden die aus der Bewertung anderer SREP-Elemente, aus dem Vergleich der Stellung des Instituts mit der anderer Institute der Peer-Gruppe sowie aus anderen Aufsichtstätigkeiten gewonnene Erkenntnisse nutzen.

242. Mindestens die folgenden Aspekte sollten untersucht werden:

- a. die Marktaktivitäten, Geschäftsfelder und Produkte des Instituts;
- b. die Hauptstrategie für das Marktrisikoportfolio und den Risikoappetit bei Marktaktivitäten;
- c. das relative Gewicht von Marktrisikopositionen in Bezug auf die Gesamtaktiva, Veränderungen im zeitlichen Verlauf und die Strategie des Instituts in Bezug auf diese Positionen;
- d. das relative Gewicht der Nettogewinne aus Marktpositionen in Bezug auf die gesamten betrieblichen Erträge und
- e. die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im Verhältnis zu den Gesamteigenmittelanforderungen und, sofern relevant, das für das Marktrisiko bereitgestellte interne Kapital im Verhältnis zum gesamten internen Kapital, einschließlich der Veränderung dieser Größe im zeitlichen Verlauf sowie Prognosen.

243. Im Rahmen ihrer ersten Beurteilung sollten die zuständigen Behörden ebenfalls wesentliche Änderungen der Marktaktivitäten des Instituts berücksichtigen und dabei den Schwerpunkt auf potenzielle Änderungen des gesamten Marktrisikoenagements legen. Mindestens die folgenden Aspekte sollten untersucht werden:

- a. wesentliche Änderungen der auf das Marktrisiko bezogenen Strategien, Richtlinien und Limits;
- b. die potenzielle Auswirkung dieser Änderungen auf das Risikoprofil des Instituts und

- c. wichtige Trends auf den Finanzmärkten und die Strategie des Instituts, um diesen zu begegnen (einschließlich potenzieller Risiken, sofern sich die Trends unerwartet umkehren).

Art und Zusammensetzung der Marktrisikopraktiken des Instituts

244. Die zuständigen Behörden sollten die Art der Marktrisikopraktiken des Instituts unter Berücksichtigung der in Absatz 238 definierten Unterkategorien analysieren, um spezielle Risikopraktiken und zugehörige Marktrisikofaktoren und -treiber (z. B. Wechselkurse, Zinssätze oder Kredit-Spreads) zu ermitteln, die einer eingehenderen Bewertung bedürfen.
245. Die Marktrisikopraktiken sollten entsprechend ihrer Größe, ihrer Komplexität und ihrem Risikoniveau nach Anlageklassen und/oder Finanzinstrumenten analysiert werden. Für die bedeutendsten Risikopraktiken sollten die zuständigen Behörden die zugehörigen Risikofaktoren und Risikotreiber bewerten.
246. Im Rahmen der Analyse der Marktrisikopraktiken sollte ebenfalls die Komplexität der betreffenden Finanzprodukte (z. B. außerbörslich gehandelte Produkte (OTC-Produkte) oder nach dem Mark-to-Model-Ansatz bewertete Produkte) und der spezifischen Marktoperationen (z. B. Hochfrequenzhandel) einbezogen werden. Folgende Punkte sollten beachtet werden:
 - a. Wenn das Institut Derivatpositionen hält, sollten die zuständigen Behörden sowohl den Marktwert als auch den nominalen Betrag bewerten.
 - b. Wenn das Institut am Handel mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten) beteiligt ist, sollten die zuständigen Behörden das Gewicht dieser Transaktionen im gesamten Derivateportfolio und die Aufschlüsselung des OTC-Portfolios nach Vertragsart (Swap, Terminposition usw.), zugrunde liegenden Finanzinstrumenten usw. bewerten (das mit diesen Produkten verbundene Gegenparteiausfallrisiko wird unter der Kreditrisikomethodik behandelt).
247. Sofern angebracht, sollten die zuständigen Behörden die vom Institut vorgenommene Bewertung notleidender und/oder illiquider Positionen (z. B. „Altportfolios“, d. h. Portfolios mit illiquiden Vermögenswerten in Verbindung mit eingestellten Bankpraktiken oder -geschäften, die auf Basis eines Run-off-Modells verwaltet werden) analysieren und deren Auswirkung auf die Rentabilität des Instituts bewerten.
248. Für Institute, die den auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen verwenden, sollten die zuständigen Behörden zur Ermittlung spezieller Risikobereiche und der zugehörigen Risikotreiber auch die folgenden Indikatoren berücksichtigen:
 - a. Aufteilung der auf das Marktrisiko bezogenen Eigenmittelanforderungen zwischen Risikopotenzial (Value at Risk, VaR), Risikopotenzial unter Stressbedingungen (Stressed Value at Risk, sVaR), zusätzlichen Risiken (Incremental Risk Charge, IRC)

und dem Risikopotenzial für das Korrelationshandelsportfolio (Correlation Trading Portfolio, CTP);

- b. nach Risikofaktoren aufgeschlüsselter VaR;
- c. Veränderung des VaR und sVaR (mögliche Indikatoren sind tägliche oder wöchentliche Veränderung, Quartalsdurchschnitt und Ergebnisse von Rückvergleichen);
- d. auf VaR und sVaR angewandte Multiplikationsfaktoren;
- e. die Ergebnisse der für die besonderen Meldepflichten für Marktrisiken durchgeführten Berechnungen auf der Grundlage des alternativen Standardansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; und
- f. sofern relevant, die Ergebnisse der für die besonderen Meldepflichten für Marktrisiken durchgeführten Berechnungen auf der Grundlage des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

249. Sofern angebracht, sollten die zuständigen Behörden auch die internen Risikomessgrößen der Institute berücksichtigen. Bei diesen Modellen könnte zum Beispiel der interne VaR oder ein erwarteter Fehlbetrag nicht zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen oder zur Ermittlung der Sensitivität des Marktrisikos gegenüber verschiedenen Risikofaktoren und potenziellen Verlusten verwendet werden.

250. Bei der Analyse des inhärenten Marktrisikos sollten die zuständigen Behörden zeitpunktbezogene Zahlen und Trends sowohl aggregiert als auch nach Portfolio überprüfen. Sofern möglich, sollten im Rahmen dieser Analyse die Zahlen des Instituts mit denen anderer Institute der Peer-Gruppe und mit den entsprechenden makroökonomischen Indikatoren verglichen werden.

Rentabilitätsanalyse

251. Die zuständigen Behörden sollten die historische Rentabilität, einschließlich der Gewinnvolatilität, der Marktaktivitäten analysieren, um das Marktrisikoprofil des Instituts besser zu verstehen. Diese Analyse kann auf Portfolioebene sowie aufgeschlüsselt nach Geschäftsfeldern, Anlagenklassen oder Desk durchgeführt werden (sie ist auch als Bestandteil einer eingehenderen Bewertung im Rahmen der Geschäftsmodellanalyse möglich).

252. Im Rahmen der Bewertung der Rentabilität sollte den während der Untersuchung der Marktrisikoaktivitäten ermittelten Hauptrisikobereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hierbei sollte einerseits zwischen Handelserträgen und

Nichthandelserträgen (wie Provisionen, Kundengebühren usw.) und andererseits zwischen realisierten und nicht realisierten Gewinnen/Verlusten unterschieden werden.

253. Bezüglich Anlageklassen und/oder Risikopositionen, die außergewöhnliche Gewinne oder Verluste generieren, sollten die zuständigen Behörden die Rentabilität im Vergleich zu dem vom Institut angenommenen Risikoniveau (z. B. VaR/Nettogewinne aus Kapitalanlagen und aus zu Handelszwecken gehaltenen Verbindlichkeiten) bewerten, um mögliche Unstimmigkeiten zu ermitteln und zu analysieren. Wenn möglich, sollten die Zahlen des Instituts mit den historischen Ergebnissen des Instituts und mit denen anderer Institute der Peer-Gruppe verglichen werden.

Marktkonzentrationsrisiko

254. Die zuständigen Behörden sollten die Höhe des Marktkonzentrationsrisikos einschätzen, dem das Institut entweder aufgrund von Risikopositionen, die einem einzelnen Risikofaktor unterliegen, oder aufgrund von Risikopositionen, die mehreren korrelierten Risikofaktoren unterliegen, ausgesetzt ist.
255. Bei der Bewertung möglicher Konzentrationen sollten die zuständigen Behörden vor allem Konzentrationen von komplexen Produkten (z. B. strukturierte Produkte), illiquiden Produkten (z. B. Collateralised Debt Obligations, CDO) oder nach dem Mark-to-Model-Ansatz bewerteten Produkten berücksichtigen.

Stresstests

256. Während der Bewertung des inhärenten Marktrisikos eines Instituts sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse der vom Institut durchgeführten Stresstests berücksichtigen, um zuvor nicht identifizierte Marktrisikoquellen zu ermitteln. Dies ist besonders für Tail-Risk-Ereignisse von Bedeutung, die aufgrund ihres seltenen Auftretens in den historischen Daten oft unterrepräsentiert sind oder vollständig fehlen. Eine weitere Quelle möglicher verborgener Anfälligkeiten, die von den zuständigen Behörden berücksichtigt werden sollten, ist die potenzielle sprunghafte Entwicklung von Preisparametern wie die plötzliche Veränderung bestimmter Preise oder Preisblasen bei Waren.

6.3.3 Bewertung des Marktrisikomanagements und der zugehörigen Risikokontrollen

257. Um ein umfassendes Verständnis des Marktrisikoprofils des Instituts zu erlangen, sollten die zuständigen Behörden auch den Rahmen für die interne Governance und das Risikomanagement überprüfen, der den Marktaktivitäten des Instituts zugrunde liegt. Zu diesem Zweck sollten die folgenden Elemente bewertet werden:
- a. Marktrisikostrategie und Risikoappetit;
 - b. organisatorischer Rahmen;
 - c. Richtlinien und Verfahren;

- d. Ermittlung, Messung, Überwachung und Meldung von Risiken und
- e. interner Kontrollrahmen.

Marktrisikostategie und Risikoappetit

258. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob Institute über eine solide, klar formulierte und dokumentierte Marktrisikostategie verfügen, die von ihrem Leitungsorgan genehmigt wurde. Im Rahmen dieser Bewertung sollte insbesondere untersucht werden, ob

- a. die Marktrisikostategie und die Risikobereitschaft sowie das Verfahren zu ihrer Überprüfung vom Leitungsorgan klar zum Ausdruck gebracht werden (z. B. bei der Überprüfung der allgemeinen Risikostrategie oder im Falle von Bedenken hinsichtlich der Rentabilität und/oder der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung);
- b. die vom Leitungsorgan genehmigte Marktrisikostategie von der Geschäftsleitung ordnungsgemäß umgesetzt wird, damit gewährleistet ist, dass die Geschäftstätigkeiten des Instituts mit der festgelegten Strategie in Einklang stehen, dass schriftliche Verfahren entwickelt und eingerichtet werden und dass die Zuständigkeiten eindeutig sind und korrekt zugewiesen wurden;
- c. die Marktrisikostategie des Instituts den Marktrisikappetit des Instituts korrekt widerspiegelt und mit dem allgemeinen Risikoappetit in Einklang steht;
- d. die Marktrisikostategie und den Marktrisikappetit des Instituts angesichts der folgenden Elemente angemessen sind:
 - Geschäftsmodell des Instituts;
 - allgemeine Risikostrategie und allgemeiner Risikoappetit;
 - Marktumfeld und Rolle des Instituts im Finanzsystem und
 - Finanzlage, Finanzkraft und Angemessenheit der Eigenmittel;
- e. die Marktrisikostategie des Instituts Leitlinien für die Verwaltung der verschiedenen Instrumente und/oder Portfolios, die Marktrisiken ausgesetzt sind, festlegt und eine risikobasierte Entscheidungsfindung unterstützt,
- f. die Marktrisikostategie des Instituts alle Aktivitäten des Instituts, in deren Zusammenhang das Marktrisiko erheblich ist, weitgehend abdeckt;
- g. die Marktrisikostategie des Instituts zyklische Aspekte der Wirtschaft sowie die daraus resultierenden Verschiebungen bei der Zusammensetzung von Positionen berücksichtigt, die Marktrisiken ausgesetzt sind, und

- h. das Institut über ein angemessenes Rahmenwerk verfügt, das sicherstellt, dass die Marktrisikostategie allen betroffenen Mitarbeitern ordnungsgemäß mitgeteilt wird.

Organisatorischer Rahmen

259. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen organisatorischen Rahmen verfügt, um Marktrisiken steuern, messen, überwachen und kontrollieren zu können, und ob ausreichende (qualitative sowie quantitative) Human- und technische Ressourcen verfügbar sind. Hierbei sollte untersucht werden, ob
- a. klare Verantwortungsbereiche für die Übernahme, Überwachung, Kontrolle und Meldung von Marktrisiken vorhanden sind;
 - b. im Geschäftsbereich eine klare Trennung zwischen Front Office (Position Taker) und Back Office (verantwortlich für die Zuteilung, Aufzeichnung und Abwicklung von Transaktionen) besteht;
 - c. das System zur Kontrolle und Überwachung von Marktrisiken in der Organisation klar erkennbar sowie funktional und hierarchisch vom Geschäftsbereich unabhängig ist und ob es einer unabhängigen Überprüfung unterliegt;
 - d. die Funktionen zur Steuerung, Messung, Überwachung und Kontrolle von Risiken die Marktrisiken im gesamten Institut (einschließlich Tochterunternehmen und Zweigstellen) und insbesondere all diejenigen Bereiche abdecken, die mit der Übernahme, Minderung oder Überwachung von Marktrisiken befasst sein können, und
 - e. die in Marktaktivitäten involvierten Mitarbeiter (sowohl in den Geschäftsbereichen als auch im Management- und Controllingbereich) über entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

Richtlinien und Verfahren

260. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über klar definierte Richtlinien und Verfahren für die Ermittlung, Steuerung, Messung und Kontrolle des Marktrisikos verfügt. Hierbei sollte untersucht werden, ob
- a. das Leitungsorgan die Richtlinien für die Steuerung, Messung und Kontrolle des Marktrisikos genehmigt und diese in Einklang mit den Risikostrategien regelmäßig erörtert und überprüft;
 - b. die Geschäftsleitung für die Entwicklung dieser Richtlinien und Verfahren verantwortlich ist, um die Umsetzung der Entscheidungen des Leitungsorgans zu gewährleisten;

- c. die Marktpolitik mit den maßgeblichen Vorschriften in Einklang steht und für die Art und Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen ist und sie ein klares Verständnis des Marktrisikos erlaubt, das den verschiedenen Produkten und Tätigkeiten des Instituts innewohnt, sowie ob diese Richtlinien in eindeutiger Weise formell festgelegt sind sowie mitgeteilt und institutsweit einheitlich angewandt werden und
- d. hinsichtlich Bankengruppen diese Richtlinien innerhalb der Gruppe kohärent angewandt werden und die ordnungsgemäße Steuerung des Risikos erlauben.

261. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die Marktpolitik und die Verfahren solide sind und in Einklang mit der Marktrisikostrategie stehen und alle für die Steuerung, Messung und Kontrolle des Marktrisikos ausschlaggebenden Geschäftstätigkeiten und Prozesse abdecken. Insbesondere sollten in die Bewertung folgende Elemente eingeschlossen werden:

- a. Art der Geschäfte, Finanzinstrumente und Märkte, in denen das Institut potenziell operiert;
- b. Positionen, die zu regulatorischen Zwecken in das Handelsbuch aufzunehmen oder aus diesem auszuschließen sind;
- c. Richtlinien zur internen Absicherung;
- d. Definition, Struktur und Verantwortlichkeiten der Handelsabteilungen des Instituts (sofern zweckmäßig);
- e. auf Handels- und Abwicklungsprozesse bezogene Anforderungen;
- f. Verfahren für die Begrenzung und Steuerung des Marktrisikos;
- g. Rahmen zur Sicherstellung, dass alle zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Positionen zusätzlichen Bewertungsanpassungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission (technische Regulierungsstandards zur vorsichtigen Bewertung) unterliegen;
- h. vom Institut angewandte Kriterien, um die Zusammenarbeit mit Einzelpersonen oder Gruppen zu verhindern, die in betrügerische Geschäfte oder andere kriminelle Handlungen verwickelt sind, und
- i. Verfahren für neue Marktaktivitäten und/oder neue Produkte; die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass:
 - neue Marktaktivitäten und/oder neue Produkte vor ihrer Einführung oder Realisierung geeignete Verfahren und Kontrollen durchlaufen;

- das Institut deren mögliche Auswirkung auf das Gesamtrisikoprofil untersucht hat.

Ermittlung, Messung, Überwachung und Meldung von Risiken

262. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Rahmen für die Ermittlung, Erfassung und Messung von Marktrisiken verfügt, der in Einklang mit der Größe und Komplexität des Instituts steht und der die Mindestanforderungen der relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften erfüllt. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. die Daten, die Informationssysteme und die Messansätze die Messung des allen wesentlichen bilanziellen und außerbilanziellen Aktivitäten innewohnenden Marktrisikos, einschließlich im Handels- und Bankportfolio, ermöglichen (gegebenenfalls auf der Ebene der Gruppe) und in Einklang mit den aufsichtlichen Meldepflichten stehen;
- b. ein Institut unter Berücksichtigung seiner Größe und Komplexität sowie des Risikoprofils seiner Aktivitäten über geeignetes Personal und angemessene Methoden zur Messung des Marktrisikos in seinem Handels- und Bankportfolio verfügt;
- c. im Risikomesssystem des Instituts alle wesentlichen Risikofaktoren in Verbindung mit den Marktrisikopositionen berücksichtigt werden (einschließlich Basisrisiko, Credit-Spreads in Unternehmensanleihen oder Kreditderivaten sowie Vega- und Gamma-Risiko in Optionen). Sind einige Instrumente und/oder Faktoren aus dem Risikomesssystem ausgenommen, sollten die zuständigen Behörden die Wesentlichkeit dieser Ausnahmen bewerten und feststellen, ob diese Ausnahmen gerechtfertigt sind;
- d. die Risikomesssysteme des Instituts in der Lage sind, mögliche Marktrisikokonzentrationen zu ermitteln, die aus Risikopositionen entstehen, die einem einzelnen Faktor oder mehreren korrelierten Risikofaktoren unterliegen;
- e. die Risikomanager und die Geschäftsleitung des Instituts die Annahmen verstehen, die den Messsystemen zugrunde liegen, um vor allem detailliertere Risikomanagementtechniken anzuwenden, und
- f. die Risikomanager und die Geschäftsleitung des Instituts sich des Grads des Modellrisikos bewusst sind, das den Preismodellen und Risikomessansätzen des Instituts innewohnt, und ob sie die verschiedenen Modelle zur Einschätzung der Marktrisikoaktivitäten regelmäßig auf Gültigkeit und Qualität prüfen.

263. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob ein Institut angemessene Stresstests zur Ergänzung seines Risikomesssystems vorgesehen hat. Zu diesem Zweck sollten die folgenden Elemente überprüft werden:
- a. Häufigkeit der Stresstests;
 - b. ob entsprechende Risikotreiber ermittelt werden (z. B. Illiquidität/hohe Preisschwankungen, konzentrierte Positionen, wenig liquide Märkte („one-way markets“) usw.);
 - c. dem Stressszenario zugrunde liegende Annahmen und
 - d. interne Verwendung der Stresstestergebnisse für die Kapitalplanung und für Marktrisikostراتيجien.
264. Sofern es Instituten nach Artikel 101 der Richtlinie 2013/36/EU erlaubt ist, interne Ansätze zur Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Marktrisiko zu verwenden, sollten die zuständigen Behörden verifizieren, dass das Institut kontinuierlich die Mindestanforderungen der relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften erfüllt und dass die internen Ansätze zu keiner Unterschätzung der wesentlichen Risiken führen.
265. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob Institute über einen adäquaten Rahmen zur Überwachung und Meldung von Marktrisiken verfügen, der sicherstellt, dass auf der entsprechenden Ebene der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans des Instituts bei Bedarf unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden. Das Überwachungssystem sollte spezifische Indikatoren und geeignete Auslöser enthalten, die ein wirksames Frühwarnsystem darstellen. Im Rahmen dieser Bewertung sollte untersucht werden, ob
- a. das Institut über wirksame Informationssysteme verfügt, die eine präzise und rechtzeitige Ermittlung, Aggregation, Überwachung und Meldung von Marktrisikoaktivitäten erlauben, und
 - b. die Management- und Kontrollabteilungen dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung regelmäßig Bericht erstatten, wobei die Berichte zumindest Informationen zu aktuellen Marktrisikopositionen, GuV-Ergebnissen und Risikomessgrößen (z. B. Value at Risk) im Vergleich zu den in den Richtlinien festgelegten Limits enthalten müssen.

Interner Kontrollrahmen

266. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen stabilen und umfassenden Kontrollrahmen sowie solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um das Marktrisiko in Einklang mit seiner Marktrisikostategie und seinem Risikoappetit zu mindern. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. die Kontrollfunktionen des Instituts alle konsolidierten Unternehmen, geografischen Regionen und Finanzgeschäfte abdecken;
- b. interne Kontrollen, operative Limits und weitere Verfahren vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die Marktrisikopositionen in Einklang mit den vom Leitungsorgan und der Geschäftsleitung definierten Parametern und dem Risikoappetit des Instituts das vom Institut akzeptierte Niveau nicht überschreiten, und
- c. angemessene interne Kontrollen und Verfahren vorhanden sind, die sicherstellen, dass eine Nichteinhaltung der Richtlinien, Verfahren und Limits sowie diesbezügliche Ausnahmen der jeweiligen Managementebene rechtzeitig gemeldet werden, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können. Es sollte untersucht werden, ob die internen Kontrollen und Verfahren des Instituts
 - so gestaltet sind, dass Überschreitungen einzelner Limits, die auf der Ebene der Handelsabteilung oder der Geschäftseinheit festgelegt wurden, sowie die Nichteinhaltung der für Marktaktivitäten definierten allgemeinen Obergrenze ermittelt werden können und
 - die tägliche Ermittlung und Überwachung von Limitüberschreitungen und/oder Ausnahmen erlauben.

267. Die zuständigen Behörden sollten eine Bewertung des Limitsystems durchführen, in deren Rahmen unter anderem überprüft wird, ob

- a. die festgelegten Limits absolut oder Abweichungen davon möglich sind; im letzteren Fall sollten die Richtlinien des Instituts eindeutig festlegen, über welchen Zeitraum und unter welchen besonderen Umständen eine Abweichung von den Limits möglich ist;
- b. das Limitsystem eine allgemeine Obergrenze für Marktaktivitäten und spezifische Limits für die wichtigsten Risikounterkategorien festlegt; sofern zweckmäßig, sollte das Limitsystem die Zuweisung von Limits nach Portfolio, Handelsabteilung, Geschäftsbereich oder Art des Instruments erlauben; der Detaillierungsgrad sollte die Merkmale der Marktaktivitäten des Instituts widerspiegeln;
- c. die vom Institut festgelegten Limits (Limits auf Basis von Risikokennzahlen, Nominallimits, Limits zur Verlustkontrolle usw.) der Größe und Komplexität seiner Marktaktivitäten angemessen sind;
- d. das Institut über Verfahren verfügt, um die Händler im Hinblick auf ihre Limits stets auf dem neuesten Stand zu halten; und
- e. geeignete Verfahren für die regelmäßige Aktualisierung der Limits vorhanden sind.

268. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Funktionalität der Innenrevision bewerten. Hierbei sollte untersucht werden, ob
- a. das Institut das Rahmenwerk für das Marktrisikomanagement regelmäßig intern prüft;
 - b. in die Innenrevision die wichtigsten Elemente einer institutsweiten Steuerung, Messung und Kontrolle des Marktrisikos einbezogen werden und
 - c. bei der Innenrevision die Einhaltung der internen Richtlinien und der relevanten externen Vorschriften wirksam geprüft werden und Abweichungen von diesen Richtlinien und Vorschriften wirksam verfolgt werden.
269. Wenn Institute ein internes Modell zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwenden, sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob der interne Validierungsprozess solide und wirksam ist, um Modellannahmen beurteilen und potenzielle Mängel ermitteln zu können, die in Bezug auf Marktrisikomodelle, die Quantifizierung des Marktrisikos und das Marktrisikomanagementsystem sowie hinsichtlich weiterer in den relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen bestehen.

6.3.4 Zusammenfassung der Feststellungen und der Einstufung

270. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das Marktrisiko des Instituts beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Risiko-Score auf der Grundlage der in Tabelle 5 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn die zuständige Behörde aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikounterkategorien sich dafür entscheidet, diese Unterkategorien individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit wie möglich, analog angewandt werden.
271. Da Faktoren wie Komplexität, Grad der Konzentration und Volatilität der Rendite von Marktrisikopositionen unter Umständen keine idealen Indikatoren für das Marktrisiko sind, sollten die zuständigen Behörden bei der Bewertung und Einstufung des inhärenten Marktrisikos alle diese Faktoren parallel und nicht isoliert betrachten und die Treiber hinter den Volatilitätstrends verstehen.

Tabelle 5: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Marktrisiko

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein niedriges Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Risikopositionen beinhalten kein wesentliches/ein sehr geringes Marktrisiko. • Die einem Marktrisiko ausgesetzten Positionen des Instituts sind nicht komplex. • Die Marktrisikokonzentration ist nicht wesentlich/sehr gering. • Die Rendite aus den Marktrisikopositionen des Instituts unterliegt keiner Volatilität. 	<ul style="list-style-type: none"> • Marktrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikobappetit des Instituts. • Der organisatorische Rahmen für das Marktrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein geringes bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Marktrisikopositionen beinhalten ein geringes bis mittleres Risiko. • Die Komplexität der Marktrisikopositionen des Instituts liegt im niedrigen bis mittleren Bereich. • Die Marktrisikokonzentration liegt im niedrigen bis mittleren Bereich. <ul style="list-style-type: none"> • Die Rendite aus den Marktrisikopositionen des Instituts unterliegt einer geringen bis mittleren Volatilität. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Marktrisiken sind angemessen. • Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Marktrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikoappetit des Instituts.
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Marktrisikopositionen beinhalten ein mittleres bis hohes Risiko. • Die Komplexität der Marktrisikopositionen des Instituts bewegt sich im mittleren bis hohen Bereich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Marktrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen nicht vollständig in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoprofil des Instituts.

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
	aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> Die Marktrisikokonzentration bewegt sich im mittleren bis hohen Bereich. Die Rendite aus den Marktrisikopositionen des Instituts unterliegt einer mittleren bis hohen Volatilität. 	<ul style="list-style-type: none"> Im organisatorischen Rahmen für das Marktrisiko ist keine ausreichend eindeutige Aufgabenverteilung festgelegt, und er gewährleistet keine ausreichend klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> Art und Zusammensetzung der Marktrisikopositionen beinhalten ein hohes Risiko. Die Komplexität der Marktrisikopositionen des Instituts ist hoch. Die Marktrisikokonzentration ist hoch. Aufgrund der Marktrisikopositionen des Instituts unterliegt die Rendite einer hohen Volatilität. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Marktrisiken bieten keine ausreichende Genauigkeit und Häufigkeit. Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Marktrisiken stehen nicht in Einklang mit der Risikomanagementstrategie oder der Risikobereitschaft des Instituts.

6.4 Bewertung des operationellen Risikos

6.4.1 Allgemeine Erwägungen

272. Die zuständigen Behörden sollten das operationelle Risiko für alle Geschäftsfelder und Geschäftstätigkeiten des Instituts bewerten, wobei wichtige Erkenntnisse aus der in Titel 5 beschriebenen Bewertung der Regelungen zur internen Governance und der institutsweiten Kontrollen einbezogen werden sollten. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden untersuchen, wie sich das operationelle Risiko manifestieren kann (wirtschaftliche Verluste, Beinahe-Verluste, Verlust künftiger Erträge, Gewinn); außerdem sollten die potenziellen Auswirkungen auf andere damit zusammenhängende Risiken (z. B. auf das Kreditgeschäft bezogene operationelle Risiken, auf Marktaktivitäten bezogene operationelle Risiken – „Grenzfälle“) berücksichtigt werden.

273. Die zuständigen Behörden sollten die Wesentlichkeit der mit ausgelagerten Dienstleistungen und Aktivitäten verbundenen operationellen Risiken bewerten und untersuchen, ob sich diese Risiken auf die Fähigkeit des Instituts, Transaktionen zu verarbeiten und/oder Dienstleistungen zu erbringen, auswirken oder zu einer gesetzlichen Haftung für Schäden Dritter (z. B. Kunden und anderer Interessengruppen) führen können.
274. Bei der Bewertung des operationellen Risikos sollten die zuständigen Behörden das IKT-Risiko bewerten, da die Leistung und Sicherheit der IKT für die Geschäftstätigkeit eines Instituts als wesentlich angesehen werden. Somit sollten die zuständigen Behörden die möglichen Auswirkungen von IKT-Risiken auf die kritischen Tätigkeiten eines Instituts bewerten und die potenziellen finanziellen, regulatorischen und strategischen Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die Reputation eines Instituts und die Möglichkeit einer Geschäftsunterbrechung prüfen.
275. Die zuständigen Behörden sollten das Reputationsrisiko zusammen mit dem operationellen Risiko bewerten, da diese beiden Risiken eng zusammenhängen (zum Beispiel wirken sich die meisten operationellen Risikoereignisse erheblich auf die Reputation eines Instituts aus). Jedoch sollte das Ergebnis der Bewertung des Reputationsrisikos sich nicht im Scorewert für das operationelle Risiko widerspiegeln, sondern, sofern relevant, im Rahmen der Geschäftsmodellanalyse und/oder der Bewertung des Liquiditätsrisikos berücksichtigt werden. Der Grund dafür ist, dass das Reputationsrisiko im Wesentlichen zu einem Rückgang der Erträge des Instituts sowie zu einem Vertrauensverlust oder einer Unzufriedenheit seitens der Investoren, Einleger oder Teilnehmer des Interbankenmarkts führen kann.
276. Bei der Bewertung des operationellen Risikos sollten die zuständigen Behörden im möglichen Umfang für fortgeschrittene Messansätze die Klassifizierung von Ereignissen verwenden, die in Artikel 324 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehen und in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/959 der Kommission³¹ festgelegt ist. Auf diese Weise können die zuständigen Behörden das Spektrum operationeller Risiken klarer erfassen und mehr Kohärenz bei der Analyse dieser Risiken über verschiedene Institute hinweg erzielen, unabhängig davon, welcher Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko verwendet wird. Bei der Bewertung des operationellen Risikos sollten die zuständigen Behörden ferner das Verhaltensrisiko, das Modellrisiko und das IKT-Risiko berücksichtigen.

6.4.2 Bewertung des inhärenten operationellen Risikos

277. Die zuständigen Behörden sollten die Art und den Umfang des operationellen Risikos bewerten, dem ein Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden ein tiefgreifendes Verständnis des Geschäftsmodells, der Geschäfte und der Risikokultur des Instituts sowie des Umfelds, in dem das Institut operiert, erlangen, da

³¹ Delegierte Verordnung (EU) 2018/959 der Kommission vom 14. März 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Beurteilungsmethode, nach der die zuständigen Behörden Instituten die Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken gestatten (ABl. L 169 vom 6.7.2018, S. 1).

alle genannten Faktoren ausschlaggebend für das operationelle Risikoengagement des Instituts sind.

278. Die Bewertung des inhärenten operationellen Risikos umfasst zwei Schritte, die in diesem Abschnitt näher beschrieben werden:
- a. erste Beurteilung und
 - b. Bewertung der Art und der Bedeutung der operationellen Risiken sowie der Unterkategorien der operationellen Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist.

Erste Beurteilung

279. Um den Umfang der Bewertung des operationellen Risikos zu bestimmen, sollten die zuständigen Behörden zunächst die Quellen des operationellen Risikos ermitteln, denen das Institut ausgesetzt ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden ebenso die aus der Bewertung anderer SREP-Elemente, aus dem Vergleich der Stellung des Instituts mit der anderer Institute der Peer-Gruppe (einschließlich einschlägiger externer Daten, sofern verfügbar) sowie aus anderen Aufsichtstätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse nutzen und die von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden und anderen einschlägigen Informationsquellen erhaltenen Informationen einbeziehen.
280. Mindestens die folgenden Aspekte sollten untersucht werden:
- a. Hauptstrategie und Risikobereitschaft hinsichtlich des operationellen Risikos;
 - b. Geschäfts- und externes Umfeld (einschließlich geografischer Standort der Muttergesellschaft und ihrer Unternehmen sowie der IKT-Betriebs- und Datenzentren), in dem das Institut tätig ist, sowie die genutzten Vertriebskanäle;
 - c. Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko (unterschieden nach Basisindikatoransatz, Standardansatz und fortgeschrittenen Messansätzen) im Verhältnis zu den Eigenmittelanforderungen insgesamt und, sofern relevant, das für das operationelle Risiko bereitgestellte interne Kapital im Verhältnis zum gesamten internen Kapital, unter Berücksichtigung historischer Trends und Prognosen (sofern verfügbar);
 - d. die Höhe und die Veränderung der Bruttoeinnahmen, Vermögenswerte und Verluste aufgrund von operationellen Risiken in den vergangenen Jahren auf aggregierter Ebene, aber auch für wesentliche Unternehmen und Geschäftsfelder;
 - e. jüngste bedeutende Unternehmensereignisse (wie Fusionen, Übernahmen, Veräußerungen und Umstrukturierungen), die kurz- oder mittel- bis langfristig eine Änderung des operationellen Risikoprofils des Instituts bewirken können (beispielsweise können Systeme, Prozesse und Verfahren kurzfristig nicht in vollem

Umfang auf die Risikomanagementpolitik des Mutterunternehmens ausgerichtet werden);

- f. Modifizierung wichtiger Elemente von IT-Systemen und/oder Prozessen, die eine Änderung des operationellen Risikoprofils bewirken können (weil beispielsweise ein neues oder modifiziertes IT-System nicht ordnungsgemäß getestet wurde oder weil unzureichende Schulungen bezüglich der neuen Systeme, Prozesse und Verfahren zu Fehlern führen können);
- g. fehlende Einhaltung anwendbarer Rechtsvorschriften oder interner Vorschriften, die von anderen Aufsichtsbehörden (einschließlich GW-/TF-Aufsichtsbehörden), externen Prüfern oder der Internen Revision gemeldet oder durch öffentliche Informationen ans Licht gebracht werden (unter Berücksichtigung sowohl der aktuellen Situation als auch der unterschiedlichen Einhaltung dieser Vorschriften im zeitlichen Verlauf);
- h. die ambitionierte Ausrichtung von Geschäftsplänen sowie aggressive Anreize und Vergütungssysteme (z. B. bezüglich Verkaufszielen, einschließlich des Akzeptierens von Kunden, für die vom Institut ein hohes Risiko im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermittelt wurde, die Expansion in Länder und Gebiete, die mit einem hohen Risiko im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhergehen, oder der Vertrieb neuer Produkte/neuer Dienstleistungen, die mit einem hohen inhärenten Risiko im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden sind, Personalabbau usw.), durch die sich möglicherweise das Risiko der Nichteinhaltung anwendbarer Vorschriften, menschlicher Fehler und des Fehlverhaltens von Mitarbeitern erhöht;
- i. Prozesse, Verfahren, Produkte (die an Kunden verkauft werden oder mit denen gehandelt wird) und IT-Systeme (einschließlich der Nutzung neuer Technologien), insofern diese zu Vorfällen, Fehlern, Verzögerungen, falschen Spezifikationen, Sicherheitsverletzungen, einem erhöhten Risiko für Betrug, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und anderen Arten von Finanzkriminalität usw. führen können; und
- j. die möglichen Auswirkungen von Auslagerungsvereinbarungen und im Allgemeinen aller Vereinbarungen mit Dritten auf das operationelle Risiko der Institute und die Überwachung der Leistung der Dienstleistungsanbieter bei der Erbringung aller ausgelagerter Dienstleistungen durch die Institute, einschließlich des Grads der Sensibilisierung für das operationelle Risiko in Zusammenhang mit ausgelagerten Tätigkeiten sowie des Gesamtrisikos der Dienstleistungsanbieter in Einklang mit den EBA-Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen.

281. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden die vorstehenden Aspekte pro Geschäftsfeld oder rechtlicher Einheit sowie pro geografischer Region und pro

Ereigniskategorie untersuchen, falls Daten verfügbar sind, und die Stellung des Instituts mit der anderer Institute der Peer-Gruppe vergleichen.

Art der operationellen Risiken

282. Die zuständigen Behörden sollten die Art der operationellen Risiken durch eine Analyse der Gefährdung durch die wesentlichen Treiber des operationellen Risikos bestimmen, um eine zukunftsgerichtete Beurteilung der potenziellen Risiken und Verluste vorzunehmen. Bei einer solchen Analyse müssen unter Umständen die für das Institut relevanten Geschäftsfelder, Produkte, Prozesse und geografischen Regionen betrachtet sowie die primären Risikotreiber (z. B. Prozesse, Menschen, Systeme und externe Faktoren) für das operationelle Risiko bewertet werden; hierbei sollten die Risikselbstbewertung des Instituts und vergleichende Analysen verwendet werden.
283. Im Rahmen dieser Analyse sollten die zuständigen Behörden bei der Bestimmung des operationellen Risikos des Instituts die Wechselwirkungen dieser Risikotreiber berücksichtigen (zum Beispiel können mehr Risikotreiber die Eintrittswahrscheinlichkeit eines operationellen Risikoereignisses und einen daraus resultierenden Verlust erhöhen, einschließlich der möglichen Verhängung von Sanktionen).

Bedeutung des operationellen Risikos

284. Nachdem die wichtigsten Quellen und Treiber des operationellen Risikos ermittelt wurden, sollten die zuständigen Behörden diejenigen Quellen und Treiber näher untersuchen, die die größte Auswirkung auf das Institut haben können. Die zuständige Behörde sollte das potenzielle operationelle Risiko des Instituts sowohl mithilfe von Experteneinschätzungen als auch anhand qualitativer und quantitativer Indikatoren für das Institut oder die Peer-Gruppe bewerten und dabei auch Informationen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. der GW-/TF-Aufsichtsbehörden) einbeziehen.
285. Im Rahmen der Bewertung der Bedeutung des operationellen Risikos sollten die Häufigkeit und die Schwere der Ereignisse berücksichtigt werden, denen das Institut ausgesetzt ist, und zwischen denjenigen, die schwere Verluste verursachen, und häufig auftretenden Ereignissen unterschieden werden. Auf der Grundlage dieser Unterscheidung sollten die zuständigen Behörden die Trends bei den Verlusten aufgrund von operationellen Risiken und ihre Konzentration bewerten.
286. Als primäre Informationsquelle sollten die zuständigen Behörden die Datenbank der operativen Verluste und Ereignisse heranziehen, die, sofern verfügbar und zuverlässig (d. h., die Daten sind präzise und vollständig), Auskunft über das historische operationelle Risikoprofil des Instituts gibt.
287. Wenn Institute interne Modelle für das operationelle Risiko verwenden, sollten auch die Ergebnisse des internen Ansatzes berücksichtigt werden, falls dieser Ansatz die Messung des operationellen Risikos mit dem gewünschten Detaillierungsgrad (z. B. nach Produkten,

Prozessen usw.) erlaubt und davon ausgegangen werden kann, dass das Modell ausreichend zukunftsgerichtet ist. Allerdings sollten die zuständigen Behörden auch die Einschränkungen und möglichen Schwachstellen der internen Modelle berücksichtigen.

288. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden eine verstärkt qualitativ ausgerichtete Analyse durchführen und die Risikobewertung des Instituts, Daten aus vergleichenden Analysen sowie öffentliche Datenbanken und/oder Datenbanken des Konsortiums nutzen (sofern verfügbar und relevant). Die zuständigen Behörden können auch weitere Faktoren einbeziehen, die für potenziellen Mängeln ausgesetzte maßgebliche Geschäftseinheiten oder ähnliche Bereiche spezifisch sind, da diese ebenfalls ein Maß für das Risikoengagement darstellen können.
289. Im Rahmen der Bewertung des Risikoengagements eines Instituts sollten die zuständigen Behörden einen zukunftsgerichteten Ansatz verfolgen und institutseigene Szenarioanalysen (sofern verfügbar) nutzen; außerdem sollten alle bereits umgesetzten und wirksamen Korrektur- und Risikominderungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Bewertung der Unterkategorien operationeller Risiken

290. Die zuständigen Behörden sollten das operationelle Risiko für alle Unterkategorien (einschließlich derjenigen, die durch Ereigniskategorien und weitere Aufschlüsselungen dieser Ereigniskategorien definiert sind) des operationellen Risikos und die mit ihnen verbundenen Risikotreiber ermitteln und bewerten. Die zuständigen Behörden sollten den Schwerpunkt der Bewertung auf die Unterkategorien legen, die für das Institut als am wichtigsten erachtet werden. Die Bedeutung einer Unterkategorie sollte unter Nutzung der im Rahmen der ersten Beurteilung erhobenen quantitativen Informationen evaluiert werden, einschließlich der Höhe der Verluste pro Unterkategorie mit Blick auf Kapitalanforderungen und Bruttoeinnahmen. Zudem sollten die zuständigen Behörden ihr Expertenwissen nutzen, um die wesentlichen Unterkategorien auf der Grundlage aller verfügbaren internen und externen Informationsquellen zu ermitteln.
291. Aufgrund ihres durchdringenden Charakters, ihrer Bedeutung für die Mehrheit der Institute und auch ihrer potenziellen aufsichtlichen Auswirkung sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk auf einige spezifische Aspekte des operationellen Risikos legen. Zu diesen Aspekten, die stets im Mittelpunkt einer Bewertung stehen sollten, zählen Folgende:
- a. IKT-Risiko;
 - b. Verhaltensrisiko und
 - c. Modellrisiko.

IKT-Risiko

292. Die zuständigen Behörden sollten das IKT-Risiko in Einklang mit den EBA-Leitlinien für die IKT-Risikobewertung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP)³² und unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken bewerten, wobei zu beachten ist, dass das IKT-Risiko ein Haupttreiber des operationellen Risikos ist.

Verhaltensrisiko

293. Die zuständigen Behörden sollten die Relevanz und die Bedeutung des Verhaltensrisikos des Instituts bewerten, wobei die in den Buchstaben a bis g aufgeführten Faktoren, die für das Institut relevant sind, zu berücksichtigen sind. Für Institute der Kategorie 1 und der Kategorie 2 sollten die zuständigen Behörden sämtliche der folgenden Aspekte betrachten:

- a. missbräuchliche Verkäufe auf den Märkten für Privat- und Großkunden, einschließlich geförderter Querverkäufe von Produkten an Privatkunden, wie Bankkonten in Kombination mit Produkten oder zusätzliche Produkte, die die Kunden nicht benötigen;
- b. Interessenkonflikte bei der Tätigkeit von Geschäften;
- c. Manipulation von Referenzzinssätzen, Wechselkursen oder anderen Finanzinstrumenten oder Indizes zur Steigerung der Gewinne des Instituts;
- d. Hemmnisse, die einem Wechsel von Finanzprodukten während ihrer Laufzeit und/oder einem Wechsel des Finanzdienstleisters entgegenstehen;
- e. schlecht konzipierte Vertriebskanäle, die mit falschen Anreizen Interessenkonflikte ermöglichen;
- f. automatische Verlängerung von Produkten oder Zahlung von Ausstiegsgebühren und/oder
- g. unfaire Behandlung von Kundenbeschwerden.

294. Da Verhaltensrisiken vielfältige Aspekte umfassen und zahlreichen Geschäftsprozessen und Produkten innewohnen können, sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse der Geschäftsmodellanalyse nutzen und die Anreizpolitik prüfen, um einen umfassenden Einblick in die Quellen von Verhaltensrisiken zu erlangen.

295. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden die Stärke des Wettbewerbs auf den Märkten betrachten, auf denen das Institut operiert, um festzustellen, ob eine etwaige beherrschende Stellung des Instituts – als Alleinstellung oder innerhalb einer kleinen Gruppe –

³² EBA-Leitlinien für die IKT-Risikobewertung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) (EBA/GL/2017/05).

ein wesentliches Risiko für ein Fehlverhalten darstellt (z. B. infolge eines kartellartigen Verhaltens).

296. Mögliche Indikatoren für das Vorliegen von Verhaltensrisiken sind:
- a. Sanktionen, die dem Institut wegen Fehlverhaltens von den betreffenden Behörden auferlegt wurden;
 - b. anderen Instituten der Peer-Gruppe wegen Fehlverhaltens auferlegte Sanktionen und
 - c. Anzahl der Beschwerden gegen das Institut und Höhe der Beträge, um die es in den Beschwerden geht.
297. Die zuständigen Behörden sollten jedoch einen zukunftsgerichteten Ansatz verwenden, bei dem ebenfalls die mögliche Wirkung regulatorischer Entwicklungen sowie die Tätigkeit der betreffenden Behörden in den Bereichen Verbraucherschutz und Angebot von Finanzdienstleistungen allgemein betrachtet werden.

Modellrisiko

298. Im Rahmen des operationellen Risikos sollten die zuständigen Behörden zwei verschiedene Formen des Modellrisikos bewerten:
- a. Risiken in Zusammenhang mit einer Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen durch aufsichtliche fortgeschrittene Messansätze und
 - b. Verlustrisiko in Zusammenhang mit der Entwicklung, Anwendung oder unsachgemäßen Verwendung anderer Modelle für Entscheidungsprozesse durch das Institut (z. B. Produktpreisgestaltung, Evaluierung von Finanzinstrumenten, Überwachung von Risikolimits usw.), wobei die zuständigen Behörden eine Übersicht über diese Modelle erstellen, ihre Bedeutung bewerten sowie den vom Institut angenommenen Risikomanagementrahmen für Modelle evaluieren sollten.
299. Für die Zwecke von Absatz 298 Buchstabe a sollten die zuständigen Behörden das Modellrisiko des Instituts bewerten, das sich aus der Verwendung interner Modelle in den vorrangigen Geschäftsbereichen und Geschäftstätigkeiten ergibt. Diese Bewertung sollte anhand der Definitionen und Anforderungen (soweit diese anwendbar sind) durchgeführt werden, die in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/959 der Kommission festgelegt sind. Die Bewertung des Modellrisikos kann auf Erkenntnissen beruhen, die durch andere Aufsichtsmaßnahmen gewonnen werden, darunter diejenigen, die gemäß Artikel 101 der Richtlinie 2013/36/EU durchgeführt werden.
300. Für die Zwecke des Absatzes 298 Buchstabe b sollten die zuständigen Behörden Folgendes berücksichtigen:

- a. in welchem Maß und zu welchen Zwecken das Institut Modelle für Entscheidungsprozesse verwendet, sowie die geschäftliche Bedeutung dieser Entscheidungsprozesse. Die zuständigen Behörden sollten die Geschäftstätigkeiten ermitteln, für die das Institut Modelle in wesentlichem Umfang nutzt. Dazu können die folgenden Bereiche betrachtet werden, in denen Institute in der Regel Modelle in hohem Maße nutzen:
 - i. Handel mit Finanzinstrumenten (einschließlich einer Bewertung der Vermögenswerte und Handelsstrategien);
 - ii. Risikomessung und Risikomanagement und
 - iii. Kapitalallokation (einschließlich Kreditvergaberichtlinien und Produktpreisgestaltung).
- b. Grad der Sensibilisierung des Instituts für das Modellrisiko und Form, in der das Modellrisikomanagement realisiert wird, durch die Bewertung, ob:
 - i. vom Institut Kontrollmechanismen (z. B. Kalibrierung von Marktparametern, interne Validierung oder Rückvergleiche, Gegenprüfung anhand von Expertenurteilen) eingerichtet wurde, solide sind (hinsichtlich Methoden, Häufigkeit, Nachverfolgung usw.) und einen Prozess zur Modellabnahme umfassen und
 - ii. das Institut angesichts seiner Kenntnis von Modellschwächen oder vor dem Hintergrund von Markt- und Geschäftsentwicklungen die Modelle konservativ anwendet (z. B. durch Erhöhung oder Senkung der entsprechenden Parameter je nach Tendenz der Positionen).

301. Im Rahmen der Bewertung des Modellrisikos sollten die zuständigen Behörden die Bewertung von anderen Kapitalrisiken und Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken berücksichtigen, vor allem, um zu beurteilen, ob die zur Risikomessung, Preisgestaltung und Bewertung der Aktiva und/oder Passiva verwendeten Methoden angemessen sind. Die Ergebnisse dieser Bewertung sollten die Informationsgrundlage für die Feststellungen zum operationellen Risiko bilden.

302. Für diejenigen Geschäftsbereiche, die Modelle in höherem Maße nutzen, sollten die zuständigen Behörden anschließend u. a. mittels Sensitivitäts- und Szenarioanalysen oder Stresstests beurteilen, wie bedeutend die Auswirkung des Modellrisikos sein kann.

6.4.3 Bewertung des Reputationsrisikos

303. Die zuständigen Behörden sollten das Reputationsrisiko bewerten, dem das Institut ausgesetzt ist; hierbei sollten die zuständigen Behörden ihre Erkenntnisse über die Governance und das Geschäftsmodell des Instituts, seine Produkte, seine Kunden sowie das Umfeld, in dem

das Institut operiert, heranziehen. Der Schwerpunkt dieser Bewertung sollte zudem auf dem Gesamtrahmen des Reputationsrisikos liegen, wobei die Fähigkeit des Instituts zur Steuerung und Minderung von die Reputation betreffenden Ereignissen durch angemessene Kommunikationsstrategien gewährleistet werden muss.

304. Das Reputationsrisiko ist eher für große Institute maßgeblich, insbesondere für diejenigen mit börsennotierten Aktien oder börsennotierten Schuldtiteln oder diejenigen, die in Interbankenmärkten operieren. Demnach sollten die zuständigen Behörden bei der Bewertung des Reputationsrisikos Instituten mit den genannten Eigenschaften verstärkte Aufmerksamkeit widmen.
305. Die zuständigen Behörden sollten sowohl interne als auch externe Faktoren oder Ereignisse, die Anlass zu Reputationsrisiken bezüglich des Instituts geben könnten, unter Berücksichtigung der in den Buchstaben a bis i aufgeführten Faktoren, die für das Institut relevant sind, prüfen. Für Institute der Kategorie 1 und der Kategorie 2 sollten die zuständigen Behörden sämtliche der vorstehenden Indikatoren in ihrer Bewertung der Gefährdung des Instituts durch Reputationsrisiken untersuchen:
- a. Anzahl der Sanktionen seitens amtlicher Stellen (hierzu zählen nicht nur Sanktionen seitens der zuständigen Behörden, sondern auch Sanktionen im Zusammenhang mit Steuer- und sonstigen Abrechnungsangelegenheiten);
 - b. bekannte laufende Untersuchungen durch offizielle Stellen bezüglich des Instituts oder seiner Vertreter und auferlegte Sanktionen, bekannte laufende Untersuchungen oder Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Steuer- und sonstigen Abrechnungsangelegenheiten oder aufgrund des Eintritts eines Risikos in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bzw. Verstöße gegen Rechtsvorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - c. Medienkampagnen und Initiativen von Verbraucherverbänden, die zu einer Verschlechterung der Reputation des Instituts und zu seiner schlechteren öffentlichen Wahrnehmung beitragen;
 - d. Zahl und Änderungen bei Kundenbeschwerden oder plötzlicher Verlust von Kunden oder Investoren;
 - e. negative Ereignisse, die andere Institute der Peer-Gruppe betreffen, wenn diese von der Öffentlichkeit mit dem gesamten Finanzsektor oder einer Bankengruppe in Verbindung gebracht werden;
 - f. die Reputation der am Management des Instituts beteiligten einzelnen Personen, die in Einklang mit den gemeinsamen Leitlinien der ESMA und der EBA zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen bewertet wird, sowie die Reputation von einzelnen Personen

mit qualifizierter Beteiligung an dem Institut, die in Einklang mit den gemeinsamen Leitlinien der ESA für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor ³³ bewertet wird;

- g. sein Umgang mit Sektoren oder Gebieten, die mit einem hohen Risiko in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden sind³⁴, oder einzelnen Personen, die unter dem Gesichtspunkt der Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung ein hohes Risiko aufweisen;
- h. Reputationsschädigung durch betroffene IKT-Systemen und -Dienstleistungen und Cybersicherheitsvorfälle; und
- i. sonstige „Markt“-Indikatoren, sofern verfügbar (z. B. Herabstufung der Bonität oder Veränderung des Aktienkurses im Verlauf des Jahres).

306. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, wie bedeutend das Reputationsrisiko des Instituts ist und wie dieses Risiko mit anderen Risiken (Kredit-, Markt-, operationelle und Liquiditätsrisiken) in Zusammenhang steht; dazu sollten die jeweiligen Risikobewertungen (auch von anderen Aufsichtsbehörden) herangezogen werden, um mögliche sekundäre Wirkungen in beide Richtungen (ausgehend vom Reputationsrisiko zu anderen Risiken und umgekehrt) zu ermitteln.

307. Bei der Analyse des operationellen Risikos sollten die zuständigen Behörden die Relevanz und Bedeutung der Gefährdung des Instituts durch Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter aufsichtsrechtlichen Aspekten im Rahmen des operationellen Risikos untersuchen. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden die von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden erhaltenen einschlägigen Informationen heranziehen, um ihre Feststellungen aus der laufenden Aufsicht zu ergänzen und zu bewerten, ob sie Anlass zu aufsichtlichen Bedenken bezüglich des Risikos im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geben.

308. Die zuständigen Behörden sollten dabei beachten, dass unabhängig von der Größe oder finanziellen Solidität jedes Institut Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sein kann. Deshalb ist Instituten, die als finanziell solide wahrgenommen werden und eine gute Reputation haben, ausreichende Aufmerksamkeit zu widmen, da für die Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung möglicherweise auf diese Institute besonders abgezielt wird. Besonderes Augenmerk ist auch auf Institute zu legen, die bei der Gewinnung neuer Kunden/dem Ausbau ihres Marktanteils besonders erfolgreich sind – insbesondere durch die Nutzung nicht-traditioneller Vertriebskanäle – da dies mit schwachen Kundenkontrollen ohne die gebotene Sorgfalt bei der Kundenakquise in Zusammenhang stehen könnte.

³³ Gemeinsame Leitlinien der europäischen Finanzaufsichtsbehörden für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor (JC/GL/2016/01)

³⁴ Siehe EBA-Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EBA/GL/2021/02).

309. Die zuständigen Behörden sollten einschlägige Informationen über festgestellte operative Risikofragen, die Anlass zu Risiken und Bedenken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geben können, wie Schwachstellen des IT-Systems oder des internen Kontrollrahmens der Institute, an die GW-/TF-Aufsichtsbehörden weiterleiten.

6.4.4 Bewertung der Steuerung, Messung und Kontrolle operationeller Risiken

310. Die zuständigen Behörden sollten den Rahmen und die Regelungen bewerten, die ein Institut speziell zur Steuerung und Überwachung des operationellen Risikos als eigene Risikokategorie eingerichtet hat. Hierbei sollten die Ergebnisse der in Titel 5 beschriebenen Analysen des allgemeinen Risikomanagements und des internen Kontrollrahmens berücksichtigt werden, da diese Elemente Einfluss auf das operationelle Risiko des Instituts haben. Hinsichtlich des Risikos bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte die zuständige Behörde die von der GW-/TF-Aufsichtsbehörde bereitgestellte Bewertung berücksichtigen.

311. Im Rahmen dieser Überprüfung sollten die zuständigen Behörden die wichtigsten operationellen Risikotreiber (Menschen, Prozesse, externe Faktoren und Systeme) berücksichtigen, die ebenfalls als Faktoren zur Risikominderung fungieren können. Folgende Aspekte sollten untersucht werden:

- a. Risikomanagementstrategie und Risikobereitschaft für operationelle Risiken;
- b. organisatorischer Rahmen;
- c. Richtlinien und Verfahren;
- d. Ermittlung, Messung, Überwachung und Meldung operationeller Risiken;
- e. Business Resilience- und Betriebskontinuitätspläne und
- f. interner Kontrollrahmen, insofern er zur Steuerung des operationellen Risikos angewandt wird.

Risikomanagementstrategie und Risikobereitschaft für operationelle Risiken

312. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut eine solide Strategie für das operationelle Risikomanagement und eine entsprechende Risikobereitschaft definiert und formell festgelegt hat, die vom Leitungsorgan genehmigt werden. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob

- a. die Strategie für das operationelle Risikomanagement und die entsprechende Risikotoleranz sowie das Verfahren zu deren Überprüfung vom Leitungsorgan klar zum Ausdruck gebracht werden (z. B. bei der Überprüfung der allgemeinen Risikostrategie, im Falle eines Verlusttrends und/oder im Falle von Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung);

- b. die vom Leitungsorgan genehmigte Strategie für das operationelle Risikomanagement von der Geschäftsleitung ordnungsgemäß umgesetzt und überwacht wird, damit gewährleistet ist, dass die Maßnahmen des Instituts zur Minderung des operationellen Risikos mit der festgelegten Strategie in Einklang stehen;
 - c. diese Strategien im Hinblick auf die Art und Wesentlichkeit des operationellen Risikoprofils angemessen und wirksam sind und ob das Institut die Wirksamkeit dieser Strategien im zeitlichen Verlauf sowie ihre Übereinstimmung mit der für das operationelle Risiko festgelegten Toleranz überwacht;
 - d. die Strategie des Instituts für das operationelle Risikomanagement alle Aktivitäten, Prozesse und Systeme des Instituts abdeckt – auch im Hinblick auf die Zukunft mittels des strategischen Plans –, in deren Zusammenhang das operationelle Risiko erheblich ist oder sein kann, und
 - e. das Institut über ein angemessenes Rahmenwerk verfügt, das sicherstellt, dass die auf das operationelle Risikomanagement bezogene Strategie allen betroffenen Mitarbeitern ordnungsgemäß mitgeteilt wird.
313. Um die Glaubwürdigkeit dieser Strategien zu bewerten, sollten die zuständigen Behörden außerdem überprüfen, ob vom Institut ausreichende Ressourcen zu deren Umsetzung bereitgestellt werden und ob die entsprechenden Entscheidungen unabhängig von eventuellen Vorteilen im Hinblick auf die Mindesteigenmittelanforderungen getroffen werden (insbesondere in Bezug auf Institute, die den Basisindikatoransatz oder den fortgeschrittenen Messansatz zur Ermittlung der Mindesteigenmittelanforderungen verwenden).

Organisatorischer Rahmen zur Steuerung und Überwachung des operationellen Risikos

314. Die zuständigen Behörden sollten die Solidität und die Wirksamkeit des organisatorischen Rahmens im Hinblick auf die Steuerung des operationellen Risikos bewerten. In diesem Zusammenhang sollte untersucht werden, ob
- a. klare Verantwortungsbereiche für die Ermittlung, Analyse, Bewertung, Minderung, Überwachung und Meldung operationeller Risiken vorhanden sind;
 - b. die Systeme zur Kontrolle und Überwachung des operationellen Risikos einer unabhängigen Überprüfung unterliegen und ob eine klare Trennung zwischen Risikoträgern und Risikomanagern sowie zwischen diesen und den Funktionen zur Kontrolle und Überwachung der Risiken besteht;
 - c. die Funktionen zur Steuerung, Messung und Kontrolle der Risiken das operationelle Risiko für das gesamte Institut (einschließlich Zweigstellen) auf einheitliche Weise abdecken, unabhängig von dem zur Ermittlung der Mindesteigenmittel

übernommenen Ansatz, und ob diese Funktionen ebenfalls ausgelagerte Geschäftsfelder und sonstige Aktivitäten einbeziehen und

- d. dem Rahmenwerk für das operationelle Risikomanagement ausreichende sowie qualitativ angemessene Human- und technische Ressourcen zugewiesen sind.

Richtlinien und Verfahren

315. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über angemessene Richtlinien und Verfahren für die Steuerung des operationellen Risikos, einschließlich des Restrisikos nach der Anwendung von Risikominderungstechniken, verfügt. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob

- a. das Leitungsorgan die Richtlinien für die Steuerung des operationellen Risikos genehmigt und diese in Einklang mit den Strategien für das operationelle Risikomanagement regelmäßig überprüft;
- b. die Geschäftsleitung für die Entwicklung und Umsetzung der Richtlinien und Verfahren für die Steuerung des operationellen Risikos verantwortlich ist;
- c. die Richtlinien und Verfahren zur Steuerung des operationellen Risikos in eindeutiger Weise formell festgelegt sind, institutsweit mitgeteilt werden und einheitlich in der gesamten Organisation oder zumindest für die Prozesse und Geschäftstätigkeiten, die durch operationelle Risiken am meisten gefährdet sind, angewendet werden;
- d. diese Richtlinien und Verfahren alle Elemente der Steuerung, Messung und Überwachung operationeller Risiken abdecken, darunter (sofern relevant) Erfassung von Verlustdaten, Quantifizierungsmethoden, Risikominderungstechniken (z. B. Versicherungspolice), Ursachenanalysetechniken in Bezug auf operationelle Risikoereignisse, Limits sowie Umgang mit Ausnahmen von diesen Limits;
- e. das Institut ein Genehmigungsverfahren für neue Produkte, Verfahren und Systeme eingeführt hat, nach dem eine Bewertung und Minderung potenzieller operationeller Risiken erforderlich sind, die auf die Einführung und Entwicklung der entsprechenden neuen Produkte, Verfahren und Systeme zurückgehen;
- f. diese Richtlinien für die Art und Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sind und ob sie ein klares Verständnis des operationellen Risikos erlauben, das den verschiedenen Produkten und Tätigkeiten des Instituts innewohnt;

- g. vom Institut institutsweit eine Risikomanagementkultur in Bezug auf das operationelle Risiko durch Schulungen und die Festsetzung von Zielen zur Senkung der aus dem operationellen Risiko erwachsenden Verlusten gefördert wird.

Ermittlung, Messung, Überwachung und Meldung von Risiken

316. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Rahmen für die Ermittlung, Bewertung, Messung und Überwachung operationeller Risiken verfügt, der in Einklang mit der Größe und Komplexität des Instituts steht, und ob dieser Rahmen zumindest die maßgeblichen Vorgaben der relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften zu den Mindesteigenmittelanforderungen erfüllt. Im Rahmen dieser Bewertung sollte untersucht werden, ob

- a. vom Institut wirksame Prozesse und Verfahren zur umfassenden Ermittlung und Bewertung von operationellen Risiken (z. B. Risiko- und Kontrollselbstbewertungen (Risk and Control Self-Assessments, RCSA)) sowie zur Erkennung und präzisen Kategorisierung entsprechender Ereignisse (z. B. Erfassung von Verlustdaten, Beinahe-Verluste ohne Auswirkungen auf das Ergebnis oder sogar Ereignisse, die unerwartete Gewinne generieren) – einschließlich Grenzfällen, die sich auf andere Risiken auswirken (z. B. Kreditausfälle, die durch ein operationelles Risikoereignis verursacht oder vermehrt werden) – eingerichtet wurden; in diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden auch überprüfen, ob das Institut in der Lage ist, die wichtigsten Treiber für maßgebliche operative Verluste zu ermitteln, und diese Informationen für das operationelle Risikomanagement nutzt;
- b. das Institut, wenn ihm nach Artikel 101 der Richtlinie 2013/36/EU die Verwendung eines internen Modells zur Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko erlaubt ist, die Mindestanforderungen der relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften kontinuierlich erfüllt und ob das interne Modell eine Unterschätzung der wesentlichen Risiken beinhalten kann;
- c. das Institut über geeignete Informationssysteme und Methoden zur Quantifizierung oder Bewertung des operationellen Risikos verfügt, die zumindest die in den relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften festgelegten Anforderungen für die Berechnung der entsprechenden Mindesteigenmittel erfüllen (z. B. beim Standardansatz Verteilung der entsprechenden Gewinn- und Verlustpositionen auf die acht regulatorischen Geschäftsfelder, beim fortgeschrittenen Messansatz die Länge von Zeitreihen, die Behandlung von Versicherungen, Korrelation usw.);
- d. vom Institut angemessene Stresstests und Szenarioanalysen vorgesehen sind (sofern relevant), um die Auswirkung widriger operationeller Ereignisse auf seine Rentabilität und seine Eigenmittel zu verstehen, in denen auch das mögliche Versagen von internen Kontrollen und Risikominderungstechniken gebührend berücksichtigt wird; gegebenenfalls sollten die zuständigen Behörden die

Übereinstimmung dieser Analysen mit den RCSA und den Ergebnissen vergleichender Analysen prüfen;

- e. das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des Instituts die Annahmen verstehen, die dem Risikomesssystem zugrunde liegen, und ob sie sich des Grads des betreffenden Modellrisikos bewusst sind;
- f. vom Institut eine institutsweite kontinuierliche und wirksame Überwachung des operationellen Risikos (einschließlich ausgelagerter Aktivitäten sowie neuer Produkte und Systeme) eingerichtet wurde, unter anderem mittels spezifischer zukunftsgerichteter Indikatoren (zentrale Risiko- und Kontrollindikatoren) und geeigneter Auslöser, die ein wirksames Frühwarnsystem darstellen;
- g. das Institut angemessene Maßnahmen zur Eindämmung der Restrisiken festgelegt hat, damit diese sich innerhalb der im Rahmen der Risikobereitschaft festgelegten Limits bewegen;
- h. vom Institut regelmäßige Meldungen des operationellen Risikos an das Leitungsorgan, die Geschäftsleitung und die Leitung der betreffenden Geschäftstätigkeiten und Prozesse eingerichtet wurden, in die auch die Ergebnisse der Stresstests einbezogen sind.

317. Die zuständigen Behörden sollten den IKT-Risikomanagementrahmen des Instituts gemäß den EBA-Leitlinien für die IKT-Risikobewertung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) und unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken bewerten.

Business Resilience- und Betriebskontinuitätspläne

318. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über umfassende und getestete Business Resilience- und Betriebskontinuitätspläne verfügt, die mindestens kritische und wichtige Funktionen abdecken, darunter auch ausgelagerte Funktionen, um den fortlaufenden Geschäftsbetrieb sicherstellen und Verluste im Falle schwerwiegender Betriebsstörungen begrenzen zu können. Für ausgelagerte Tätigkeiten sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass der Dienstleistungsanbieter über einen geeigneten Betriebskontinuitätsplan verfügt, der mit den EBA-Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen in Einklang steht.

319. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob das Institut über Betriebskontinuitätspläne verfügt, die der Art, der Größe und der Komplexität seiner Geschäftstätigkeiten Rechnung tragen. In diesen Plänen sollten unterschiedliche Arten wahrscheinlicher oder plausibler Szenarien berücksichtigt werden, für die das Institut anfällig sein kann.

320. Die zuständigen Behörden sollten die Qualität und die Wirksamkeit des vom Institut für das betriebliche Kontinuitätsmanagement eingerichteten Planungsprozesses bewerten. Dazu sollten sie beurteilen, inwieweit das Institut anerkannte Prozesse des betrieblichen Kontinuitätsmanagements (Business Continuity Management, BCM) befolgt. Entsprechend sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob der Planungsprozess des Instituts für das betriebliche Kontinuitätsmanagement die folgenden Elemente umfasst:

- a. Business-Impact-Analyse;
- b. angemessene Strategien zur Betriebswiederherstellung, die interne und externe Abhängigkeiten sowie klar definierte Wiederherstellungsprioritäten einbeziehen;
- c. Entwurf umfassender und flexibler Pläne zur Beherrschung der plausiblen Szenarien;
- d. wirksame Erprobung der Konzeption und operationelle Wirksamkeit der Pläne;
- e. Sensibilisierung für das betriebliche Kontinuitätsmanagement und entsprechende Schulungsprogramme und
- f. Kommunikation sowie auf das Krisenmanagement bezogene Dokumentation und Schulung.

Interner Kontrollrahmen

321. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen stabilen Kontrollrahmen sowie solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um das operationelle Risiko in Einklang mit seiner Strategie für das operationelle Risikomanagement und der entsprechenden Risikobereitschaft zu mindern. Im Rahmen dieser Bewertung sollte untersucht werden, ob

- a. die Kontrollfunktionen des Instituts alle konsolidierten Unternehmen und geografischen Regionen abdecken;
- b. interne Kontrollen und weitere Verfahren (z. B. Maßnahmen zur Risikokontrolle wie Verhaltensrichtlinien, Risikoübertragungsmechanismen usw.) vorhanden sind, um das operationelle Risiko in Einklang mit den vom Leitungsorgan und der Geschäftsleitung definierten Parametern und der Risikobereitschaft des Instituts einzudämmen und auf dem vom Institut akzeptierten Niveau zu halten oder die potenziellen Auswirkungen zu begrenzen; und
- c. angemessene interne Kontrollen und Verfahren vorhanden sind, die sicherstellen, dass eine Nichteinhaltung der Richtlinien, Verfahren und Limits sowie diesbezügliche Ausnahmen der jeweiligen Managementebene (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden) rechtzeitig gemeldet werden, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

322. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Funktionalität der Inenrevision bewerten. Zu diesem Zweck sollte untersucht werden, ob
- a. das Institut das Rahmenwerk für das operationelle Risikomanagement regelmäßig intern prüft;
 - b. in die Inenrevision die wichtigsten Elemente einer institutsweiten Steuerung, Messung und Überwachung des operationellen Risikos einbezogen werden und
 - c. die Inenrevision die Einhaltung der internen Richtlinien und der maßgeblichen externen Vorschriften wirksam prüft und Abweichungen von diesen Richtlinien und Vorschriften wirksam verfolgt werden.
323. Wenn Institute den fortgeschrittenen Messansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwenden, sollten die zuständigen Behörden ebenfalls untersuchen, ob der interne Prozess zur Validierung des Ansatzes solide und wirksam ist, um Modellannahmen beurteilen und potenzielle Mängel ermitteln zu können, die in Bezug auf die Modelle, die Quantifizierung und die Managementsysteme für das operationelle Risiko sowie hinsichtlich weiterer in den relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen bestehen.
324. Falls Modelle für den Entscheidungsprozess (z. B. bezüglich Kreditvergabe, Preisgestaltung oder Handel mit Finanzinstrumenten) verwendet werden, sollten die zuständigen Behörden – unabhängig von dem vom Institut übernommenen Ansatz zur Berechnung der regulatorischen Mindesteigenmittelanforderungen – überprüfen, ob solide interne Prozesse zur Validierung und/oder Überprüfung der Modelle vorhanden sind, mit denen sich das Modellrisiko identifizieren und mindern lässt.

Steuerung des Reputationsrisikos

325. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob ein Institut angemessene Regelungen, Strategien, Prozesse und Mechanismen zur Steuerung des Reputationsrisikos vorgesehen hat. Insbesondere sollte untersucht werden, ob
- a. das Institut formelle Richtlinien und Prozesse zur Ermittlung, Steuerung und Überwachung des Reputationsrisikos eingerichtet hat und ob diese Richtlinien und Prozesse hinsichtlich des Umfangs und der Bedeutung dieses Risikos im System im Verhältnis angemessen sind;
 - b. das Institut eine umsichtige Vorgehensweise in Bezug auf dieses Risiko pflegt, indem beispielsweise Limits festgelegt werden oder die Allokation von Kapital für bestimmte Länder, Sektoren oder Personen genehmigungspflichtig ist und/oder ob die Notfallpläne des Instituts auf die Notwendigkeit eingehen, im Fall einer Krise gezielt auf Reputationsereignisse zu reagieren;

- c. das Institut Stresstests oder Szenarioanalysen durchführt, um die sekundäre Wirkung des Reputationsrisikos (z. B. Liquidität, Finanzierungskosten, Zugang zu Korrespondenzbankdienstleistungen) zu bewerten;
- d. das Institut seine Marke schützt, indem unverzüglich Kommunikationskampagnen in die Wege geleitet werden, falls Ereignisse eintreten, die seinen Ruf schädigen können, und
- e. vom Institut die potenzielle Auswirkung seiner Strategie und seiner Geschäftspläne sowie allgemeiner seines Verhaltens auf seine Reputation berücksichtigt wird.

6.4.5 Zusammenfassung der Feststellungen und der Einstufung

326. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das operationelle Risiko des Instituts beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Risiko-Score auf der Grundlage der in Tabelle 6 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn die zuständige Behörde aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikounterkategorien sich dafür entscheidet, diese Unterkategorien individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit wie möglich, analog angewandt werden.

Tabelle 6: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das operationelle Risiko

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein niedriges Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> • Das operationelle Risiko des Instituts ist auf wenige Kategorien von Ereignissen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und geringer Auswirkung begrenzt. • Die Gefährdung des Instituts durch operationelle Risiken ist laut Szenarioanalysen und verglichen mit den Verlusten anderer Institute der Peer-Gruppe nicht wesentlich/sehr gering. • Die Höhe der Bruttoverluste (vor Verwertungen und einschließlich Verlusten des Kreditportfolios aufgrund operationeller Risiken), die das Institut in den vergangenen Jahren zu verzeichnen hatte, sind nicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Die auf das operationelle Risiko bezogene Risikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoappetit des Instituts. • Der organisatorische Rahmen für das operationelle Risiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
2	<p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein geringes bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.</p>	<p>wesentlich/sehr gering oder sind von einem hohen Niveau gesunken.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das operationelle Risiko des Instituts betrifft hauptsächlich Kategorien von Ereignissen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und geringer Auswirkung. Die Gefährdung des Instituts durch operationelle Risiken ist laut Szenarioanalysen und verglichen mit den Verlusten anderer Institute der Peer-Gruppe gering. Die vom Institut in den letzten Jahren erlittenen Bruttoverluste sind gering bis mittel, bzw. es wird ein Anstieg der Bruttoverluste von einem früheren niedrigeren Niveau oder ein Rückgang der Verluste von einem früheren höheren Niveau erwartet. 	<p>Management- und Kontrollfunktionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Der operationelle Risikorahmen umfasst alle relevanten Risiken. Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung operationeller Risiken sind angemessen. Der Kontrollrahmen für das operationelle Risiko ist solide.
3	<p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Das operationelle Risiko des Instituts erstreckt sich auf einige Kategorien von Ereignissen mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit und schwerwiegender Auswirkung. Die Gefährdung des Instituts durch operationelle Risiken bewegt sich laut Szenarioanalysen und verglichen mit den Verlusten anderer Institute der Peer-Gruppe auf einem mittleren bis hohen Niveau. Die vom Institut in den letzten Jahren erlittenen Verluste bewegen sich auf einem mittleren bis hohen Niveau, bzw. es wird ein Anstieg der Bruttoverluste von einem früheren niedrigeren Niveau 	<ul style="list-style-type: none"> Die Kohärenz zwischen der auf das operationelle Risiko bezogenen Risikopolitik und -strategie des Instituts und der allgemeinen Strategie und Risikobereitschaft des Instituts ist nicht ausreichend entwickelt oder sogar unzureichend. Der organisatorische Rahmen für das operationelle Risiko ist nicht ausreichend robust. Der operationelle Risikorahmen schließt nicht alle relevanten Risiken ein. Die Systeme für die Messung, Überwachung

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
		oder ein Rückgang der Verluste von einem früheren höheren Niveau erwartet.	und Meldung operationeller Risiken sind unzureichend.
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> • Das operationelle Risiko des Instituts erstreckt sich auf alle wichtigen Kategorien. • Die Gefährdung des Instituts durch operationelle Risiken ist laut Szenarioanalysen und verglichen mit den Verlusten anderer Institute der Peer-Gruppe hoch und nimmt zu. • Das Institut hat in den letzten Jahren hohe Bruttoverluste erlitten, bzw. das Verlustrisiko hat deutlich zugenommen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kontrollrahmen für das operationelle Risiko ist schwach.

6.5 Bewertung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs

6.5.1 Allgemeine Erwägungen

327. Die zuständigen Behörden sollten das Zinsänderungsrisiko, welches sich aus den zinssensitiven Positionen aus bilanzwirksamen und bilanzunwirksamen Geschäften des Anlagebuchs ergibt (allgemein als Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Interest Rate Risk in the Banking Book, IRRBB) bezeichnet), einschließlich der Absicherungen für diese Positionen, ungeachtet ihrer Anerkennung und Messung und ungeachtet der Anerkennung und Messung der Verluste und Gewinne für buchhalterische Zwecke bewerten.

328. Die zuständigen Behörden sollten bei der Bewertung des Zinsänderungsrisikos (IRRBB) die Bedeutung und Wesentlichkeit mindestens der folgenden Unterkategorien untersuchen:

- a. Lückenrisiko – das Risiko, das sich aus der Laufzeitstruktur der zinssensitiven Instrumente ergibt, welches aus den Unterschieden bei der zeitlichen Gestaltung der Zinssatzänderungen entsteht, wodurch die Änderungen bei der Laufzeitstruktur der Zinssätze abgedeckt werden, die einheitlich über die Zinsstrukturkurve hinweg (paralleles Risiko) oder differenziell nach Periode (nicht paralleles Risiko) auftreten.
- b. Basisrisiko – das Risiko, welches sich aus den Auswirkungen der relativen Änderungen an den Zinssätzen der zinssensitiven Instrumente ergibt, welche

ähnliche Inhalte aufweisen, deren Preise jedoch mit unterschiedlichen Zinsindizes gestaltet werden. Dieses ergibt sich aus der imperfekten Korrelation bei der Anpassung der eingefahrenen und gezahlten Zinsen für die zinssensitiven Instrumente mit andernfalls ähnlichen Eigenschaften im Hinblick auf Zinsänderungen.

- c. Optionsrisiko – das Risiko, das aus den Optionen (eingebettete und explizite) hervorgeht, wobei das Institut oder sein Kunde das Niveau und den zeitlichen Ablauf der Cashflows ändern können, nämlich das Risiko, das aus den zinssensitiven Instrumenten hervorgeht, bei denen der Inhaber fast sicher von der Option Gebrauch machen wird, wenn dies in seinem finanziellen Interesse liegt (eingebettete oder explizite automatische Optionen), sowie das Risiko, das aus der Flexibilität hervorgeht, die implizit eingebettet oder in den Bedingungen der zinssensitiven Instrumente gegeben ist, sodass die Änderungen bei den Zinssätzen zu einer Änderung im Verhalten des Kunden führen könnten (eingebettetes verhaltensbezogenes Optionsrisiko).

329. Die zuständigen Behörden sollten berücksichtigen, ob die in den EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs³⁵ festgelegten Vorgaben vom Institut vorsichtig umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung, Evaluierung, Steuerung und Minderung des internen Zinsänderungsrisikos des Instituts.

330. Die Bewertung des Zinsänderungsrisikos (IRRBB) ist von der Bewertung des auf Positionen des Anlagebuchs zurückgehenden Credit-Spread-Risikos (im Allgemeinen als CSRBB bezeichnet), die von den zuständigen Behörden ebenfalls vorzunehmen ist, zu unterscheiden. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob mithilfe der internen Systeme des Instituts das auf das CSRBB zurückgehende Risiko unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Werts und der Nettozinserträge ordnungsgemäß bewertet und überwacht wird³⁶.

6.5.2 Bewertung des inhärenten Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (IRRBB)

331. Mithilfe der Bewertung des Niveaus des inhärenten IRRBB bestimmen die zuständigen Behörden die wichtigsten Treiber des IRRBB des Instituts und beurteilen die potenzielle aufsichtliche Auswirkung dieses Risikos auf das Institut. Die Bewertung des inhärenten IRRBB sollte im Wesentlichen auf den folgenden Schritten aufbauen:

- a. erste Beurteilung;
- b. Bewertung der Art und Zusammensetzung des Zinsänderungsrisikoprofils des Instituts und

³⁵ EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA/GL/2018/02).

³⁶ Weitere Vorgaben zum CSRBB-Rahmen finden sich in den überarbeiteten EBA-Leitlinien, die zur Umsetzung des in Artikel 84 der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehenen Mandats ausgearbeitet werden.

- c. Bewertung der Ergebnisse der aufsichtlichen Ausreißertests und der aufsichtlichen Stresstests sowie der Zinsschockszenarien und der Zinsstressszenarien des Instituts.

Erste Beurteilung

332. Um den Umfang der IRRBB-Bewertung zu bestimmen, sollten die zuständigen Behörden zunächst die Quellen für das IRRBB ermitteln, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann. Dazu sollten die zuständigen Behörden die aus der Bewertung der für SREP-Zwecke erhobenen ICAAP- und ILAAP-Informationen, der anerkannten Berichterstattung über das IRRBB, anderer SREP-Elemente und aus dem Vergleich der Stellung des Instituts mit der anderer Institute der Peer-Gruppe sowie aus anderen Aufsichtstätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse nutzen.

333. Mindestens die folgenden Aspekte sollten untersucht werden:

- a. Steuerung des Zinsänderungsrisikos durch das Institut, einschließlich der Hauptstrategie für das IRRBB und der auf das Zinsänderungsrisiko bezogenen Risikobereitschaft des Instituts;
- b. die Auswirkungen der aufsichtlichen Ausreißertests gemäß Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU, die in der gemäß Artikel 98 Absatz 5a dieser Richtlinie angenommenen delegierten Verordnung näher bestimmt werden;
- c. die Auswirkungen auf die Nettozinserträge und den wirtschaftlichen Wert einer Änderung der Zinssätze gemäß der von dem Institut verwendeten Methodik, die entweder auf der (vereinfachten) standardisierten Methode oder auf internen Systemen basiert, die in der angenommenen delegierten Verordnung oder den gemäß Artikel 84 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2013/36/EU angenommenen EBA-Leitlinien näher bestimmt werden; und
- d. für das IRRBB bereitgestelltes internes Kapital (sofern relevant), insgesamt sowie im Verhältnis zum internen Gesamtkapital des Instituts entsprechend der ICAAP, einschließlich historischer Trends und Prognosen.

334. Im Rahmen ihrer ersten Beurteilung sollten die zuständigen Behörden zudem wesentliche Veränderungen des IRRBB des Instituts berücksichtigen. Mindestens die folgenden Aspekte sollten untersucht werden:

- a. wesentliche Veränderungen der auf das IRRBB bezogenen allgemeinen Strategie, Risikobereitschaft, Richtlinien und Grenzen;
- b. die potenzielle Auswirkung dieser Veränderungen auf das Risikoprofil des Instituts und

- c. wesentliche Veränderungen bei der Modellierung, dem Kundenverhalten oder der Nutzung von Zinsderivaten des Instituts sowie
- d. wesentliche Markttrends.

Art und Zusammensetzung des Zinsänderungsrisikoprofils des Instituts

335. Die zuständigen Behörden sollten sich ein klares Bild darüber verschaffen, inwiefern sich Zinsänderungen negativ auf die Nettozinserträge (und sofern relevant, auf seine Erträge) und den wirtschaftlichen Wert (Barwert der erwarteten Cashflows) eines Instituts auswirken können, um sich einen Überblick, sowohl kurz- als auch längerfristig, über die Gefährdung der angemessenen Eigenkapitalausstattung zu verschaffen.
336. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die Struktur der Aktiva, Passiva und, sofern verfügbar, außerbilanziellen Positionen des Instituts analysieren und beurteilen. Insbesondere sollten die folgenden Elemente untersucht werden:
- a. die verschiedenen Positionen im Anlagebuch, deren Laufzeiten oder Neubewertungstermine sowie Verhaltensannahmen (z. B. Annahmen in Hinsicht auf Produkte mit unbestimmter Laufzeit);
 - b. die Zinszahlungsströme des Instituts;
 - c. der Anteil von Produkten mit unbestimmter Laufzeit und von Produkten mit expliziten und/oder eingebetteten Optionen, wobei Produkten mit eingebetteten Kundenoptionen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; und
 - d. die Absicherungsstrategie des Instituts sowie Umfang und Verwendung von Derivaten für Absicherungszwecke.
337. Um die Komplexität und das Zinsänderungsrisikoprofil des Instituts besser bestimmen zu können, sollten die zuständigen Behörden auch die Hauptmerkmale der Zinsänderungsrisiken ausgesetzten Aktiva, Passiva und außerbilanziellen Positionen des Instituts verstehen, insbesondere:
- a. Kreditportfolio (z. B. Volumen der Kredite mit unbestimmter Laufzeit, Volumen der Kredite mit der Option auf vorzeitige Rückzahlung, Volumen von variabel verzinslichen Krediten mit Zinsobergrenzen (Caps) und Zinsuntergrenzen (Floors), Anteil der Kreditverträge mit variablem Zinssatz, die erneute Preisgestaltung zu negativen Zinssätzen verhindern, usw.);
 - b. Anleiheportfolio (z. B. Volumen von Anlagen mit Optionen, mögliche Konzentrationen);
 - c. notleidende Risikopositionen;

- d. Einlagenkonten (z. B. Sensitivität der Einlagenbasis des Instituts gegenüber Zinsänderungen, mögliche Konzentrationen);
- e. Derivate (z. B. Komplexität der Derivate, Erwägungen in Bezug auf verkaufte oder gekaufte Zinsoptionen, Auswirkungen der Derivate auf die Dauer der Geschäfte des Anlagebuchs) und
- f. Art des IRRBB, das in den Zeitwertinstrumenten eingebettet ist, einschließlich von weniger liquiden Instrumenten, wie Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Stufe 3.

338. Bei der Untersuchung der Auswirkungen auf die Erträge des Instituts sollten die zuständigen Behörden die verschiedenen Einnahmen- und Ausgabenquellen des Instituts und deren Gewichtung im Verhältnis zu den Gesamterträgen berücksichtigen. Sie sollten sich bewusst sein, in welchem Maß die Rendite des Instituts von zinsensitiven Positionen abhängt, und bestimmen, in welcher Weise sich verschiedene Zinsänderungen auf die Nettozinserträge des Instituts und in welcher Weise sich die Änderungen des Marktwerts der Instrumente auswirken, abhängig von der buchhalterischen Behandlung, die entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) oder direkt im Eigenkapital ausgewiesen werden (z. B. über das Gesamtergebnis).

339. Bei der Untersuchung der Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Wert und die Erträge des Instituts sollten die zuständigen Behörden zunächst die Ergebnisse des aufsichtlichen Ausreißertests gemäß Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU, die in der gemäß Artikel 98 Absatz 5a dieser Richtlinie angenommenen delegierten Verordnung näher bestimmt werden, untersuchen, um einen anfänglichen Vergleichsmaßstab für den Vergleich zu erhalten, inwiefern sich Zinsänderungen auf das Institut auswirken würden. Bei dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk darauf legen, in welchem Maße Cashflows gegenüber einer Veränderung – sowohl hinsichtlich des Zeitrahmens als auch des Umfangs – der zugrunde liegenden Schlüsselannahmen anfällig sind (insbesondere im Hinblick auf Kundenkonten ohne bestimmte Neubewertungstermine, Kundenkonten mit eingebetteten Kundenoptionen und/oder Eigenkapital).

340. Die zuständigen Behörden sollten anstreben, die Auswirkung dieser Annahmen zu verstehen und anschließend die auf den wirtschaftlichen Wert und den Erträgen bezogenen Risiken isolieren, die sich aus den Verhaltensanpassungen des Instituts ergeben.

341. Die zuständigen Behörden sollten ferner die Sensitivität der Cashflows gegenüber Änderungen bei der Bewertung von Zeitwertinstrumenten im Anlagebuch berücksichtigen, einschließlich Zinsderivate, die für die Absicherung von Instrumenten im Anlagebuch verwendet werden (z. B. Auswirkung der Änderungen des Marktwerts bei den Zeitwertinstrumenten auf die Gewinn- und Verlustrechnung und die Wirksamkeit von Hedge-Konten).

342. Neben der Nutzung von aufsichtlichen Ausreißertests gemäß Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU, die in der gemäß Artikel 98 Absatz 5a dieser Richtlinie angenommenen delegierten Verordnung näher bestimmt werden, können die zuständigen Behörden von den Instituten verlangen, andere Zinsschockszenarien zu berücksichtigen.
343. Im Rahmen ihrer quantitativen Bewertung sollten die zuständigen Behörden zudem die Ergebnisse der vom Institut zur Messung des IRRBB verwendeten internen oder standardisierten Methoden berücksichtigen (sofern zweckmäßig). Auf diese Weise erlangen die zuständigen Behörden ein tiefer gehendes Verständnis der wichtigsten Risikofaktoren, die dem IRRBB des Instituts zugrunde liegen.
344. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob Institute, die Geschäfte in verschiedenen Währungen tätigen, das Zinsänderungsrisiko für jede Währung analysieren, in der sie eine signifikante Position halten. Die zuständigen Behörden sollten ferner die Ansätze bewerten, die diese Institute zum Zwecke einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Messungen des wirtschaftlichen Werts und der Erträge in den einzelnen Währungen verwenden.
345. Bei der Analyse der Auswirkungen sowohl der aufsichtlichen Ausreißertests als auch der institutsinternen oder standardisierten Methoden sollten die zuständigen Behörden Kennzahlen zu einem bestimmten Zeitpunkt sowie historische Trends berücksichtigen. Diese Zahlen sollten im Vergleich zu anderen Instituten der Peer-Gruppe und zur allgemeinen Marktsituation betrachtet werden.

Schockszenarien und Stresstests

346. Die zuständigen Behörden sollten die Ergebnisse der Zinssatz-Schockszenarien und der Stresstests (zusätzlich zu denen der aufsichtlichen Ausreißertests) bewerten und berücksichtigen, die das Institut im Rahmen seines fortlaufenden internen Managementprozesses durchführt. In diesem Zusammenhang sollten den zuständigen Behörden die wichtigsten Quellen des IRRBB für das Institut bekannt sein.
347. Falls bei der Überprüfung der Ergebnisse der vom Institut durchgeführten Schockszenarien und Stresstests an verschiedenen Punkten der Kurve spezielle Akkumulationen von Neubewertungs- oder Fälligkeitsterminen beobachtet oder vermutet werden, müssen die zuständigen Behörden gegebenenfalls weitere Analysen durchführen.

6.5.3 Bewertung des IRRBB-Risikomanagements und der zugehörigen Risikokontrollen (sowohl Risikomanagement als auch Compliance- und Kontrollfunktionen der Internen Revision)

348. Um ein umfassendes Verständnis des Zinsänderungsrisikoprofils im Anlagebuch des Instituts zu erlangen, sollten die zuständigen Behörden den Rahmen für die interne Governance und das Risikomanagement überprüfen, der dem Zinsänderungsrisiko des Instituts zugrunde liegt.

349. Hierbei sollten die folgenden Elemente bewertet werden:

- a. auf das IRRBB bezogene Risikostrategie und Risikobereitschaft (als separate Elemente oder als Teil einer umfassenderen Marktrisikostategie und Risikobereitschaft);
- b. organisatorischer Rahmen und Zuständigkeiten;
- c. Richtlinien und Verfahren;
- d. Ermittlung, Messung (einschließlich interner Modelle), Überwachung und Meldung von Risiken und
- e. interner Kontrollrahmen.

IRRBB-Strategie und Risikobereitschaft

350. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über eine vom Leitungsorgan genehmigte solide, klar formulierte und dokumentierte IRRBB-Risikostrategie verfügt. Im Rahmen dieser Bewertung sollte untersucht werden, ob

- a. die auf das IRRBB bezogene Strategie und Risikobereitschaft sowie das Verfahren für ihre Überprüfung (z. B. im Falle einer allgemeinen Überprüfung der Risikostrategie oder im Falle von Bedenken hinsichtlich der Rentabilität oder der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung) vom Leitungsorgan klar zum Ausdruck gebracht werden und ob die vom Leitungsorgan genehmigte IRRBB-Strategie von der Geschäftsleitung ordnungsgemäß umgesetzt wird, damit gewährleistet ist, dass die Geschäftstätigkeiten des Instituts mit der festgelegten Strategie in Einklang stehen, schriftliche Verfahren entwickelt und eingerichtet werden und die Zuständigkeiten eindeutig sind und korrekt zugewiesen werden;
- b. die IRRBB-Strategie des Instituts die auf das IRRBB bezogene Risikobereitschaft des Instituts korrekt widerspiegelt und mit der allgemeinen Risikobereitschaft in Einklang steht;
- c. die IRRBB-Strategie und die entsprechende Risikobereitschaft des Instituts angesichts der folgenden Elemente angemessen sind:
 - Geschäftsmodell des Instituts;
 - allgemeine Risikostrategie und allgemeiner Risikoappetit des Instituts;
 - Marktumfeld und Rolle des Instituts im Finanzsystem und
 - Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung des Instituts;

- d. ob die IRRBB-Strategie des Instituts alle Aktivitäten des Instituts, in deren Zusammenhang das IRRBB erheblich ist, weitgehend abdeckt;
- e. ob die IRRBB-Strategie des Instituts zyklische Aspekte der Wirtschaft sowie die daraus resultierenden Verschiebungen bei der Zusammensetzung von Aktivitäten berücksichtigt, die einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt sind, und
- f. das Institut über ein angemessenes Rahmenwerk verfügt, das sicherstellt, dass die IRRBB-Strategie allen betroffenen Mitarbeitern ordnungsgemäß mitgeteilt wird.

Organisatorischer Rahmen und Zuständigkeiten

351. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen organisatorischen Rahmen und eindeutig zugewiesene Zuständigkeiten verfügt, um das IRRBB steuern, messen, überwachen und kontrollieren zu können, und ob ausreichende personelle und technische Ressourcen verfügbar sind. Hierbei sollte untersucht werden, ob
- a. klare Verantwortungsbereiche für die allgemeine Steuerung des IRRBB sowie für die Übernahme, Überwachung, Kontrolle und Meldung des IRRBB vorhanden sind;
 - b. der Bereich für die Steuerung und Überwachung des IRRBB einer unabhängigen Überprüfung unterliegt und in der Organisation klar erkennbar sowie funktional und hierarchisch vom Geschäftsbereich unabhängig ist und
 - c. die mit Zinsänderungsrisiken befassten Mitarbeiter (sowohl im Geschäftsbereich als auch im Management- und Controllingbereich) über entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

Richtlinien und Verfahren

352. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über klar definierte Richtlinien und Verfahren für die Steuerung des IRRBB verfügt, die mit der auf das IRRBB bezogenen Strategie und Risikobereitschaft in Einklang stehen. Hierbei sollte untersucht werden, ob
- a. das Leitungsorgan die Richtlinien für die Steuerung, Messung und Kontrolle des IRRBB genehmigt und diese in Einklang mit den Risikostrategien regelmäßig erörtert und überprüft;
 - b. die Geschäftsleitung für die Entwicklung von Richtlinien und Verfahren sowie für die Gewährleistung der Umsetzung der Entscheidungen des Leitungsorgans verantwortlich ist;
 - c. die IRRBB-Richtlinien mit den maßgeblichen Vorschriften in Einklang stehen und für die Art und Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sind und ob sie ein klares Verständnis des inhärenten IRRBB ermöglichen;

- d. diese Richtlinien in eindeutiger Weise formell festgelegt sind sowie mitgeteilt und institutsweit einheitlich angewandt werden;
- e. diese Richtlinien innerhalb von Bankengruppen kohärent angewandt werden und die ordnungsgemäße Steuerung des IRRBB erlauben;
- f. die IRRBB-Richtlinien Verfahren für die Entwicklung neuer Produkte sowie wichtige Absicherungs- oder Risikomanagementinitiativen festlegen und ob diese Richtlinien vom Leitungsorgan oder von dessen dafür zuständigem delegierten Ausschuss genehmigt wurden. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass
 - neue Produkte sowie neue wichtige Absicherungs- und Risikomanagementinitiativen vor ihrer Einführung oder Realisierung geeignete Verfahren und Kontrollen durchlaufen und
 - das Institut deren mögliche Auswirkung auf das Gesamtrisikoprofil untersucht hat.

Ermittlung, Messung, Überwachung und Meldung von Risiken

353. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Rahmen für die Ermittlung, Bewertung, Steuerung und Minderung des IRRBB verfügt, der in Einklang mit dem Niveau, der Komplexität und dem Risikogehalt der Positionen des Anlagebuchs und der Größe und Komplexität des Instituts steht. Die Bewertung sollte interne Modelle, wie jene in Bezug auf das Verhalten der Kunden (z. B. Modelle der Einlagenstabilität und frühzeitigen Rückzahlung von Darlehen) umfassen. Hierbei sollten die folgenden Aspekte untersucht werden:

- a. ob die Informationssysteme und die Messansätze eine Messung des allen wesentlichen bilanziellen und außerbilanziellen Positionen inhärenten IRRBB im Anlagebuch, einschließlich der internen Absicherungen, ermöglichen (gegebenenfalls auf der Ebene der Gruppe);
- b. ob das Institut unter Berücksichtigung des Umfangs, der Form und der Komplexität seines Zinsänderungsrisikos über geeignetes Personal und angemessene Methoden zur Messung des IRRBB (in Einklang mit den Anforderungen der EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs) verfügt;
- c. ob die von dem Institut für die Bewertung des IRRBB im Rahmen des Artikels 84 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU eingeführten internen Systeme auch in Anbetracht der EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs zufriedenstellend sind.

- d. ob die den internen Modellen und Methoden zugrunde liegenden Annahmen die Vorgaben in den EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs berücksichtigen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die vom Institut für Positionen ohne vertraglich festgelegte Laufzeit und mit eingebetteten Kundenoptionen zugrunde gelegten Annahmen vorsichtig sind. Außerdem sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob ein Institut Eigenmittel in die Berechnung des wirtschaftlichen Werts einbezieht, und – falls dies zutrifft – untersuchen, welche Auswirkung der Ausschluss von Eigenmitteln aus dieser Berechnung hat;
- e. ob von den Risikomesssystemen des Instituts alle wesentlichen Formen des Zinsänderungsrisikos, dem das Institut ausgesetzt ist, berücksichtigt werden (z. B. Lückenrisiko, Basisrisiko und Optionsrisiko). Sind einige Instrumente und/oder Faktoren aus den Risikomesssystemen ausgenommen, sollte das Institut in der Lage sein, der Aufsichtsbehörde die Gründe dafür darzulegen und die Wesentlichkeit der Ausnahmen zu quantifizieren.
- f. ob die internen Modelle des Instituts, die für die Messung des IRRBB verwendet werden, ordnungsgemäß entwickelt, unabhängig validiert (einschließlich ob die Expertengutachten und -urteile, die in den internen Modellen angewendet werden, gründlich bewertet wurden), Rückvergleichen unterzogen (im möglichen Umfang) und regelmäßig geprüft werden;
- g. Qualität, Detaillierungsgrad und Aktualität der von den Informationssystemen bereitgestellten Informationen und ob die Systeme in der Lage sind, die Risikozahlen für alle in die Konsolidierung einbezogenen Portfolios, Aktivitäten und Unternehmen zu aggregieren. Die Informationssysteme müssen die Vorgaben in den EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs erfüllen.
- h. Integrität und Aktualität der Daten, die in den Risikomessprozess eingehen, wobei auch hier die Vorgaben in den EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs erfüllt sein müssen;
- i. ob die Risikomesssysteme des Instituts in der Lage sind, mögliche IRRBB-Konzentrationen zu ermitteln (z. B. in bestimmten Laufzeitbändern);
- j. ob die Risikomanager und die Geschäftsleitung des Instituts die den Messsystemen zugrunde liegenden Annahmen verstehen, vor allem im Hinblick auf Positionen mit einer unbestimmten vertraglichen Laufzeit oder Positionen mit impliziten oder expliziten Optionen, und ob sie die auf das Eigenkapital bezogenen Annahmen des Instituts nachvollziehen können;
- k. ob die Risikomanager und die Geschäftsleitung des Instituts sich des Grads des Modellrisikos bewusst sind, das den Risikomessansätzen des Instituts innewohnt;

- i. ob die Nutzung der Zinsderivate in Einklang mit der IRRBB-Risikostrategie steht und ob diese Aktivitäten im Rahmen der Risikobereitschaft und mit angemessenen Regelungen zur internen Governance durchgeführt werden.

354. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob ein Institut angemessene Stresstestszenarien zur Ergänzung seines Risikomesssystems vorgesehen hat. Dabei sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob die Vorgaben in den EBA-Leitlinien, die in Einklang mit Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU herausgegeben wurden, eingehalten werden.

355. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob das Institut über einen adäquaten Rahmen zur Überwachung und internen Meldung von IRRBB verfügt, der sicherstellt, dass auf der entsprechenden Ebene der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans des Instituts bei Bedarf unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden. Das Überwachungssystem sollte spezifische Indikatoren und geeignete Auslöser enthalten, die ein wirksames Frühwarnsystem darstellen. Außerdem sollte untersucht werden, ob die Management- und Kontrollabteilungen dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung regelmäßig Bericht erstatten (die Häufigkeit hängt vom Umfang, der Komplexität und vom Niveau der Gefährdung durch das IRRBB ab), wobei die Berichte zumindest die folgenden Informationen enthalten müssen:

- a. eine Übersicht über die aktuelle IRRBB-Risikoposition, GuV-Ergebnisse und Risikoberechnung sowie die Treiber für die Höhe und die Richtung des IRRBB;
- b. wesentliche Überschreitungen der IRRBB-Limits;
- c. eine Änderung der wichtigsten Annahmen oder Parameter, auf denen die Verfahren für die Bewertung des IRRBB basieren;
- d. eine Änderung bei der Position der Zinsderivate und ob sich diese auf Änderungen bei der zugrunde liegenden Absicherungsstrategie beziehen; und
- e. Informationen über die Ergebnisse der verwendeten Modelle.

Interner Kontrollrahmen

356. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen stabilen und umfassenden Kontrollrahmen sowie solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um das IRRBB in Einklang mit seiner Risikostrategie und seiner Risikobereitschaft zu mindern. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. die Kontrollfunktionen des Instituts alle konsolidierten Unternehmen, geografischen Regionen und Finanzgeschäfte abdecken;
- b. interne Kontrollen, operative Limits und weitere Verfahren vorhanden sind, um die IRRBB-Risikopositionen in Einklang mit den vom Leitungsorgan und der Geschäftsleitung definierten Parametern und der Risikobereitschaft des Instituts auf oder unter dem vom Institut akzeptierten Niveau zu halten, und

- c. angemessene interne Kontrollen und Verfahren vorhanden sind, die sicherstellen, dass eine Nichteinhaltung der Richtlinien, Verfahren und Limits sowie diesbezügliche Ausnahmen der jeweiligen Managementebene rechtzeitig gemeldet werden, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

357. Die zuständigen Behörden sollten eine Bewertung des Limitsystems durchführen, in deren Rahmen unter anderem überprüft wird, ob

- a. es mit der Risikomanagementstrategie und der Risikobereitschaft des Instituts in Einklang steht;
- b. es angesichts der Komplexität des Instituts und seiner IRRBB-Risikopositionen angemessen ist und ob es sich für die Messung und Steuerung dieses Risikos eignet;
- c. mit dem System die potenzielle Auswirkung von Zinsänderungen auf die Erträge und den wirtschaftlichen Wert des Instituts erfasst werden kann. (Aus der Ertragsperspektive sollten Limits für die akzeptable Volatilität der Erträge in den angegebenen Zinsszenarien festgelegt sein. Die Limits für die Auswirkung von Zinssätzen auf den wirtschaftlichen Wert eines Instituts müssen für den Umfang und die Komplexität der Aktivitäten des Instituts und der zugrunde liegenden Positionen angemessen sein);
- d. die festgelegten Limits absolut oder Abweichungen davon möglich sind (im letzteren Fall sollten die Richtlinien des Instituts eindeutig festlegen, über welchen Zeitraum und unter welchen besonderen Umständen eine Überschreitung der Limits möglich ist; die zuständigen Behörden sollten Informationen über Maßnahmen verlangen, die eine Einhaltung der Limits gewährleisten); und
- e. geeignete Verfahren für die regelmäßige Aktualisierung der Limits vorhanden sind.

358. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Funktionalität der Innenrevision bewerten. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. das Institut das Rahmenwerk für das IRRBB-Management regelmäßig intern prüft;
- b. in die Innenrevision die wichtigsten Elemente einer institutsweiten Steuerung, Messung und Überwachung des IRRBB einbezogen werden und
- c. die Innenrevision die Einhaltung der internen Richtlinien und der maßgeblichen externen Vorschriften wirksam prüft und Abweichungen von diesen Richtlinien und Vorschriften wirksam verfolgt werden.

6.5.4 Zusammenfassung der Feststellungen und der Einstufung

359. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das IRRBB des Instituts beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der

Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Scorewert auf der Grundlage der in Tabelle 7 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn die zuständige Behörde aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikounterkategorien sich dafür entscheidet, diese Unterkategorien individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit wie möglich, analog angewandt werden.

Tabelle 7: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das IRRBB

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein niedriges Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> • Der wirtschaftliche Wert weist keine wesentliche/eine sehr geringe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. • Die Erträge weisen keine wesentliche/eine sehr geringe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. • Die Sensitivität des wirtschaftlichen Werts und der Erträge gegenüber Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Produkte mit eingebetteten Kundenoptionen) ist nicht wesentlich/sehr gering. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsänderungsrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit dem allgemeinen Strategie und Risikoappetit des Instituts. • Der organisatorische Rahmen für das Zinsänderungsrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein geringes bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> • Der wirtschaftliche Wert weist eine geringe bis mittlere Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. • Die Erträge weisen eine geringe bis mittlere Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. • Die Sensitivität des wirtschaftlichen Werts und der Erträge gegenüber Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Produkte mit eingebetteten Kundenoptionen) liegt im unteren bis mittleren Bereich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Zinsänderungsrisiken sind angemessen. • Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Zinsänderungsrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikoappetit des Instituts.
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie	<ul style="list-style-type: none"> • Der wirtschaftliche Wert weist eine mittlere bis hohe 	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsänderungsrisikopolitik und -strategie des Instituts

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
	<p>angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.</p>	<p>Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Erträge weisen eine mittlere bis hohe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. Die Sensitivität des wirtschaftlichen Werts und der Erträge gegenüber Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Produkte mit eingebetteten Kundenoptionen) liegt im mittleren bis hohen Bereich. 	<p>stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem Risikoappetit des Instituts.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im organisatorischen Rahmen für das Zinsänderungsrisiko ist keine ausreichend eindeutige Aufgabenverteilung festgelegt, und er gewährleistet keine ausreichend klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.
4	<p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der wirtschaftliche Wert weist eine hohe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. Die Erträge weisen eine hohe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. Die Sensitivität des wirtschaftlichen Werts und der Erträge gegenüber Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Produkte mit eingebetteten Kundenoptionen) ist hoch. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Zinsänderungsrisiken bieten keine ausreichende Genauigkeit und Häufigkeit. Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Zinsänderungsrisiken stehen nicht in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und der Risikobereitschaft des Instituts.

Titel 7. SREP-Kapitalbewertung

7.1 Allgemeine Erwägungen

360. Die zuständigen Behörden sollten mithilfe der SREP-Kapitalbewertung feststellen, ob die vom Institut vorgehaltenen Eigenmittel eine solide Deckung der Kapitalrisiken gewährleisten, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, wenn diese Risiken als wesentlich für das Institut eingestuft werden.
361. Dazu sollten die zuständigen Behörden die Menge (Betrag) und die Qualität (Zusammensetzung) zusätzlicher Eigenmittel bestimmen und festsetzen, die das Institut halten muss, um die institutsspezifischen Risiken und Risikoelemente abzudecken, die durch die Teile 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 („Eigenmittelanforderungen der Säule 1“) nicht ausreichend abgedeckt sind, und sofern notwendig, Eigenmittelanforderungen zur Berücksichtigung von Schwachstellen bei Modellen, Kontrollen, Governance oder anderen Mängeln sowie auf das Geschäftsmodell des Instituts zurückgehende Risiken („zusätzliche Eigenmittelanforderungen“) bestimmen und festsetzen. Zusätzliche Eigenmittelanforderungen sollten von dem Institut stets erfüllt werden.
362. Um potenzielle Unzulänglichkeiten beim Kapital, auch unter Stressbedingungen, anzugehen, sollten die zuständigen Behörden geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergreifen; dies umfasst gegebenenfalls die Festlegung und Mitteilung der P2G, wobei es sich um die Quantität (Höhe) und Qualität (Zusammensetzung) der Eigenmittel handelt, die das Institut zusätzlich zu seiner Gesamtkapitalanforderung (OCR) oder Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) erwartungsgemäß hält.
363. Bei der Festlegung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen und gegebenenfalls Vorgaben sollten die zuständigen Behörden
- a) etwaige Aufsichtsmaßnahmen berücksichtigen, die die zuständige Behörde auf ein Institut gemäß Kapitel 10 und unter Berücksichtigung der Absätze 386 bis 389 angewandt hat oder plant, anzuwenden;
 - b) alle Elemente der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für P2R und P2R-LR sowie für P2G und P2G-LR eindeutig begründen;
 - c) P2R und P2R-LR sowie P2G und P2G-LR in kohärenter Weise anwenden, damit für alle Institute weitgehend konsistente aufsichtliche Ergebnisse sichergestellt werden.
364. Die zuständigen Behörden sollten die Angemessenheit der Eigenmittel des Instituts sowie den Einfluss wirtschaftlicher Belastungssituationen auf die Eigenmittel und die durch eine übermäßige Verschuldung entstehenden Risiken als wesentliche Bestimmungsfaktoren für die Überlebensfähigkeit des Instituts bewerten. Diese Beurteilung sollte auf der Grundlage der am

Ende dieses Titels angegebenen Kriterien zusammenfassend in einem Scorewert wiedergegeben werden.

Prozess der SREP-Kapitalbewertung

365. Nach Erwägung der Ergebnisse aus der Bewertung der Kapitalrisiken (Titel 6) sollten die zuständigen Behörden die SREP-Kapitalbewertung in folgenden Schritten durchführen:

- a. Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung;
- b. Bewertung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung und Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, um diesem Risiko Rechnung zu tragen;
- c. Abstimmung der P2R, P2R-LR, P2G und P2G-LR mit den Kapitalpufferanforderungen und makroprudenziellen Anforderungen;
- d. Bestimmung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR), der Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR), der Gesamtkapitalanforderung (OCR) und der Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR);
- e. Festlegung und Begründung der Eigenmittelanforderungen;
- f. Bewertung, ob die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR), die Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR), die Gesamtkapitalanforderung (OCR) und die Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) unter Stressbedingungen erfüllt werden können;
- g. Bestimmung der P2G und P2G-LR;
- h. Festlegung der Einstufung für die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung.

7.2 Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung

366. Die zuständigen Behörden sollten die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung festlegen, wobei sie jede der in Artikel 104a Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU für ein Institut aufgeführten Situationen ermitteln, darunter insbesondere:

- a. das Risiko unerwarteter Verluste oder unerwarteter Verluste, die nicht ausreichend durch Rückstellungen gedeckt sind, über einen Zeitraum von 12 Monaten (außer in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind Eigenmittelanforderungen über einen anderen Zeitraum festgelegt) („unerwartete Verluste“), die einzelne Institute aufgrund ihrer Tätigkeiten erleiden, einschließlich

derer, die die Auswirkungen bestimmter wirtschaftlicher und Marktentwicklungen widerspiegeln;

- b. Modellschwächen entsprechend der Bewertung im Zusammenhang mit Artikel 101 der Richtlinie 2013/36/EU und
- c. Schwachstellen der internen Governance, darunter interne Kontrollregelungen und andere Mängel, sowie aus dem Geschäftsmodell des Instituts entstehende Risiken, die nach der in den Titeln 4 bis 6 dargelegten Risikobewertung ermittelt werden.

7.2.1 Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittel zur Deckung unerwarteter Verluste

367. Bei der Festlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen für das Risiko unerwarteter Verluste gemäß Buchstabe a des Absatzes 365 sollten die zuständigen Behörden allen Arten von Risiken Rechnung tragen, die ein wesentliches Risiko für das Kapital des Instituts darstellen können. Die zuständigen Behörden sollten zusätzliche Eigenmittelanforderungen festlegen, die zur Deckung des Risikos unerwarteter Verluste erforderlich sind, indem das zur Deckung der Art von Risiko für angemessen erachtete Kapital bestimmt und der entsprechende Teil der Eigenmittelanforderungen gemäß den Teilen 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 abgezogen wird.

368. Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes sollten die zuständigen Behörden für jedes Risiko die Höhe des für angemessen erachteten Kapitals bestimmen, indem die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist, ermittelt, bewertet und quantifiziert werden, und sie sollten das vollständige Risikoprofil eines Instituts berücksichtigen. Die Bestimmung der Höhe des für angemessenen erachteten Kapitals sollte Folgendes einschließen:

- a. institutsspezifische Risiken oder Elemente dieser Risiken, die explizit von den Eigenmittelanforderungen der Säule 1 ausgeschlossen sind oder bei diesen nicht explizit berücksichtigt werden;
- b. institutsspezifische Risiken oder Elemente dieser Risiken, die als durch die anwendbaren Eigenmittelanforderungen der Säule 1 nicht ausreichend abgedeckt betrachtet werden.

369. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Höhe des zur Abdeckung der einzelnen nach den Artikeln 79 bis 85 der Richtlinie 2013/36/EU ermittelten Risiken als angemessen erachteten Kapitals nicht geringer ist als der entsprechende Teil der anwendbaren Eigenmittelanforderungen nach Säule 1 zur Abdeckung dieses Risikos. In Ausnahmefällen, in denen es mit einem zu großen Aufwand verbunden wäre, den für angemessen erachteten Kapitalbetrag für zwei oder mehrere Arten von Risiken, die gemeinsam quantifiziert werden, sinnvoll zu entflechten, insbesondere für kleine Institute, sollten die zuständigen Behörden dem ersten Satz dieses Absatzes nach bestmöglichem Bemühen mithilfe von ICAAP-Berechnungen, aufsichtsbehördlichem Ermessen und anderen

Informationsquellen nachkommen, indem die Höhe der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen konservativ unter Beachtung der Absätze 372 bis 374 bestimmt werden.

370. Die Ermittlung, Bewertung und Quantifizierung von Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist, sollten durch die folgenden Informationsquellen gestützt werden:

- a. die ICAAP und die Ergebnisse ihrer Bewertung durch die zuständige Behörde, einschließlich der ICAAP-Berechnungen, die gemäß den Absätzen 375 bis 377 für zuverlässig oder teilweise zuverlässig erachtet werden;
- b. aufsichtliche Meldungen;
- c. das Ergebnis der aufsichtlichen Bewertung und des Benchmarkings;
- d. die Ergebnisse etwaiger früherer Aufsichtstätigkeiten und
- e. andere maßgebliche Eingangsdaten, einschließlich Informationen aus der Interaktion und dem Dialog mit dem Institut.

371. Die ICAAP und die Ergebnisse ihrer Bewertung sollten von den zuständigen Behörden als eine der wichtigen Daten für die Ermittlung und Bewertung der für das Institut relevanten Risiken herangezogen werden. Bei der Bestimmung der Höhe des für angemessen erachteten Kapitals und zusätzlicher Eigenmittelanforderungen auf Basis der Einzelrisiken sollten die ICAAP-Berechnungen, sofern sie für zuverlässig oder teilweise zuverlässig erachtet werden, die Ergebnisse des aufsichtlichen Benchmarkings und gegebenenfalls andere einschlägige Eingangsdaten, einschließlich der aufsichtlichen Beurteilung, berücksichtigt werden.

372. Die zuständigen Behörden sollten nicht gestatten, dass ein Institut die nach Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorzuhaltenden Eigenmittel verwendet, um die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen zu erfüllen, oder eine Aufrechnung gegen diese vornimmt, weder auf aggregierter Basis noch auf Basis der Einzelrisiken.

373. Zum Zweck von Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2013/36/EU sowie zur Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sollten die zuständigen Behörden die Diversifizierungseffekte aufgrund der geografischen, der sektoralen oder anderer maßgeblicher Treiber in jeder wichtigen Risikokategorie betrachten (Intra-Risikodiversifizierung). Für alle in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfassten Kapitalrisiken dürfen die nach Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Mindesteigenmittelanforderungen durch diese Diversifizierungseffekte nicht verringert werden.

374. Jedoch sollte die Diversifizierung zwischen Risiken verschiedener Kategorien (Inter-Risikodiversifizierung), einschließlich der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfassten

Kategorien, bei der Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nicht berücksichtigt werden.

ICAAP-Berechnungen

375. Die zuständigen Behörden sollten die Zuverlässigkeit der ICAAP-Berechnungen im Hinblick auf folgende Aspekte bewerten:

- a. Granularität: Die Berechnungen/Methoden sollten eine Aufschlüsselung der Berechnungen nach Risikoart erlauben; eine einzige Berechnung (des ökonomischen Kapitals) zur Deckung aller Risiken sollte nicht verwendet werden. Diese Aufschlüsselung sollte durch die ICAAP-Methode selbst möglich sein. Risiken, die schwer quantifizierbar sind oder für die keine einschlägigen Daten vorliegen, sollten von der ICAAP nicht ausgeschlossen werden; es können Schätzungen auf der Grundlage verfügbarer Informationen und unter Einbeziehung von Experteneinschätzungen vorgelegt werden. Sofern dies von der zuständigen Behörde als angemessen erachtet wird, können Schätzungen vorgelegt werden, indem beispielsweise der marginale Beitrag für Risiken berechnet wird, die nicht für sich allein gemessen werden können (z. B. das Kreditkonzentrationsrisiko).
- b. Glaubwürdigkeit: Die verwendeten Berechnungen/Methoden müssen sich nachweislich auf das Risiko beziehen, um dessen Deckung es geht (z. B. müssen bei der Berechnung des Kreditkonzentrationsrisikos geeignete sektorale Aufschlüsselungen verwendet werden, die die tatsächlichen Korrelationen und die faktische Zusammensetzung der Portfolios widerspiegeln), und sollten ausreichend robust, solide, risikosensitiv und konservativ sein, um mit den Risiken in Zusammenhang stehende Verluste angemessen zu quantifizieren. Diese Berechnungen/Methoden sollten mit den strategischen Prozessen der Institute in Einklang stehen, unter anderem mit ihrer Risikobereitschaft.
- c. Verständlichkeit: Die den Berechnungen/Methoden zugrunde liegenden Treiber müssen eindeutig angegeben werden. Eine „Black Box“-Berechnung ist nicht zulässig. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass das Institut eine Erklärung der zugrunde gelegten zentralen Annahmen vorlegt, dies umfasst mindestens den Zeithorizont, Konfidenzniveaus, Korrelationsannahmen, Schlüsselparameter, die fehlerhaftesten Bereiche der verwendeten Modelle und wie diesen Rechnung getragen und wie sie in der endgültigen ICAAP-Berechnung korrigiert werden.
- d. Vergleichbarkeit: In den Berechnungen/Methoden sollten die wichtigsten Annahmen bezüglich des Umfangs des konservativen Vorgehens insgesamt, der Haltedauer/der Risikohorizonte und der Konfidenzniveaus (oder einer vergleichbaren Messgröße) eindeutig angegeben werden, um eine Anpassung zu ermöglichen, die möglicherweise von den zuständigen Behörden gefordert oder

festgelegt wird, damit eine bessere Vergleichbarkeit mit der Peer-Gruppe und dem aufsichtlichen Benchmarking ermöglicht wird.

376. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden die Zuverlässigkeit der ICAAP-Berechnungen bewerten, indem sie diese mit den Ergebnissen der aufsichtlichen Benchmark-Berechnungen für die betreffenden Risiken sowie mit anderen maßgeblichen Eingangsdaten vergleichen.
377. Eine ICAAP-Berechnung sollte als teilweise zuverlässig eingestuft werden, wenn sie immer noch in hohem Maße glaubwürdig ist, auch wenn sie nicht alle vorstehenden Kriterien erfüllt; dies sollte jedoch nur der Ausnahmefall sein und durch entsprechende Schritte begleitet werden, um die in der ICAAP-Berechnung festgestellten Schwächen zu mindern.

Aufsichtliche Benchmarks

378. Die zuständigen Behörden sollten risikospezifische aufsichtliche Benchmarks entwickeln und anwenden, um die ICAAP-Berechnungen für diejenigen wesentlichen Risiken (oder Komponenten dieser Risiken) zu prüfen, die nicht oder nicht ausreichend in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfasst sind. Außerdem sollten aufsichtliche Benchmarks zur Unterstützung der pro Einzelrisiko durchgeführten Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen herangezogen werden und zwar insbesondere in den Fällen, in denen ICAAP-Berechnungen für diese wesentlichen Risiken (oder Komponenten dieser Risiken) als unzuverlässig erachtet werden oder nicht verfügbar sind.
379. Aufsichtliche Benchmarks sollten ein vorsichtiges, kohärentes (d. h. gegebenenfalls kalibriert in Bezug auf die entsprechenden Haltedauern/Risikohorizonte und Konfidenzniveaus nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), transparentes und vergleichbares Maß für die Berechnung und den Vergleich des für eine bestimmte Risikoart als angemessen erachteten Kapitals zwischen Instituten darstellen.
380. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsmodelle der Institute eignet sich das aufsichtliche Benchmark-Ergebnis nicht für jeden Fall und nicht für jedes Institut. Dem sollte Rechnung getragen werden, indem die zuständigen Behörden bei Alternativen die am besten geeignete Benchmark verwenden und das Benchmark-Ergebnis den geschäftsmodell- und institutsspezifischen Erwägungen entsprechend beurteilen.
381. Wenn die zuständigen Behörden aufsichtliche Benchmarks zur Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen heranziehen, sollten sie im Rahmen des Dialogs mit dem Institut diesem die Gründe hinter den Benchmarks und die den Benchmarks zugrunde liegenden allgemeinen Prinzipien erläutern.

Weitere maßgebliche Eingangsdaten

382. Zur Unterstützung der pro Einzelrisiko durchgeführten Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sollten die zuständigen Behörden weitere maßgebliche Eingangsdaten heranziehen. Hierzu zählen unter anderem die Ergebnisse der Risikobewertungen (gemäß den in Titel 6 angegebenen Kriterien), Peer-Gruppen-Vergleiche, einschließlich von der EBA gemäß den Anforderungen in Artikel 78 der Richtlinie 2013/36/EU herausgegebene Berichte, von der EBA nach Artikel 101 der Richtlinie 2013/36/EU herausgegebene Benchmarks usw.
383. Die zuständigen Behörden können durch weitere relevante Eingangsdaten dazu veranlasst werden, die Angemessenheit oder Zuverlässigkeit einer ICAAP- oder eines aufsichtlichen Benchmarks für ein bestimmtes Risiko neu zu bewerten und/oder das Ergebnis anzupassen, wenn Zweifel an der Genauigkeit des Ergebnisses bestehen (wenn z. B. der Risiko-Scorewert ein deutlich unterschiedliches Risikoniveau im Vergleich zur Berechnung angibt oder wenn aus vergleichenden Analysen hervorgeht, dass die Eigenmittelanforderungen eines Instituts zur Deckung eines vergleichbaren Risikoengagements wesentlich von denen anderer Institute der Peer-Gruppe abweichen).
384. Um Kohärenz bei der pro Einzelrisiko durchgeführten Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden dieselben Peer-Gruppen verwenden wie für die Analyse der Kapitalrisiken in Titel 6.
385. Wenn die zuständigen Behörden weitere relevante Eingangsdaten zur Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen heranziehen, sollten sie im Rahmen des Dialogs mit dem Institut diesem die Gründe für die Verwendung dieser Eingangsdaten und die diesen Daten zugrunde liegenden allgemeinen Prinzipien erläutern.

7.2.2 Bestimmung zusätzlicher Eigenmittel oder anderer Maßnahmen zur Deckung von aus Modellschwächen erwachsenden Risiken

386. Falls die zuständigen Behörden bei der laufenden Überprüfung der internen Ansätze gemäß Artikel 101 der Richtlinie 2013/36/EU oder bei den gemäß Artikel 78 dieser Richtlinie durchgeführten vergleichenden Analysen Modellschwächen feststellen, die zu einer Unterschätzung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschriebenen Mindesteigenmittelanforderungen führen können, sollten sie zusätzliche Eigenmittelanforderungen für Modellschwächen festlegen, die zu einer Risikounterschätzung führen können, wenn diese Maßnahme als angemessener als andere Aufsichtsmaßnahmen erachtet wird. Die zuständigen Behörden sollten nur zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Deckung dieser Mängel festlegen, wenn es nicht möglich ist, diesen unter den Eigenmittelanforderungen nach Säule 1 im Wege anderer Aufsichtsmaßnahmen zu begegnen, wie etwa von den Instituten zu verlangen, ihre Modelle anzupassen oder einen angemessenen konservativen Spielraum in ihren Schätzungen anzuwenden. Diese zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sollten lediglich als vorübergehende Maßnahme festgelegt werden, die während der Behebung der Schwachstellen anzuwenden ist.

7.2.3 Bestimmung zusätzlicher Eigenmittel oder anderer Maßnahmen zur Deckung anderer Mängel

387. Die zuständigen Behörden sollten zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Abdeckung von Mängeln bei der Governance, bei Kontrollen, beim Geschäftsmodell oder anderer Mängel, die nach der in den Titeln 4 bis 6 dargelegten Risikobewertung ermittelt wurden, festlegen, wenn andere Aufsichtsmaßnahmen als unzureichend oder nicht angemessen betrachtet werden, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen. Die zuständigen Behörden sollten solche zusätzlichen Eigenmittelanforderungen lediglich als vorübergehende Maßnahme festlegen, die während der Behebung der Schwachstellen anzuwenden ist.
388. Die zuständigen Behörden sollten lediglich zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Deckung von Finanzierungsrisiken festlegen, die während der Risikobewertung gemäß Titel 8 festgestellt werden, wenn diese Maßnahme als angemessener als andere Aufsichtsmaßnahmen gemäß Titel 9 erachtet wird.
389. Wenn es ein Institut wiederholt versäumt, zusätzliche Eigenmittel in angemessener Höhe zu bilden oder beizubehalten, um den nach Artikel 104b Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU mitgeteilten Vorgaben nachzukommen, sollten die zuständigen Behörden spätestens zwei Jahre nach der Nichterfüllung der Empfehlung zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Deckung des zusätzlichen Risikos festlegen. Die zuständigen Behörden können diese Entscheidung verschieben, wenn sie den Instituten erlauben, aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder des Marktumfelds oder institutsspezifischer Umstände in Einklang mit den Absätzen 584 und 585 mit einem Wert unterhalb der Höhe der Vorgabe ihre Geschäftstätigkeit auszuüben.

7.2.4 Bestimmung der Zusammensetzung der zusätzlich geforderten Eigenmittel

390. Die zusätzlich geforderten Eigenmittel sollten sich aus hartem Kernkapital von mindestens 56,25 % und aus Kernkapital von mindestens 75 % zusammensetzen. Die zuständigen Behörden können die Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für alle Risiken mit Ausnahme des Risikos einer übermäßigen Verschuldung auf aggregierter Ebene festlegen.
391. Soweit erforderlich, und unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände eines Instituts können die zuständigen Behörden von den Instituten die Abdeckung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen mit einer höheren als in Absatz 390 angegebenen Qualität des Eigenkapitals verlangen. Wenn eine höhere Qualität des Kapitals verlangt wird, sollte dies begründet werden, wobei die individuelle Risikosituation des Instituts Berücksichtigung finden und Risiken Rechnung getragen werden muss, die eine höhere Qualität des Kapitals zur Deckung potenzieller Verluste erfordern.

7.3 Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung

392. Gemäß Artikel 104a Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2013/36/EU³⁷ sollten die zuständigen Behörden das Risiko einer übermäßigen Verschuldung getrennt von anderen Risikoarten bewerten. Wenn die zuständigen Behörden infolge des Ergebnisses einer solchen Bewertung zusätzliche Eigenmittelanforderungen festlegen, um dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung zu begegnen, sollten sie diese Anforderung zu der Eigenmittelanforderung auf der Grundlage der Verschuldungsquote gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nicht zu den Eigenmittelanforderungen auf der Grundlage des Gesamtforderungsbetrags (TREA) gemäß den Buchstaben a bis c dieses Absatzes des betreffenden Artikels hinzurechnen. Die zuständigen Behörden sollten die Anforderung an die Verschuldungsquote und die zusätzliche Eigenmittelanforderung, um dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung Rechnung zu tragen, getrennt von den auf dem Gesamtforderungsbetrag beruhenden Anforderungen und zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für alle anderen Risikoarten betrachten (d. h. verfügbare Eigenmittel können gleichzeitig zur Erfüllung der auf dem Gesamtforderungsbetrag beruhenden Anforderungen und den auf der Verschuldungsquote basierenden Eigenmittelanforderungen verwendet werden).

7.3.1 Bewertung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

393. In Einklang mit dem Konzept der Verschuldungsquote (und den darauf beruhenden Anforderungen) als Letztsicherung für die auf dem Gesamtforderungsbetrag basierenden Eigenmittelanforderungen bei der Bewertung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummern 93 und 94 der Verordnung (EU) Nr. 575 /2013 sollten die zuständigen Behörden potenzielle wesentliche Anfälligkeiten in den Fokus rücken, die durch die Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht ausreichend abgedeckt sind und die möglicherweise Korrekturmaßnahmen an den Geschäftstätigkeiten des Instituts erfordern, die in seinem Geschäftsplan nicht vorgesehen waren.

394. Bei der Bewertung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung sollten die zuständigen Behörden sämtliche der folgenden Aspekte berücksichtigen und die Tiefe der Bewertung für die einzelnen Aspekte abhängig von ihrer Relevanz für das Institut anpassen:

- a. Komponenten des Risikos einer übermäßigen Verschuldung, die durch die Eigenmittelanforderung für die Verschuldungsquote gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als nicht oder nicht ausreichend abgedeckt betrachtet werden, insbesondere aufgrund folgender Faktoren:

³⁷ Weitere Erläuterungen finden sich in Erwägungsgrund 15 der Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253).

- i. Aufsichtsarbitrage/Optimierung der Verschuldungsquote, indem Risikopositionen, die in der Verschuldungsquote erfasst werden, durch wirtschaftlich vergleichbare Positionen ersetzt werden, die bei der Berechnung der Risikopositionen für die Verschuldungsquote möglicherweise weniger Gewicht haben;
 - ii. Aufsichtsarbitrage/Optimierung durch die Minimierung der Risikopositionen für die Verschuldungsquote in Form vorübergehender Verringerungen der Transaktionsvolumen auf wichtigen Finanzmärkten (insbesondere auf dem Geldmarkt, von bestimmten Tätigkeiten wie Wertpapierfinanzierungsgeschäften, aber auch auf dem Derivatemarkt) im Zeitraum der Meldestichtage, was sich in der Meldung³⁸ und öffentlichen Bekanntgabe höherer Verschuldungsquoten niederschlägt („Schaufenster-Tätigkeiten“); sowie
 - iii. spezifische Merkmale des Geschäftsmodells, der Geschäftstätigkeiten oder anderer Besonderheiten der Banken, durch die sich der Umfang, in dem das Institut dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung ausgesetzt ist (z. B. gemäß den Aspekten in Absatz 393), erhöht oder verringert, die aber nicht oder nicht ausreichend in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließen. Die zuständigen Behörden sollten, sofern zutreffend, hohe Positionen in schriftlichen Aktienoptionen oder Leerverkaufspositionen über Kreditderivate untersuchen, die mit einem erhöhten Risiko von Verlusten auf dem Höchststand verbunden sind, da diese Positionen nicht vollständig in den Risikopositionen der Verschuldungsquote erfasst werden (im Gegensatz beispielsweise zu schriftlichen Kreditderivaten), sowie Konzentrationen in bestimmten außerbilanzmäßigen Geschäften prüfen, bei denen die den Geschäftstätigkeiten des Instituts inhärenten Besonderheiten zu einer erhöhten Volatilität bei den Inanspruchnahmen führen können.
- b. Komponenten des Risikos einer übermäßigen Verschuldung, die ausdrücklich von den Eigenmittelanforderungen für die Verschuldungsquote ausgenommen sind oder bei diesen nicht ausdrücklich behandelt werden, unter anderem aufgrund der in Artikel 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Ausnahmen, insbesondere wenn Bedenken hinsichtlich der Bewertung der fortgesetzten Erfüllung der Bedingungen für diese Ausnahmen bestehen oder die Inanspruchnahme einer einzigen Ausnahmeregelung für das Institut äußerst bedeutend und der ausgenommene Betrag unangemessen volatil ist;

³⁸ Zur Vermittlung von Einblicken wird in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 der Meldebogen C48.00 mit Tageswerten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in COREP für große Institute eingeführt. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass den Transaktionsregistern umfassende tägliche Werte gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/363 der Kommission vom 13. Dezember 2018 (bezüglich Wertpapierfinanzierungsgeschäften) und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission vom 19. Dezember 2012 (bezüglich Derivate) gemeldet werden.

- c. die Änderungen der Verschuldungsquote des Instituts und seiner Komponenten, einschließlich der vorhersehbaren Auswirkungen der gegenwärtigen und künftigen erwarteten Verluste auf die Verschuldungsquote, unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells des Instituts.

7.3.2 Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung

395. Gestützt auf die unter Abschnitt 7.3.1 dieser Leitlinien durchgeführte Bewertung sollten die zuständigen Behörden die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung als Differenz zwischen dem als angemessen erachteten Kapital für die Abdeckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung und den Eigenmittelanforderungen für die Verschuldungsquote gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmen. Dieser Betrag darf nicht negativ sein.
396. Bei der Festlegung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung sollten die zuständigen Behörden insbesondere folgende Faktoren berücksichtigen:
- a. Komponenten des Risikos einer übermäßigen Verschuldung, die durch die Eigenmittelanforderung für die Verschuldungsquote gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als nicht oder nicht ausreichend abgedeckt betrachtet werden, insbesondere wenn die Bewertung der in den Absätzen 393 oder 394 beschriebenen Aspekte eine hohe Anfälligkeit im Vergleich zu den Risikopositionen der Verschuldungsquote erkennen lässt.
 - b. Komponenten des Risikos einer übermäßigen Verschuldung, die explizit von der Eigenmittelanforderung für die Verschuldungsquote ausgenommen sind oder bei dieser nicht explizit behandelt werden, unter anderem aufgrund der in Artikel 429a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Ausnahmen, die gemäß Absatz 394.b bewertet werden. Die zuständigen Behörden sollten zusätzliche Eigenmittelanforderungen nur in den Fällen festlegen, in denen insbesondere die umfassende Inanspruchnahme einer bestimmten Ausnahme zu einer Höhe der Verschuldungsquote führt, die das Risiko des Instituts nicht angemessen widerspiegelt.
397. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass das zur Deckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung für angemessen erachtete Kapital nicht niedriger ist als die Eigenmittelanforderungen für die Verschuldungsquote (d. h. die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung dürfen nicht negativ sein).
398. Die zuständigen Behörden sollten das Risiko einer übermäßigen Verschuldung anhand der in den Absätzen 370 und 371 aufgeführten Informationsquellen und Methoden ermitteln, bewerten und quantifizieren, wobei die verfügbaren Informationsquellen insoweit zu nutzen sind, wie sie für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung von Bedeutung sind.

7.3.3 Zusammensetzung der zusätzlich geforderten Eigenmittel für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung

399. Die zuständigen Behörden sollten die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung zur Mindestanforderung an die Verschuldungsquote für das Kernkapital hinzurechnen. Um diese zusätzliche Anforderung zu erfüllen, sollten die Institute auch in der Lage sein, Kernkapital einzusetzen.
400. Soweit erforderlich, und unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände eines Instituts können die zuständigen Behörden von den Instituten die Abdeckung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen mit einer höheren als in Absatz 399 angegebenen Qualität des Eigenkapitals verlangen. Wenn eine höhere Qualität des Kapitals verlangt wird, sollte dies begründet werden, wobei die individuelle Risikosituation des Instituts zu berücksichtigen ist und Fällen, in denen der Eintritt des Risikos einer übermäßigen Verschuldung eine höhere Qualität des Kapitals zur Deckung potenzieller Verluste erforderlich machen kann, Rechnung zu tragen ist.

7.4 Abstimmung mit den Kapitalpufferanforderungen und jeglichen makroprudenziellen Anforderungen

401. Bei der Bestimmung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen (oder anderer Kapitalmaßnahmen) sollten die zuständigen Behörden die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mit bestehenden Kapitalpufferanforderungen und/oder makroprudenziellen Anforderungen abstimmen, die sich auf dieselben Risiken oder Komponenten dieser Risiken beziehen. Ist das betreffende Risiko bereits durch Kapitalpufferanforderungen gedeckt, sollten die zuständigen Behörden keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen oder sonstige Kapitalmaßnahmen (einschließlich P2G) festlegen. Zusätzliche Eigenmittelanforderungen oder andere Kapitalmaßnahmen sollten institutsspezifisch sein und sollten keine makroprudenziellen Risiken oder Systemrisiken abdecken. In Einklang mit Artikel 104a Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2013/36/EU können sie jedoch Risiken umfassen, die die Auswirkungen bestimmter wirtschaftlicher Bedingungen und Marktentwicklungen auf das Risikoprofil eines bestimmten Instituts widerspiegeln.

7.5 Bestimmung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR), der Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR), der Gesamtkapitalanforderung (OCR) und der Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR)

402. Die zuständigen Behörden sollten die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) (bezüglich der Eigenmittelanforderungen insgesamt) bestimmen als Summe
- a. der Eigenmittelanforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und

- b. der Summe der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen (die in Einklang mit den in Abschnitt 7.2 festgelegten Kriterien bestimmt werden) und aller festgesetzten zusätzlichen Eigenmittel, die zur Deckung wesentlicher Inter-Risikokonzentrationen als notwendig erachtet werden.
- 403. Die zuständigen Behörden sollten die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) (bezüglich des Kernkapitals) bestimmen als Summe
 - a. der Eigenmittelanforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und
 - b. des in Absatz 402 Buchstabe b ausgewiesenen Teils der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von Kernkapital gehalten werden muss.
- 404. Die zuständigen Behörden sollten die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) (bezüglich des harten Kernkapitals) bestimmen als Summe
 - a. der Eigenmittelanforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und
 - b. des in Absatz 402 Buchstabe b ausgewiesenen Teils der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss.
- 405. Die zuständigen Behörden sollten die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSLRR) (bezüglich des Kernkapitals) bestimmen als Summe
 - a. der Eigenmittelanforderung für die Verschuldungsquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und
 - b. der zusätzliche Eigenmittelanforderung für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (die in Einklang mit den in Abschnitt 7.3 festgelegten Kriterien bestimmt wird).
- 406. Wenn die zuständigen Behörden von den Instituten die Abdeckung der P2R-LR mit einer höheren Qualität des Kapitals in Einklang mit Absatz 400 verlangen, sollten sie die Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) (bezüglich des harten Kernkapitals) als den Teil der in Absatz 405 ausgewiesenen zusätzlichen Eigenmittelanforderungen bestimmen, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss.
- 407. Die zuständigen Behörden bestimmen die Gesamtkapitalforderung (OCR) als Summe
 - a. der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) und
 - b. der kombinierten Kapitalpufferanforderungen.

408. Die zuständigen Behörden bestimmen die Gesamtkapitalforderung (OLRR) als Summe
- a. der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSLRR) und
 - b. der in Einklang mit Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote für G-SRI.
409. Im Hinblick auf die Bewertung oder Berechnung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR), der Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR), Gesamtkapitalanforderung (OCR) oder der Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) sollten die zuständigen Behörden nur Elemente und Instrumente berücksichtigen, die zur Bestimmung der Eigenmittel zulässig sind (wie in Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt).

7.6 Festlegung und Begründung der Eigenmittelanforderungen

410. Die zuständigen Behörden sollten gewährleisten, dass die Festlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen und deren Mitteilung an das Institut und/oder gegebenenfalls an andere zuständige Behörden auf kohärente Weise erfolgen. In diesem Zusammenhang sollten mindestens die folgenden Aspekte mitgeteilt werden:
- a. die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) des Instituts als Anteil (Quote) des Gesamtforderungsbetrags (TREA), aufgeschlüsselt nach der Zusammensetzung der Eigenkapitalanforderung; und
 - b. die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) des Instituts als Anteil (Quote) der Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote (LRE), aufgeschlüsselt nach der Zusammensetzung der Anforderung.
411. Um die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) als Quote mitzuteilen, sollten die zuständigen Behörden sie mithilfe der folgenden Formel ausdrücken:

$$TSCR \text{ Quote} = \frac{TSCR}{TREA}$$

412. Um die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSLRR) als Quote mitzuteilen, sollten die zuständigen Behörden sie mithilfe der folgenden Formel ausdrücken:

$$TSLRR \text{ Quote} = \frac{TSLRR}{LRE}$$

413. Zur Verbesserung der Konsistenz sollten die zuständigen Behörden den Instituten und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Behörden Folgendes mitteilen:
- a. die Gesamtkapitalanforderung (OCR) und ihre Komponenten – Eigenmittelanforderungen nach Säule 1, zusätzliche Eigenmittelanforderungen für

andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung und die Pufferanforderungen – als Anteil (Quote) des Gesamtforderungsbetrags (TREA), aufgeschlüsselt nach der Zusammensetzung der Eigenkapitalanforderung;

- b. die Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) und ihre Komponenten – Eigenmittelanforderungen für die Verschuldungsquote, zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung und Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote für G-SRI – als Anteil (Quote) der Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote (LRE), aufgeschlüsselt nach der Zusammensetzung der Eigenkapitalanforderung.

414. Bei der Mitteilung der Aufsichtsanforderungen an die Institute sollten die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen über die Festlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 104a Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU gesondert für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung und andere Arten von Risiken begründen. Die Begründung sollte institutsspezifisch sein und eine klare Angabe der wichtigsten Faktoren umfassen, die den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen zugrunde liegen, einschließlich der Risiken und Risikoelemente, die zu den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen beitragen.
415. Bei der Begründung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sollten sich die zuständigen Behörden im möglichen Umfang auf die Kategorien und Unterkategorien/Risikoelemente beziehen, die in Titel 6 und in den Abschnitten 7.2 und 7.3 beschrieben sind, wobei die bestehenden Definitionen der spezifischen Arten von Risiken in den geltenden Rechtsvorschriften zu beachten sind, und sie sollten eine allgemeine Vergleichbarkeit zwischen den Instituten zum Ziel haben.
416. Bei der Begründung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sollten die zuständigen Behörden darüber hinaus die wichtigsten Schwachstellen ermitteln, die von diesen Anforderungen bis zu ihrer Behebung in Einklang mit den Absätzen 386 und 387 abgedeckt werden sollen. Vor dem Hintergrund der angemessenen Aufsichtsmaßnahmen gemäß Titel 10 sollten die zuständigen Behörden die Institute auffordern, angemessene Maßnahmen zur Beseitigung dieser Schwachstellen zu ermitteln und die voraussichtlichen Fristen für ihre Umsetzung mitzuteilen.
417. Die zuständigen Behörden sollten den Instituten die angemessenen Mindestanforderungen für die Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen gesondert für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung und für die anderen Arten von Risiken mitteilen. Wenn die zuständigen Behörden die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 104a Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU in Anspruch nehmen, indem sie eine höhere Qualität des Kapitals verlangen, als in den Unterabsätzen 1 und 2 dieses Artikels festgelegt ist, sollten sie diese Entscheidung eindeutig begründen und auf die besonderen Umstände des Instituts verweisen, auf die die Notwendigkeit einer höheren Qualität des Kapitals zurückzuführen ist. In ihren Begründungen sollten die zuständigen Behörden beispielsweise auf folgende Elemente Bezug nehmen:

- a. die spezifische Art des Instituts, seine Anteilseigner und gegebenenfalls die Struktur der Gruppe, die sich abhängig von den Merkmalen bestimmter Kapitalinstrumente auf die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten auswirken können;
- b. die spezifische Art des Risikos des einzelnen Instituts, die zu einer besonders schnellen Abnahme des harten Kernkapitals führen kann.

418. Die zuständigen Behörden sollten den einschlägigen Abwicklungsbehörden die endgültigen Ergebnisse der SREP-Bewertung mitteilen. Die zuständigen Behörden sollten die Informationen über die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen bereitstellen, die die Abwicklungsbehörden für die Zwecke der Schätzung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1118 der Kommission³⁹ anfordern.

419. Wenn die zuständigen Behörden die Möglichkeit prüfen, eine höhere Qualität des Kapitals zu verlangen, sollten sie darauf abzielen, Überschneidungen mit anderen bestehenden Anforderungen innerhalb der einschlägigen auf dem Gesamtforderungsbetrag (TREA) oder der Verschuldungsquote basierenden Anforderungen oder mit der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu vermeiden.

7.7 Erfüllung der Anforderungen unter Stressbedingungen

420. Die zuständigen Behörden sollten mittels Stresstests bestimmen, ob die von einem Institut vorgehaltenen Eigenmittel (Höhe und Zusammensetzung) unter Stressbedingungen angemessen sind, und festlegen, ob aufsichtliche Maßnahmen, einschließlich P2G, P2G-LR, überarbeiteter Kapitalplanung und anderer Maßnahmen gemäß Titel 10, zur Behebung potenzieller Defizite erforderlich sind.

421. Um die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung unter Stressbedingungen zu bewerten, sollten die zuständigen Behörden Folgendes berücksichtigen:

- a. die Verwendung der qualitativen Ergebnisse (z. B. Defizite, die beim Risikomanagement und der Kontrolle festgestellt wurden) der Stresstests des Instituts und der aufsichtlichen Stresstests und
- b. die Verwendung der quantitativen Ergebnisse der Stresstests der Institute, wenn die ICAAP gemäß Absatz 375 als zuverlässig angesehen wird, sowie der aufsichtlichen Stresstests (d. h. Ergebnisse in Bezug auf die Veränderungen bei den Eigenmittelverhältnissen) gemäß Artikel 100 der Richtlinie 2013/36/EU, wie in Titel 12 dieser Leitlinien erläutert, die beispielsweise Folgendes umfassen können:

³⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1118 der Kommission vom 26. März 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode zur Abschätzung der Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und der kombinierten Kapitalpufferanforderung für Abwicklungseinheiten auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe, sofern die Abwicklungsgruppe nicht selbst den Anforderungen nach jener Richtlinie unterliegt.

- i. Vorschreibung bestimmter „Anker“-Szenarien/Annahmen, die von den Instituten zu implementieren sind, und
- ii. Durchführung systemweiter Stresstests unter Verwendung einheitlicher Methoden und Szenarien, die entweder von den Instituten oder den Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

422. Die zuständigen Behörden sollten gegebenenfalls die quantitativen Ergebnisse der Stresstests in Bezug auf die Angemessenheit und die Qualität der Eigenmittel des Instituts bewerten und bestimmen, ob Quantität und Qualität der Eigenmittel ausreichend sind, um die entsprechenden Eigenkapitalanforderungen abzudecken, sowie insbesondere:

- a. Gesamtkapitalanforderung (OCR), einschließlich der kombinierten Pufferanforderungen unter dem Basisszenario über einen zukunftsorientierten Zeithorizont von mindestens zwei Jahren hinweg;
- b. SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) unter adversen Szenarien über einen zukunftsorientierten Zeithorizont von mindestens zwei Jahren hinweg.

7.7.1 Verwendung der P2G hinsichtlich der quantitativen Ergebnisse der Stresstests

Bestimmung und Festlegung der P2G und P2G-LR

423. Die zuständigen Behörden sollten die P2G und P2G-LR gemäß den Vorgaben in diesem Abschnitt festlegen; wenn die Bestimmung zu einem positiven Wert führt, sollten sie die P2G oder P2G-LR so festlegen, dass aufsichtliche Bedenken hinsichtlich der Sensitivität des Instituts gegenüber den adversen Szenarien, die in den aufsichtlichen Stresstests verwendet werden, berücksichtigt werden.

424. Die P2G ist der Kapitalbetrag, der festzulegen ist, um die Gesamthöhe der Eigenmittel zu erreichen, die nach dem SREP und den Ergebnissen der aufsichtlichen Stresstests als angemessen betrachtet wird. Die Höhe der P2G sollte einen Schutz vor einer möglichen Nichteinhaltung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) im adversen Szenario bieten. Die Höhe der P2G-LR sollte einen Schutz vor einer möglichen Nichteinhaltung der Anforderung an die Gesamtverschuldungsquoten (TSLRR) im adversen Szenario bieten. Wenn die quantitativen Ergebnisse der aufsichtlichen Stresstests erkennen lassen, dass das Institut seine SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) unter den adversen Stresstestszenarien nicht unterschreiten wird, können die zuständigen Behörden beschließen, die P2G nicht festzulegen. Analog können die zuständigen Behörden entscheiden, keine P2G-LR festzulegen, wenn im adversen Szenario des Stresstests die Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) voraussichtlich nicht unterschritten wird.

425. Die zuständigen Behörden sollten die P2G und die P2G-LR auf Grundlage der Ergebnisse des adversen Szenarios der relevanten aufsichtlichen Stresstests, einschließlich der EU-weiten Stresstests, die von der EBA durchgeführt werden, sowie etwaiger anderer relevanter

aufsichtlicher Stresstests, die auf systemweiter Basis anhand einer Multi-Faktor-Szenarioanalyse über einen zukunftsorientierten Zeithorizont von mindestens zwei Jahren (entweder Top-down oder Bottom-up) durchgeführt werden, bestimmen und festlegen.

426. Basierend auf der Festlegung eines proportionalen Ansatzes für Institute, die nicht der Kategorie 1 angehören, und für Tochtergesellschaften von grenzüberschreitenden Gruppen können die zuständigen Behörden für die Festlegung und Aktualisierung der P2G und die P2G-LR die Ergebnisse vereinfachter aufsichtlicher Stresstests (z. B. durch Verwendung der von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen „Anker“-Szenarien, Sensitivitätsanalyse, Top-down-Stresstests, die von benannten Behörden durchgeführt werden, Auswirkungen auf Portfolioebene der Stresstests auf konsolidierter Ebene), frühere aufsichtliche Stresstests oder Stresstests der Institute gemäß Absatz 421 berücksichtigen. Die vereinfachten Formen der aufsichtlichen Stresstests können auf individueller Basis statt als Teil eines systemweiten Tests durchgeführt werden.
427. Die zuständigen Behörden sollten die P2G und die P2G-LR gemäß dem Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung, welches in Abschnitt 2.2.4 beschrieben wird, bestimmen und festlegen. Insbesondere sollte die Mindesthäufigkeit, mit der die P2G und die P2G-LR bestimmt und festgelegt werden, der Häufigkeit der Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung nach dem SREP-Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung entsprechen. Insbesondere wird erwartet, dass die vereinfachten Formen aufsichtlicher Stresstests, auf die in Absatz 426 verwiesen wird, keine höhere Häufigkeit haben als der SREP, sofern dies von der zuständigen Behörde nicht für notwendig erachtet wird.
428. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes sollten die zuständigen Behörden
- a. bewerten, ob die bestehende Höhe der P2G und P2G-LR noch angemessen ist, wenn die Ergebnisse neuer aufsichtlicher Stresstests verfügbar sind, und diese gegebenenfalls ändern;
 - b. die P2G und P2G-LR möglicherweise nur alle zwei Jahre statt jährlich festlegen, auch für Institute, deren angemessene Eigenkapitalausstattung nach dem SREP-Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung jährlich bewertet werden sollte (z. B. Institute der SREP-Kategorie 1). In dem auf die Bestimmung der P2G folgenden Jahr sollten die zuständigen Behörden jedoch auf Grundlage aller einschlägigen Informationen, einschließlich der Ergebnisse früherer aufsichtlicher Stresstests, zusammen mit zusätzlichen Sensitivitätsanalysen (d. h. vereinfachten Formen der aufsichtlichen Stresstests) bewerten, ob die P2G und die P2G-LR immer noch relevant sind oder aktualisiert werden müssen.
429. Die zuständigen Behörden sollten die P2G im Allgemeinen nicht für die Berücksichtigung von Risikoaspekten verwenden, die von den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Abschnitt 7.2 dieser Leitlinien abgedeckt werden sollten. Dementsprechend sollte die P2G-LR die Aspekte des Risikos einer übermäßigen Verschuldung, die unter den zusätzlichen

Eigenmittelanforderungen gemäß Abschnitt 7.3 dieser Leitlinien erfasst werden, nicht einbeziehen.

430. Bei der Bestimmung der Höhe der P2G sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass diese in einer Höhe festgelegt werden, die angemessen ist, um mindestens die erwarteten maximalen Stressauswirkungen abzudecken, welche auf Grundlage der Veränderungen der harten Kernkapitalquote (d. h. sowohl unter Berücksichtigung der Bewegungen beim harten Kernkapital als auch beim Gesamtforderungsbetrag (TREA)) im schlimmsten Jahr der Stresssituation und unter Berücksichtigung der Höhe der anwendbaren Eigenkapitalanforderungen und der Erwägungen gemäß den Absätzen 422 und 432 bis 436) berechnet werden sollten. Die maximalen Stressauswirkungen für die Zwecke der Festlegung der P2G sind als Differenz zwischen der niedrigsten harten Kernkapitalquote im adversen Szenario über den Zeithorizont des Stresstests und der tatsächlichen Kernkapitalquote zum Ausgangszeitpunkt zu verstehen. Bezüglich der Festlegung der Höhe der P2G-LR sollten die maximalen Stressauswirkungen auf der Grundlage der Änderungen des Kernkapitals im schlimmsten Jahr der Stresssituation und unter Berücksichtigung der anwendbaren Anforderungen bezüglich der Verschuldungsquote berechnet werden. Die maximalen Stressauswirkungen für die Zwecke der Festlegung der P2G-LR sind als Differenz zwischen der niedrigsten Verschuldungsquote im adversen Szenario über den Zeithorizont des Stresstests und der tatsächlichen Verschuldungsquote zum Ausgangszeitpunkt zu verstehen.
431. Die zuständigen Behörden sollten den Ausgangspunkt für die P2G spezifisch für jedes Institut ermitteln, indem Elemente gegeneinander aufgerechnet werden, die bereits in den maximalen Stressauswirkungen berücksichtigte Risiken abdecken. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Maßnahmen gegeneinander aufrechnen, besonders den Kapitalerhaltungspuffer gemäß Absatz 435. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden bei der Festlegung der Ausgangspunkte für die P2G und die P2G-LR gegebenenfalls andere Anpassungen an den maximalen Stressauswirkungen bezüglich der Annahme einer statischen Bilanz oder des unterschiedlichen Zeithorizonts zwischen dem Stresstest und dem Ausgangspunkt in Erwägung ziehen.
432. Bei der Festlegung der P2G und der P2G-LR sollten die zuständigen Behörden für eine angemessene Verknüpfung zwischen den Ausgangspunkten für die P2G und die P2G-LR bzw. die endgültige P2G und P2G-LR Sorge tragen. Zu diesem Zweck können sie entscheiden, einen Bucketing-Ansatz zur Klassifizierung der Institute nach den Ausgangspunkten für die P2G und die P2G-LR auf Grundlage der einschlägigen aufsichtlichen Stresstests gemäß Absatz 425 oder gestützt auf die in Absatz 426 dargelegten anderen Ansätze zu verwenden. Folglich können die zuständigen Behörden jedem Bucket einen festen Bereich für die Höhe der P2G oder P2G-LR zuweisen und die endgültigen P2G und P2G-LR innerhalb des Bereichs des zugewiesenen Buckets oder ausnahmsweise außerhalb des Bereichs des jeweiligen Buckets auf der Grundlage institutsspezifischer Erwägungen festlegen. Die zuständigen Behörden sollten bestrebt sein, Klippeneffekte zwischen Buckets zu vermeiden, indem beispielsweise eine teilweise Überschneidung zwischen der Höhe der P2G oder der P2G-LR mit dem nächsten Bucket

zugelassen wird, und sie sollten dafür Sorge tragen, dass die sich ergebenden endgültigen P2G und P2G-LR institutsspezifisch sind.

433. Bei der Bestimmung der endgültigen P2G und P2G-LR sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls die folgenden Faktoren berücksichtigen:

- a. das Jahr, in dem die stärksten Auswirkungen der Stressbedingungen in Bezug auf den Ausgangspunkt und den Zeithorizont der Szenarien, die in den Stresstests zugrunde gelegt werden, auftreten;
- b. die Ergebnisse eines zuverlässigen Stresstests des Instituts unter Berücksichtigung der spezifischen Definitionen und Annahmen des Szenarios, insbesondere wenn diese als für das Geschäftsmodell und das Risikoprofil des Instituts maßgeblicher angesehen werden oder wenn die internen Szenarien schwerwiegender sind als die aufsichtlichen Szenarien;
- c. Änderungen, die nach dem Stichtag des Stresstests auftreten und mit wesentlichen Auswirkungen auf das Risikoprofil oder die Eigenkapitalposition der Institute verbunden sind (z. B. Verkauf von notleidenden Krediten). Diese Änderungen können vorübergehende Änderungen des Risikoprofils einschließen, unter anderem strukturelle Veränderungen in der Geschäftstätigkeit oder der Bilanz der Institute;
- d. die einschlägigen Maßnahmen zur Eindämmung der Geschäftsleitung des Instituts, die nach der aufsichtlichen Bewertung als glaubwürdig und sehr sicher angesehen werden;
- e. Informationen und aufsichtliche Beurteilung in Bezug auf die Relevanz der aufsichtlichen Stresstests für die Strategie, die Finanzpläne und das Geschäftsmodell des Instituts;
- f. eine geringere Sicherheit bezüglich der tatsächlichen Sensitivität des Instituts gegenüber adversen Szenarien;
- g. etwaige potenzielle Überschneidungen mit der P2R oder P2R-LR;
- h. die allgemeine Sanierungskapazität des Instituts gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission⁴⁰, wenn die Berechnung des Instituts als hinreichend zuverlässig und realistisch angesehen wird;
- i. die Qualität (Zusammensetzung) der verfügbaren Eigenmittel des Instituts, einschließlich im schlimmsten Stressjahr und

⁴⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen festgelegt wird.

j. ob sich das Institut in Umstrukturierung oder Abwicklung befindet.

434. Zum Zwecke der Bestimmung der P2G gemäß Absatz 433.b sollten die zuständigen Behörden ferner berücksichtigen, inwieweit die Stressszenarien alle wesentlichen Risiken abdecken, die zu den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) beitragen. Die zuständigen Behörden sollten vor allem die Tatsache berücksichtigen, dass die Szenarien eines gesamtwirtschaftlichen Abschwungs unter Umständen manche Risiken nicht komplett abbilden, beispielsweise das Verhaltensrisiko, das Pensionsrisiko oder einige Elemente des Kreditkonzentrationsrisikos (z. B. Konzentration auf einzelne Adressen), die potenzielle Verluste unter den geprüften adversen Szenarien verstärken können.
435. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, inwieweit die bestehenden kombinierten Pufferanforderungen sowie andere anwendbare Maßnahmen bereits die Risiken abdecken, die bei den Stresstests zutage traten. Die zuständigen Behörden sollten die P2G gegen die Kapitalerhaltungspuffer (CCB) aufrechnen, da sich die P2G und die CCB in ihrer Art überschneiden. Ferner wird zwar generell keine Überschneidung zwischen den P2G und den antizyklischen Kapitalpuffern (CCyB) erwartet, die zuständigen Behörden sollten in Ausnahmefällen die P2G jedoch gegen die CCyB anrechnen, und zwar auf Grundlage der Erwägungen der zugrunde liegenden Risiken, die von den Pufferanforderungen abgedeckt und in der Ausgestaltung der Szenarien, die für die Stresstests verwendet werden, berücksichtigt werden, nachdem mit der makroprudenziellen Behörde Kontakt aufgenommen wurde. Die zuständigen Behörden sollten die P2G nicht gegen die systemischen Risikopuffer (G-SRI/A-SRI-Puffer und systemische Risikopuffer) anrechnen, da diese der Abdeckung der Risiken dienen, die von dem Institut für das Finanzsystem ausgehen. Entsprechend sollten die zuständigen Behörden die P2G-LR nicht mit der Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote für G-SRI gemäß Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verrechnen.
436. Wenn die zuständigen Behörden die P2G bestimmen, sollten sie diese Vorgabe zur Gesamtkapitalanforderung (OCR) hinzurechnen. Wenn die zuständigen Behörden die P2G-LR bestimmen, sollten sie diese Vorgabe zur Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) hinzurechnen. Die zuständigen Behörden sollten die Gesamtkapitalanforderung (OCR) und die Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) als zwei gesonderte Anforderungssäulen betrachten. Folglich können die verfügbaren Eigenmittel gleichzeitig zur Erfüllung der P2G und der P2G-LR eingesetzt werden.

Kommunikation und Zusammensetzung der P2G und der P2G-LR

437. Bei der Mitteilung der P2G oder der P2G-LR an die Institute sollten die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen begründen. Die Begründung sollte institutsspezifisch sein, und es sollten die wichtigsten Elemente der zur Bestimmung der P2G oder der P2G-LR verwendeten Methode hervorgehoben werden.
438. Bei der Festlegung oder Aktualisierung der P2G oder der P2G-LR sollten die zuständigen Behörden dem Institut ihr Niveau sowie die maßgeblichen Fristen für ihre Festlegung gemäß

Absatz 442 mitteilen. Die zuständigen Behörden sollten ferner die potenzielle aufsichtliche Reaktion in Situationen, in denen die P2G oder die P2G-LR nicht erfüllt werden, erläutern.

439. Die zuständigen Behörden sollten die Institute darüber informieren, dass die P2G mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln des harten Kernkapitals und die P2G-LR mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln des Kernkapitals erfüllt werden sollte. Sowohl die P2G als auch die P2G-LR sollten in ihre Rahmen für die Kapitalplanung und das Risikomanagement einbezogen werden, einschließlich des Rahmens für die Risikobereitschaft und der Sanierungsplanung.
440. Die zuständigen Behörden sollten den Instituten ferner mitteilen, dass die für die Zwecke der P2G vorgehaltenen Eigenmittel nicht zur Erfüllung der Elemente der Gesamtkapitalanforderung (OCR) eingesetzt werden können und dass die P2G-LR nicht zur Erfüllung eines der anderen Elemente der Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) verwendet werden darf.
441. Die zuständigen Behörden sollten den Instituten und anderen zuständigen Behörden, sofern relevant, darüber hinaus mitteilen, welche Eigenmittelquoten von der P2G betroffen sind (hartes Kernkapital, Kernkapital und Gesamteigenmittel) und welche Anforderung an die Verschuldungsquote von der P2G-LR betroffen ist.
442. Bei der Festlegung der Fristen für die Festlegung der P2G oder P2G-LR und ihrer Mitteilung an die Institute sollten die zuständigen Behörden mindestens Folgendes berücksichtigen:
- a. ob sich das Institut in Umstrukturierung oder Abwicklung befindet, und
 - b. die potenziellen Auswirkungen, welche die auf hartem Kernkapital beruhende P2G oder P2G-LR für andere Teile der Eigenkapitalanforderungen sowie die Fähigkeit der Institute, zusätzliche Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) und des Ergänzungskapitals (T2) auszugeben, haben können.

7.7.2 Kapitalplanung und andere aufsichtliche Maßnahmen für eine angemessene Eigenkapitalausstattung unter Stressbedingungen

Kapitalplanung

443. Wenn die quantitativen Ergebnisse der Stresstests, auf die in Abschnitt 7.7.1 Bezug genommen wird, erkennen lassen, dass ein Institut unter bestimmten Stressszenarien nicht in der Lage sein wird, die entsprechenden Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen, sollten die zuständigen Behörden vom Institut verlangen, einen glaubwürdigen Kapitalplan vorzulegen, der sich mit den Risiken einer Nichterfüllung der entsprechenden Eigenkapitalanforderungen befasst.
444. Zur Bestimmung der Glaubwürdigkeit des Kapitalplans sollte die zuständige Behörde gegebenenfalls Folgendes berücksichtigen:

- a. ob der Kapitalplan den gesamten angenommenen Zeithorizont für die Stresstests abdeckt;
- b. ob der Kapitalplan eine Reihe an glaubwürdigen Minderungs- und Managementmaßnahmen enthält, die Dividendenzahlungen einschränken usw.;
- c. ob das Institut bereit und in der Lage ist, solche Maßnahmen zu ergreifen, um sich mit der Nichteinhaltungen der geltenden Eigenkapitalanforderungen in den systemweiten Stresstests zu befassen;
- d. ob diese Minderungs- und Steuerungsmaßnahmen rechtlichen oder Reputationseinschränkungen unterliegen, beispielsweise aufgrund von gegensätzlichen oder kollidierenden früheren öffentlichen Bekanntmachungen (z. B. zu den Dividendenrichtlinien, Geschäftsplänen und zur Risikobereitschaft);
- e. die Wahrscheinlichkeit, dass die Minderungs- und Steuerungsmaßnahmen es dem Institut ermöglichen würden, seine entsprechenden Eigenkapitalanforderungen in einem angemessenen Zeitrahmen vollständig zu erfüllen, und
- f. ob die vorgeschlagenen Maßnahmen weitestgehend den makroökonomischen Erwägungen sowie den bekannten zukünftigen regulatorischen Änderungen, die ein Institut im Rahmen und im Zeitraum des angenommenen, adversen Szenarios betreffen, entsprechen;
- g. die verfügbaren Sanierungsoptionen und deren Analyse gemäß dem Sanierungsplan des Instituts.

445. Bei der Bewertung der Kapitalpläne sollte die zuständige Behörde gegebenenfalls nach einem effektiven Dialog mit dem Institut dieses auffordern, die betreffenden Pläne in einem angemessenen Rahmen zu ändern, einschließlich der vorgeschlagenen Managementmaßnahmen, oder vom Institut verlangen, weitere Minderungsmaßnahmen zu ergreifen, die angesichts der Szenarien und der aktuellen makroökonomischen Bedingungen relevant werden würden.

446. Die zuständigen Behörden sollten erwarten, dass die Institute den überarbeiteten Kapitalplan umsetzen und dabei auch die zusätzlichen Änderungen basierend auf den Ergebnissen der aufsichtlichen Bewertung und des Dialogs mit dem Institut berücksichtigen.

Zusätzliche aufsichtliche Maßnahmen

447. Die zuständigen Behörden sollten, sofern relevant, die Anwendung der zusätzlichen aufsichtlichen Maßnahmen, die in Titel 10 enthalten sind, erwägen, um sicherzustellen, dass das Institut unter Stressbedingungen angemessen kapitalisiert ist.

448. Insbesondere in den Fällen, in denen die quantitativen Ergebnisse der Stresstests darauf hindeuten, dass das Institut seine entsprechenden Eigenkapitalanforderungen unter dem

adversen Szenario in den folgenden 12 Monaten wahrscheinlich nicht erfüllen wird, sollten die zuständigen Behörden, sofern angemessen, solche Informationen als einen der möglichen Umstände im Sinne von Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU betrachten. In solchen Fällen sollten die zuständigen Behörden die angemessenen Maßnahmen gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU ergreifen, die darauf abzielen, ausreichende Eigenmittel zu gewährleisten. Vor allem in den Fällen, in denen sich solche Maßnahmen auf das Kapital beziehen, sollten die zuständigen Behörden insbesondere einen der bzw. beide nachfolgenden Punkte gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben a und f in Erwägung ziehen:

- a. Aufforderung der Institute, einen angemessenen Betrag an zusätzlichen Eigenmitteln in der Form eines Nennbetrags vorzuhalten, wobei die Ergebnisse der SREP-Bewertung berücksichtigt werden;
- b. Forderung einer Reduzierung des inhärenten Risikos der Aktivitäten, Produkte und Systeme eines Instituts.

7.8 Zusammenfassung der Feststellungen und der Einstufung

449. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob die vorhandenen Eigenmittelressourcen eine solide Deckung der Risiken, denen das Institut tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, gewährleisten. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse dargestellt werden, die mit einer Einstufung (Score) der Überlebensfähigkeit auf Grundlage der in Tabelle 8 genannten Erwägungen verbunden ist.

Tabelle 8 – Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scores für die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel stellen ein geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut ist ohne Schwierigkeiten in der Lage, seine P2G und P2G LR zu erfüllen. • Vom Institut werden Eigenmittel in einer Höhe vorgehalten, die deutlich über der Gesamtkapitalanforderung (OCR) und der Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) liegt, und es ist zu erwarten, dass dieses Eigenmittelniveau vom Institut auch in Zukunft gehalten wird. • Bei den Stresstests wurde kein erkennbares Risiko festgestellt, dass sich ein ernster, aber plausibler Konjunkturabschwung auf die Eigenmittel oder die Verschuldung auswirkt.

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Der freie Kapitalverkehr zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird nicht behindert, bzw. die Kapitalausstattung aller Unternehmen liegt über den Aufsichtsanforderungen. • Das Institut verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Kapitalplan, der im Bedarfsfall wirksam sein kann. • Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist nicht wesentlich/ist sehr gering.
2	<p>Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel stellen ein geringes bis mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut hat Schwierigkeiten, seine P2G oder P2G LR zu erfüllen. Die Management-/Minderungsmaßnahmen zur Behebung dieses Problems werden als glaubwürdig bewertet. • Das Institut steht kurz davor, einige seiner Kapitalpufferanforderungen nicht einzuhalten, jedoch liegen die vorgehaltenen Eigenmittel deutlich über der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) und der Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR). • Bei den Stresstests wurde ein niedriges Risiko festgestellt, dass sich ein ernster, aber plausibler Konjunkturabschwung auf die Eigenmittel oder Verschuldung auswirkt; die Maßnahmen der Geschäftsleitung zur Behebung dieses Problems erscheinen aber glaubwürdig. • Der freie Kapitalverkehr zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird oder könnte geringfügig behindert werden. • Das Institut verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Kapitalplan, der, obwohl er nicht risikofrei ist, im Bedarfsfall wirksam sein kann. • Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist niedrig.

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
3	<p>Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut erfüllt seine P2G oder P2G LR nicht. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der zur Behebung dieses Problems vorgesehenen Minderungs- bzw. Managementmaßnahmen. • Das Institut nutzt einige seiner Kapitalpuffer. Wenn sich die Lage verschlechtert, besteht die Gefahr, dass das Institut seine SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) oder Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) nicht erfüllen kann. • Bei den Stresstests wurde ein mittleres Risiko festgestellt, dass sich ein ernster, aber plausibler Konjunkturabschwung auf die Eigenmittel oder die Verschuldung auswirkt. Die Managementmaßnahmen zur Behebung dieses Problems sind unter Umständen nicht glaubwürdig. • Der freie Kapitalverkehr zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird behindert. • Der Kapitalplan des Instituts ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht wirksam. • Es besteht ein mittleres Risiko einer übermäßigen Verschuldung.
4	<p>Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut erfüllt seine P2G oder P2G LR nicht (oder hat absichtlich keine P2G bzw. P2G LR festgelegt) und wird dies auch in absehbarer Zukunft nicht tun. Die Management-/Minderungsmaßnahmen zur Behebung dieses Problems werden als nicht glaubwürdig bewertet. • Das Institut steht kurz davor, seine SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) oder Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) nicht einzuhalten. • Bei den Stresstests wurde festgestellt, dass die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR)

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<p>oder Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) kurz nach Beginn eines ersten, aber plausiblen Konjunkturabschwungs nicht mehr eingehalten werden kann. Die Managementmaßnahmen zur Behebung dieses Problems sind nicht glaubwürdig.</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="879 663 1390 763">• Der freie Kapitalverkehr zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird behindert.<li data-bbox="879 775 1390 875">• Das Institut verfügt über keinen Kapitalplan, oder der vorhandene Kapitalplan ist eindeutig unzureichend.<li data-bbox="879 887 1390 947">• Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist hoch.

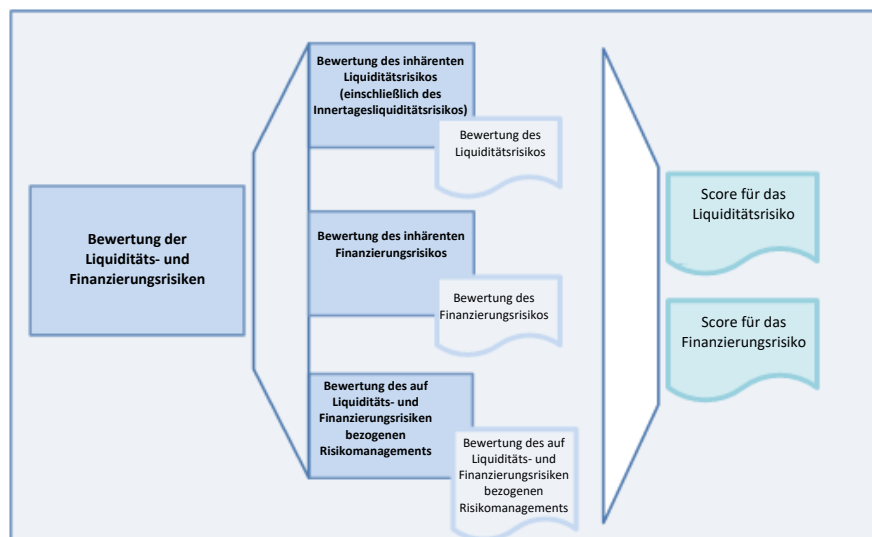
Titel 8. Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken

8.1 Allgemeine Erwägungen

450. Die zuständigen Behörden sollten die Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken bewerten, die als wesentlich für das Institut identifiziert wurden. Zweck dieses Titels ist, gemeinsame Methoden für die Bewertung der Einzelrisiken sowie die Bewertung des Risikomanagements und der Risikokontrollen bereitzustellen. Dieser Titel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern lässt den zuständigen Behörden entsprechenden Spielraum, um weitere Kriterien einzubeziehen, die von ihnen aufgrund ihrer Erfahrung und der spezifischen Merkmale des Instituts als relevant erachtet werden.
451. In diesem Titel wird den zuständigen Behörden eine Reihe von Kriterien für die Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken an die Hand gegeben.
452. Die Methode umfasst drei Hauptkomponenten:
- a. Bewertung des inhärenten Liquiditätsrisikos;
 - b. Bewertung des inhärenten Finanzierungsrisikos und
 - c. Bewertung des Risikomanagements in Bezug auf Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken.
453. Bei der Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob das Institut die regulatorischen Mindestanforderungen der EU, die Mindestliquiditätsquote (LCR) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission⁴¹ und die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) gemäß Teil 6 Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt. Die vorliegenden Leitlinien gehen bei der Bewertung jedoch über diese Mindestanforderungen hinaus, damit es den zuständigen Behörden möglich ist, sich ein umfassendes Urteil über diese Risiken zu bilden.
454. Der Bewertungsablauf ist in Abbildung 5 grafisch dargestellt.

⁴¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute.

Abbildung 2: Elemente der Bewertung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken



455. Die zuständigen Behörden sollten alle drei Komponenten entsprechend den in diesem Titel beschriebenen Kriterien bewerten, um sich ein Urteil über die Höhe des inhärenten Liquiditäts- und Finanzierungsrisikos des Instituts zu bilden und die Qualität des auf diese Risiken bezogenen Risikomanagements und der zugehörigen Risikokontrollen einzuschätzen. Da Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken sowie deren Steuerung miteinander verflochten sind und voneinander abhängen, ist der Abschnitt über die Bewertung des Liquiditäts- und Finanzierungsrisikomanagements und der zugehörigen Kontrollen für beide Risiken identisch.

456. Bei der Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken im Rahmen des SREP können die zuständigen Behörden verschiedene Informationsquellen nutzen, darunter:

- a. Ergebnisse der Analyse des Geschäftsmodells des Instituts, vor allem jene, die für das Verständnis der wesentlichen Quellen von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken hilfreich sind;
- b. Informationen aus der Überwachung der Schlüsselindikatoren;
- c. aufsichtliche Meldungen, insbesondere die Angaben des Instituts in seinen Meldungen von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken nach Artikel 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- d. Ergebnisse der verschiedenen Aufsichtstätigkeiten;
- e. Informationen von GW-/TF-Aufsichtsbehörden mit möglichen Auswirkungen auf die Liquiditäts- und Finanzierungsposition;
- f. vom Institut zur Verfügung gestellte Informationen, einschließlich Informationen aus den ILAAP;

- g. Ergebnisse und Feststellungen in internen oder externen Prüfberichten;
- h. in von der EBA herausgegebenen Durchführungsberichten über die Mindestliquiditätsquote (LCR) und die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) enthaltene Empfehlungen, Leitlinien und Anleitungen sowie von makroprudenziellen Behörden oder dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) herausgegebene Warnungen und Empfehlungen; und
- i. in anderen Instituten identifizierte Risiken, die nach einem ähnlichen Geschäftsmodell operieren (die Peer-Gruppe).

457. Unter Anwendung der in diesem Titel angegebenen Methoden und gemeinsamen Elemente sollten die zuständigen Behörden die maßgeblichen quantitativen Indikatoren und andere Kennzahlen ermitteln, die auch für die Überwachung der Schlüsselindikatoren, wie in Titel 3 beschrieben, herangezogen werden können.

458. Die aus der Bewertung der einzelnen Risiken hervorgehenden Ergebnisse sollten in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die die Erläuterungen zu den wichtigsten Risikotreibern sowie einen Score enthält; dies wird in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.

8.2 Bewertung des Liquiditätsrisikos

459. Die zuständigen Behörden sollten das kurz- und mittelfristige Liquiditätsrisiko des Instituts über entsprechend festgelegte Zeithorizonte (die auch nur einen Geschäftstag betragen können) bewerten, um sicherzustellen, dass das Institut sowohl unter normalen als auch unter Stressbedingungen Liquiditätspuffer in angemessener Höhe vorhält. Die Bewertung umfasst die folgenden Elemente:

- a. Bewertung des kurz- und mittelfristigen Liquiditätsbedarfs;
- b. Bewertung des Innertagesliquiditätsrisikos;
- c. Bewertung der Liquiditätspuffer und des Liquiditätsdeckungspotenzials und
- d. aufsichtliche Liquiditätsstresstests.

460. Zur Bewertung des Liquiditätsbedarfs, der Liquiditätspuffer und des Liquiditätsdeckungspotenzials unter normalen Bedingungen sollten die zuständigen Behörden ihre Analysen durch nachweisliche Angaben aus den Meldeformularen für zusätzlich erforderliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung stützen, die in den technischen Durchführungsstandards in Bezug auf die aufsichtlichen Meldepflichten⁴² vorgesehen sind. Die zuständigen Behörden können eine weniger detaillierte Bewertung des Innertagesliquiditätsrisikos und Liquiditätsstresstests durchführen, wenn dies durch eine

⁴² Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission.

geringere Wesentlichkeit dieser Risikoquellen gerechtfertigt ist, insbesondere für Institute der Kategorie 3 und der Kategorie 4.

Bewertung des kurz- und mittelfristigen Liquiditätsbedarfs

461. Die zuständigen Behörden sollten den kurz- und mittelfristigen Liquiditätsbedarf des Instituts unter normalen sowie unter Stressbedingungen (Schocks) bewerten. Folgendes sollte überprüft werden:

- a. Liquiditätsbedarf des Instituts unter Stressbedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, insbesondere vor Ablauf von 30 Tagen, zwischen 30 Tagen und 3 Monaten und nach Ablauf von 3 bis 12 Monaten, und speziell die Auswirkung ernster, aber plausibler Belastungen auf den Liquiditätsbedarf des Instituts (Nettozahlungsmittelabflüsse), um eigenen, marktweiten und kombinierten Schocks Rechnung zu tragen, und
- b. Größe, Ort und Währung des Liquiditätsbedarfs und, wenn ein Institut in unterschiedlichen wesentlichen Währungen operiert, die jeweiligen Auswirkungen von Schocks in den unterschiedlichen Währungen zur Widerspiegelung des Konvertibilitätsrisikos.

462. Zur Stützung ihrer Bewertung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos sollten die zuständigen Behörden zumindest die Mindestliquiditätsquote (LCR) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 analysieren und insbesondere prüfen, ob

- a. das Institut seine LCR-Position korrekt meldet und
- b. die LCR den Liquiditätsbedarf des Instituts adäquat wiedergibt.

463. Um die Auswirkung von Schocks auf den Liquiditätsbedarf des Instituts zu bewerten, sollten die zuständigen Behörden alle wesentlichen Liquiditätsrisikoquellen des Instituts einbeziehen. Insbesondere sollten die folgenden Aspekte, soweit relevant, berücksichtigt werden:

- a. die Möglichkeit, dass sich der Liquiditätsbedarf des Instituts je nach Art des zur Bestimmung der Anforderung verwendeten Stressszenarios mit der einschlägigen EU-Regulierungsanforderung nicht korrekt feststellen lässt, auch in Fällen mit Laufzeiten unter 30 Tagen.
- b. Risiken, die in Verbindung mit Großkunden erwachsen und bilanzielle Positionen und Finanzierungskonzentrationen betreffen, wobei Maßnahmen berücksichtigt werden sollten, die das Institut gegebenenfalls ergreift, um seine Reputation/Sonderstellung zu wahren;
- c. Risiken, die in Verbindung mit stochastischen Cashflows/außerbilanziellen Positionen (z. B. Kreditlinien, Nachschussforderungen) und Aktivitäten (z. B. Liquiditätshilfe für nicht konsolidierte Zweckgesellschaften jenseits vertraglicher

Verpflichtungen) erwachsen, wobei Maßnahmen berücksichtigt werden sollten, die das Institut gegebenenfalls ergreift, um seine Reputation/Sonderstellung zu wahren;

- d. Zu- und Abflüsse auf Brutto- und Nettobasis: Im Falle sehr hoher Zu- und Abflüsse sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk auf das Risiko legen, dem das Institut ausgesetzt ist, wenn Zuflüsse nicht wie erwartet eingehen, selbst wenn das Risiko aus Nettoabflüssen begrenzt ist;
- e. Risiken, die in Verbindung mit Privatkunden erwachsen, wobei Maßnahmen berücksichtigt werden sollten, die das Institut gegebenenfalls ergreift, um seine Reputation/Sonderstellung zu wahren. Diesbezüglich sollten die zuständigen Behörden die Methode zur Klassifizierung von Privatkundeneinlagen in unterschiedliche Risikozeitfenster nach Artikel 24 und 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission verwenden;
- f. die Gefahr, dass exzessive Risiken im mittel- bis langfristigen Finanzierungsprofil sich negativ auf das Verhalten der Gegenparteien auswirken, das für die kurzfristige Liquiditätsposition von Bedeutung ist, und
- g. Risiken, die im Zusammenhang mit Treuhandinlagen entstehen⁴³.

Bewertung des Innertagesliquiditätsrisikos

464. Die zuständigen Behörden sollten das Innertagesliquiditätsrisiko des Instituts über einen bestimmten Zeithorizont bewerten; angesichts der Unvorhersehbarkeit unerwarteter Innertagesabflüsse oder fehlender Zuflüsse sollte auch die Innertagesverfügbarkeit liquider Aktiva in diese Bewertung einbezogen werden. Die zuständigen Behörden können eine potenziell geringere Wesentlichkeit dieser Risikoquelle berücksichtigen, insbesondere für Institute der Kategorie 3 und der Kategorie 4. Für alle anderen Institute sollte in Fällen, in denen diese Risikoquelle als wesentlich erachtet wird, die Bewertung mindestens eine Evaluierung der verfügbaren oder zugänglichen Innertagesliquidität unter normalen Bedingungen sowie in finanziellen bzw. operationellen Stresssituationen (z. B. IT-Ausfall, rechtliche Beschränkungen beim Geldtransfer, Aussetzung/Beendigung des Zugangs zu Korrespondenzbankdiensten und/oder Clearingdiensten für Währungen, Waren oder für das Institut wichtige Instrumente) umfassen.

465. Für Rechtsräume, in denen die Meldung des Innertagesliquiditätsrisikos noch nicht verfügbar ist, sollten sich die zuständigen Behörden auf die institutseigene Analyse des Innertagesliquiditätsrisikos verlassen.

⁴³ Die bewährten Verfahren sind dem folgenden Bericht der EBA zu entnehmen: Monitoring of liquidity coverage ratio implementation in the EU – Second report (EBA/REP/2021/07).

Bewertung der Liquiditätspuffer und des Liquiditätsdeckungspotenzials

466. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Liquiditätspuffer und das Liquiditätsdeckungspotenzial des Instituts angemessen sind, um den Liquiditätsbedarf des Instituts innerhalb eines Monats sowie über unterschiedliche Zeithorizonte (möglichst bis zu einem Jahr) sowie über Nacht zu erfüllen. Die folgenden Aspekte sollten berücksichtigt werden:

- a. die direkt verfügbaren Liquiditätspuffer oder die Überlebensdauer des Instituts unter verschiedenen Stressszenarien;
- b. das Liquiditätsdeckungspotenzial insgesamt, das für das Institut über den gesamten Zeitraum des jeweiligen Stressszenarios verfügbar ist;
- c. die Merkmale, zum Beispiel Schweregrad und Dauer, der verschiedenen Stressszenarien und Perioden, die in der Einschätzung des Liquiditätsbedarfs des Instituts berücksichtigt werden;
- d. die Höhe der Aktiva, die innerhalb der betreffenden Zeithorizonte liquidiert werden müssten;
- e. ob die Liquiditätspuffer und das Liquiditätsdeckungspotenzial, die tatsächlich vorgehaltenen werden, sowie die Qualität der liquiden Aktiva in Einklang mit der auf das Liquiditätsrisiko bezogenen Risikobereitschaft des Instituts stehen und
- f. Klassifizierung und Qualität liquider Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission (Delegierte LCR-Verordnung)⁴⁴.

467. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, inwieweit das Institut in der Lage ist, seine liquiden Aktiva in einem angemessenen Zeitraum zu monetarisieren, um seinen Liquiditätsbedarf während einer Stressperiode zu decken. Folgendes sollte überprüft werden:

- a. ob das Institut seinen Zugang zum Markt durch Verkaufs- oder Repogeschäfte regelmäßig testet;
- b. ob hohe Konzentrationen vorliegen, die das Risiko einer Überbewertung des Liquiditätspuffers und des Liquiditätsdeckungspotenzials in sich bergen;
- c. ob die Vermögenswerte im Liquiditätspuffer unbelastet sind (gemäß der Definition in den EBA-Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte⁴⁵), ob sie der Kontrolle durch die betreffenden Mitarbeiter

⁴⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

⁴⁵ EBA-Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte ([EBA/GL/2014/03](#))

unterliegen und ob sie einer Liquiditätsmanagementfunktion direkt zur Verfügung stehen;

- d. ob die Denominierung der liquiden Aktiva dem nach Währung aufgeteilten Liquiditätsbedarf entspricht;
- e. ob das Institut liquide Aktiva entliehen hat und ob diese vom Institut während einer kurzfristigen Liquiditätsstressperiode zurückgegeben werden müssen, was bedeutet, dass – unter Berücksichtigung des Nettoeffekts der Transaktion – diese Aktiva dem Institut nicht mehr zur Verfügung stünden, um seinen Abflüssen unter Stressbedingungen Rechnung zu tragen, und
- f. der wahrscheinliche Wert zugesagter Liquiditätsfazilitäten im Falle, dass die zuständigen Behörden entscheiden, dass diese Fazilitäten dem Liquiditätsdeckungspotenzial in einem gewissen Grad eingegliedert werden können.

Aufsichtliche Liquiditätsstresstests

468. Die zuständigen Behörden sollten Liquiditätsstresstests als unabhängiges Instrument zur Bewertung kurz- und mittelfristiger Liquiditätsrisiken definieren und durchführen, die folgenden Zwecken dienen:

- a. Ermittlung von Liquiditätsrisiken über verschiedene Zeithorizonte und unter unterschiedlichen Stressszenarien. Die zuständigen Behörden sollten die Stressszenarien an die LCR-Stressannahmen über 30 Tage binden; sie können ihre Bewertung aber ausdehnen, um Risiken innerhalb von 30 Tagen und über 30 Tage hinaus zu untersuchen und um LCR-Annahmen zu ändern, damit Risiken, die in der LCR nicht korrekt abgedeckt sind, widerspiegelt werden;
- b. der eigenen Beurteilung der Liquiditätsrisiken zusätzlich zu den Informationen aus den institutsinternen Stresstests;
- c. Ermittlung und Quantifizierung bestimmter Bereiche, die Liquiditätsrisiken ausgesetzt sind, und
- d. der eigenen Beurteilung des gesamten Liquiditätsrisikos, dem das Institut ausgesetzt ist, wodurch ein Vergleich des relativen Risikos der Institute möglich ist. Dies sollte zumindest einen aufsichtlichen Stresstest umfassen, der institutsspezifische und marktweite Stressbedingungen kombiniert.

469. Die zuständigen Behörden können die mögliche Veränderung und Sensitivität der Liquiditätsdeckungsanforderung nach Artikel 412 Absatz 3 und Artikel 414 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter leichten Stressszenarien mittels aufsichtlicher oder institutsspezifischer Liquiditätsstresstests bewerten. Die für diese Bewertung herangezogenen

Szenarien sollten typischerweise weniger gravierend sein (z. B. nur marktweiter Stress) als die zum Testen der Überlebensfähigkeit des Instituts verwendeten Szenarien (marktweiter und systemischer Stress) und sollten daher Situationen widerspiegeln, in denen die Institute ihren Mindestliquiditätspuffer erwartungsgemäß nicht in Anspruch nehmen würden. Bei der Durchführung aufsichtlicher Liquiditätsstresstests für Institute der Kategorie 3 und der Kategorie 4 sollten die zuständigen Behörden weniger Szenarien verwenden und bei der Analyse eine geringere Granularität anwenden als für andere Institute.

8.3 Bewertung des inhärenten Finanzierungsrisikos

470. Die zuständigen Behörden sollten das Finanzierungsrisiko des Instituts bewerten und feststellen, ob mittel- und langfristige Vermögenswerte und außerbilanzielle Positionen unter normalen sowie unter Stressbedingungen durch eine Reihe von Instrumenten der stabilen Refinanzierung angemessen unterlegt sind. Die Bewertung umfasst die folgenden Elemente:

- a. Bewertung des Finanzierungsprofils des Instituts;
- b. Bewertung der Risiken im Hinblick auf die Stabilität des Finanzierungsprofils;
- c. Bewertung des tatsächlichen Marktzugangs und
- d. Bewertung der aufgrund des Finanzierungsplans des Instituts erwarteten Veränderung der Finanzierungsrisiken.

Bewertung des Finanzierungsprofils des Instituts

471. Die zuständigen Behörden sollten die Angemessenheit des Finanzierungsprofils des Instituts, einschließlich mittel- und langfristiger vertraglicher und verhaltensbezogener Inkongruenzen, im Hinblick auf das Geschäftsmodell, die Strategie und die Risikobereitschaft des Instituts bewerten. Insbesondere sollten die folgenden Aspekte untersucht werden:

- a. ob mittel- und langfristige Vermögenswerte sowie außerbilanzielle Positionen des Instituts durch eine Reihe von Instrumenten der stabilen Refinanzierung angemessen unterlegt sind, wie dies in Artikel 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehen ist, und ob die tatsächlichen Inkongruenzen über die entsprechenden Zeithorizonte innerhalb von Grenzen liegen, die im Hinblick auf das Geschäftsmodell des Instituts akzeptabel sind;
- b. ob das tatsächliche Finanzierungsprofil des Instituts im Vergleich zu dem von der zuständigen Behörde für das Institut ermittelten wünschenswerten Finanzierungsprofil Defizite aufweist;
- c. (lokale) regulatorische und vertragliche Faktoren, die Einfluss auf die Verhaltensmerkmale von Geldgebern haben (z. B. Vorschriften hinsichtlich Clearing, Auszahlung, Einlagensicherung usw.), die das Verhalten von Geldgebern

beeinflussen), vor allem, wenn es wesentliche Unterschiede zwischen den Rechtsräumen gibt, in denen das Institut operiert, und

- d. inwiefern eine Fristentransformation zu einem bestimmten Grad an Inkongruenzen führt, wobei sich diese innerhalb verwalt- und kontrollierbarer Grenzen bewegen müssen, damit ein Zusammenbruch des Geschäftsmodells während Stressperioden oder bei einer Änderung der Marktgegebenheiten verhindert wird.
- e. sofern verfügbar, ergänzende Informationen, die von der GW-/TF-Aufsichtsbehörde zu den Risiken in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und den potenziellen Mängeln des Risikomanagementsystems bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung des Instituts, durch die sich das Finanzierungsrisiko erhöhen kann, eingegangen sind.

472. Zur Stützung der Bewertung des Finanzierungsprofils des Instituts sollten die zuständigen Behörden zumindest die Mindestliquiditätsquote (NSFR) gemäß Teil 6 Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 analysieren und insbesondere prüfen, ob

- a. das Institut seine NSFR-Position korrekt meldet und
- b. die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) den Bedarf an stabiler Refinanzierung des Instituts adäquat wiedergibt.

473. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die aus dem Finanzierungsprofil erwachsenden potenziellen Unzulänglichkeiten – wie Laufzeitinkongruenzen, die ein akzeptables Maß überschreiten, eine übermäßige Konzentration von Finanzierungsquellen, eine exzessive Belastung von Vermögenswerten oder eine unangemessene oder instabile Finanzierung langfristiger Vermögenswerte – zu einem unannehmbaren Anstieg der Finanzierungskosten des Instituts führen können. Folgendes sollte überprüft werden:

- a. das Risiko, dass eine Finanzierung zu höheren Zinsen verlängert wird, wenn das Institut zu stark von speziellen Finanzierungsquellen abhängig ist, sich der Finanzierungsbedarf des Instituts sprunghaft erhöht oder die Finanzierungsquellen davon ausgehen, dass das Institut über ein riskanteres Profil verfügt, vor allem, wenn diese höheren Kosten höchstwahrscheinlich nicht automatisch an die Kunden weitergegeben werden, und
- b. ob eine zunehmende Belastung von Vermögenswerten über die akzeptable Grenze hinaus einen eingeschränkten Zugang zu einer unbesicherten Finanzierung zu einem höheren Preis zur Folge hat.

Bewertung der Risiken im Hinblick auf die Stabilität des Finanzierungsprofils

474. Die zuständigen Behörden sollten die Faktoren, die die Stabilität des Finanzierungsprofils beeinträchtigen können, im Hinblick auf die Art und die Merkmale von Aktiva, außerbilanziellen Positionen und Passiva untersuchen. Folgendes sollte überprüft werden:

- a. die Möglichkeit, dass mit einer anwendbaren EU-Regulierungsanforderung die Stabilität des Finanzierungsprofils des Instituts unter normalen Bedingungen oder in Stressszenarien, einschließlich Zeithorizonte, die über ein Jahr hinausgehen, nicht angemessen ermittelt wird;
- b. die Tatsache, dass einige Anlageklassen für das Institut und/oder das System von größerer Bedeutung sind als andere;
- c. die strukturellen Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva in unterschiedlichen bedeutenden Währungen, sofern relevant, als auch in zusammengefasster Form, und inwiefern Währungsinkongruenzen, die die strukturellen Laufzeitinkongruenzen überlagern, sich auf das allgemeine Risiko im Hinblick auf die Stabilität des Finanzierungsprofils auswirken und
- d. für das Geschäftsmodell des Instituts angemessene strukturelle Finanzierungskennzahlen. Zu den Beispielen für strukturelle Finanzierungskennzahlen zählen unter anderem das Kredit-Einlagen-Verhältnis, die Kunden-Finanzierungslücke und verhaltensangepasste Laufzeitbandfächer;
- e. Merkmale der Finanzierung, die auf erhöhte Risiken und Bedenken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter aufsichtsrechtlichen Aspekten hinweisen können (wie eine Abhängigkeit von Einlagen Gebietsfremder, insbesondere aus Ländern mit hohem Risiko (wie von der Europäischen Kommission festgelegt), Einlagen bei ausländischen Buchungsstellen, die nicht mit dem Geschäftsmodell in Einklang stehen, oder ungewöhnliche Zinsfestsetzungen im Vergleich zur Peer-Gruppe, die nicht mit der Produktart oder dem Geschäftsmodell des Instituts in Einklang stehen). Wenn solche Merkmale ermittelt werden, sollten die zuständigen Behörden mit den GW-/TF-Aufsichtsbehörden Kontakt aufnehmen, um ihre Bewertung des Risikomanagementsystems für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuholen, sowie die Auswirkungen auf das Finanzierungsrisiko bestimmen⁴⁶.

475. Die zuständigen Behörden sollten die Risiken im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des Finanzierungsprofils bewerten, die aufgrund der Konzentration von Finanzierungsquellen entstehen können. Dabei sollten sie folgende Faktoren– soweit relevant – berücksichtigen:

⁴⁶ Gemäß den Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für die prudenzielle Aufsicht zuständigen Behörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/15).

- a. Konzentrationen in unterschiedlicher Hinsicht, insbesondere (sofern relevant) Art der verwendeten Finanzierungsinstrumente, spezifische Finanzierungsmärkte, einzelne oder verbundene Gegenparteien sowie weitere Konzentrationsrisiken, die den künftigen Zugang zu Finanzierungen beeinträchtigen können (wobei der Schwerpunkt auf Märkte und Instrumente gelegt werden sollte, die für das langfristige Finanzierungsprofil von Belang sind und deren Einfluss auf das Konzentrationsrisiko im kurzfristigen Liquiditätsprofil von Bedeutung sein kann), und
- b. das Risiko, dass die Belastung von Vermögenswerten die Nachfrage des Markts nach unbesicherten Schuldtiteln des Instituts beeinträchtigen kann (je nach Besonderheiten des Markts oder der Märkte, in dem/denen das Institut operiert, und abhängig vom Geschäftsmodell des Instituts). Zu den Faktoren, die im Rahmen dieser Bewertung zu betrachten sind, zählen:
 - Gesamtbetrag der belasteten und/oder entliehenen Vermögenswerte im Vergleich zur Bilanzsumme;
 - Verfügbarkeit freier Vermögenswerte (unbelastete Vermögenswerte, die belastet werden können), insbesondere im Verhältnis zum Gesamtbetrag unbesicherter großvolumiger Finanzierungen;
 - Grad der Überbesicherung im Verhältnis zur Kapitalbasis; Überbesicherung bedeutet in diesem Zusammenhang die Höhe, in der der Wert der für die Beschaffung unbesicherter Finanzierungsmittel verwendeten Vermögenswerte den nominalen Betrag der erhaltenen Finanzierungsmittel überschreitet (wenn z. B. Vermögenswerte in Höhe von 120 EUR für eine abgesicherte Finanzierung in Höhe von 100 EUR verwendet werden, beträgt die Überbesicherung 20 EUR), und
 - Auswirkung des Grads der Überbesicherung auf das Einlagensicherungssystem bei einem Ausfall des Instituts.

Bewertung des tatsächlichen Marktzugangs

476. Die zuständigen Behörden sollten den tatsächlichen Marktzugang des Instituts sowie die aktuellen und künftigen Bedrohungen im Hinblick auf diesen Marktzugang ermitteln. Dabei sollten sie, sofern relevant, folgende Faktoren berücksichtigen:
- a. alle Informationen, von denen die zuständigen Behörden Kenntnis erhalten (einschließlich Informationen vom Institut selbst), aus denen die hohe Nachfrage des Instituts auf bestimmten Märkten oder bei bestimmten Gegenparteien (darunter auch Zentralbanken), die für das Institut wichtig sind, hervorgeht, in Bezug auf die Kapazität dieser Märkte oder Gegenparteien;

- b. alle wesentlichen oder unerwarteten Veränderungen bei der Ausgabe von Schuldtiteln auf allen wichtigen Märkten (einschließlich bedeutender Währungen), von denen die zuständigen Behörden Kenntnis erlangen, wobei die zuständigen Behörden erwarten, dass die Institute sie über solche Veränderungen unterrichten. Außerdem sollte untersucht werden, ob diese Veränderungen auf die strategischen Entscheidungen des Instituts zurückzuführen sind oder ob sie Anzeichen eines eingeschränkten Marktzugangs sind;
- c. das Risiko, dass neue Meldungen über das Institut den Markt negativ beeinflussen (Wahrnehmung/Vertrauen) und somit den Marktzugang verschlechtern können, unabhängig davon, ob diese neuen Meldungen auf dem Markt bereits bekannt sind oder nicht, und
- d. Anzeichen, dass kurzfristige Liquiditätsrisiken (wenn das kurzfristige Liquiditätsrisiko beispielsweise als hoch eingestuft wird) den Zugang des Instituts zu seinen wichtigsten Finanzierungsmärkten verschlechtern können.

Bewertung der aufgrund des Finanzierungsplans des Instituts erwarteten Veränderung der Finanzierungsrisiken

477. Die zuständigen Behörden sollten die aufgrund des Finanzierungsplans des Instituts erwartete Veränderung der Finanzierungsrisiken bewerten. Hierbei sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:
- a. auf welche Weise sich der Finanzierungsplan des Instituts bei seiner vollständigen Durchführung auf die Finanzierungsrisiken des Instituts auswirkt, wobei zu bedenken ist, dass aufgrund der Durchführung des Finanzierungsplans die im Finanzierungsprofil enthaltenen Risiken zunehmen oder abnehmen können, und
 - b. die aufsichtliche Beurteilung der Durchführbarkeit des Plans.

8.4 Bewertung des Liquiditäts- und Finanzierungsrisikomanagements

478. Um ein umfassendes Verständnis des Liquiditäts- und Finanzierungsrisikoprofils des Instituts zu erlangen, sollten die zuständigen Behörden auch den diesen Risiken zugrunde liegenden Rahmen für die interne Governance und das Risikomanagement überprüfen. Zu diesem Zweck sollten die folgenden Aspekte bewertet werden:
- a. Liquiditätsrisikostategie und auf das Liquiditätsrisiko bezogene Risikobereitschaft;
 - b. organisatorischer Rahmen, Richtlinien und Verfahren;
 - c. Ermittlung, Messung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken;

- d. liquiditätsspezifische Stresstests des Instituts;
- e. interner Kontrollrahmen für das Liquiditätsrisikomanagement;
- f. Liquiditätsnotfallpläne des Instituts und
- g. Finanzierungspläne des Instituts.

Auf das Liquiditätsrisiko bezogene Strategie und Risikobereitschaft

479. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob ein Institut seine auf Liquiditätsrisiken bezogene Risikostrategie und Risikobereitschaft korrekt festgelegt hat und diese ordnungsgemäß mitteilt. Folgendes sollte überprüft werden:

- a. die auf Liquiditätsrisiken bezogene Strategie und Risikobereitschaft vom Leitungsorgan festgelegt, genehmigt und aktualisiert werden;
- b. das Institut über ein angemessenes Rahmenwerk verfügt, das sicherstellt, dass die Liquiditätsrisikostategie allen betroffenen Mitarbeitern ordnungsgemäß mitgeteilt wird;
- c. die auf Liquiditätsrisiken bezogene Strategie und Risikobereitschaft klar definiert, ordnungsgemäß dokumentiert, wirksam umgesetzt und allen betroffenen Mitarbeitern mitgeteilt werden;
- d. die auf Liquiditätsrisiken bezogene Risikobereitschaft angesichts des Geschäftsmodells des Instituts, seiner allgemeinen Risikotoleranz, seiner Rolle im Finanzsystem, seiner Finanzlage und seiner Finanzkraft angemessen ist und
- e. die auf Liquiditätsrisiken bezogene Strategie und Risikobereitschaft korrekt in den Rahmen für die allgemeine Risikobereitschaft des Instituts eingegliedert sind.

Organisatorischer Rahmen, Richtlinien und Verfahren

480. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über geeignete Regelungen zur Beherrschung und Steuerung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken verfügt. Im Rahmen dieser Bewertung sollte untersucht werden, ob

- a. das Leitungsorgan die Strategien und Richtlinien zur Steuerung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken genehmigt sowie diese regelmäßig erörtert und überprüft;
- b. die Geschäftsleitung für die Entwicklung und Umsetzung der Richtlinien und Verfahren für die Steuerung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken verantwortlich ist;
- c. die Geschäftsleitung eine Überwachung der Entscheidungen des Leitungsorgans sicherstellt;

- d. der Rahmen für das Liquiditäts- und Finanzierungsrisikomanagement intern kohärent ist und umfassende ILAAP sicherstellt und ob er in den breiteren Risikomanagementprozess des Instituts integriert ist;
- e. die Richtlinien und Verfahren angesichts der auf Liquiditätsrisiken bezogenen Risikobereitschaft des Instituts angemessen sind und
- f. diese Richtlinien und Verfahren korrekt definiert und formell festgelegt sind sowie ordnungsgemäß innerhalb des gesamten Instituts mitgeteilt werden.

481. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen organisatorischen Rahmen verfügt, um Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken steuern, messen und überwachen zu können, und ob ausreichende Human- und technische Ressourcen zur Implementierung dieser Funktionen und zur Wahrnehmung der erforderlichen Überwachungsaufgaben verfügbar sind. Folgendes sollte überprüft werden:

- a. die Systeme und Prozesse zur Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken unabhängigen Kontrollfunktionen unterliegen;
- b. die Funktionen zur Steuerung, Messung und Überwachung von Risiken die Liquiditätsrisiken im gesamten Institut (einschließlich Zweigstellen) und insbesondere all diejenigen Bereiche abdecken, die mit der Übernahme, Minderung oder Überwachung von Liquiditätsrisiken befasst sein können;
- c. das Institut über Unterlagen zu liquiditäts- und finanzierungsrisikobezogenen Richtlinien verfügt, die geeignet sind, ein umsichtiges Verhalten der Mitarbeiter des Instituts zu fördern (auch mit Blick auf die Entgegennahme von Einlagen), und die einen wirksamen Ablauf der Kontrollfunktionen erlauben, und
- d. das Institut über geeignete schriftliche interne Richtlinien und Verfahren verfügt, um Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken steuern sowie die Angemessenheit des Rahmenwerks für das Liquiditäts- und Finanzierungsrisikomanagement beurteilen zu können.

482. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Ansatz des Instituts zur Wahrung des Zugangs zu seinen wichtigen Finanzierungsmärkten angemessen ist. Folgendes sollte überprüft werden:

- a. Ansatz des Instituts zur Wahrung einer fortlaufenden Präsenz auf den Märkten (Marktzugangstests); für spezielle kleine Institute oder auf Spezialfinanzierungen bezogene Geschäftsmodelle sind Marktzugangstests unter Umständen nicht von Belang;
- b. Ansatz des Instituts für den Aufbau enger Beziehungen zu Geldgebern, um das Risiko eines eingeschränkten Marktzugangs zu senken, und

- c. jegliche Belege, dass das Institut selbst während Stressperioden kontinuierlichen Zugang zum Markt hat (auch wenn der Marktzugang in diesen Zeiten für das Institut unter Umständen kostenintensiver ist).

Ermittlung, Messung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken

483. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Rahmen und geeignete IT-Systeme für die Ermittlung und Messung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken verfügt, die der Größe, der Komplexität, der Risikotoleranz und der Risikotragfähigkeit des Instituts Rechnung tragen. Die folgenden Faktoren sollten berücksichtigt werden:

- a. ob vom Institut geeignete Methoden eingerichtet wurden, mit denen sich seine Zahlungsströme über eine Reihe angemessener Zeithorizonte sowohl unter normalen Geschäftsbedingungen als auch in Stresssituationen sowie unter Berücksichtigung aller wesentlichen Risikotreiber prognostizieren lassen;
- b. ob das Institut geeignete Schlüsselannahmen und Methoden verwendet, die regelmäßig überprüft werden und mit denen sich Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Risiken (Kreditrisiken, Marktrisiken usw.), die aus bilanziellen und außerbilanziellen Positionen erwachsen, erkennen lassen;
- c. ob, sofern relevant, alle wesentlichen rechtlichen Einheiten, Zweigstellen und Tochterunternehmen in dem Rechtsraum, in dem das Institut aktiv ist, einbezogen werden, und
- d. ob das Institut seine Fähigkeit, auf Finanzinstrumente zugreifen zu können (unabhängig davon, wo diese gehalten werden), einschätzen kann; hierbei muss das Institut alle etwaigen rechtlichen, regulatorischen und operativen Beschränkungen berücksichtigen, denen diese Instrumente unterliegen können, und es muss auch beachtet werden, ob beispielsweise Vermögenswerte aufgrund ihrer Belastung in verschiedenen Zeithorizonten nicht zur Verfügung stehen.

484. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob Institute über einen angemessenen Rahmen zur Meldung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken verfügen. Folgendes sollte überprüft werden, ob:

- a. ob von der Geschäftsleitung Meldekriterien vereinbart wurden, die den Umfang, die Art und die Häufigkeit für die Meldung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken festlegen, und wer für die Erstellung dieser Meldungen verantwortlich ist;
- b. Qualität und Angemessenheit der Informationssysteme sowie des Management- und internen Informationsflusses zur Unterstützung des Liquiditäts- und Finanzierungsrisikomanagements sowie, ob die vom Institut verwendeten Daten und Informationen für die Zielgruppe verständlich, korrekt und verwendbar sind

(z. B. zeitnah, nicht zu komplex, den korrekten Anwendungsbereich betreffend usw.), und

- c. ob bestimmte Berichte und Unterlagen, die umfassende und leicht zugängliche Informationen zum Liquiditätsrisiko enthalten, den betreffenden Empfängern (z. B. dem Leitungsorgan, der Geschäftsleitung oder einem Ausschuss für das Aktiv-Passiv-Management) regelmäßig übermittelt werden.

485. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Prozess zur Messung des Innertagesliquiditätsrisikos angemessen ist, insbesondere für diejenigen Institute, die an Zahlungs-, Verrechnungs- und Clearingsystemen teilnehmen. Folgendes sollte überprüft werden:

- a. ob das Institut die Zahlungsströme und liquiden Ressourcen angemessen überwacht und steuert, die zur Deckung des Innertagesbedarfs verfügbar sind, und ob das Institut Prognosen dahingehend aufstellt, wann Zahlungsströme im Laufe des Tages auftreten, und
- b. ob das Institut angemessene spezifische Stresstests für Innertagesgeschäfte durchführt (wobei vom Institut ähnliche Szenarien wie die oben genannten heranzuziehen sind).

486. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über geeignete Indikatoren im Hinblick auf das Liquiditäts- und Finanzierungsrisikoengagement verfügt, die dem Geschäftsmodell sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität des Instituts Rechnung tragen. Folgendes sollte überprüft werden:

- a. die Indikatoren das Liquiditätsrisikoprofil des Instituts angemessen wiedergeben, wie etwa:
 - der Grad der Diversifizierung der liquiden Aktiva im Liquiditätspuffer zwischen den verschiedenen Kategorien liquider Aktiva und innerhalb derselben Kategorie liquider Aktiva sowie alle anderen einschlägigen Faktoren der Diversifizierung wie Art der Emittenten, Gegenparteien oder geografischer Standort dieser Emittenten und Gegenparteien;
 - der Grad der Kohärenz zwischen der Denominierung seiner liquiden Aktiva und der Währungsverteilung seiner Netto-Liquiditätsabflüsse;
- b. ob die Indikatoren die wichtigsten Aspekte des Liquiditätsrisikos bezüglich potenzieller Risiken von Klippeneffekten angemessen abdecken; diese sind unter anderem mit folgenden Faktoren verknüpft:

- die Konzentration der Laufzeiten von Mittelabflüssen, auch unter Berücksichtigung eines möglichen vorzeitigen Abzugs von Passiva, insbesondere kurz- und mittelfristig;
 - die Unterstützungsprogramme der Zentralbanken;
- c. ob die Indikatoren die wichtigsten strukturellen Finanzierungsschwächen des Instituts angemessen abdecken, indem die folgenden Aspekte berücksichtigt werden (sofern relevant):
- Grad der Abhängigkeit von einem einzelnen Markt oder von sehr wenigen Märkten oder Gegenparteien;
 - „Unbeweglichkeit“ von Finanzierungsquellen und verhaltenssteuernden Faktoren;
 - Konzentration der Geschäftstätigkeit in verschiedenen Währungen, insbesondere der Grad der Kohärenz zwischen Denominierung der verfügbaren stabilen Refinanzierung und der Währungsverteilung der erforderlichen stabilen Refinanzierung;
 - Konzentration der Finanzierung auf spezifische Kreditgeber, darunter Zentralbanken, kurz-, mittel- und langfristig;
 - wesentliche Konzentrationen von Laufzeiten und Laufzeitenlücken über einen längeren Zeitraum;
- d. ob die Indikatoren angemessen dokumentiert sind, regelmäßig überprüft werden, in die Definition der Risikobereitschaft des Instituts einfließen, Teil der Berichterstattung an die Geschäftsleitung sind und zur Festsetzung operativer Limits herangezogen werden.

Liquiditätsspezifische Stresstests des Instituts

487. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob ein Institut im Rahmen seines allgemeinen Stresstestprogramms angemessene liquiditätsspezifische Stresstests in Einklang mit den *EBA-Leitlinien für Stresstests* vorgesehen hat, um den Einfluss widriger Ereignisse auf das Risikoengagement des Instituts und auf die quantitative und qualitative Angemessenheit seiner liquiden Aktiva zu ermitteln und um zu beurteilen, ob die vom Institut vorgehaltene Liquidität zur Deckung von Risiken ausreichend ist, die in unterschiedlichen Stressszenarien zutage treten, und/oder um Risiken zu beherrschen, die aus Kontroll-, Governance- oder anderen Schwächen erwachsen. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob das Stresstestprogramm des Instituts für folgende Zwecke geeignet ist:

- a. Bestimmung der Überlebensdauer während einer ernsten, aber plausiblen Liquiditätsstressperiode angesichts des vom Institut vorgehaltenen Liquiditätspuffers und der stabilen Finanzierungsquellen sowie unter Berücksichtigung der Risikobereitschaft des Instituts;
- b. Analyse der Auswirkung von Stressszenarien auf die konsolidierte konzernweite Liquiditätsposition sowie auf die Liquiditätsposition der einzelnen Unternehmen und Geschäftsfelder und
- c. Kenntnis, wo Risiken entstehen können, unabhängig von der Organisationsstruktur des Instituts und dem Umfang des zentralisierten Liquiditätsrisikomanagements.

488. Außerdem sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob zusätzliche Tests für einzelne Unternehmen und/oder Liquiditätsuntergruppen benötigt werden, die wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt sind. Diese Tests sollten die Folgen der Szenarien über unterschiedliche Zeithorizonte, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, zeigen.

489. Die zuständigen Behörden sollten vom Institut (nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) die Darlegung der modellierten Auswirkung der verschiedenen Stressszenarien sowie eine Reihe von Sensitivitätstests verlangen. Insbesondere sollten die Gestaltung der Stressszenarien und die darin simulierten unterschiedlichen Schocks sorgfältig untersucht werden, wobei geprüft werden sollte, ob das Institut in diesen Stressszenarien nicht nur historische Begebenheiten berücksichtigt, sondern auch auf Expertenurteilen basierende Hypothesen einbezieht. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob diese Szenarien mindestens die folgenden Merkmale aufweisen:

- a. Sie sind kurz- und längerfristig.
- b. Sie sind institutsspezifisch und marktweit (d. h., sie treten in zahlreichen Märkten gleichzeitig auf).
- c. Sie sind eine Kombination von a und b.

490. Ein wichtiger Aspekt bei der Bewertung der Stresstests des Instituts ist die Modellierung der Auswirkung des oder der hypothetischen Stressszenarien auf die Zahlungsströme, das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Überlebensdauer des Instituts und ob das Modell die unterschiedlichen Auswirkungen widerspiegelt, die ökonomischer Stress auf die Aktiva des Instituts sowie auf die Zu- und Abflüsse haben kann.

491. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob das Institut einem konservativen Ansatz zur Festlegung der Stresstestannahmen folgt. Je nach Art und Schweregrad des Szenarios sollte gegebenenfalls die Angemessenheit einer Reihe von Annahmen untersucht werden, insbesondere:

- a. Abbau der Refinanzierung aus Einlagen von Privatkunden;

- b. Reduzierung besicherter und unbesicherter großvolumiger Finanzierungen;
- c. Korrelation zwischen Finanzierungsmärkten und Diversifizierung über verschiedene Märkte hinweg;
- d. zusätzliche unvorhersehbare außerbilanzielle Risikopositionen;
- e. Finanzierungslaufzeiten (z. B. wenn der Geldgeber über Kaufoptionen verfügt);
- f. Auswirkung einer Verschlechterung der Bonitätseinstufung des Instituts;
- g. Devisenkonvertibilität und Zugang zu Devisenmärkten und Korrespondenzbankkonten;
- h. Möglichkeit des Liquiditätstransfers zwischen Unternehmen einer Gruppe sowie zwischen Sektoren und Ländern;
- i. Schätzung des zukünftigen Bilanzwachstums und
- j. implizite Notwendigkeit für das Institut (aufgrund von Reputationsrisiken), Vermögenswerte zu erneuern und andere Formen der Liquiditätshilfe zu verlängern oder zu beschaffen.

492. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Managementrahmen für die liquiditätsspezifischen Stresstests des Instituts angemessen und ordnungsgemäß in die allgemeine Risikomanagementstrategie eingebunden ist. Folgendes sollte überprüft werden:

- a. ob Umfang und Häufigkeit der Stresstests für die Art und die Komplexität des Instituts sowie für sein Liquiditätsrisikoengagement und seine relative Bedeutung im Finanzsystem angemessen sind;
- b. ob die Ergebnisse der Stresstests in den liquiditäts- und finanzierungsbezogenen strategischen Planungsprozess des Instituts einfließen und zur Verbesserung der Wirksamkeit des Liquiditätsmanagements im Krisenfall beitragen; hierbei sollten auch der Liquiditätsnotfallplan und der Sanierungsplan des Instituts einbezogen werden;
- c. ob das Institut über einen entsprechenden Prozess zur Ermittlung geeigneter Risikofaktoren für die Durchführung von Stresstests verfügt, die alle wesentlichen Anfälligkeiten berücksichtigen, welche die Liquiditätsposition des Instituts beeinträchtigen können;
- d. ob die Annahmen und Szenarien ausreichend häufig überprüft und aktualisiert werden und

- e. ob bei der Bewertung des Liquiditätsmanagements für eine Bankengruppe das Institut alle potenziellen Hindernisse für den Liquiditätstransfer innerhalb der Gruppe gebührend berücksichtigt.

Interner Kontrollrahmen für das Liquiditätsrisikomanagement

493. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen stabilen und umfassenden Rahmen für die Festlegung interner Limits und für interne Kontrollen sowie über solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um das Liquiditätsrisiko in Einklang mit seiner Risikobereitschaft zu begrenzen oder zu mindern. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. der Limit- und Kontrollrahmen für die Komplexität, die Größe und das Geschäftsmodell des Instituts angemessen ist und die wesentlichen Liquiditätsrisikotreiber wie Laufzeitinkongruenzen, Währungsinkongruenzen, Derivatgeschäfte, Sicherheitenverwaltung, außerbilanzielle Positionen und das Innertagesliquiditätsrisiko widerspiegelt;
- b. das Institut Limits festgelegt hat, mit denen sichergestellt wird, dass die Denominierung seiner liquiden Aktiva der Währungsverteilung seiner Netto-Liquiditätsabflüsse gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission entspricht;
- c. vom Institut geeignete Limits und Überwachungssysteme implementiert wurden, die in Einklang mit der auf Liquiditätsrisiken bezogenen Risikobereitschaft des Instituts stehen und die Ergebnisse der Liquiditätsstresstests nutzen;
- d. die Risikolimits von den zuständigen Organen des Instituts regelmäßig überprüft und allen relevanten Geschäftsfeldern ordnungsgemäß mitgeteilt werden;
- e. eindeutige und transparente Verfahren für die Genehmigung und Überprüfung der Liquiditätsrisikolimits vorhanden sind;
- f. eindeutige und transparente Verfahren vorhanden sind, die festlegen, wie die Einhaltung der einzelnen Liquiditätsrisikolimits überwacht und wie Limitüberschreitungen behandelt werden (einschließlich klarer Eskalations- und Berichtsverfahren); und
- g. der Limit- und Kontrollrahmen dazu beiträgt, eine diversifizierte Finanzierungsstruktur sowie ausreichende und zugängliche liquide Aktiva sicherzustellen.

494. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob vom Institut innerhalb seines Rahmens zur Steuerung von Liquiditätsrisiken ein geeignetes Transferpreissystem eingerichtet wurde. Folgendes sollte überprüft werden:

- a. ob das Transferpreissystem des Instituts alle wichtigen Geschäftstätigkeiten abdeckt;
- b. ob das Transferpreissystem des Instituts alle relevanten Liquiditätskosten und Liquiditätsrisiken sowie den gesamten Liquiditätsnutzen einbezieht;
- c. ob der resultierende Mechanismus der Geschäftsleitung erlaubt, geeignete Anreize für die Steuerung des Liquiditätsrisikos zu setzen;
- d. ob die Methode für die Transferpreisgestaltung und deren Kalibrierung in Einklang mit der Größe und der Komplexität des Instituts überprüft und aktualisiert werden;
- e. ob das Transferpreissystem und die zugehörige Methode den betroffenen Mitarbeitern mitgeteilt werden und
- f. ob, als zusätzlicher Faktor, die Strategie des Instituts in Bezug auf die Integration der Methode für die Transferpreisgestaltung (Funds Transfer Pricing, FTP) in das interne Rahmenwerk für die Preisgestaltung dazu dient, Transaktionen mit Kunden (sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz, z. B. Vergabe von Krediten und Hereinnahme von Einlagen) zu bewerten und darüber zu entscheiden.

495. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über angemessene Kontrollen für den Puffer aus liquiden Aktiva verfügt. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. der Kontrollrahmen die zeitnahe Überwachung des Puffers aus liquiden Aktiva vorsieht, einschließlich der Qualität der Vermögenswerte, ihrer unmittelbaren Verfügbarkeit für das Unternehmen einer Gruppe zur Deckung von Liquiditätsrisiken sowie etwaiger Hindernisse, die der zeitnahen Liquidisierung der Vermögenswerte entgegenstehen, und
- b. gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission hat das Institut Konzentrationslimits zwischen den verschiedenen Kategorien liquider Aktiva und innerhalb derselben Kategorie liquider Aktiva im Liquiditätspuffer eingeführt (nach Gegenpartei, Art von Emittenten oder geografischer Regionen der Emittenten und Gegenparteien); und
- c. das Institut eine geeignete Strategie für die Überwachung von Marktbedingungen eingerichtet hat, die sich auf seine Fähigkeit, Vermögenswerte durch Verkauf oder Repogeschäfte rasch auf dem Markt zu veräußern, auswirken können.

Liquiditätsnotfallpläne

496. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Liquiditätsnotfallplan des Instituts die Richtlinien, Verfahren und Aktionspläne angemessen beschreibt, um auf schwerwiegende potenzielle Störungen der eigenen Finanzierungsfähigkeit des Instituts zu reagieren. Hierbei

sollten Inhalt und Umfang der im Liquiditätsnotfallplan vorgesehenen Notfallfinanzierungsmaßnahmen untersucht werden, vor allem beispielsweise folgende Faktoren:

- a. ob im Liquiditätsnotfallplan Governance-Regelungen zu seiner Aktivierung und Pflege angemessen erläutert werden;
- b. ob der Liquiditätsnotfallplan das liquiditätsspezifische sowie weiter gefasste Risikoprofil wiedergibt;
- c. ob das Institut über einen Rahmen für liquiditätsbezogene Frühwarnindikatoren verfügt, einschließlich derjenigen, die in den EBA-Leitlinien zu Sanierungsplanindikatoren als Liquiditätsindikatoren festgelegt sind, die das Institut wahrscheinlich wirksam in die Lage versetzen, eine Verschlechterung der Marktgegebenheiten rechtzeitig zu erkennen und schnell über die zu ergreifenden Maßnahmen zu entscheiden;
- d. ob im Liquiditätsnotfallplan eindeutig beschrieben ist, dass der Liquiditätspuffer der Mindestliquiditätsquote (LCR) für den Einsatz in Stresssituationen vorgesehen ist, selbst wenn dies dazu führt, dass die Werte der Mindestliquiditätsquote unter 100 % fallen, was einschließt, dass sie Teil des erwarteten Managements eines Liquiditätsrisikos in Stresssituationen ist und anschließend Mitteilungen an die Geschäftsleitung erfolgen, wenn festgestellt wird, dass niedrigere LCR-Werte erreicht werden. Im Liquiditätsnotfallplan sollte eindeutig wiedergegeben und beschrieben werden, wie ein Liquiditätsrisiko in Stresssituationen gesteuert werden sollte, um darauf hinzuwirken, dass die Werte so weit wie möglich der angestrebten Höhe der Mindestliquiditätsquote (LCR) entsprechen;
- e. ob im Liquiditätsnotfallplan alle wesentlichen (potenziellen) Finanzierungsquellen eindeutig festgelegt sind, einschließlich der Mittel, die schätzungsweise über die verschiedenen Liquiditätsquellen verfügbar sind, sowie der geschätzten Zeit, die benötigt wird, um sich Mittel von diesen Quellen zu beschaffen;
- f. ob die Maßnahmen mit der allgemeinen Risikostrategie und der auf Liquiditätsrisiken bezogenen Risikobereitschaft des Instituts in Einklang stehen.
- g. Angemessenheit der Annahmen im Hinblick auf die im Liquiditätsnotfallplan des Instituts vorgesehene Rolle von Finanzierungen über die Zentralbank. Faktoren, die von den zuständigen Behörden berücksichtigt werden können, sind beispielsweise die Annahmen des Instituts folgende Aspekte betreffend:
 - aktuelle und künftige Verfügbarkeit potenzieller alternativer Finanzierungsquellen in Verbindung mit den Kreditvergabeprogrammen der Zentralbank;

- Arten der Kreditfazilitäten, zulässige Besicherungsverfahren sowie operationelle Verfahren für den Zugang zu Mitteln der Zentralbank und
- Umstände, unter denen eine Finanzierung über die Zentralbank notwendig ist, erforderlicher Betrag sowie wahrscheinliche Dauer einer solchen Zentralbankfinanzierung.

497. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die im Liquiditätsnotfallplan beschriebenen Maßnahmen für die Stressszenarien durchführbar sind, in denen sie ergriffen werden sollen. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden beispielsweise die folgenden Faktoren betrachten:

- a. Grad der Kohärenz und des Zusammenspiels der vom Institut eingerichteten liquiditätsbezogenen Stresstests, des Liquiditätsnotfallplans und der auf die Liquidität bezogenen Frühwarnindikatoren;
- b. ob die im Liquiditätsnotfallplan definierten Maßnahmen geeignet erscheinen, um das Institut in die Lage zu versetzen, angemessen auf eine Reihe möglicher schwerwiegender Liquiditätsstressszenarien (einschließlich institutsspezifischem und marktweitem Stress) sowie auf die potenzielle Wechselwirkung zwischen diesen Stressszenarien zu reagieren, und
- c. ob die im Liquiditätsnotfallplan definierten Maßnahmen auf vorsichtigen quantitativen Annahmen beruhen, was ihre Kapazität zur Generierung von Liquidität unter Stressbedingungen sowie die zu ihrer Durchführung erforderliche Zeit anbelangt, unter Berücksichtigung operationeller Anforderungen wie die Verpfändung von Sicherheiten an eine Zentralbank.

498. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Governance-Rahmen des Instituts im Hinblick auf seinen Liquiditätsnotfallplan angemessen ist. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden beispielsweise die folgenden Faktoren betrachten:

- a. Angemessenheit von Eskalations- und Priorisierungsverfahren, die angeben, wann und wie die einzelnen Maßnahmen aktiviert werden können und müssen;
- b. ob das Institut über geeignete Richtlinien und Verfahren für die Kommunikation innerhalb des Instituts sowie mit Dritten verfügt und
- c. Grad der Kohärenz zwischen dem Liquiditätsnotfallplan und den Betriebskontinuitätsplänen des Instituts.

Finanzierungspläne

499. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Finanzierungsplan durchführbar und im Hinblick auf die Art, den Umfang und die Komplexität des Instituts, seine gegenwärtigen und voraussichtlichen Geschäftstätigkeiten sowie sein Liquiditäts- und Finanzierungsprofil

angemessen ist. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden beispielsweise die folgenden Faktoren betrachten:

- a. ob der Finanzierungsplan robust ist, um die voraussichtlichen Geschäftstätigkeiten unter widrigen Umständen unterstützen zu können;
- b. die sich aus der Durchführung des Finanzierungsplans ergebende voraussichtliche Änderung des Finanzierungsprofils des Instituts sowie ob diese Änderung angesichts der Geschäftstätigkeiten und des Geschäftsmodells des Instituts angemessen ist;
- c. ob der Finanzierungsplan zu notwendigen oder erwünschten Verbesserungen des Finanzierungsprofils des Instituts beiträgt;
- d. die eigene Auffassung der zuständigen Behörde in Bezug auf die von Instituten in ihrem Rechtsraum geplante Marktaktivität (oder deren Veränderung) auf aggregierter Ebene sowie welche Bedeutung dies für die Durchführbarkeit der individuellen Finanzierungspläne hat;
- e. ob der Finanzierungsplan
 - in den allgemeinen strategischen Plan des Instituts eingebunden ist;
 - mit dem Geschäftsmodell des Instituts in Einklang steht und
 - der auf Liquiditätsrisiken bezogenen Risikobereitschaft des Instituts Rechnung trägt.

500. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die folgenden Aspekte in ihre Bewertung einbeziehen:

- a. ob das Institut seinen Finanzierungsplan entsprechend analysiert und ob ihm die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit des Finanzierungsplans angesichts seiner aktuellen Liquiditäts- und Finanzierungsposition und deren prognostizierter Entwicklung bekannt ist. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob die Geschäftsleitung des Instituts darlegen kann, warum der Finanzierungsplan durchführbar ist und wo seine Schwächen liegen;
- b. Richtlinien des Instituts zur Bestimmung, welche Finanzierungsdimensionen und Märkte für das Institut bedeutend sind (und ob dies angemessen ist);
- c. vom Institut vorgesehener Zeithorizont für den Übergang zu einem anderen Finanzierungsprofil, sofern erforderlich oder erwünscht, wobei zu bedenken ist, dass ein zu schneller oder zu langsamer Übergang in den Zielzustand Risiken in sich bergen kann; und

- d. ob der Finanzierungsplan verschiedene Strategien und eindeutige Managementverfahren für die rechtzeitige Umsetzung strategischer Veränderungen vorsieht.

501. Die zuständigen Behörden sollten die angemessene Umsetzung des Finanzierungsplans des Instituts bewerten. Hierbei sollte mindestens untersucht werden, ob

- a. der Finanzierungsplan ordnungsgemäß dokumentiert ist und allen betroffenen Mitarbeitern mitgeteilt wird, und
- b. der Finanzierungsplan in den täglichen Betriebsablauf des Instituts, vor allem in den finanzierungsbezogenen Entscheidungsprozess, eingebettet ist.

502. Des Weiteren können die zuständigen Behörden prüfen, ob es dem Institut möglich ist, den Finanzierungsplan mit den Daten abzustimmen, die den zuständigen Behörden in der Vorlage für Finanzierungspläne übermittelt werden.

503. Die zuständigen Behörden sollten die Qualität der Prozesse bewerten, die das Institut eingerichtet hat, um die Durchführung des Finanzierungsplans zu überwachen; außerdem sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob das Institut rechtzeitig auf Abweichungen reagieren kann. Im Rahmen dieser Bewertung sollten u. a. die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- a. Qualität der laufenden Meldung des aktuellen Status der Durchführung des Finanzierungsplans an das Management/die Geschäftsleitung;
- b. ob der Finanzierungsplan im Falle veränderter Marktbedingungen alternative Ausweichmaßnahmen vorsieht; und
- c. Politik und praktische Vorgehensweise des Instituts im Hinblick auf die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Finanzierungsplans, wenn die tatsächliche Finanzierung deutlich vom Finanzierungsplan abweicht.

8.5 Zusammenfassung der Feststellungen und der Einstufung

504. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden die Finanzierungs- und Liquiditätsrisiken des Instituts beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Risiko-Score auf der Grundlage der in den Tabellen 9 und 10 angeführten Erwägungen ergänzt wird.

Tabelle 9: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Liquiditätsrisiko

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein niedriges Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht kein wesentliches/ein sehr geringes Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten, Währungen usw.). • Der Liquiditätspuffer ist im Hinblick auf seine Größe und Zusammensetzung angemessen und verhältnismäßig. • Andere Liquiditätsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe usw.) haben keine wesentliche/eine sehr geringe Auswirkung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätsrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoappetit des Instituts. • Der organisatorische Rahmen für das Liquiditätsrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein geringes bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten, Währungen usw.) liegt im niedrigen bis mittleren Bereich. • Das Risiko im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers liegt im niedrigen bis mittleren Bereich. • Andere Liquiditätsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe usw.) haben eine geringe bis mittlere Auswirkung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Liquiditätsrisiken sind angemessen. • Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Liquiditätsrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und der Risikobereitschaft des Instituts.
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten, Währungen usw.) liegt im mittleren bis hohen Bereich. • Das Risiko im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers liegt im mittleren bis hohen Bereich. • Andere Liquiditätsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das 	<ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätsrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen nicht vollständig in Einklang mit der allgemeinen Strategie und Risikobereitschaft des Instituts. • Im organisatorischen Rahmen für das Liquiditätsrisiko ist keine ausreichend eindeutige

Risiko -Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
	Auswirkung auf das Institut vor.	Reputationsrisiko, die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe usw.) haben eine mittlere bis hohe Auswirkung.	Aufgabenverteilung festgelegt, und er gewährleistet keine ausreichend klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten, Währungen usw.) ist hoch. • Das Risiko im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers ist hoch. • Andere Liquiditätsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe usw.) haben eine hohe Auswirkung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Liquiditätsrisiken bieten keine ausreichende Genauigkeit und Häufigkeit. • Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Liquiditätsrisiken stehen nicht in Einklang mit der Risikomanagementstrategie oder der Risikobereitschaft des Instituts.

Tabelle 10: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Finanzierungsrisiko

Risiko -Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein niedriges Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Das aus dem Finanzierungsprofil des Instituts und dessen Nachhaltigkeit erwachsende Risiko ist nicht wesentlich/sehr gering. • Das aus der Stabilität der Finanzierung erwachsende Risiko ist nicht wesentlich. • Andere Finanzierungsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungsrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoappetit des Instituts. • Der organisatorische Rahmen für das Finanzierungsrisiko ist solide, legt eine eindeutige

	Auswirkung auf das Institut.	Reputationsrisiko, den Zugang zu Finanzierungsmärkten usw.) sind nicht wesentlich/sehr gering.	Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein geringes bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> • Das aus dem Finanzierungsprofil des Instituts und dessen Nachhaltigkeit erwachsende Risiko liegt im niedrigen bis mittleren Bereich. • Das aus der Stabilität der Finanzierung erwachsende Risiko liegt im niedrigen bis mittleren Bereich. • Andere Finanzierungsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, den Zugang zu Finanzierungsmärkten usw.) haben eine geringe bis mittlere Auswirkung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Finanzierungsrisiken sind angemessen. • Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Finanzierungsrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und der Risikobereitschaft des Instituts.
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> • Das aus dem Finanzierungsprofil des Instituts und dessen Nachhaltigkeit erwachsende Risiko liegt im mittleren bis hohen Bereich. • Das aus der Stabilität der Finanzierung erwachsende Risiko liegt im mittleren bis hohen Bereich. • Andere Finanzierungsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, den Zugang zu Finanzierungsmärkten usw.) haben eine mittlere bis hohe Auswirkung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungsrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen nicht vollständig in Einklang mit der allgemeinen Strategie und Risikobereitschaft des Instituts. • Im organisatorischen Rahmen für das Finanzierungsrisiko ist keine ausreichend eindeutige Aufgabenverteilung festgelegt, und er gewährleistet keine ausreichend klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Das aus dem Finanzierungsprofil des Instituts und dessen Nachhaltigkeit erwachsende Risiko ist hoch. • Das aus der Stabilität der Finanzierung erwachsende Risiko ist hoch. • Andere Finanzierungsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, den Zugang zu 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Finanzierungsrisiken bieten keine ausreichende

	Auswirkung auf das Institut.	Finanzierungsmärkten usw.) haben eine hohe Auswirkung.	Genauigkeit und Häufigkeit. <ul style="list-style-type: none">• Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Finanzierungsrisiken stehen nicht in Einklang mit der Risikomanagementstrategie oder der Risikobereitschaft des Instituts.
--	------------------------------	--	---

Titel 9. SREP-Liquiditätsbewertung

9.1 Allgemeine Erwägungen

505. Die zuständigen Behörden sollten mithilfe der SREP-Liquiditätsbewertung feststellen, ob die vom Institut vorgehaltene Liquidität und stabile Refinanzierung eine angemessene Deckung der gemäß Titel 8 beurteilten Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken gewährleistet. Außerdem sollten die zuständigen Behörden im Rahmen der SREP-Liquiditätsbewertung entscheiden, ob besondere Liquiditätsanforderungen zur Deckung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, denen ein Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, festgelegt werden müssen.
506. Die zuständigen Behörden sollten die Liquiditätspuffer, das Liquiditätsdeckungspotenzial und das Finanzierungsprofil des Instituts sowie dessen ILAAP und Regelungen, Richtlinien, Prozesse und Mechanismen zur Messung und Steuerung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken als wesentliche Bestimmungsfaktoren für die Überlebensfähigkeit des Instituts bewerten. Diese Beurteilung sollte auf der Grundlage der am Ende dieses Titels angegebenen Kriterien zusammenfassend in einem Scorewert wiedergegeben werden.
507. Die Ergebnisse der ILAAP sollten (sofern anwendbar und relevant) in die von der zuständigen Behörde durchgeführte abschließende Bewertung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung Eingang finden.
508. Die zuständigen Behörden sollten die SREP-Liquiditätsbewertung in folgenden Schritten durchführen:
- a. allgemeine Bewertung der Liquidität;
 - b. Bestimmung der Notwendigkeit besonderer Liquiditätsanforderungen;
 - c. Quantifizierung potenzieller besonderer Liquiditätsanforderungen – Benchmark-Berechnungen;
 - d. Festlegung besonderer Liquiditätsanforderungen und
 - e. Bestimmung des Liquiditäts-Scorewerts.

9.2 Allgemeine Bewertung der Liquidität;

509. Zur Bewertung, ob die von einem Institut vorgehaltene Liquidität eine angemessene Deckung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken gewährleistet, sollten die zuständigen Behörden die folgenden Informationsquellen heranziehen:
- a. ILAAP des Instituts;

- b. Ergebnisse der Bewertung des Liquiditätsrisikos;
 - c. Ergebnisse der Bewertung des Finanzierungsrisikos;
 - d. Ergebnisse der aufsichtlichen Benchmark-Berechnungen und
 - e. weitere relevante Eingangsdaten (die von Vor-Ort-Prüfungen, von Peer-Gruppen-Analysen, Stresstests usw. stammen).
510. Die zuständigen Behörden sollten die Zuverlässigkeit der ILAAP des Instituts bewerten, einschließlich der vom Institut zur Ermittlung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken verwendeten Kennzahlen.
511. Bei der Überprüfung des ILAAP-Rahmens des Instituts, in die auch die internen Methoden für die Berechnung der Anforderungen an die interne Liquidität einbezogen werden sollten (sofern relevant), sollten die zuständigen Behörden die ILAAP-Berechnungen im Hinblick auf folgende Aspekte bewerten:
- a. Glaubwürdigkeit: Die verwendeten Berechnungen/Methoden müssen die Risiken korrekt abdecken, um die es geht.
 - b. Verständlichkeit: Die den ILAAP-Berechnungen zugrunde liegenden Komponenten müssen in eindeutiger Weise aufgeschlüsselt sowie zusammengefasst sein.
512. Um die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung des Instituts zu bewerten, sollten die zuständigen Behörden ihre Bewertungen der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken heranziehen; insbesondere sollten Erkenntnisse hinsichtlich der folgenden Aspekte berücksichtigt werden:
- a. Risiken, die mit Blick auf die Mindestliquiditätsquote (LCR) nicht von den Liquiditätsanforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission oder mit Blick auf die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) nicht von der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt sind, einschließlich des Innertagesliquiditätsrisikos und Liquiditätsrisiken jenseits des 30-Tage-Zeitraums sowie des Finanzierungsrisikos nach mehr als einem Jahr;
 - b. sonstige vom Institut nicht korrekt erfasste und gemessene Risiken infolge einer Unterschätzung der Abflüsse, einer Überschätzung der Zuflüsse, einer Überschätzung des Liquiditätswerts der im Puffer enthaltenen Aktiva oder einer Überschätzung des Liquiditätsdeckungspotenzials oder infolge der Nichtverfügbarkeit liquider Aktiva aus operationeller Sicht (nicht für den Verkauf verfügbare Aktiva, belastete Aktiva usw.);
 - c. spezielle Konzentrationen des Liquiditätsdeckungspotenzials und/oder der Finanzierung auf bestimmte Gegenparteien und/oder bestimmte Produkte/Arten;

- d. kurz-, mittel- und langfristige Finanzierungslücken in bestimmten Laufzeitkategorien;
- e. angemessene Deckung von Finanzierungslücken in verschiedenen Währungen;
- f. Klippeneffekte und
- g. sonstige relevante Ergebnisse der aufsichtlichen Liquiditätsstresstests.

513. Die zuständigen Behörden sollten diese allgemeine Bewertung in einem Liquiditäts-Scorewert ausdrücken, der ihre Einschätzung wiedergibt, inwieweit die Überlebensfähigkeit des Instituts durch Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken bedroht ist.

9.3 Bestimmung der Notwendigkeit besonderer Liquiditätsanforderungen

514. Die zuständigen Behörden sollten nach ihrem aufsichtlichen Ermessen und im Anschluss an den Dialog mit dem Institut darüber entscheiden, ob für das Institut besondere aufsichtliche Liquiditätsanforderungen notwendig sind; hierbei sollten die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- a. Geschäftsmodell und Geschäftsstrategie des Instituts sowie deren aufsichtliche Bewertung;
- b. aus der ILAAP des Instituts stammende Informationen; und
- c. aufsichtliche Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, einschließlich Bewertung des inhärenten Liquiditätsrisikos, des inhärenten Finanzierungsrisikos und des auf Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken bezogenen Risikomanagements und der zugehörigen Kontrollen, wobei berücksichtigt werden sollte, dass sich die ermittelten Risiken und Anfälligkeiten gegenseitig verstärken können.

515. Wenn die zuständigen Behörden zu dem Schluss gelangen, dass besondere Liquiditätsanforderungen zur Eindämmung von Liquiditäts- und Finanzierungsproblemen notwendig sind, sollten sie über die Anwendung quantitativer Anforderungen (im vorliegenden Titel behandelt) und/oder über die Anwendung qualitativer Anforderungen (in Titel 10 beschrieben) entscheiden.

516. Bei der Festlegung langfristiger struktureller Aufsichtsanforderungen sollten die zuständigen Behörden entscheiden, ob zusätzliche kurz- oder mittelfristige Anforderungen als Zwischenlösung notwendig sind, um die Risiken zu mindern, die fortbestehen, bis die strukturellen Anforderungen die erwünschte Wirkung zeigen.

517. Gelangen die zuständigen Behörden zu der Schlussfolgerung, dass ein hohes Risiko besteht, dass die Finanzierungskosten des Instituts in einem unannehmbaren Maß steigen, sollten sie

Maßnahmen erwägen – einschließlich der Festlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen (gemäß Titel 7) –, um die höhere Auswirkung auf die GuV-Rechnung auszugleichen, falls das Institut die Kostensteigerung nicht an seine Kunden weitergeben kann, oder sie sollten eine Änderung der Finanzierungsstruktur des Instituts zur Minderung des Finanzierungskostenrisikos verlangen.

9.4 Bestimmung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen

518. Zur Unterstützung ihrer Bewertung, ob die vom Institut vorgehaltene Liquidität eine solide Deckung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken gewährleistet, sollten die zuständigen Behörden aufsichtliche Liquiditäts-Benchmarks als quantitative Instrumente entwickeln und anwenden. Mithilfe dieser Instrumente werden konservative, kohärente, transparente und vergleichbare Benchmarks bereitgestellt, mit denen besondere quantitative Liquiditätsanforderungen für Institute berechnet und verglichen werden können.
519. Bei der Entwicklung aufsichtlicher Liquiditäts-Benchmarks sollten die zuständigen Behörden die folgenden Kriterien berücksichtigen:
- a. Die Benchmarks sollten konservativ, kohärent und transparent sein.
 - b. Die Benchmarks sollten unter Verwendung der aufsichtlichen Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken und der aufsichtlichen Liquiditätsstresstests entwickelt werden; die aufsichtlichen Liquiditätsstresstests sollten das Herzstück der Benchmarks sein.
 - c. Die Benchmarks sollten vergleichbare Ergebnisse und Berechnungen liefern, damit die Quantifizierung von Liquiditätsanforderungen für Institute mit ähnlichen Geschäftsmodellen und Risikoprofilen verglichen werden können.
 - d. Die Benchmarks sollten die Aufsichtsbehörde dabei unterstützen, ein für das Institut angemessenes Liquiditätsniveau festzulegen.
520. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsmodelle der Institute eignet sich das aufsichtliche Benchmark-Ergebnis nicht für jeden Fall und nicht für jedes Institut. Dem sollte Rechnung getragen werden, indem die zuständigen Behörden bei Alternativen die am besten geeignete Benchmark verwenden und/oder das Benchmark-Ergebnis den geschäftsmodell-spezifischen Erwägungen entsprechend beurteilen.
521. Die zuständigen Behörden sollten die Eignung der auf die Institute angewandten Benchmarks bewerten sowie diese Benchmarks auf der Grundlage der bei ihrer Verwendung gesammelten Erfahrungen kontinuierlich überprüfen und aktualisieren.
522. Wenn die zuständigen Behörden aufsichtliche Benchmarks zur Bestimmung besonderer Liquiditätsanforderungen erwägen, sollten sie im Rahmen des Dialogs mit dem Institut diesem

die Gründe für die Anwendung der Benchmarks und die den Benchmarks zugrunde liegenden allgemeinen Prinzipien erläutern.

523. Falls von den zuständigen Behörden keine eigene Benchmark für die Festlegung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen entwickelt wurde, kann eine Benchmark in folgenden Schritten angewandt werden, insbesondere im Fall eines Liquiditätsrisikos:

- a. vergleichende Analyse, unter Stressbedingungen, der Nettozahlungsmittelabflüsse und der anererkennungsfähigen liquiden Aktiva über verschiedene Zeithorizonte: bis zu einem Monat (einschließlich über Nacht), von einem Monat bis zu drei Monaten und von drei Monaten bis zu einem Jahr. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die Nettoabflüsse (Bruttoabflüsse und Zuflüsse) sowie das Liquiditätsdeckungspotenzial innerhalb verschiedener Laufzeitkategorien unter Stressbedingungen veranschlagen (z. B. vorsichtige Bewertung der liquiden Aktiva unter Stressannahmen im Vergleich zur aktuellen Bewertung unter normalen Bedingungen sowie nach einem Bewertungsabschlag), um einen Laufzeitbandfächer unter Stressbedingungen für das kommende Jahr zu erstellen;
- b. auf der Grundlage der Bewertung des Laufzeitbandfächers unter Stressbedingungen, Schätzung der Überlebensdauer des Instituts;
- c. Bestimmung der erwünschten oder aufsichtlichen Mindestüberlebensdauer, unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Instituts sowie der Marktgegebenheiten und der makroökonomischen Bedingungen, und
- d. falls die erwünschte oder aufsichtliche Mindestüberlebensdauer länger ist als die aktuelle Überlebensdauer des Instituts, können die zuständigen Behörden liquide Aktiva in zusätzlicher Höhe (zusätzliche Liquiditätspuffer) veranschlagen, die vom Institut zur Verlängerung seiner Überlebensdauer bis zur erforderlichen Mindestdauer vorzuhalten sind.

524. Zu den wichtigen Daten, die in die Benchmarks der zuständigen Behörden zur Festlegung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen einfließen, zählen die mittels der aufsichtlichen Meldungen nach Artikel 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfassten Daten bezüglich Liquidität und stabilen Refinanzierungsmitteln (auf Einzelbasis sowie auf konsolidierter Basis) und bezüglich zusätzlich erforderlicher Parameter für die Liquiditätsüberwachung. Die Gestaltung der Benchmarks wird durch den Inhalt dieser Meldungen beeinflusst, und die Einführung der Benchmarks hängt davon ab, wann die Meldungen verfügbar sind.

525. Nachstehend einige Beispiele für mögliche Ansätze:

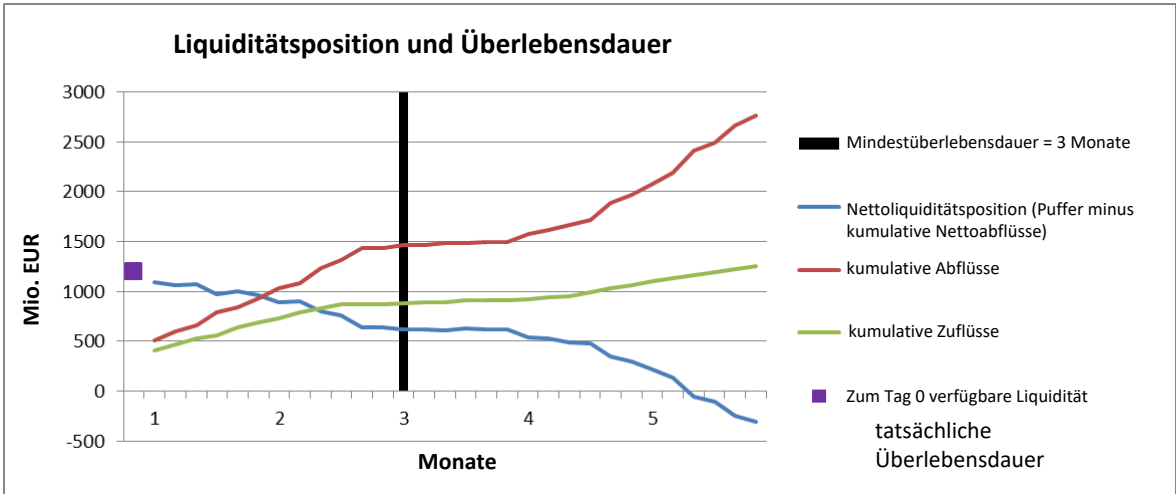
- a. Beispiel 1: Institut mit einem anfänglichen Liquiditätspuffer in Höhe von 1 200 Mio. EUR. Kumulative Zu- und Abflüsse werden unter Stressbedingungen über einen Zeithorizont von 5 Monaten veranschlagt. In diesem Zeithorizont nutzt

das Institut den Liquiditätspuffer jedes Mal, wenn die Zuflüsse die Abflüsse unterschreiten. Ergebnis ist, dass das Institut unter den definierten Stressbedingungen 4,5 Monate überleben könnte, was ein längerer Zeitraum ist als die von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Mindestüberlebensdauer (in diesem Beispiel 3 Monate):

Tabelle 11: Beispiel für ein Benchmarking zur Quantifizierung von Liquiditätsanforderungen

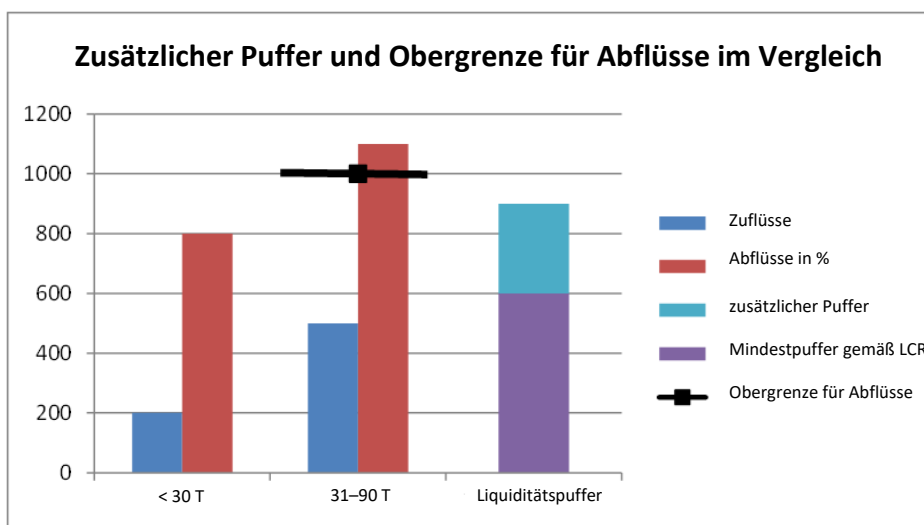
Zeithorizont in Monaten	kumulative Abflüsse	kumulative Zuflüsse	kumulative Nettoabflüsse	Nettoliquiditätsposition (Puffer minus kumulative Nettoabflüsse)	Zum Tag 0 verfügbare Liquidität
					1 200
1	511	405	106	1 094	
	598	465	133	1 067	
	659	531	128	1 072	
	787	563	224	976	
	841	642	199	1 001	
2	933	693	240	960	
	1 037	731	306	894	
	1 084	788	295	905	
	1 230	833	397	803	
	1 311	875	435	765	
3	1 433	875	558	642	
	1 440	876	564	636	
	1 465	882	583	617	
	1 471	889	582	618	
	1 485	891	594	606	
4	1 485	911	574	626	
	1 492	916	576	624	
	1 493	916	577	623	
	1 581	918	663	537	
	1 618	945	673	527	
5	1 666	956	710	490	
	1 719	993	726	474	
	1 885	1 030	856	344	
	1 965	1 065	900	300	
	2 078	1 099	980	220	
5	2 192	1 131	1 061	139	Überlebensdauer
	2 415	1 163	1 252	- 52	
	2 496	1 194	1 302	- 102	
	2 669	1 224	1 445	- 245	
	2 764	1 253	1 511	- 311	

Abbildung 3: Beispiel für die Festlegung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen



b. Beispiel 2: Die aufsichtliche Mindestüberlebensdauer ist auf 3 Monate festgelegt. Eine alternative Maßnahme zur Festlegung einer Mindestüberlebensdauer, mit der auch den aufsichtlichen Bedenken, dass die Lücke zwischen Zu- und Abflüssen unannehmbar hoch ist, Rechnung getragen werden kann, besteht darin, eine Obergrenze für Abflüsse festzulegen. Der Mechanismus für die Festlegung einer Obergrenze für Abflüsse ist in der untenstehenden Abbildung durch den horizontalen schwarzen Balken dargestellt. Ein Institut muss seine Abflüsse auf ein Niveau unter dieser Obergrenze absenken. Die Obergrenze kann für ein oder mehrere Laufzeitbänder sowie für Nettoabflüsse (nach Berichtigung zur Berücksichtigung der Zuflüsse) oder Bruttoabflüsse festgelegt werden. Die Alternative, stattdessen eine zusätzliche Pufferanforderung hinzuzufügen, ist in der dritten Säule dargestellt:

Abbildung 4: Beispiel für die Festlegung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen



9.5 Festlegung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen

526. Um die besonderen quantitativen Liquiditätsanforderungen angemessen festzulegen, sollten die zuständigen Behörden nach einem der folgenden Ansätze vorgehen, sofern unter besonderen Umständen nicht ein anderer Ansatz für angemessener erachtet wird:

- a. Ansatz 1: Forderung einer Mindestliquiditätsquote (LCR), die höher ist als die vorgeschriebene Mindestquote, und deren Höhe angemessen ist, um erkannte Mängel hinreichend abzuschwächen;
- b. Ansatz 2: Forderung einer Mindestüberlebensdauer in einer Länge, die gewährleistet, dass erkannte Mängel hinreichend abgeschwächt werden. Die Überlebensdauer kann entweder direkt (als Anforderung) oder indirekt festgesetzt werden, indem eine Obergrenze für die Abflüsse über die betrachteten Laufzeitbänder festgelegt wird. Zur Deckung von Risiken, die in der LCR nicht (angemessen) erfasst werden, können die zuständigen Behörden unterschiedliche Arten liquider Aktiva (z. B. für Zentralbanken anererkennungsfähige Aktiva) fordern;
- c. Ansatz 3: Forderung von liquiden Aktiva oder eines Liquiditätsdeckungspotenzials in einer Mindestgesamthöhe – entweder als Mindestgesamtbetrag oder als Mindestbetrag über dem anwendbaren regulatorischen Mindestwert –, die angemessen ist, um erkannte Mängel hinreichend abzuschwächen. Die zuständigen Behörden können Anforderungen für die Zusammensetzung der liquiden Aktiva festlegen, wozu auch operationelle Anforderungen (z. B. direkt in Barmittel umwandelbar oder Einlage der liquiden Aktiva bei der Zentralbank) zählen.

527. Um die besonderen quantitativen Anforderungen an eine stabile Refinanzierung angemessen festzulegen, sollten die zuständigen Behörden nach einem der folgenden Ansätze vorgehen, sofern unter besonderen Umständen nicht ein anderer Ansatz für angemessener erachtet wird:
- a. Ansatz 4: Forderung einer strukturellen Liquiditätsquote (NSFR), die höher ist als die vorgeschriebene Mindestquote, und deren Höhe angemessen ist, um erkannte Mängel hinreichend abzuschwächen;
 - b. Ansatz 5: Forderung einer verfügbaren stabilen Refinanzierung in einer Mindestgesamthöhe – entweder als Mindestgesamtbetrag oder als Mindestbetrag über dem anwendbaren regulatorischen Mindestwert –, die angemessen ist, um erkannte Mängel hinreichend abzuschwächen.
528. Zur Gewährleistung von Kohärenz sollten die zuständigen Behörden die besonderen quantitativen Liquiditätsanforderungen entsprechend strukturieren, damit für alle Institute weitgehend einheitliche aufsichtliche Ergebnisse erhalten werden; dabei sollte jedoch bedacht werden, dass die angegebenen Anforderungen ihrer Art nach für die einzelnen Institute aufgrund deren individueller Umstände jeweils unterschiedlich sein können. Neben der Quantität sollte die Struktur die erwartete Zusammensetzung und Art der Anforderung widerspiegeln. In jedem Fall sollte die Struktur die Aufsichtsanforderung sowie alle gemäß Richtlinie 2013/36/EU anwendbaren Anforderungen wiedergeben. Die Liquiditätspuffer und das Liquiditätsdeckungspotenzial, die vom Institut zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen vorgehalten werden, müssen vom Institut während Stresszeiten verwendet werden können.
529. Bei der Festlegung der besonderen quantitativen Liquiditätsanforderungen und deren Mitteilung an das Institut sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass sie vom Institut unverzüglich unterrichtet werden, falls das Institut die Anforderungen nicht erfüllt oder diese voraussichtlich kurzfristig nicht erfüllen kann. Die zuständigen Behörden sollten dafür sorgen, dass diese Meldung vom Institut ohne ungebührliche Verzögerung erfolgt und das Institut einen Plan beifügt, aus dem hervorgeht, wie es gedenkt, die Einhaltung der Anforderungen zeitnah wiederherzustellen. Die zuständigen Behörden bewerten die Durchführbarkeit des vom Institut vorgelegten Sanierungsplans und ergreifen geeignete Aufsichtsmaßnahmen, wenn der Plan als nicht durchführbar erachtet wird. Wird der Plan als durchführbar erachtet, sollten die zuständigen Behörden wie folgt vorgehen: Bestimmung eventuell notwendiger vorläufiger Aufsichtsmaßnahmen auf der Grundlage der Umstände des Instituts, Überwachung der Umsetzung des Sanierungsplans sowie enge Überwachung der Liquiditätsposition des Instituts, wobei das Institut unter Umständen zu kürzeren Meldefristen verpflichtet wird.
530. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen können die zuständigen Behörden auch qualitative Anforderungen in Form von Beschränkungen, Obergrenzen oder Limits für Inkongruenzen, Konzentrationen und Risikoappetit sowie quantitative Beschränkungen hinsichtlich der Vergabe besicherter Kredite usw. in Einklang mit den in Titel 10 der Leitlinien angegebenen Kriterien festlegen.

531. Nachstehend einige Beispiele für die verschiedenen Ansätze zur Strukturierung der besonderen quantitativen Liquiditätsanforderungen:

Beispiele für die Festlegung besonderer Anforderungen

Ab dem 1. Januar 2021 muss Bank X, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, folgenden Anforderungen nachkommen:

- a. Ansatz 1: Gewährleistung, dass ihr Liquiditätsdeckungspotenzial jederzeit beispielsweise mindestens 125 % ihrer Nettoliquiditätsabflüsse, wie im Rahmen der Bestimmung der LCR gemessen, beträgt.**
- b. Ansatz 2: Gewährleistung, dass ihr Liquiditätsdeckungspotenzial jederzeit eine Überlebensdauer von mindestens 3 Monaten garantiert, wobei die Messung auf internen Liquiditätsstresstests, dem Laufzeitbandfächer oder speziellen von der Aufsichtsbehörde entwickelten Kennzahlen beruht.**
- c. Ansatz 3:**
 - Gewährleistung, dass ihr Liquiditätsdeckungspotenzial jederzeit mindestens X Mrd. EUR beträgt, oder**
 - Gewährleistung, dass ihr Liquiditätsdeckungspotenzial jederzeit mindestens X Mrd. EUR höher ist als die Mindestanforderung im Rahmen der LCR.**
- d. Ansatz 4: Gewährleistung, dass ihre verfügbare stabile Refinanzierung jederzeit beispielsweise mindestens 125 % ihrer erforderlichen stabilen Refinanzierung, wie im Rahmen der Bestimmung der NSFR gemessen, beträgt.**
- e. Ansatz 5:**
 - Gewährleistung, dass ihre verfügbare stabile Refinanzierung jederzeit mindestens X Mrd. EUR beträgt, oder**
 - Gewährleistung, dass ihre verfügbare stabile Refinanzierung jederzeit mindestens X Mrd. EUR höher ist als die Mindestanforderung im Rahmen der NSFR.**

9.6 Zusammenfassung der Feststellungen und der Einstufung

532. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob die vorhandenen Liquiditätsressourcen eine solide Deckung der Risiken, denen das Institut tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, gewährleisten. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse dargestellt werden, zusammen mit einer

Einstufung (Score) der Überlebensfähigkeit basierend auf den in Tabelle 12 genannten Erwägungen.

533. Im Falle einer gemeinsamen Entscheidung (sofern relevant) sollten die zuständigen Behörden die Liquiditätsbewertung und den zugehörige Scorewert heranziehen, um die Angemessenheit der Liquiditätsressourcen zu beurteilen.

Tabelle 12: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts stellen ein niedriges Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Liquiditätspuffer des Instituts liegen deutlich über den besonderen quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, und es wird erwartet, dass sie auch in Zukunft auf diesem Niveau verbleiben werden. • Die Zusammensetzung und die Stabilität längerfristiger Finanzierungen (> 1 Jahr) stellen kein wesentliches/sehr geringes Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell des Instituts dar. • Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird nicht behindert, bzw. alle Unternehmen verfügen über ein Liquiditätsdeckungspotenzial und Liquiditätspuffer, die über den Aufsichtsanforderungen liegen. • Das Institut verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Liquiditätsnotfallplan, der im Bedarfsfall wirksam sein kann.
2	Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts stellen ein geringes bis mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Liquiditätspuffer des Instituts liegen über den besonderen quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, jedoch besteht das Risiko, dass dies in Zukunft nicht der Fall sein wird. • Die Zusammensetzung und die Stabilität längerfristiger Finanzierungen (> 1 Jahr) stellen ein geringes Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell des Instituts da. • Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird geringfügig behindert

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<p>oder könnte geringfügig behindert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Institut verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Liquiditätsnotfallplan, der, obwohl er nicht risikofrei ist, im Bedarfsfall wirksam sein kann.
3	<p>Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Liquiditätspuffer des Instituts verschlechtern sich und/oder liegen unter den besonderen quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, und es bestehen Bedenken, ob das Institut diese Anforderungen in absehbarer Zeit wieder einhalten kann. • Die Zusammensetzung und die Stabilität längerfristiger Finanzierungen (> 1 Jahr) stellen ein mittleres Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell des Instituts dar. • Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird behindert. • Der Liquiditätsnotfallplan des Instituts ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht wirksam.
4	<p>Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Liquiditätspuffer des Instituts verschlechtern sich rasch und/oder liegen unter den besonderen quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, und es bestehen ernsthafte Bedenken, ob das Institut diese Anforderungen in absehbarer Zeit wieder einhalten kann. • Die Zusammensetzung und die Stabilität längerfristiger Finanzierungen (> 1 Jahr) stellen ein hohes Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell des Instituts dar. • Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird in hohem Maße behindert. • Das Institut verfügt über keinen Liquiditätsnotfallplan, oder der

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		vorhandene Plan ist eindeutig unzureichend.

Titel 10. SREP-Gesamtbewertung und Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen

10.1 Allgemeine Erwägungen

534. In diesem Titel werden die Ergebnisse der Bewertungen der einzelnen SREP-Elemente in einer SREP-Gesamtbewertung zusammengefasst. Zudem wird die Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden beschrieben, um die bei der Bewertung der SREP-Elemente erkannten Schwachstellen zu beheben. Die zuständigen Behörden können Aufsichtsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (Artikel 102, 104 und 105) und nach nationalem Recht sowie, sofern notwendig, Frühinterventionsmaßnahmen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU oder eine Kombination dieser Maßnahmen vorsehen.
535. Die zuständigen Behörden sollten ihre Aufsichtsbefugnisse auf der Grundlage der während der Bewertung der einzelnen SREP-Elemente erkannten Mängel und entsprechend der SREP-Gesamtbewertung und den betreffenden Scorewerten ausüben, wobei folgende Aspekte berücksichtigt werden sollten:
- a. die Wesentlichkeit der Mängel/Anfälligkeiten und die potenziellen aufsichtlichen Auswirkungen, wenn der Mangel/die Anfälligkeit nicht eingedämmt wird (d. h., die Entscheidung, ob es notwendig ist, mit einer bestimmten Maßnahme auf das Problem zu reagieren);
 - b. ob die Maßnahmen mit der auf ein bestimmtes SREP-Element bezogenen Gesamtbewertung (und der SREP-Gesamtbewertung) der zuständigen Behörde in Einklang bzw. in einem angemessenen Verhältnis stehen;
 - c. ob nach der Kontaktaufnahme mit den einschlägigen GW-/TF-Aufsichtsbehörden gemäß Abschnitt 8 der Leitlinien zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung⁴⁷ Aufsichts- oder andere Verwaltungsmaßnahmen erforderlich sind, um aufsichtliche Lücken/Anfälligkeiten in Zusammenhang mit Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihrem Aufsichtsbereich zu schließen bzw. zu beseitigen;
 - d. ob die Mängel/Anfälligkeiten bereits durch andere Maßnahmen in Angriff genommen wurden oder abdeckt werden;

⁴⁷ Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für die prudenzielle Aufsicht zuständigen Behörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/15).

- e. ob mit anderen Maßnahmen dieselbe Zielsetzung bei einer geringeren administrativen und finanziellen Auswirkung auf das Institut erreicht wird;
- f. optimale Höhe und Dauer der Anwendung der Maßnahme zur Erreichung des Aufsichtsziels;
- g. die Möglichkeit, dass die ermittelten Risiken und Anfälligkeiten in gegenseitiger Wechselbeziehung stehen und/oder sich gegenseitig verstärken können, wodurch strengere Aufsichtsmaßnahmen auferlegt werden müssten; und
- h. die Ergebnisse der von der Abwicklungsbehörde vorgelegten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, einschließlich des dazugehörigen Arbeitsprogramms, mit Blick auf die Gewährleistung von Kohärenz der Aufsichtsmaßnahmen.

536. Bei der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen zur Eindämmung bestimmter Mängel, die während der Bewertung der SREP-Elemente ermittelt wurden, sollten die zuständigen Behörden die gesamten quantitativen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen berücksichtigen, die auf der Grundlage der in den Titeln 7 und 9 beschriebenen Kriterien festzulegen sind.

537. Bei der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen zur Beseitigung aufsichtlicher Lücken in Zusammenhang mit Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollten die zuständigen Behörden mit den GW-/TF-Aufsichtsbehörden Kontakt aufnehmen, sodass den zugrunde liegenden Mängeln/Anfälligkeiten durch angemessene Maßnahmen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der GW-/TF-Aufsichtsbehörden und der zuständigen Behörden aus ihrer jeweiligen Perspektive angemessen begegnet wird⁴⁸.

538. Die zuständigen Behörden können Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, die direkt mit den Ergebnissen einer Aufsichtstätigkeit in Zusammenhang stehen (z. B. Vor-Ort-Prüfungen, Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und der Inhaber von Schlüsselfunktionen usw.), wenn aus diesen Ergebnissen hervorgeht, dass sofort Aufsichtsmaßnahmen anzuwenden sind, um wesentlichen Mängeln entgegenzuwirken.

10.2 SREP-Gesamtbewertung

539. Für die SREP-Gesamtbewertung sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse der Bewertungen der einzelnen SREP-Elemente berücksichtigen, insbesondere:

- a. die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann;
- b. die Wahrscheinlichkeit, dass die aus der Governance, aus Kontrolldefiziten und/oder dem Geschäftsmodell oder der Geschäftsstrategie des Instituts

⁴⁸ Gemäß den Leitlinien für die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EBA/GL/2021/15).

erwachsenden Risiken verstärkt oder gemindert werden oder das Institut dadurch neuen Risikoquellen ausgesetzt ist;

- c. ob die Eigenmittel- und Liquiditätsressourcen des Instituts eine solide Deckung dieser Risiken gewährleisten und
- d. das Potenzial einer positiven und negativen Wechselwirkung zwischen den Elementen (z. B. kann eine starke Kapitalposition als Faktor zur potenziellen Abschwächung bestimmter in den Bereichen Liquidität und Finanzierung ermittelter Schwächen angesehen werden, umgekehrt kann eine schwache Kapitalposition Probleme in diesem Bereich verstärken).

540. Auf der Grundlage dieser Erwägungen sollten die zuständigen Behörden die Überlebensfähigkeit eines Instituts bestimmen. Hierbei sollten die zuständigen Behörden aufgrund der Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsressourcen, der Governance, der Kontrollen und/oder des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie des Instituts zur Deckung der Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, feststellen, wie weit das Institut von dem Punkt entfernt ist, ab dem es nicht mehr lebensfähig ist.

541. Auf der Grundlage dieser Beurteilung sollten die zuständigen Behörden
- a. etwaig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, um Bedenken Rechnung zu tragen;
 - b. die künftige Bereitstellung von Aufsichtsressourcen und die Aufsichtsplanung für das Institut festlegen, auch ob im Rahmen des aufsichtlichen Prüfprogramms spezifische Aufsichtsmaßnahmen geplant werden sollten;
 - c. die Notwendigkeit von Frühinterventionsmaßnahmen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU bestimmen und
 - d. entscheiden, ob das Institut als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ im Sinne von Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU erachtet werden kann.

542. Die SREP-Gesamtbewertung ist durch einen Score für die Überlebensfähigkeit auf der Grundlage der in Tabelle 13 angeführten Erwägungen wiederzugeben und in Form einer jährlichen Zusammenfassung klar zu dokumentieren. Diese jährliche Zusammenfassung sollte auch den SREP-Gesamtscore und die Scorewerte für die einzelnen SREP-Elemente sowie alle Aufsichtsergebnisse während der vorausgegangenen 12 Monate umfassen.

Tabelle 13: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe des SREP-Gesamtscores

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Die ermittelten Risiken stellen ein niedriges Risiko für die	<ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie des Instituts geben keinen Anlass zur Besorgnis.

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
	Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen geben keinen Anlass zur Besorgnis. • Es besteht kein wesentliches/ein sehr geringes Risiko, dass sich die Kapital- und Liquiditätsrisiken des Instituts in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auswirken. • Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel geben keinen Anlass zur Besorgnis. • Die Liquiditätsposition und das Finanzierungsprofil des Instituts geben keinen Anlass zur Besorgnis. • Die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit des Sanierungsplans des Instituts, einschließlich seiner allgemeinen Sanierungsfähigkeit, geben keinen Anlass zu wesentlichen Bedenken.
2	Die ermittelten Risiken stellen ein geringes bis mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie des Instituts geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen des Instituts geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. • Es besteht ein geringes bis mittleres Risiko, dass die Kapital- und Liquiditätsrisiken des Instituts sich in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auswirken. • Die Höhe und die Zusammensetzung der vom Institut vorgehaltenen Eigenmittel geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit des Sanierungsplans

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<p>des Instituts, einschließlich seiner allgemeinen Sanierungsfähigkeit, geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis.</p>
3	<p>Die ermittelten Risiken stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie des Instituts geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Regelungen zu interner Governance oder die institutsweiten Kontrollen des Instituts geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Es besteht ein mittleres bis hohes Risiko, dass die Kapital- und Liquiditätsrisiken des Instituts sich in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auswirken. • Die Höhe und die Zusammensetzung der vom Institut vorgehaltenen Eigenmittel geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit des Sanierungsplans des Instituts, einschließlich seiner allgemeinen Sanierungsfähigkeit, geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis.
4	<p>Die ermittelten Risiken stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie des Instituts geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen des Instituts geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Es besteht ein hohes Risiko, dass die Kapital- und Liquiditätsrisiken des Instituts sich in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auswirken. • Die Höhe und die Zusammensetzung der vom Institut vorgehaltenen Eigenmittel

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis. <ul style="list-style-type: none"> • Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit des Sanierungsplans des Instituts, einschließlich seiner allgemeinen Sanierungsfähigkeit, geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis.
F	Das Institut wird als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ erachtet.	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein unmittelbares Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts. • Das Institut erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU⁴⁹, um als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ erachtet zu werden.

543. Wenn die zuständigen Behörden zu dem Schluss kommen, dass ein Institut „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ist“, was durch das SREP-Gesamtscore „F“ angegeben wird, müssen die zuständigen Behörden gemäß dem in Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Verfahren die Abwicklungsbehörden hinzuziehen, um diese zu den Ergebnissen anzuhören.

10.3 Anwendung von Kapitalmaßnahmen

544. Die zuständigen Behörden sollten zusätzliche Eigenmittelanforderungen vorsehen und Erwartungen hinsichtlich der Eigenmittel festlegen, indem sie die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) und gegebenenfalls die P2G in Einklang mit dem Prozess und den Kriterien festlegen, die in Titel 7 beschrieben sind.

545. Ungeachtet der im vorstehenden Absatz erwähnten Anforderungen können die zuständigen Behörden auf der Grundlage der während der Bewertung der SREP-Elemente

⁴⁹ Insbesondere ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass 1) das Institut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Anforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise u. a. aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht werden; 2) die Vermögenswerte des Instituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder 3) das Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird.

In Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie [2014/59/EU](#) werden außerdem auf eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bezogene Kriterien angegeben, anhand deren festzustellen ist, ob ein Institut „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ist“; diese Kriterien werden für die Zwecke des SREP und die von den zuständigen Behörden vorzunehmende Beurteilung nicht berücksichtigt.

festgestellten Anfälligkeiten und Mängel zusätzliche Kapitalmaßnahmen vorsehen, unter anderem:

- a. nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2013/36/EU von Instituten verlangen, Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel einzusetzen;
- b. nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2013/36/EU Ausschüttungen oder Zinszahlungen eines Instituts an Anteilseigner, Gesellschafter oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschränken oder untersagen, sofern die Nichtzahlung nicht ein Ausfallereignis für das Institut darstellt, und/oder
- c. nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU Instituten die Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik oder eine bestimmte Behandlung ihrer Aktiva vorschreiben.

10.4 Anwendung von Liquiditätsmaßnahmen

546. Die zuständigen Behörden können besondere Liquiditätsanforderungen in Einklang mit dem Prozess und den Kriterien vorsehen, die in Titel 9 beschrieben sind.

547. Ungeachtet der im vorstehenden Absatz erwähnten besonderen quantitativen Anforderungen können die zuständigen Behörden auf der Grundlage der während der Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken festgestellten Anfälligkeiten und Mängel zusätzliche Liquiditätsmaßnahmen vorsehen, unter anderem:

- a. nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2013/36/EU besondere Liquiditätsanforderungen vorschreiben, einschließlich der Beschränkung von Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva, und/oder
- b. nach Artikel 105 der Richtlinie 2013/36/EU Verwaltungsanktionen oder andere Verwaltungsmaßnahmen vorschreiben, einschließlich aufsichtlicher Abgaben.

10.5 Anwendung anderer Aufsichtsmaßnahmen

548. Zur Eindämmung bestimmter Mängel, die während der Bewertung der SREP-Elemente ermittelt wurden, können die zuständigen Behörden die Anwendung von Maßnahmen erwägen, die nicht direkt mit quantitativen Kapital- oder Liquiditätsanforderungen zusammenhängen. Dieser Abschnitt enthält eine nicht erschöpfende Liste möglicher Aufsichtsmaßnahmen, die auf der Grundlage der Artikel 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehen werden können. Die zuständigen Behörden können andere aufsichtliche Maßnahmen als die in diesen Artikeln vorgesehenen anwenden, wenn diese angemessener sind, um die in diesem Abschnitt beschriebenen ermittelten Mängel anzugehen. Bei der Wahl der Maßnahmen sollte den Ergebnissen der in Einklang mit den Titeln 4, 5, 6 und 8 dieser Leitlinien durchgeführten Bewertung Rechnung getragen werden.

549. Wenn nach einer Kontaktaufnahme mit der für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörde für die zuständige Behörde die Notwendigkeit besteht, aufsichtliche Schwachstellen/Anfälligkeiten in Zusammenhang mit Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung infolge der Bewertung der SREP-Elemente anzugehen, sollten die zuständigen Behörden zusätzliche Eigenmittelanforderungen nur festlegen, wenn dies als zweckmäßiger als andere Aufsichtsmaßnahmen erachtet wird. Wenn zusätzliche Eigenmittelanforderungen auferlegt werden, sollten diese als vorübergehende Maßnahme festgelegt werden, die während der Behebung der Schwachstellen anzuwenden ist.

Analyse des Geschäftsmodells

550. Zu den Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung der in der Geschäftsmodellanalyse ermittelten Mängel zählen in der Regel Maßnahmen, die vom Institut eine Anpassung seiner Governance- und Kontrollregelungen verlangen, um die Umsetzung des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie zu unterstützen oder bestimmte Geschäftstätigkeiten zu beschränken.

551. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut eine Anpassung seiner Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen oder seiner Governance-Regelungen verlangen, um dem erwünschten Geschäftsmodell oder der erwünschten Geschäftsstrategie Rechnung zu tragen; diese Anpassungen können wie folgt realisiert werden:

- a. Anpassung des in der Strategie angenommenen Finanzplans, wenn die Strategie nicht durch die interne Kapitalplanung oder durch glaubwürdige Annahmen unterstützt wird;
- b. Forderung von Änderungen der Organisationsstrukturen, Verstärkung der Risikomanagement- und Risikokontrollfunktionen und Regelungen, um die Umsetzung des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie zu unterstützen, und/oder
- c. Forderung von Änderungen und einer Verstärkung der IT-Systeme, um die Umsetzung des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie zu unterstützen.

552. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut eine Änderung des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie verlangen, wenn

- a. diese nicht durch geeignete Regelungen im Hinblick auf die Organisationsstruktur, die Governance oder das Risikomanagement und die Risikokontrolle unterstützt werden;
- b. diese nicht durch Kapital- und operationelle Pläne unterstützt werden, wozu auch die Zuweisung entsprechender finanzieller, personeller und technischer/IT-Ressourcen zählt, und/oder

- c. erhebliche Bedenken hinsichtlich der Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells bestehen.

553. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden

- a. von einem Institut die Verringerung des Risikos, das mit den vom Institut entwickelten/vertriebenen Produkten verbunden ist, u. a. mittels folgender Maßnahmen verlangen:
 - Änderungen im Hinblick auf die bestimmten Produktangeboten innewohnenden Risiken und/oder
 - Verbesserung der Governance- und Kontrollregelungen für die Entwicklung und Pflege von Produkten;
- b. vom Institut die Verringerung des Risikos, das mit seinen Systemen verbunden ist, auf verschiedene Weise verlangen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:
 - Verbesserung der Systeme, Erhöhung der Investitionen oder Beschleunigung der Implementierung neuer Systeme und/oder
 - Verbesserung der Governance- und Kontrollregelungen für die Entwicklung und Pflege von Systemen;
- c. von einem Institut die Verringerung des Risikos, das mit seinen Tätigkeiten, einschließlich ausgelagerter Tätigkeiten, verbunden ist, unter anderem mittels folgender Maßnahmen verlangen:
 - Forderung von Änderungen oder einer Verringerung bestimmter Tätigkeiten hinsichtlich einer Verringerung ihres inhärenten Risikos; und/oder
 - Forderung von Verbesserungen der Governance- und Kontrollregelungen sowie der Beaufsichtigung ausgelagerter Tätigkeiten.

Interne Governance und institutsweite Kontrollen

554. Zu den Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung von Mängeln, die während der Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen erkannt wurden, können schwerpunktmäßig Auflagen zählen, die vom Institut die Stärkung seiner Governance- und Kontrollregelungen oder die Minderung der seinen Produkten, Systemen und Tätigkeiten innewohnenden Risiken verlangen.

555. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden

- a. vom Institut eine Änderung seiner allgemeinen Governance-Regelungen und seiner Organisation u. a. mittels folgender Maßnahmen verlangen:
 - Änderung der organisations- oder funktionsbezogenen Struktur, einschließlich Berichtswegen;
 - Anpassung der Risikostrategien oder der Art und Weise, wie diese Strategien organisationsweit entwickelt und umgesetzt werden, und/oder
 - mehr Transparenz der Governance-Regelungen;
- b. vom Institut eine Änderung der Organisation, Zusammensetzung oder Arbeitsregelungen des Leitungsorgans verlangen;
- c. vom Institut eine Verstärkung seiner allgemeinen Risikomanagementregelungen u. a. mittels folgender Maßnahmen verlangen:
 - Änderungen im Hinblick auf den Risikoappetit (ihre Verringerung) oder im Hinblick auf die Governance-Regelungen zur Festlegung des Risikoappetits und Entwicklung der allgemeinen Risikostrategie;
 - Verbesserung der ICAAP oder ILAAP und der Modelle, wenn diese als nicht zweckdienlich erachtet werden;
 - Erweiterung der Stresstestkapazitäten und des allgemeinen Stresstestprogramms und/oder
 - Verbesserung der Notfallplanung;
- d. vom Institut eine Verstärkung der internen Kontrollregelungen und Kontrollfunktionen u. a. mittels folgender Maßnahmen verlangen:
 - Gewährleistung der Unabhängigkeit und einer angemessenen Personalausstattung der Innenrevision und/oder
 - Verbesserung des internen Berichterstattungsprozesses, um eine angemessene Berichterstattung an das Leitungsorgan zu gewährleisten;
- e. vom Institut eine Verbesserung der Informationssysteme oder der Regelungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs beispielsweise durch folgende Auflagen verlangen:
 - Verbesserung der Zuverlässigkeit von Systemen und/oder
 - Erstellung und Testen von Betriebskontinuitätsplänen.

556. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut Folgendes verlangen:

- a. eine Änderung der Vergütungspolitik und/oder
- b. die Begrenzung der variablen Vergütung auf einen Prozentsatz der Nettoeinkünfte.

557. Basierend auf den Ergebnissen der qualitativen Revision der Stresstestprogramme und bei Feststellung von Mängeln sollten die zuständigen Behörden vom Institut Folgendes verlangen:

- a. Entwicklung eines Plans mit Abhilfemaßnahmen, die darauf abzielen, die Programme und Praktiken für die Stresstests zu verbessern. Wenn wesentliche Mängel dahingehend festgestellt werden, wie ein Institut mit den Ergebnissen von Stresstests umgeht, oder wenn die Managementmaßnahmen nicht als glaubwürdig erachtet werden, sollten die zuständigen Behörden vom Institut verlangen, dass es weitere Abhilfemaßnahmen umsetzt, einschließlich der Forderung nach Änderungen am Kapitalplan des Instituts;
- b. sofern angemessen, Durchführung der spezifischen vorgeschriebenen Szenarien (oder Elemente davon) anhand der spezifischen Annahmen.

Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko

558. Zu den Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung von Mängeln, die während der Bewertung des Kredit- und Gegenparteiausfallrisikos und der zugehörigen Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen erkannt wurden, zählen in der Regel schwerpunktmäßig Auflagen, die vom Institut eine Senkung des inhärenten Risikos oder eine Verstärkung der Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen verlangen.

559. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut Folgendes verlangen:

- a. aktivere Einbeziehung des Leitungsorgans und seiner Ausschüsse in die entsprechenden Kreditvergabeentscheidungen;
- b. Verbesserung der Systeme zur Messung von Kreditrisiken;
- c. Verbesserung der Kontrollen von Kreditprozessen, einschließlich der Vergabe, Überwachung und Einziehung von Krediten;
- d. Verbesserung der Verwaltung, Bewertung und Überwachung von Sicherheiten; und/oder
- e. Verbesserung der Qualität und Häufigkeit der Berichterstattung über Kreditrisiken an das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung;

560. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut Folgendes verlangen:

- a. Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik und Erhöhung der Rückstellungen (sofern die Rechnungslegungsvorschriften und -regelungen dies zulassen);
- b. Anpassung interner Risikoparameter und/oder Risikogewichtungen, die zur Berechnung der Höhe der Risikopositionen für bestimmte Produkte, Sektoren oder Arten von Schuldern verwendet werden; und/oder
- c. Anwendung höherer Abschläge auf den Wert von Sicherheiten.

561. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben e und f der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut Folgendes verlangen:

- a. Verringerung von Großkrediten oder anderen Quellen eines Kreditkonzentrationsrisikos;
- b. strengere Kreditvergabekriterien für alle oder einige Produkt- oder Schuldnerkategorien;
- c. Verringerung des auf bestimmte Arten von Fazilitäten (z. B. Hypothekendarlehen, Exportfinanzierungen, gewerbliche Immobilien, Verbriefungen usw.), Schuldnerkategorien, Sektoren, Länder usw. bezogenen Risikos oder Einrichtung von Schutzmechanismen für diese Fazilitäten, Schuldnerkategorien, Sektoren, Länder usw.; und/oder
- d. Umsetzung einer angemessenen Strategie zur Verringerung der Höhe oder des Anteils notleidender Risikopositionen.

Marktrisiko

562. Zu den Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung von Mängeln, die während der Bewertung des Marktrisikos und der zugehörigen Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen erkannt wurden, zählen in der Regel schwerpunktmäßig Auflagen, die vom Institut eine Senkung des inhärenten Risikos oder eine Verstärkung der Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen verlangen.

563. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut verlangen, die im Hinblick auf die Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle von Marktrisiken festgestellten Mängel u. a. mittels folgender Maßnahmen zu beheben:

- a. Verbesserung der Leistungsfähigkeit der internen Ansätze des Instituts oder seiner Kapazitäten zur Durchführung von Rückvergleichen oder Stresstests;

- b. Verbesserung der Qualität und Erhöhung der Häufigkeit der auf Marktrisiken bezogenen Meldungen an das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des Instituts; und/oder
- c. häufigere und eingehendere interne Prüfungen der Marktaktivität.

564. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden

- a. die Investition in bestimmte Produkte einschränken, wenn die Richtlinien und Verfahren des Instituts keine angemessene Deckung und Kontrolle des aus diesen Produkten erwachsenden Risikos gewährleisten;
- b. vom Institut die Vorlage eines Plans zur schrittweisen Verringerung der mit notleidenden Vermögenswerten und/oder illiquiden Positionen verbundenen Risiken verlangen und/oder
- c. die Veräußerung von Finanzprodukten verlangen, wenn die Bewertungsverfahren des Instituts zu keinen konservativen Bewertungen führen, die mit den Standards gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Einklang stehen.

565. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden

- a. vom Institut eine Verringerung des inhärenten Marktrisikos (durch Absicherung oder den Verkauf von Aktiva) verlangen, wenn in den Messsystemen des Instituts erhebliche Mängel festgestellt wurden, und/oder
- b. vom Institut eine Erhöhung der über zentrale Gegenparteien abgewickelten Derivate verlangen.

Operationelles Risiko

566. Zu den Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung von Mängeln, die während der Bewertung des operationellen Risikos und der zugehörigen Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen erkannt wurden, zählen in der Regel schwerpunktmäßig Auflagen, die vom Institut eine Senkung des inhärenten Risikos oder eine Verstärkung der Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen verlangen.

567. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden

- a. vom Institut verlangen, das Leitungsorgan oder seine Ausschüsse aktiver in Entscheidungen im Zusammenhang mit dem operationellen Risikomanagement einzubeziehen;

- b. vom Institut die Berücksichtigung des inhärenten operationellen Risikos bei der Zulassung neuer Produkte und Systeme verlangen und/oder
- c. vom Institut die Verbesserung der Systeme zur Ermittlung und Messung operationeller Risiken verlangen.

568. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben e und f der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden

- a. vom Institut verlangen, den Anwendungsbereich und/oder Umfang von Auslagerungen zu verringern, darunter die Umstrukturierung oder die Beendigung von Auslagerungsvereinbarungen oder der Wechsel zu einem anderen Dienstleistungsanbieter;
- b. vom Institut die Minderung des operationellen Risikos (z. B. durch Versicherungen, die Einführung von mehr Kontrollpunkten usw.) verlangen;
- c. vom Institut das Ergreifen spezifischer Korrekturmaßnahmen verlangen, um seine allgemeinen Regelungen zur internen Governance zu verbessern, einschließlich des Risikomanagementrahmens und interner Kontrollen;
- d. vom Institut die Definition und Überwachung spezifischer kritischer Risikoindikatoren und/oder zentraler Leistungsindikatoren verlangen;
- e. die Geschäftsbereiche, die Tätigkeiten oder das Netz von Instituten einzuschränken oder zu begrenzen oder die Veräußerung von Geschäftszweigen, die für die Solidität des Instituts mit zu großen Risiken verbunden sind, zu verlangen; und/oder
- f. die Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen von Instituten verbundenen Risikos, einschließlich der Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit aufsichtlichen Auswirkungen, verlangen.

Aus anderen Geschäften als den Handelsaktivitäten erwachsendes Zinsänderungsrisiko

569. Unabhängig von der Auflage, dass vom Institut nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU zusätzliche Eigenmittel vorzuhalten sind, sollten die zuständigen Behörden in den folgenden Fällen die Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen erwägen:

- a. wenn einer der in Artikel 98 Absatz 5 Buchstaben a oder b der Richtlinie 2013/36/EU genannten Fälle Anwendung findet; oder
- b. wenn aus den Ergebnissen des SREP hervorgeht, dass die institutseigene Bewertung des inhärenten Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (IRRBB) und der zugehörigen Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen Mängel aufweist.

570. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut verlangen, die im Hinblick auf die Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle des aus anderen Geschäften als den Handelsaktivitäten erwachsenden Zinsänderungsrisikos festgestellten Mängel u. a. mittels folgender Maßnahmen zu beheben:

- a. Erweiterung der Stresstestkapazität und/oder
- b. Verbesserung der Meldung von IRRBB-Risikomanagementinformationen an das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des Instituts.

571. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut eine Änderung der internen Limits verlangen, um das mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen des Instituts verbundene Risiko zu mindern.

572. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2013/36/EU und vorbehaltlich Absatz 2 dieses Artikels können die zuständigen Behörden zusätzliche oder häufigere Meldungen der IRRBB-Positionen des Instituts verlangen.

573. Sofern für notwendig erachtet, können die zuständigen Behörden auch Maßnahmen gemäß Artikel 84 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU anwenden.

Liquiditätsrisiko

574. Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2013/36/EU und gemäß den Bestimmungen in den Absätzen 1 und 6 des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zur Festlegung der Mindestliquiditätsquote (LCR) können die zuständigen Behörden mit Blick auf die Diversifizierung des Liquiditätspuffers und Währungskongruenz zwischen liquiden Aktiva und Nettoabflüssen:

- a. Anforderungen hinsichtlich der Konzentration der vom Institut vorgehaltenen liquiden Aktiva vorschreiben, darunter:
 - Anforderungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Profils der liquiden Aktiva des Instituts bezüglich Gegenparteien, Währung usw. und/oder
 - Obergrenzen, Limits oder Einschränkungen für Finanzierungskonzentrationen;
- b. Beschränkungen für kurzfristige vertraglich bedingte oder verhaltensbedingte Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva vorschreiben, darunter:
 - Limits für Laufzeitinkongruenzen (in bestimmten Laufzeitbändern) zwischen Aktiva und Passiva;
 - Limits für die jeweilige Mindestüberlebensdauer und/oder

- Limits für die Abhängigkeit von bestimmten kurzfristigen Finanzierungsquellen wie Geldmarktfinanzierungen.

575. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2013/36/EU und vorbehaltlich Absatz 2 dieses Artikels können die zuständigen Behörden vom Institut häufigere Meldungen in Bezug auf Liquiditätspositionen verlangen, beispielsweise:

- a. Häufigkeit aufsichtlicher Meldungen über die Mindestliquiditätsquote (LCR) und/oder
- b. Häufigkeit und Granularität anderer Liquiditätsmeldungen wie „zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung“.

576. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut verlangen, die im Hinblick auf die Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle des Liquiditätsrisikos festgestellten Mängel u. a. mittels folgender Maßnahmen zu beheben:

- a. Erweiterung seiner Stresstestkapazität, damit das Institut seine wesentlichen Liquiditätsrisikoquellen besser ermitteln und quantifizieren kann;
- b. Verbesserung der Möglichkeiten des Instituts zur Monetarisierung seiner liquiden Aktiva;
- c. Verbesserung des Liquiditätsnotfallplans des Instituts und seines Rahmens für liquiditätsbezogene Frühwarnindikatoren und/oder
- d. Verbesserung der Meldung von Liquiditätsmanagementinformationen an das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des Instituts.

Refinanzierungsrisiko

577. Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2013/36/EU und unter Berücksichtigung von Artikel 428b Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezüglich der Währungskongruenz zwischen verfügbarer und erforderlicher stabiler Refinanzierung in der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) können die zuständigen Behörden verlangen, dass Maßnahmen zur Änderung des Finanzierungsprofils des Instituts ergriffen werden, darunter:

- a. Verringerung der Abhängigkeit des Instituts von bestimmten (potenziell volatilen) Finanzierungsmärkten wie dem Interbankenmarkt;
- b. Verringerung der Konzentrationen im Finanzierungsprofil des Instituts in Bezug auf Gegenparteien, Spitzen im langfristigen Laufzeitprofil, (Inkongruenzen bei) Währungen usw. und/oder

- c. Verringerung der belasteten Vermögenswerte des Instituts mit einer möglichen Differenzierung zwischen Gesamtbelastung und Überbesicherung (z. B. für gedeckte Schuldverschreibungen, Nachschussverpflichtungen usw.).

578. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2013/36/EU und vorbehaltlich Absatz 2 dieses Artikels können die zuständigen Behörden zusätzliche oder häufigere Meldungen in Bezug auf die Finanzierungspositionen des Instituts verlangen, beispielsweise:

- a. häufigere aufsichtsrechtliche Meldungen, die für die Überwachung des Finanzierungsprofils relevant sind (wie NSFR-Meldungen und „zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung“), und/oder
- b. häufigere Meldungen in Bezug auf den Finanzierungsplan des Instituts an die Aufsichtsbehörde.

579. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden

- a. Maßnahmen verlangen, um die im Hinblick auf die vom Institut vorgesehene Steuerung des Finanzierungsrisikos festgestellten Mängel zu beheben, darunter:
 - Verbesserung der Meldungen über das Finanzierungsrisiko an das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des Instituts;
 - Neuformulierung oder Verbesserung des Finanzierungsplans und/oder
 - Festlegung von Limits für die Risikobereitschaft des Instituts;
- b. eine Erweiterung der Stresstestkapazitäten des Instituts verlangen, indem das Institut beispielsweise eine längere Stressperiode abdecken muss.

10.6 Aufsichtliche Reaktion bei Nichterfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) oder der Gesamtkapitalanforderung (OCR)

580. Bei der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) handelt es sich um eine rechtlich verpflichtende Anforderung, welche die Institute jederzeit erfüllen müssen, auch unter Stressbedingungen. Wenn die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR), die gemäß diesen Leitlinien festgelegt wird, nicht mehr erfüllt wird, sollten die zuständigen Behörden erwägen, zusätzliche Befugnisse zur Intervention gemäß den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU zu nutzen, einschließlich des Entzugs der Zulassung gemäß Artikel 18 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU, von Frühinterventionsmaßnahmen gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU und Abwicklungsmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie. Bei der Ausübung dieser Befugnisse sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, ob die Maßnahmen in Hinblick auf die

gegebenen Umstände und auf ihre Beurteilung der weiteren Entwicklung der Situation angemessen sind.

581. Eine Nichteinhaltung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) sollte auch geprüft werden, wenn bestimmt wird, ob ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird, gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU und der *EBA-Leitlinien zur Auslegung der unterschiedlichen Umstände, unter denen ein Institut als ausgefallen oder wahrscheinlich ausfallend angesehen werden soll*, da es sich dabei um eine der Bedingungen handelt, unter denen die zuständigen Behörden eine Zulassung gemäß Artikel 18 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU entziehen können.
582. Die zuständigen Behörden sollten ferner überwachen, ob die Institute die Gesamtkapitalanforderung (OCR) erfüllen. Sofern erforderlich, sollten die zuständigen Behörden Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass die Institute die Anforderungen gemäß den Artikeln 141 und 142 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen.

10.7 Aufsichtliche Reaktion bei Nichterfüllung der P2G

583. Die zuständigen Behörden sollten überwachen, ob der Betrag der erwarteten Eigenmittel gemäß P2G vom Institut im Zeitverlauf aufgestellt und aufrechterhalten wird.
584. Wenn die Eigenmittel des Instituts auf unter den von den P2G festgelegten Wert fallen oder wahrscheinlich fallen werden, sollte die zuständige Behörde vom Institut erwarten, benachrichtigt zu werden und dass und der Kapitalplan überarbeitet wird. In dieser Benachrichtigung sollte das Institut im Zuge des weiteren Dialogs mit der Aufsichtsbehörde erläutern, welche nachteiligen Folgen dies haben könnte und welche Maßnahmen geplant sind, damit die P2G wieder eingehalten werden.
585. Es gibt im Allgemeinen drei Situationen, in denen ein Institut die P2G unter Umständen nicht erfüllen könnte, die von einer zuständigen Behörde in Betracht zu ziehen sind.
- a. Wenn die Höhe der Eigenmittel unter institutsspezifischen oder externen Umständen, in denen sich die Risiken materialisiert haben, welche die P2G abdecken sollten, unter die Höhe der P2G fällt (dabei jedoch über der Gesamtkapitalanforderung [OCR] bleibt), kann es die zuständige Behörde dem Institut erlauben, vorübergehend unter der Höhe der P2G tätig zu sein, unter der Voraussetzung, dass der überarbeitete Kapitalplan gemäß den Kriterien in Abschnitt 7.7.2 für glaubwürdig erachtet wird. Die zuständige Behörde kann ferner auch eine Anpassung der Höhe der P2G in Betracht ziehen, sofern angemessen.
 - b. Wenn die Höhe der Eigenmittel unter institutsspezifischen oder externen Umständen infolge einer Materialisierung der Risiken, welche die P2G nicht abdecken sollten, unter die Höhe der P2G fällt (dabei jedoch über der Gesamtkapitalanforderung [OCR] bleibt), sollten die zuständigen Behörden vom

Institut erwarten, die Höhe der Eigenmittel innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf die Höhe der P2G zu erhöhen.

- c. Wenn das Institut die P2G unberücksichtigt lässt, diese nicht in ihr Rahmenwerk für das Risikomanagement aufnimmt oder keine Eigenmittel für die Erfüllung der P2G im Rahmen der zeitlichen Grenzen, die gemäß Absatz 438 festgelegt sind, bereitstellt, kann dies zur Folge haben, dass die zuständigen Behörden weitere aufsichtliche Maßnahmen gemäß den Abschnitten 10.3 und 10.5 anwenden.

Wenn die Genehmigung, bei einer Höhe der Eigenmittel unter der Höhe der P2G gemäß Buchstabe a tätig zu sein, nicht erteilt wurde und die Höhe der Eigenmittel des Instituts wiederholt unter die Höhe der P2G fällt, sollte die zuständige Behörde zusätzliche Eigenmittelanforderungen gemäß Titel 7 festlegen.

586. Ungeachtet der besonderen aufsichtlichen Reaktionen gemäß dem vorstehenden Abschnitt können die zuständigen Behörden auch die Anwendung der Kapital- und der zusätzlichen aufsichtlichen Maßnahmen gemäß den Abschnitten 10.3 und 10.5 erwägen, wenn diese als angemessener erachtet werden, um auf die Gründe zu reagieren, weshalb die Eigenmittel unter die in den P2G festgelegte Höhe gefallen sind.

10.8 Wechselwirkung zwischen Aufsichts- und Frühinterventionsmaßnahmen

587. Außer den in diesem Titel beschriebenen Aufsichtsmaßnahmen können die zuständigen Behörden ergänzend zu den in den Artikeln 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Aufsichtsmaßnahmen Frühinterventionsmaßnahmen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU anwenden.

588. Die Frühinterventionsmaßnahmen sind unbeschadet aller anderen Aufsichtsmaßnahmen anzuwenden. Hierbei sollten die zuständigen Behörden die am besten geeignete(n) Maßnahme(n) wählen, um eine den speziellen Umständen angemessene Reaktion zu erzielen.

10.9 Wechselwirkung zwischen Aufsichtsmaßnahmen und makroprudenziellen Maßnahmen

589. Wenn ein Institut makroprudenziellen Maßnahmen unterliegt und aus der SREP-Bewertung hervorgeht, dass diese makroprudenziellen Maßnahmen dem institutsspezifischen Risikoprofil oder den im Institut vorherrschenden Mängeln nicht angemessen Rechnung trägt (d. h., das Institut ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt oder stellt ein höheres Risiko dar als das Risiko, das von der makroprudenziellen Maßnahme eingedämmt werden soll, oder die erkannten Mängel sind erheblicher als die durch die Maßnahme zu bekämpfenden Mängel), sollten die zuständigen Behörden erwägen, die makroprudenziellen Maßnahmen durch zusätzliche institutsspezifische Maßnahmen zu ergänzen.

10.10 Wechselwirkung zwischen Aufsichtsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

590. Wenn die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeiten hinreichende Anhaltspunkte für Schwachstellen in den Systemen und im Kontrollrahmen des Instituts oder im Rahmen für die interne Governance im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass die Risiken des Instituts im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zugenommen haben, sollten sie

- a. die GW-/TF-Aufsichtsbehörde über diese Schwachstellen und Mängel unterrichten, sobald diese festgestellt werden, und mit ihnen gemäß den Leitlinien zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung⁵⁰ Kontakt aufnehmen;
- b. die Auswirkungen bewerten, die diese Schwachstellen und Risiken auf die aufsichtsrechtliche Lage des Instituts haben können;
- c. mit den GW-/TF-Aufsichtsbehörden Kontakt aufnehmen und in Einklang mit den Mandaten und Funktionen der jeweiligen Behörden die geeignetsten Aufsichtsmaßnahmen zur Beseitigung dieser Schwachstellen und Risiken zusätzlich zu etwaig von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden ergriffenen Maßnahmen erwägen.

591. Sofern die zuständigen Behörden von Aufsichtsmaßnahmen oder Sanktionen unterrichtet werden oder Kenntnis erhalten, die von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden geplant oder festgelegt wurden, sollten sie prüfen, ob und wie die möglichen aufsichtlichen Auswirkungen der von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden ermittelten Schwachstellen und Versäumnisse gemindert werden müssen.

⁵⁰ EBA-Leitlinien für die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EBA/GL/2021/15).

Titel 11. Anwendung des SREP auf grenzüberschreitend tätige Gruppen

592. Dieser Titel befasst sich mit der Anwendung der in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen gemeinsamen SREP-Verfahren und -Methoden auf grenzüberschreitend tätige Gruppen und ihre Unternehmen. Außerdem wird beschrieben, wie diese Verfahren und Methoden mit dem gemeinsamen Bewertungs- und Entscheidungsprozess nach Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission im Hinblick auf die Bedingungen für die Anwendung des Verfahrens für gemeinsame Entscheidungen für institutsspezifische Aufsichtsanforderungen in Verbindung stehen.
593. Im Rahmen des SREP sollten die zuständigen Behörden auch potenzielle Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung untersuchen, wobei die Informationen zu berücksichtigen sind, die von der GW-/TF-Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem ein Mutterunternehmen seinen Sitz hat, und den GW-/TF-Aufsichtsbehörden der Niederlassungen der Gruppe in verschiedenen Gebieten eingegangen sind. Dies gilt insbesondere für die Bewertungen der Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wesentliche Schwachstellen und Verstöße gegen Rechtsvorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die mit der grenzüberschreitenden Struktur der Bankengruppe in Verbindung stehen.
594. Bei der Bewertung der aufsichtlichen Auswirkungen der Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im SREP für eine grenzüberschreitende Gruppe sollten die zuständigen Behörden die im Zuge der bilateralen Zusammenarbeit mit den GW-/TF-Aufsichtsbehörden gemäß den Leitlinien für die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und ihrer Beteiligung an Kollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung⁵¹ und Aufsichtskollegien erhaltenen Informationen nutzen.

11.1 Anwendung des SREP auf grenzüberschreitend tätige Gruppen

595. Bei der Anwendung des SREP und der vorliegenden Leitlinien auf grenzüberschreitend tätige Gruppen sollten die zuständigen Behörden die Lebensfähigkeit der Gruppe als Ganzes sowie die Lebensfähigkeit der einzelnen Unternehmen der Gruppe bewerten. Der Bewertungsprozess wird hierzu in zwei Phasen unterteilt: 1) Die zuständigen Behörden nehmen eine Erstbewertung der Unternehmen vor, die ihrer direkten Aufsicht unterliegen. 2) Anschließend erörtern die zuständigen Behörden die Bewertung gemeinsam innerhalb der

⁵¹ Kollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den gemeinsamen Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden (Die Leitlinien für AML/CFT-Kollegien).

Aufsichtskollegien (in Einklang mit den Vorgaben in den Artikeln 113 und 116 der Richtlinie 2013/36/EU) und kommen zu einer abschließenden Bewertung.

596. Gemäß der in Titel 1 beschriebenen Anwendungsebene der vorliegenden Leitlinien ist wie folgt vorzugehen:

- a. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde nimmt die Erstbewertung des Mutterunternehmens und der Institute der Bankengruppe auf konsolidierter Basis vor.
- b. Die zuständigen Behörden nehmen die Erstbewertung der Unternehmen der Gruppe vor, die ihrer Aufsicht unterliegen (auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis, sofern relevant).

597. Sofern die vorliegenden Leitlinien, wie oben dargelegt, auf die Tochterunternehmen einer grenzüberschreitend tätigen Gruppe angewandt werden, sollten die für die Tochterunternehmen zuständigen Behörden bei ihrer Erstbewertung die Institute in erster Linie auf Einzelbasis betrachten, d. h., das Geschäftsmodell, die Geschäftsstrategie, die interne Governance und die institutsweiten Kontrollen, die Kapital- und Liquiditätsrisiken sowie die Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung eines Tochterunternehmens sollten genauso wie bei einem eigenständigen Institut bewertet werden. Die Feststellung aus diesen Erstbewertungen sollten, sofern relevant, auch die Ermittlung von wesentlichen Anfälligkeiten im grenzüberschreitenden oder Gruppenkontext umfassen, die mit der Abhängigkeit eines Instituts von seinem Mutterunternehmen/seiner Gruppe hinsichtlich Finanzierung, Kapital, technologischer Unterstützung usw. in Zusammenhang stehen können. Die zuständigen Behörden sollten bei ihren auf individueller Basis durchgeführten Erstbewertungen auch Stärken und Faktoren zur Risikominderung berücksichtigen, die darauf zurückzuführen sind, dass das Institut zu einer Gruppe gehört. Dies kann sich auf die technologische Unterstützung durch die Gruppe, finanzielle Unterstützungsregelungen usw. beziehen.

598. Die Ergebnisse dieser Erstbewertungen von den SREP-Elementen, einschließlich der Beurteilung etwaiger erkannter wesentlicher Abhängigkeiten vom Mutterunternehmen oder der Gruppe, sollten in den gemeinsamen Bewertungs- und Entscheidungsprozess nach Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU einfließen und daher von den zuständigen Behörden innerhalb der nach Artikel 116 der Richtlinie 2013/36/EU eingerichteten Aufsichtskollegien erörtert werden.

599. Im Anschluss an die Erörterungen innerhalb der Aufsichtskollegien und nach Vorliegen der Ergebnisse aus dem gemeinsamen Bewertungsprozess sollten die zuständigen Behörden ihre SREP-Bewertungen fertigstellen, indem sie die notwendigen Anpassungen vornehmen, die sich aus den Erörterungen innerhalb der Aufsichtskollegien ergeben haben.

600. Wenn während der von einer zuständigen Behörde vorgenommenen Erstbewertung bestimmte Mängel in Bezug auf gruppeninterne Positionen festgestellt wurden (z. B. eine hohe

Risikokonzentration für das Mutterunternehmen, Vertrauen auf eine gruppeninterne Finanzierung, Bedenken hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Strategie eines Unternehmens usw.), die auf Einzelbasis betrachtet die Gesamtlebensfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, sollten die zuständigen Behörden innerhalb der Aufsichtskollegien die Frage aufwerfen, ob die endgültige Bewertung eines Unternehmens unter Berücksichtigung der Größe der Gruppe – einschließlich des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie der konsolidierten Gruppe sowie der Existenz und der speziellen Merkmale von Regelungen zur gruppeninternen finanziellen Unterstützung – geändert werden sollte.

601. Die zuständigen Behörden sollten die folgenden Punkte innerhalb der Aufsichtskollegien erörtern und koordinieren:

- a. Zeitplan (einschließlich Häufigkeit) für die Bewertung der verschiedenen SREP-Elemente für die konsolidierte Gruppe und ihre Unternehmen, um die Erstellung der für die gemeinsamen Entscheidungen nach Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlichen Berichte zu Gruppen- und Liquiditätsrisiken zu erleichtern;
- b. Einzelheiten zur Anwendung von Benchmarks, die für die Bewertung der SREP-Elemente verwendet werden;
- c. Ansatz zur individuellen Bewertung und Einstufung von Risikounterkategorien, wenn diese Unterkategorien als wesentlich identifiziert wurden;
- d. vom Institut benötigte Informationen auf konsolidierter Ebene und auf Ebene der einzelnen Unternehmen zur Bewertung der SREP-Elemente, einschließlich Informationen aus den ICAAP und ILAAP;
- e. Bewertungsergebnisse, einschließlich der für die verschiedenen Elemente vergebenen SREP-Scores, sowie Ergebnisse der SREP-Gesamtbewertung und SREP-Gesamtscore auf konsolidierter Ebene sowie auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Während der Erörterung der Bewertung der individuellen Kapital- und Liquiditätsrisiken sollten die zuständigen Behörden die Risiken in den Fokus rücken, die für die betreffenden Unternehmen als wesentlich eingestuft werden,
- f. grenzüberschreitende aufsichtliche Auswirkungen von Risiken und Bedenken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; und
- g. geplante Aufsichts- und Frühinterventionsmaßnahmen (sofern relevant).

602. Die zuständigen Behörden sollten die Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung für eine grenzüberschreitend tätige Gruppe und ihre Unternehmen so strukturieren, dass dadurch die für die gemeinsame Entscheidung nach Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlichen Berichtsbögen für den SREP-Bericht, die Bewertung des Gruppenrisikos, die Bewertung des Liquiditätsrisikos und die Bewertung des Liquiditätsrisikos der Gruppe leichter

ausgefüllt werden können, die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission im Hinblick auf das Vorgehen bei der Beschlussfassung in Bezug auf gemeinsame Entscheidungen über institutsspezifische Aufsichtsanforderungen vorgegeben sind.

11.2 SREP-Kapitalbewertung und institutsspezifische Aufsichtsanforderungen

603. Für grenzüberschreitend tätige Gruppen sollten die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und die diesbezüglichen Anforderungen und Vorgaben gemäß dem in Titel 7 beschriebenen Verfahren im Rahmen des gemeinsamen Entscheidungsprozesses der zuständigen Behörden nach Artikel 113 Richtlinie 2013/36/EU bestimmt werden.
604. Die Ausübung von Aufsichtsbefugnissen und die Ergreifung von Aufsichtsmaßnahmen, einschließlich der Auferlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU auf konsolidierter Ebene oder auf der Ebene der einzelnen Unternehmen (gemäß Titel 7), sollten dem gemeinsamen Entscheidungsprozess der zuständigen Behörden nach Artikel 113 dieser Richtlinie unterliegen.
605. Für Mutter- oder Tochterinstitute einer grenzüberschreitend tätigen Gruppe sollten die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU in Einklang mit dem in Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie vorgesehenen gemeinsamen Entscheidungsprozess angewandt werden.
606. Im Rahmen der Diskussionen über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung und der Festlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen sollten die zuständigen Behörden die folgenden Aspekte berücksichtigen:
- a. Bewertung der Wesentlichkeit der auf konsolidierter Ebene und auf der Ebene der einzelnen Unternehmen festgestellten Risiken und Mängel (d. h., welche Risiken für die Gruppe als Ganzes und welche nur für ein einzelnes Unternehmen wesentlich sind) und der zur Deckung dieser Risiken erforderlichen Eigenmittel;
 - b. wenn die erkannten Mängel allen Unternehmen der Gruppe gemein sind (z. B. dieselben Governance-Schwächen in allen Unternehmen oder Mängel bei Modellen, die über mehrere Unternehmen hinweg verwendet werden), Koordinierung der Bewertung und der aufsichtlichen Reaktion und insbesondere Entscheidung, ob Maßnahmen auf konsolidierter Ebene oder verhältnismäßig auf der Ebene der einzelnen Unternehmen den Unternehmen auferlegt werden sollten, die gemeinsame Mängel aufweisen;
 - c. Ergebnisse der ICAAP-Bewertungen und Beurteilung der Zuverlässigkeit der ICAAP-Berechnungen sowie ihre Verwendung als Eingangsdaten zur Bestimmung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen;

- d. Ergebnisse der aufsichtlichen Benchmark-Berechnungen, die zur Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für alle Unternehmen der Gruppe sowie auf konsolidierter Ebene herangezogen werden, und
- e. für die einzelnen Unternehmen sowie auf konsolidierter Ebene festgelegte zusätzliche Eigenmittelanforderungen, um die Kohärenz der endgültigen Eigenmittelanforderungen sicherzustellen, sowie Entscheidung, ob Eigenmittel von der konsolidierten Ebene auf die Ebene der einzelnen Unternehmen übertragen werden müssen.

607. Zur Bestimmung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) gemäß Titel 7 sollten die zuständigen Behörden dieselbe Anwendungsebene betrachten, die nach Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU für die gemeinsamen Entscheidungen vorgesehen ist. Insbesondere sollten die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) und andere Kapitalmaßnahmen (sofern anwendbar) für Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, auf konsolidierter Ebene sowie auf der Ebene der einzelnen Unternehmen festgelegt werden. Bei der Bewertung auf teilkonsolidierter Basis sollten sich die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) und die anderen Kapitalmaßnahmen nur auf das Mutterunternehmen der teilkonsolidierten Gruppe beziehen, damit die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, die von den zuständigen Behörden für Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten vorgesehen sind, nicht doppelt zählen.

608. Wenn nach dem Ergebnis der aufsichtlichen Bewertung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung für die Mutter- oder Tochterunternehmen einer grenzüberschreitenden Gruppe zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Begegnung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung festgelegt werden sollten, sollte dies in Einklang mit dem Verfahren einer gemeinsamen Entscheidung gemäß Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe a der CRD erfolgen und dabei die gesonderte Säule von Eigenmittelanforderungen auf der Grundlage der Verschuldungsquote wiedergegeben werden.

609. Im Rahmen der Diskussionen über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung zur Deckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung und der Festlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen sollten die zuständigen Behörden

- a. die in Absatz 394 enthaltenen Aspekte berücksichtigen;
- b. für die einzelnen Unternehmen sowie auf konsolidierter Ebene festgelegte zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Deckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung, um die Kohärenz der endgültigen Eigenmittelanforderungen sicherzustellen, sowie Entscheidung, ob Eigenmittel von der konsolidierten Ebene auf die Ebene der einzelnen Unternehmen übertragen werden müssen.

610. Alle relevanten Informationen hinsichtlich der Festlegung der P2G (einschließlich ihres Umfangs, der Zusammensetzung der Eigenmittel zu ihrer Abdeckung und der Reaktion der Aufsichtsbehörde) für die Mutter- oder Tochterunternehmen einer grenzüberschreitenden

Gruppe sollten zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht werden, und die Festlegung der P2G und P2G-LR sollte gemäß Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU erfolgen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden den Ansatz für die Umsetzung der P2G auf Einzelebene, wenn keine Daten von den aufsichtlichen Stresstests auf der Einzelebene zur Verfügung stehen, erörtern oder gegebenenfalls die Anwendung der P2G nur auf konsolidierter Ebene vereinbaren.

611. Die P2G und P2G-LR sollten einer gemeinsamen Entscheidung der zuständigen Behörden gemäß Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen und sollten in dem Dokument über die gemeinsame Entscheidung, das gemäß Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU ausgearbeitet wird, angemessen festgehalten werden.

11.3 SREP-Liquiditätsbewertung und institutsspezifische Aufsichtsanforderungen

612. Zum Zweck des Artikels 113 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU sollten die zuständigen Behörden wichtige „Fragen“ und/oder wesentliche „Erkenntnisse“ zumindest in folgenden Fällen berücksichtigen:

- a. wenn von den zuständigen Behörden besondere quantitative Liquiditätsanforderungen vorgeschlagen werden und/oder
- b. wenn von den zuständigen Behörden andere Maßnahmen als besondere quantitative Liquiditätsanforderungen vorgeschlagen werden und für das Liquiditätsrisiko und/oder das Finanzierungsrisiko der Scorewert „3“ oder „4“ vergeben wurde.

11.4 Anwendung anderer Aufsichtsmaßnahmen

613. Die für die Aufsicht von grenzüberschreitend tätigen Gruppen und ihre Unternehmen zuständigen Behörden sollten möglichst die Anwendung aller Aufsichts- und Frühinterventionsmaßnahmen für die Gruppe und/oder ihre wichtigsten Unternehmen erörtern und koordinieren, damit gewährleistet ist, dass im Hinblick auf die festgestellten Anfälligkeiten die am besten geeigneten Maßnahmen einheitlich angewandt werden, wobei die Größe der Gruppe sowie die Wechselwirkungen und die gruppeninternen Regelungen (wie oben dargelegt) berücksichtigt werden sollten.

614. Die für die Aufsicht von Unternehmen einer grenzüberschreitend tätigen Gruppe zuständigen Behörden sollten bei der Verhängung von Aufsichts- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, darunter auch Sanktionen gegen Institute aufgrund des Versäumnisses, Mängel in Bezug auf Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen zu beheben, mit den einschlägigen GW-/TF-Aufsichtsbehörden gemäß Abschnitt 8 der Leitlinien zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung⁵² und in Einklang mit den jeweiligen Mandaten und Funktionen der Behörden Kontakt aufnehmen und die geeignetsten aufsichtlichen Maßnahmen prüfen, um diesen Mängeln und Risiken zusätzlich zu etwaigen von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden getroffenen Maßnahmen zu begegnen.

⁵² EBA-Leitlinien für die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EBA/GL/2021/15).

Titel 12. Aufsichtliche Stresstests

12.1 Anwendung der aufsichtlichen Stresstests durch die zuständigen Behörden

615. Die zuständigen Behörden sollten, auch auf Grundlage des Artikels 100 der Richtlinie 2013/36/EU, die aufsichtlichen Stresstests für die Erleichterung des SREP und insbesondere für die aufsichtliche Bewertung der wichtigsten Elemente gemäß der Beschreibung in den Titeln 4 bis 9 anwenden. Die aufsichtlichen Stresstests sollten den zuständigen Behörden, sofern zutreffend, vor allem bei Folgendem behilflich sein:

- a. Bewertung der jeweiligen Risiken der Institute in Bezug auf das Kapital gemäß Titel 6 bzw. der Risiken für die Liquidität und Finanzierung gemäß Titel 8.
- b. Bewertung der Zuverlässigkeit der Stresstestprogramme eines Instituts sowie der Relevanz, des Schweregrads und der Plausibilität der Szenarien für die eigenen Stresstests des Instituts, die für ICAAP- und ILAAP-Zwecke angewendet werden. Dies kann eine Hinterfragung der wichtigsten Annahmen und Risikofaktoren der Institute umfassen.
- c. Bewertung der Fähigkeit der Institute hinsichtlich der Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) und der Gesamtkapitalanforderung (OCR) im Rahmen der Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung gemäß Abschnitt 7.7. Abhängig von der Abdeckung und der Art des aufsichtlichen Stresstests kann diese Bewertung auf nur einige Elemente der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) beschränkt werden, die von den spezifischen Design-Merkmalen der aufsichtlichen Stresstests abgedeckt werden (z. B. zusätzliche Eigenmittelanforderungen für einzelne Risikokategorien, wenn der Stresstest nur solche Risikokategorien abdeckt).
- d. Bestimmung der P2G für die Institute.
- e. Ermittlung der möglichen Schadenspotenziale und Schwachstellen im Risikomanagement und bei den Kontrollen in den jeweiligen Risikobereichen der Institute.
- f. Die Identifizierung möglicher Mängel in den umfassenden Governance-Regelungen oder institutsweiten Kontrollen: Aufsichtliche Stresstests sollten von den zuständigen Behörden als zusätzliche Informationsquelle zum Zwecke der SREP-Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen gemäß Titel 5 betrachtet werden. Insbesondere wenn eine zuständige Behörde durch die aufsichtlichen Stresstests Mängel in den eigenen Stresstestprogrammen des

Instituts oder in der unterstützenden Risikodateninfrastruktur feststellt, sollten diese bei der Bewertung der allgemeinen Governance und des Rahmens für das Risikomanagement dieses Instituts berücksichtigt werden.

- g. Bestimmung der spezifischen quantitativen Liquiditätsanforderungen im Kontext der Bewertung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung, insbesondere wenn eine zuständige Behörde keine spezifischen aufsichtlichen Vergleichsmaßstäbe für die Liquiditätsanforderungen entwickelt hat. Bestimmte Elemente der aufsichtlichen Stresstests für die Liquidität sollten, sofern angemessen, als Eingaben für die Festlegung der spezifischen Liquiditätsanforderungen für Institute verwendet werden (z. B. vergleichende Analyse unter adversen Szenarien, der Nettozahlungsmittelabflüsse und der berücksichtigungsfähigen liquiden Vermögenswerte über mehrere Zeiträume hinweg, Bewertung der Laufzeitbandfächer unter Stressbedingungen) gemäß Abschnitt 9.4.

- 616. Ferner sollten die aufsichtlichen Stresstests die zuständigen Behörden dabei unterstützen, die aufsichtlichen Organisationsverfahren zu bewerten und die Aufsichtsressourcen zu planen, auch unter Berücksichtigung anderer relevanter Informationen, insbesondere für die häufigere und tiefer gehende Bewertung bestimmter SREP-Elemente im Falle von Instituten, die nicht Kategorie 1 angehören, sowie zum Zwecke der Bestimmung des Umfangs des aufsichtlichen Prüfprogramms, das gemäß Artikel 99 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich ist.
- 617. Die zuständigen Behörden sollten, sofern zutreffend, auch die Szenarien und Ergebnisse der aufsichtlichen Stresstests als zusätzliche Informationsquellen für die Bewertung der Sanierungspläne der Institute heranziehen, insbesondere bei der Bewertung der Auswahl und des Schweregrads der vom Institut verwendeten Szenarien und Annahmen.
- 618. Die zuständigen Behörden sollten ferner, sofern zutreffend, die Ergebnisse der aufsichtlichen Stresstests zur Unterstützung der Analyse verwenden, welche zum Zwecke der Gewährung diverser Befugnisse und Zulassungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich ist, beispielsweise in Bezug auf qualifizierte Beteiligungen, Fusionen und Übernahmen sowie von Aktienrückkäufen.
- 619. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse der aufsichtlichen Stresstests, sofern angemessen, zur Unterstützung einer thematischen Analyse der möglichen Schadenspotenziale einer Gruppe von Instituten mit ähnlichem Risikoprofil nutzen.
- 620. Die zuständigen Behörden sollten ferner, sofern angebracht, aufsichtliche Stresstests zur Motivation von Instituten einsetzen, ihre internen Stresstest- und Risikomanagement-Fähigkeiten zu verbessern: Insbesondere kann ein Stresstest mit einer Bottom-up-Komponente Institute dazu motivieren, ihre Datenaggregation, Risikomodellierung und IT-Instrumente für die Zwecke von Stresstests und des Risikomanagements weiterzuentwickeln und zu verbessern.

12.2 Schlüsselemente der aufsichtlichen Stresstests

621. Bei der Entscheidung über die Schlüsselemente der aufsichtlichen Stresstests sollten die zuständigen Behörden unter anderem Folgendes berücksichtigen:
- a. Die *Abdeckung* bestimmter Risikofaktoren oder mehrerer Risikofaktoren, bestimmter einzelner Portfolios oder Aktivitäten oder Sektoren/Gebiete, aller oder mehrerer Portfolios.
 - b. *Testdesign* in Bezug auf: 1) die Sensitivitätsanalyse (Einzelfaktor oder einfacher Multifaktor), 2) die Szenarioanalyse oder 3) die reversen Stresstests. Die zuständigen Behörden sollten das Design auswählen, das für das durch den Stresstest verfolgte Ziel am geeignetsten ist: Normalerweise sind Sensitivitätsanalysen gegenüber einem einzelnen Risikofaktor oder mehreren Risikofaktoren bei der Bewertung eines Einzelrisikos für das Kapital oder Liquiditäts- oder Finanzierungsrisiken vorzuziehen; der Ansatz einer Szenarioanalyse ist normalerweise bei einer Bewertung der allgemeinen Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung zu bevorzugen, während reverse Stresstests unter anderem für die Bewertung des Schweregrads der von dem Institut verwendeten Szenarien für angemessen erachtet werden können.
 - c. *Umfang*, in Bezug auf die Abdeckung des Umfangs der grenzüberschreitenden Gruppen: Zum Zwecke der Bewertung der allgemeinen Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung der Gruppe sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass alle relevanten Einheiten der Gruppe bei den Stresstests berücksichtigt werden.
 - d. *Stichprobe* der Institute, die von den Stresstests abgedeckt werden: Bei der Planung der aufsichtlichen Stresstests für mehr als ein Institut sollten die zuständigen Behörden eine angemessene Stichprobe zum Zwecke der Durchführung der Tests berücksichtigen, insbesondere bei der Verwendung der aufsichtlichen Stresstests für die thematische Bewertung bestimmter Geschäftsfelder/-modelle oder der Untersuchungen/Bewertungen der Auswirkungen.
 - e. *Ansatz* (Top-down-Stresstest, Bottom-up-Stresstest, Kombination aus beiden, Vorschreiben bestimmter Ankerszenarien für Institute).
622. Beim Entwurf und bei der Durchführung von aufsichtlichen Stresstests für SREP-Zwecke sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse der Überprüfungen der Qualität der Bankenaktiva (AQR) berücksichtigen, sofern diese verfügbar, angemessen und nicht bereits in den Abschlüssen des Instituts enthalten sind. Die Kombination der aufsichtlichen Stresstests mit den AQR kann hilfreich sein, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass die Bilanzpositionen der Institute, die von den aufsichtlichen Stresstests abgedeckt werden, präzise mit

verbesserten und vergleichbaren Ausgangspunkten über die beteiligten Institute hinweg ausgewiesen werden.

623. Die zuständigen Behörden können ferner eine Festlegung vordefinierter Zielkapitalquoten, insbesondere im Kontext der systemweiten Stresstests (einschließlich Stresstests auf Landesebene), oder die Festlegung allgemeiner oder spezifischer Schwellen in Betracht ziehen. In solchen Fällen müssen diese geeignet sein und die aufsichtlichen Ziele berücksichtigen. Solche Ziele oder Schwellen gelten gleichermaßen für die Institute im Rahmen der aufsichtlichen Stresstests.

12.3 Organisations- und Governance-Regelungen in den zuständigen Behörden

624. Die zuständigen Behörden sollten ein wirksames Programm für die aufsichtlichen Stresstests einführen. Dieses Programm sollte von den entsprechenden Organisations-, Governance- und IT-Regelungen unterstützt werden, um sicherzustellen, dass die aufsichtlichen Stresstests mit angemessener Häufigkeit durchgeführt werden können. Das Programm der aufsichtlichen Stresstests sollte die wirksame Umsetzung des aufsichtlichen Prüfprogramms für einzelne Institute unterstützen. Das Programm sollte ferner auch widerspiegeln, wie die zuständige Behörde Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Formen der aufsichtlichen Stresstests in enger Verbindung mit den Zielen der jeweiligen Durchführung fällt.

625. Die Governance-, Organisations- und IT-Regelungen, welche die Programme für die aufsichtlichen Stresstests unterstützen, sollten mindestens Folgendes umfassen:

- a. ausreichende personelle und materielle Ressourcen, die entsprechende Daten- und IT-Infrastruktur für das Design und die Durchführung aufsichtlicher Stresstests. Insbesondere sollte das Programm für die aufsichtlichen Stresstests durch angemessene Daten und einen entsprechenden methodischen Ansatz, der alle Aspekte, einschließlich Szenarien und Annahmen, abdeckt (z. B. Vorlagen, Anleitungen, Dokumentation), unterstützt werden und sowohl Flexibilität als auch ein angemessenes Niveau der Qualität und der Kontrollen sicherstellen.
- b. Ein Prozess zur Qualitätssicherung unter Berücksichtigung des Designs, der Erstellung und der Durchführung der Stresstests sowie die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Institute hinweg.
- c. Integration der aufsichtlichen Stresstests in andere einschlägige Aufsichtsverfahren. Falls erforderlich, und vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Einschränkungen sollte daher durch die Organisation der interne Austausch und die Nutzung von Informationen über alle Aspekte des Programms für die Stresstests (z. B. sowohl die quantitativen als auch die qualitativen Ergebnisse) unterstützt werden.

626. Als Teil der Governance-Regelungen sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass das aufsichtliche Stresstestprogramm regelmäßig geprüft wird, sowohl qualitativ als auch quantitativ, um seine Angemessenheit sicherzustellen.
627. Die zuständigen Behörden sollten ferner sicherstellen, dass sie über die entsprechenden Verfahren und Regelungen für einen wirksamen Dialog mit den Instituten in Bezug auf die aufsichtlichen Stresstests und ihre Ergebnisse verfügen. Der Dialog sollte die geplanten Ziele widerspiegeln, sollte unter anderem dann stattfinden, wenn die aufsichtlichen Stresstests zum Zwecke der Bewertung der allgemeinen Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung der Institute durchgeführt werden und im allgemeineren Kontext der SREP-Bewertungen in Einklang mit diesen Leitlinien organisiert werden. Zum Zwecke eines solchen Dialogs sowohl auf technischer Ebene als auch auf der Ebene der Geschäftsleitung sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls Folgendes sicherstellen:
- a. Den Instituten werden angemessene, ausreichend detaillierte und genaue Erläuterungen und Anweisungen hinsichtlich der Anwendung der Methoden und Annahmen, die in einem Bottom-up-Stresstest verwendet werden, zur Verfügung gestellt;
 - b. den Instituten werden angemessene, ausreichend detaillierte und genaue Anweisungen in Bezug auf die ergänzenden Informationen bereitgestellt, die von ihnen verlangt werden und die zusammen mit den Ergebnissen der Stresstests bei den zuständigen Behörden vorzulegen sind;
 - c. den Institute werden gegebenenfalls im Anschluss an Erörterungen Erklärungen zu den Ergebnissen der aufsichtlichen Stresstests bereitgestellt, die zur Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen führen. Dies sollte von den zuständigen Behörden berücksichtigt werden, insbesondere im Rahmen der systemweiten Stresstests, die Aufsichtsmaßnahmen auslösen.
628. Bei der Durchführung von aufsichtlichen Stresstests in grenzüberschreitenden Gruppen und deren Einheiten sollten die zuständigen Behörden Informationen austauschen und, sofern dies praktisch möglich ist, den Prozess im Rahmen der Aufsichtskollegien angemessen besprechen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die relevanten Einzelheiten zu den Methoden, Szenarien und den wichtigsten Annahmen sowie zu den Ergebnissen der aufsichtlichen Stresstests, insbesondere jenen zur Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung oder der Liquiditätsausstattung, verfügbar gemacht und besprochen werden.
629. Die zuständigen Behörden sollten auch festlegen, welche Informationen in Bezug auf die aufsichtlichen Stresstests und ihre Ergebnisse offengelegt werden können, unter Berücksichtigung der beabsichtigten Zwecke der aufsichtlichen Stresstests. Bei der Entscheidung hinsichtlich der Offenlegung der Ergebnisse oder Methoden der aufsichtlichen Stresstests sollten die zuständigen Behörden neben den veröffentlichten Ergebnissen auch ihre

eigene Rolle bei der Durchführung und den gewählten Ansatz (Top-down-Stresstest, Bottom-up-Stresstest) und ferner den Umfang ihrer eigenen Analyse berücksichtigen.

12.4 Prozessbezogene und methodische Erwägungen

630. Das Programm für die aufsichtlichen Stresstests, das von den zuständigen Behörden ausgearbeitet wird, sollte mindestens Folgendes sicherstellen:

- a. Bei der Ausgestaltung der Methoden und Annahmen zur Verwendung in den aufsichtlichen Stresstests sollten die zuständigen Behörden das Design und die Merkmale der Stresstests festlegen, die für die vorgesehenen Zwecke am geeignetsten sind, d. h. die den aufsichtlichen (oder anderen) von den zuständigen Behörden festgelegten Zielen dienen.
- b. Bei Durchführung der aufsichtlichen Stresstests mit einer breiteren Stichprobe von Instituten können die zuständigen Behörden unter Umständen die Umsetzung des Designs der aufsichtlichen Stresstests für unterschiedliche Kategorien von Instituten gemäß Abschnitt 2.4 in Betracht ziehen, insbesondere im Falle von Top-down-Stresstests.
- c. Die zuständigen Behörden sollten die entsprechenden Zeitlinien für die Durchführung der aufsichtlichen Stresstests berücksichtigen, einschließlich des Zeitrahmens der Szenarien und des Zeitraums, in dem die Managementmaßnahmen, die von den Instituten bei Durchführung der Stresstests vorgeschlagen werden, analysiert werden. Die zeitlichen Rahmen für die Durchführung sollten auch im Dialog mit dem Institut ausschlaggebend sein, sofern diese für die vorgesehenen Zwecke der Durchführung relevant sind, sowie das Ausmaß, in dem die vom teilnehmenden Institut gelieferten Daten, relevant bleiben.
- d. Die zuständigen Behörden sollten alle bekannten zukünftigen regulatorischen Änderungen, welche sich auf die Institute im Anwendungsbereich und im zeitlichen Rahmen der Durchführung auswirken, berücksichtigen, sofern dies für die vorgesehenen Zwecke der Durchführung relevant ist.

631. Im Falle eines Stresstests mit Szenarioanalyse sollten die zuständigen Behörden entscheiden, ob diese ein einziges Szenario für alle Institute verwenden, die vom Umfang der Durchführung betroffen sind, oder ob institutsspezifische Szenarien für einzelne Institute entwickelt werden (dies sollte nicht dahingehend interpretiert werden, dass dadurch die Institute von ihrer Verantwortung befreit werden, eigene Szenarien zum Zwecke der ICAAP und ILAAP-Stresstests zu entwickeln), oder ob eine Kombination der beiden Optionen sinnvoll ist. Die zuständigen Behörden sollten ferner die Transferierbarkeit des Kapitals und der Liquiditätsressourcen unter Stressbedingungen und mögliche Hindernisse, einschließlich rechtlicher und betrieblicher Hindernisse, die bestehen können, in Betracht ziehen.

632. Ferner sollten bei der Entwicklung der Methoden für die aufsichtlichen Stresstests die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- a. Zum Zwecke der Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung sollten die zuständigen Behörden die Auswirkungen der Stresstests auf die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Höhe der Risikopositionen und die Verschuldungsquote des Instituts berücksichtigen und die Auswirkung der Stresstests auf die Kapitalquoten der Institute, die in die Stresstests einbezogen sind, analysieren.
- b. Zum Zwecke der Bottom-up-Stresstests sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, inwieweit sie Methoden für die Modellierung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnung der Institute vorschreiben. Hierzu können die Bilanzen der Institute als statisch angesehen werden, wodurch es den zuständigen Behörden ermöglicht wird, aktuelle Risiken im Zeitverlauf zu bewerten. Alternativ können diese auch dynamisch sein und beispielsweise eine zukunftsorientiertere Untersuchung dahingehend zulassen, wie sich die Geschäftspläne der Institute unter dem Stressszenario oder wie sich die Kreditvolumen im Zeitverlauf unter Umständen entwickeln können. Für eine optimierte Vergleichbarkeit können die zuständigen Behörden auch den Ansatz der statischen Bilanz wählen. Umgekehrt kann der Ansatz der dynamischen Bilanz für ein verbessertes Feedback über die vorgesehenen oder geplanten Reaktionen der Institute auf die Stressfaktoren und Schocks verwendet werden.
- c. Die zuständigen Behörden sollten sich überlegen, wie das systemische Feedback oder die Auswirkungen der zweiten Runde bei den Stresstests gegebenenfalls berücksichtigt werden können, wobei die Beschränkungen bei der Bereitstellung von Ex-ante-Annahmen im Falle von Bottom-up-Stresstests anzuerkennen sind.
- d. Zum Zwecke der aufsichtlichen Bottom-up-Stresstests sollten die zuständigen Behörden darauf abzielen, die Auswirkungen für alle unter die aufsichtlichen Stresstests fallenden Institute einheitlich und gerecht zu bewerten und dabei die Wettbewerbsgleichheit zu beachten. Die zuständigen Behörden sollten auch den Umfang berücksichtigen, in dem die Ergebnisse der Stresstests die Unterschiede bei der Auswahl der Modelle und der Urteile institutsübergreifend widerspiegeln, anstelle der tatsächlichen Unterschiede bei den Risiken, denen diese ausgesetzt sind.

633. Die zuständigen Behörden sollten darauf abzielen, die Modellrisiken über verschiedene Stresstests hinweg zu bewerten und Zugriff auf unterschiedliche Arten vergleichbarer Informationen zu haben. Es wird empfohlen, sofern angemessen, mehrere Perspektiven/Vergleichsmaßstäbe zu haben. Es ist wichtig, zu erkennen, dass kein Modell perfekt ist, und dass bekannte und potenzielle Schwachstellen klar identifiziert werden. Das Verständnis dieser Einschränkungen und Schwachstellen der Stresstestmodelle einzelner

Institute kann Informationen für den Prozess der aufsichtlichen Stresstests bieten und potenzielle Probleme, die aus dem Modellrisiko entstehen, mindern.

Anhänge

Anhang 1: Operationelles Risiko – Beispiele für die Beziehung zwischen Verlusten und Risikotreibern

Um die Entstehung operationeller Risiken zu begreifen, ist es notwendig, die Beziehung zwischen den Treibern eines bestimmten Risikoereignisses und der Auswirkung (d. h. der Folge) des Risikoereignisses zu verstehen. Die folgende Tabelle enthält einige Beispiele hierzu.⁵³

	Treibende Faktoren	Risikoereignis	Art der Auswirkung (Folgen)
Menschen	Brandstiftung – eine von einer Person mit Vorsatz begangene Handlung	Feuer – das Ereignis	<ul style="list-style-type: none"> • Tod/Verletzungen • Finanzieller Verlust/Aufwand • Sachbeschädigung • Unterbrechung des Kundengeschäfts
Verfahren	Manueller Fehler	Ungenauere Konten	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzieller Verlust • Erneute Bearbeitung der Konten
Systeme	Softwarefehler	Geldautomaten sind abgeschaltet/nicht verfügbar	<ul style="list-style-type: none"> • Kundenbeschwerden • Entschädigung • Reputationsschaden • Regulatorischer Verweis
Extern	Sehr schwerer Schneesturm	Gebäude sind nicht zugänglich/Auslösen von Notfallregelungen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbrechung des Kundengeschäfts • Finanzieller Verlust • Instandsetzungskosten

⁵³ Die Ursache führt zu einem Risikoereignis, das eine Auswirkung oder mehrere Folgen hat, von denen einige quantifizierbar sind.

Anhang 2: Wichtigste Merkmale und Unterschiede zwischen P2R und P2G

	P2R	P2G
Art	Anforderung zusätzlich zu Säule 1 und unter der kombinierten Pufferanforderung, welche gemäß Artikel 104 der CRD festgelegt wurde	Erwartung neben der kombinierten Pufferanforderung
Umfang	1) keine Abdeckung des Risikos unerwarteter Verluste über einen Zeitraum von 12 Monaten durch die Mindestanforderungen; 2) unzureichende Abdeckung des Risikos unerwarteter Verluste über einen Zeitraum von 12 Monaten durch die Rückstellungen, 3) Gefahr der Unterschätzung von Risiken aufgrund von Modellschwächen; 4) Risiken aufgrund von Governance-Schwachstellen	Quantitative Ergebnisse der relevanten Stresstests (andere potenzielle Bereiche, die weiter untersucht werden müssen)
Bestimmung	Bei der Berechnung werden ICAAP-Zahlen, sofern als zuverlässig bewertet, berücksichtigt, beispielsweise unterstützt durch die aufsichtlichen Vergleichsmaßstäbe, die in Bezug auf die ICAAP-Berechnungen, das aufsichtliche Urteil usw. angewendet werden	Berechnung auf Grundlage der maximalen Auswirkungen des adversen Szenarios auf die harte Kernkapitalquote, beispielsweise angepasst hinsichtlich der glaubwürdigen Minderungsmaßnahmen und anderen Faktoren und gegen die Eigenmittel angerechnet, die vorgehalten werden, um die CCB und in Ausnahmefällen die CCyB zu erfüllen, wenn diese dieselben in den Stresstests angenommenen Risiken abdecken.
Qualität des Kapitals	Regulatorisch berücksichtigungsfähige Eigenmittel, mindestens in derselben Zusammensetzung wie Säule 1	[Nur Kernkapital]

<p>Relevanz für die Ausschüttungsbeschränkungen gemäß Artikel 141 der Richtlinie 2013/36/EU</p>	<p>Ja</p>	<p>Nein</p>
<p>Kommunikation an das Institut</p>	<p>Ein Teil der TSCR-Quote, ausgedrückt im Verhältnis zu allen Säule-1-Quoten (Gesamteigenmittel, Kernkapital, hartes Kernkapital)</p>	<p>Als separate Quote, nicht Teil der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) oder der Gesamtkapitalanforderung (OCR), die erklärt, wie sich dies auf alle Kapitalquoten auswirkt (Kernkapital und Gesamteigenmittel)</p>
<p>Einhaltung der Vorschriften</p>	<p>Anforderungen, die stets erfüllt werden müssen, auch unter Stressbedingungen</p>	<p>Von den Instituten wird erwartet, dass sie die P2G in ihre Kapitalplanung, das Risikomanagement und die Sanierungsplanung einbeziehen und ihre Geschäftstätigkeit über der P2G liegt</p>
<p>Aufsichtliche Reaktion auf Nichteinhaltungen</p>	<p>Alle Aufsichtsmaßnahmen können angewendet werden; ein Verstoß ist eine potenzielle Voraussetzung für den Entzug der Zulassung; ein Institut, das dagegen verstößt, gilt für Abwicklungszwecke als ausfallend bzw. wahrscheinlich ausfallend.</p>	<p>Keine automatische Verbindung zwischen der Höhe der Eigenmittel, die unter die P2G fallen, und spezifischen Aufsichtsmaßnahmen; es würde jedoch ein erweiterter aufsichtlicher Dialog und verstärkter Kontakt mit einem Institut ausgelöst werden, da ein glaubwürdiger Kapitalplan vorgelegt werden muss</p>